

MITTHEILUNGEN

AUS DEM

GEBIETE DER STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION.



VIERZEHNTER JAHRGANG.

II. HEFT.

(Preis 1 fl. Ö. W.)



WIEN, 1868.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI AUGUST PRANDEL.

VERHANDLUNGEN

DER

K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION

im Jahre 1867.



WIEN, 1868.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI AUGUST PRANDEL.

WILKINSON

WILKINSON

WILKINSON

WILKINSON

WILKINSON



WILKINSON

WILKINSON

WILKINSON

WILKINSON

	Seite
Ausserordentliche Sitzung vom 19. December	103
Bericht: Durchführung der Congress-Beschlüsse (VI. Section)	103
" " " " " (VII. ")	103
Formularien zur Durchführung der Volkszählung:	
Formular E. Verzeichniss der Anzeigezettel und Belehrung für die Gemeinden	110
" F. Aufnahmebogen	115
" I. Tagebuch des Zählungs-Commissärs	119
" K. Orts-Uebersicht	121
Beilage zur Ortsübersicht K.	131
Formular L. Gemeinde-Uebersicht	132
" O. Bezirks-Uebersicht	133
Anhang:	
I. Das Krankenzerstreungs-System im Feldzuge 1866	137
II. Gutachten über Dr. Engels Vorschlag zur Umgestaltung des Congresses	145
III. Die Preise des Rindfleisches in den deutsch-slavischen Ländern 1866—1867	153



Personalstand der k. k. statistischen Central-Commission

zu Ende des Jahres 1867.

Vorsitzender.

Ministerialrath Josef **Glanz** Ritter von **Aicha**, durch Allerhöchste Entschliessung vom 18. April 1867 mit der Leitung der Central-Commission betraut.

Ordentliche Mitglieder.

1. Hofrath des Obersten Rechnungshofes Leopold Ritter von **Wieser** (Stellvertreter Hofsecretär Anton **Furch**).
2. Ministerialrath im Justiz-Ministerium Ludwig Freiherr von **Haan** (Stellvertreter Ministerial-Secretär Dr. Julius **Bittner**).
3. Ministerialrath im Finanz-Ministerium Anton **Peter** (Stellvertreter Ministerial-Secretär Ferdinand **Buchaczek**).
4. Ministerialrath im Handels-Ministerium Dr. Carl Ritter von **Scherzer**.
5. Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Ludwig Freiherr von **Hohenbühel** (Stellvertreter Sectionsrath Adolf **Altmann**).
6. Sectionsrath im Ministerium des Aeussern Gustav Ritter von **Buhl**.
7. Sectionsrath der Polizei-Section im Ministerraths-Präsidium Carl Ritter von **Braulik**.
8. Sectionsrath im Ministerium des Innern Anton **Artus**.
9. Obrist im k. k. Generalstabe Anton Reichsritter **Schaffer** von **Schäffersfeld** (Stellvertreter Major Julius **Horst**).
10. Regierungsrath Dr. Adolf **Ficker**, Director der administrativen Statistik.
11. Kroatisch-slavonische Hofkanzlei (Stellvertreter Hofconcipist Daniel **Stanković**).

Ausserordentliche Mitglieder.

12. Hofrath und emeritirter Professor Dr. Johann **Springer**.
13. Hofrath und Professor Dr. Leopold **Hasner** Ritter von **Artha**.
14. Regierungsrath und Professor Dr. Leopold **Neumann**.
15. Professor Dr. Lorenz **Stein**.
16. Professor Dr. Hugo **Brachelli**.

Functionäre.

Vicedirector Friedrich **Schmitt**, Secretär der Commission.
Hofconcipist Gustav **Schimmer**, Protokollsführer der Commission.

Personalstand der k. k. statistischen Central-Commission

Die folgende Tabelle zeigt den Personalstand der k. k. statistischen Central-Commission am 31. December 1900.

Vorstand

1. Vorsitzender: Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
2. Stellvertreter: Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.

Ordentliche Mitglieder

1. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
2. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
3. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
4. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
5. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
6. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
7. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
8. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
9. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
10. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
11. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
12. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
13. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
14. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
15. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
16. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
17. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
18. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
19. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
20. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.

Ausserordentliche Mitglieder

1. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
2. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
3. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
4. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
5. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
6. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
7. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
8. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
9. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
10. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.

Beihilfen

Die Beihilfen sind wie folgt beschaffen:

1. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
2. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
3. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
4. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
5. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
6. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
7. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
8. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
9. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.
10. Herr Dr. Franz von Sauer, k. k. Statistiker, Director der Commission.

Sitzung vom 25. Januar 1867.

Der Vorsitzende erklärt als Ursache der Verspätung der diessmonatlichen Versammlung die eben ins Werk gesetzte Localveränderung der Direction für administrative Statistik in das Statthaltereigebäude.

Auf die in Folge Sitzungs-Beschlusses an die Centralstellen gerichtete Einladung zur Drucklegung der statistisch-administrativen Vorträge sind zustimmende Antworten eingelangt. Durch die vom Staats-Ministerium an die Länderstellen ausgegebenen Formulare und Weisungen geht nunmehr die Führung des Vereins-Katasters in die Hände der Direction für administrative Statistik über. Die Direction der Wiener-Neustädter Militär-Akademie wird über Ansuchen mit einem Exemplare der statistischen Publicationen theilhaft.

Unter den eingelaufenen Druckschriften kommt eine Anzahl von Sr. Excellenz Freiherrn von Czoernig zur Verfügung gestellter Exemplare seiner Schrift „Die Lombardie, Darstellung der natürlichen Verhältnisse des Landes“ zur Vertheilung, und der Vorsitzende übernimmt es, dem Geber den Dank der Versammlung auszudrücken. Ausserdem liegen statistische Publicationen von Hessen-Darmstadt, Frankfurt, Oldenburg, der Schweiz, Preussen, Bayern, Frankreich und dem Zollvereine vor. Das bayrisch-statistische Bureau hat eine sehr werthvolle vergleichende Darstellung der Ernteergebnisse geliefert. Das jüngste Heft der Zeitschrift des preussischen Bureau's enthält eine statistische Skizze der Grundmacht und des Verkehrs von Preussen nach seinem neuen, erweiterten Gebietsumfange. Die Vorlage des Waarenverkehrs im Zollvereine für 1864 nimmt der Vorsitzende zum Anlass, zu erwähnen, dass die gleichen Nachweise von Oesterreich für das Jahr 1865 schon seit mehr als einem Monate der Oeffentlichkeit übergeben wurden.

Ueber Aufforderung des Vorsitzenden erstattet Regierungsrath Professor Dr. Neumann Bericht über das Special-Comité, welches zur Feststellung eines Formulars zur Nachweisung der Wahlergebnisse für die Landtage berathen hat.

Bericht des Special-Comité's zur Nachweisung der Wahlergebnisse 1867.

Erstattet vom Regierungsrathe Dr. Neumann.

Von der Erwägung ausgehend, dass eine Statistik der eben jetzt im Zuge befindlichen Wahlen für die Landtage in den deutschen und slavischen Ländern für die Verwaltung wie für die politische Wissenschaft von nicht geringem Interesse sein müsste, hat unser verehrter Herr Präsident, Ministerialrath Ritter von Glanz in mündlicher Rücksprache mit Sr. Excellenz dem Herrn Staats-

minister diesen Gedanken anregend, von Hochdessen Seite das bereitwilligste Entgegenkommen gefunden, und zugleich die Zusicherung erhalten, dass zur Durchführung des von der statistischen Central-Commission zu entwerfenden bezüglichen Fragen-Schema's den die Wahlen leitenden landesfürstlichen Commissären die entsprechenden Weisungen ertheilt werden sollen.

In Gemässheit der so ergriffenen Initiative hat der Herr Präsident unter seinem Vorsitze ein Comité, bestehend aus den Herren Regierungsrath Dr. Ficker, Hof-Secretär Rossiwall, Hof-Concipist Schimmer als Schriftführer und dem Referenten Dr. Neumann zusammengesetzt, welches sich in der Sitzung am 22. Januar dahin geeinigt hat, die angeschlossenen wenigen, aber wesentlichen Fragepunkte in unsehr auszufüllenden sechs Rubriken zu präcisiren, welche, wenn sie die Zustimmung der Central-Commission erlangen, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch Vermittlung des Staats-Ministeriums sämmtlichen die Wahlen leitenden landesfürstlichen Commissären in den einzelnen Ländern und deren Wahlbezirken in kürzester Frist zugestellt werden sollen.

Se. Excellenz der Herr Staatsminister hat ferner, überzeugt von der Nützlichkeit der hier vorgeschlagenen Massregel, deren Ausdehnung auf die Wahlen für die Gemeinde-Repräsentationen für wünschenswerth erklärt. Das Comité ist ebenfalls der Ansicht, dass eine Statistik der Gemeindewahlen für die Beurtheilung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde, dem Fundamente des Staates, die vielseitigsten und wichtigsten Anhaltspunkte bietet, so dass diese Statistik einen würdigen Gegenstand für die Thätigkeit der Central-Commission bilden wird. Da es sich jedoch hier um ein Operat von grossem Umfange handelt, und die Constatirung der provinziellen Verschiedenheiten in den Gemeindewahlen mannigfache Schwierigkeiten bietet, diese Wahlen auch nicht gleichzeitig, sondern vielmehr in ganz differirenden Zeitabschnitten, zumal bei der gesetzlich vorgeschriebenen periodischen und partiellen Erneuerung der Wahlkörper stattfinden, so sind diessfalls umfassendere Vorarbeiten erforderlich, welche von einem einzusetzenden Special-Comité durchzuführen und seiner Zeit der Genehmigung der Central-Commission vorzulegen wären.

Die Versammlung stimmt dem Formulare zu, und fügt noch die Frage bei, wie viele Stimmen ausser den Gewählten anderen Personen zugefallen sind.

Derselbe Berichterstatter bringt den Antrag des gleichen Special-Comité's zur Kenntniss, welches über die angeregte Drucklegung der statistisch-administrativen Vorträge berathen hat.

Bericht des Special-Comité's zur Drucklegung der statistisch-administrativen Vorträge.

Erstattet vom Regierungsrathe Dr. Neumann.

In Folge eines von dem Referenten in der letzten Plenar-Versammlung der Central-Commission vom 21. December 1866 gestellten Antrages, die in dem statistischen Seminare von Fachmännern gehaltenen Vorträge über administrative Statistik des österreichischen Kaiserstaates durch Druck oder Litho-

graphie zu vervielfältigen und des vom Herrn Ministerialrath Ritter von Scherzer gemachten Zusatz-Antrages, die entfallenden Druckkosten auf die 7 Ministerien, den Obersten Rechnungshof und die 3 Hofkanzleien, zusammen auf 11 Centralstellen, selbstverständlich mit deren Zustimmung, zu gleichen Quoten von 86 fl. entsprechend den Kosten für die Drucklegung von 800 Exemplaren zu repartiren, beschloss die Central-Commission sich diessfalls an die genannten Centralstellen behufs der Einholung ihrer Genehmigung zu wenden.

Von sämmtlichen Centralstellen sind zustimmende Erklärungen mit beifälliger Anerkennung des intendirten, wie das Kriegs-Ministerium sagt, für die Wissenschaft und die Administration gleich nutzbringenden Zweckes der Vorträge und ihrer Veröffentlichung eingelaufen. Alle äussern ihre Bereitwilligkeit, die oben bezifferte Quote auf ihre Ausgaben-Etats zu übernehmen, und sehen der Uebersendung einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren mit Interesse entgegen.

Das Handels-Ministerium hat jedoch an seine geneigte Intimation zwei Bemerkungen gefügt, welche hiermit der Erwägung der Central-Commission nahe gelegt werden.

Erstlich wäre im Interesse der Allerhöchst anempfohlenen Sparsamkeit in allen Ressorts der Verwaltung eine Herabminderung der Druck-Exemplare von 800 auf 500 zu wünschen. Mit circa 350 Exemplaren langt man bei der Betheilung der Centralstellen, der Mitglieder der Central-Commission, der Vortragenden und Theilnehmer des statistischen Seminars vollkommen aus, so dass noch immer an 150 Reserve-Exemplare für ausserordentliche Erfordernisse erübrigen. Durch diese Herabminderung der Zahl der Druck-Exemplare würde auch die Beitragsquote der einzelnen Centralstellen von 86 fl. auf circa 75 fl. herabgesetzt werden können.

Inwieferne diese Herabsetzung der Druckauflage räthlich erscheint, hängt von der Entscheidung der Central-Commission ab, ob nämlich das Werk nur zur Vertheilung in der angedeuteten Art kommen, oder auch zum Gegenstand des Buchhandels bestimmt werden soll.

Der zweite Vorschlag des Handels-Ministeriums geht dahin, zur Erzielung weiterer Ersparnisse und im Interesse einer grösseren Verbreitung die Herausgabe der in Rede stehenden statistischen Vorträge einem Verleger zu überlassen, welcher sich leicht finden werde, wenn man ihm das Manuscript unentgeltlich liefere, und die Abnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren, sowie die Unterstützung der Verbreitung durch eine Subscription in amtlichen Kreisen zusichere. In dieser Beziehung erlaubt sich der Referent im Namen des Comité's, welches am 22. Januar l. J. auch diesen Gegenstand in Berathung gezogen hat, eine abweichende Ansicht auszusprechen.

Ganz abgesehen von dem Umstande, dass der gelinde Zwang, welchen die so häufigen Anempfehlungen von Subscriptionen in amtlichen Kreisen ausüben, einer Verbreitung dieser Fachvorträge eher hinderlich als förderlich sein dürfte, handelt es sich ja hier eben darum, dieselben durch einzelne Centralstellen unfühlbare Betragsquoten in die Hände der dazu Berufenen unentgeltlich zu bringen. Die Abnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren, wenn sie nicht gar zu gering

sein soll, würde, wo das Interesse des Erlegers in erster Linie gelten muss, ebenfalls eine nicht unansehnliche Auslage in Anspruch nehmen. Die ganze Ausstattung des Buches, und ein solches würde Object des Verlags-Vertrages sein, müsste eine auf den Buchhandel berechnete, jedenfalls kostspieligere werden.

Hierzu tritt die Betrachtung, dass ein Buch, ein für den literarischen Markt bestimmtes Werk, erst einer eigenen, durchgreifenden Redaction, bezüglich Revision und Umgestaltung sämtlicher Vorträge bedürfte, die, um in ein zusammenhängendes Ganze verschmolzen zu werden, ganz anders als in der jetzigen Form erscheinen müssten, da sie der Individualität der einzelnen Vortragenden, dem Zwecke eines statistischen Seminars für junge Administrativ-Beamte allerdings, aber keineswegs dem eines wissenschaftlichen, systematischen, organisch gegliederten Werkes entsprechen, noch zu entsprechen beabsichtigen.

An die einzelnen Vortragenden, wie namentlich an die Redaction, würde daher durch die Bestimmung des Buches zu einem Verlagsartikel eine vermehrte Mühe und Arbeit herantreten. Sie scheuen aber dieselbe durchaus nicht, und es wird nur von dem Entschlusse der Central-Commission abhängen, ob die Vorträge nur als Manuscript und zur Vertheilung gedruckt, oder in grösserer Anzahl auch als Verlagsartikel behandelt werden sollen.

Da mehrere Stimmen sich lebhaft dafür aussprechen, das durch Zusammenwirken einer Anzahl erfahrener Fachmänner entstandene Buch auch dem Auslande, den Akademien und Liebhabern statistischer Forschung zugänglich zu machen, so beschliesst die Versammlung, es bei der ursprünglich von der Direction für administrative Statistik in Antrag gebrachten Auflage von 800 Exemplaren zu belassen, wovon eine entsprechende Anzahl gegen einen noch festzustellenden, möglichst billigen Preis in Commissions-Verlag gegeben werden soll.

Hierauf schliesst der Herr Vorsitzende die Berathung.

Sitzung vom 15. Februar 1867.

Nach Begrüssung des stellvertretenden Abgeordneten des Kriegs-Ministeriums, Major Horst, theilte der Vorsitzende mit, dass vom Kriegs-Ministerium dem Ansuchen, die Nachweisung der Verluste im vorjährigen Feldzuge durch Mittheilung der Effectivstärke zu ergänzen, entsprochen wurde.

Hierauf bringt der Vorsitzende die Frage bezüglich der Abfassung von Tabellen über die mittlere und wahrscheinliche Lebensdauer zur Sprache, in welcher Beziehung schon wiederholt im Schoosse der Central-Commission, wie erst kürzlich in einigen Zeitungen der Wunsch ausgedrückt wurde, dass derlei Tabellen verfasst werden mögen. Es liegen hierzu bis jetzt bloss die Materialien für die ganze Monarchie von den Jahren 1851—1859, und nach einer Unterbrechung von vier Jahren, wieder nur für das Jahr 1864 vor. So weit es thunlich war, wurden dieselben im Texte der grossen Tabellen über Bewegung der Bevölkerung auch zu

einer Absterbe-Ordnung verwendet. Eine vollständige Berechnung der wahrscheinlichen und mittleren Lebensdauer kann aber nur unternommen werden, wenn die Daten für eine grössere Reihe von Jahren vorhanden sein werden, um das Absterben der gleichzeitig Geborenen auch in den weiteren Altersjahren verfolgen zu können. Auch müssen die beobachteten Fälle in solcher Anzahl vorliegen, um die durch ausserordentliche Erscheinungen, wie Krieg, Seuchen u. dgl. hervorgerufenen Störungen der Geburts- und Absterbe-Ordnung vollständig zu beheben. In Berücksichtigung dieser besonders vom Regierungsrathe Dr. Ficker hervorgehobenen Umstände spricht die Versammlung die Ansicht aus, dass es dermalen noch nicht an der Zeit sei, die Veröffentlichung einer solchen Arbeit, zu welcher von Seite der Direction für administrative Statistik fortwährend Behelfe gesammelt werden, zu beschliessen.

Das Ministerium des Aeussern hat über Einladung die Abordnung von drei Beamten zur zweiten Hälfte der diessjährigen statistisch-administrativen Vorträge verfügt.

Das Staats-Ministerium hat über Antrag der statistischen Central-Commission das Ergebniss der Landtagswahlen statistisch zu erheben, die betreffende Anordnung an die Länderstellen erlassen, und es sind bereits die Nachweisungen für neun Länder eingelaufen. Ueber Aufforderung des Vorsitzenden legt Vice-Director Schmitt die Ergebnisse des Herzogthums Steiermark als Probe für den festgestellten Rahmen der Bearbeitung vor, welcher neben den absoluten Zahlen die Berechnung der Verhältnisse, und zwar der Abgeordneten zu den Wahlberechtigten, der Theilnahme an den Wahlaeten, die genannten Personen und deren Verhältniss zur Abgeordnetenzahl, endlich die auf jeden Abgeordneten entfallende Quote der Stimmen mit Angabe des Maximums und Minimums in jeder Wahlgruppe. Die Versammlung nimmt diese Mittheilungen mit Interesse zur Kenntniss und beschliesst die Veröffentlichung der Bearbeitung in der „Wiener Zeitung.“

Ueber einen vom Staats-Ministerium übergebenen Vorschlag der niederösterreichischen Statthalterei, die Erhebung der Ehedauer in den Tafeln über Bewegung der Bevölkerung den Todtenbeschau-Aerzten zu übertragen, spricht sich die Versammlung dahin aus, es scheine bei dem Umstande, dass die Nachweisungen aus allen Theilen der Monarchie seit 15 Jahren vollkommen befriedigend einlaufen, nicht angezeigt, eine Aenderung in der allgemeinen Norm eintreten zu lassen.

Dem Director der meteorologischen Reichsanstalt wird für die Uebersendung eines vollständigen Exemplares der meteorologischen Mittheilungen der Dank der Versammlung ausgedrückt. Ausserdem liegen Druckwerke der Handels- und Gewerbekammer in Brünn, vom Museum Francisco-Carolinum, von Württemberg und Italien vor. Der Industrie-Bericht von Brünn ist eine fleissige, nach den Formularen der statistischen Central-Commission abgefasste Arbeit; er erreicht aber die Vollständigkeit des Berichtes der Pilsener Kammer nicht, da die Werksvorrichtungen, Motoren und Arbeiter der einzelnen Etablissements nur summarisch aufgeführt werden, während der Bericht der Pilsener Handels- und Gewerbekammer die summarische Nachweisung auf die Verwendung der Rohstoffe, des Brennmaterials, der Menge und des Werthes der Production beschränkt. Die treffliche Publication des statistischen

Bureau's in Florenz über die Unterrichts-Anstalten Italien's wird vom Vorsitzenden rühmend hervorgehoben.

Ueber Aufforderung desselben erstattet Regierungsrath Dr. Ficker den dritten Bericht des zur Vorbereitung für die nächste Volkszählung bestellten Special-Comité's.

Dritter Bericht des Special-Comité's zur Revision der Volkszählungs-Vorschrift.

Erstattet vom Regierungsrathe Dr. Ficker.

Da eine geraume Zeit verflossen ist, seit der unmittelbar vorhergehende Bericht unseres Special-Comité's erstattet wurde, und seither ein nicht unbedeutender Theil der Mitglieder der Central-Commission wechselte, so halte ich es für meine Pflicht, vorerst die Geschichte unserer Arbeit in Kürze zu recapituliren und erst hieran die Fortsetzung des meritorischen Referats zu knüpfen.

Gleich in den ersten Tagen ihres nunmehr vierjährigen Bestandes erkannte es die statistische Central-Commission als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die nächst widerkehrende Vornahme der eben so umfassenden als bedeutungsschweren Operation einer allgemeinen Volkszählung dergestalt vorzubereiten, dass bei derselben nicht nur die Gebrechen des Census vom 31. October 1857, so viele derselben die Erfahrung aufgedeckt hatte, vermieden, sondern auch alle jene mannigfaltigen und erheblichen Fortschritte, welche seither in Theorie und Praxis der Zählung Platz griffen, nach Möglichkeit auch für Oesterreich zur Geltung gebracht würden. Wenn sie nicht sofort an das Werk ging, so hielt sie nur eine ausserhalb ihrer eigenen Sphäre liegende Betrachtung ab. Die Vereinbarung der deutschen statistischen Bureaux, zu welchen auf der Wiener Versammlung des statistischen Congresses der Grund gelegt worden war, schien durch die Beschlüsse, welche von der Berliner Versammlung unter dem Eindrücke des Frankfurter Fürstentages gefasst worden war, in eine greifbare Nähe gerückt und eine Allerhöchste Entschliessung ermächtigte Se. Excellenz den Präsidenten der Central-Commission und den Bericht-erstatte, als Vertreter der k. k. Regierung, an einer Berathung Theil zu nehmen, auf deren Programme vor Allem Einigung über Principien und Formen der Volkszählung in sämtlichen deutschen Staaten gesetzt war. Die Central-Commission behielt sich also vor, erst nach Abschluss dieser Verhandlungen an ihre eigene Arbeit zu gehen.

Gleich manchen anderen zuversichtlich gehegten Erwartungen verrann auch diese Hoffnung einer deutschen Einigung im Sande, indem eben jene Regierung, unter deren Auspicien die Beschlüsse zu Gunsten derselben gefasst worden waren, ihrer Verwirklichung am beharrlichsten widerstrebte. Nachdem man ein ganzes Jahr fruchtlos zugewartet hatte, musste man sich entschliessen, selbstständig Hand an das Werk zu legen.

Das Special-Comité, welches sonach zum Behufe einer Revision der Volkszählungs-Vorschrift niedergesetzt wurde, war das zahlreichste unter allen bis dahin gewesenenen, weil ihm auch die grösste und schwierigste Aufgabe vorlag. Es bestand aus den Herren Ministerialräthen Ritter von Glanz und Ritter von Pfungen, den Hofräthen Freiherr von Friedenfels, von Daubachy, Hofrath Professor Springer, königl.

Rath Markovics, Oberstlieutenant Fischer, Regierungsrath Dr. Ficker, Vice-Director Schmitt und den Concipisten Gøehlert und Schimmer.

Nach Guttheissung des Principis, dass in dem Wortlaute des Gesetzes vom 23. März 1857 nichts geändert werden dürfe, um nicht seine gleichmässige Geltung für alle Theile der Monarchie neuen Wechselfällen preiszugeben, dass aber eine durchgreifende Abänderung der Formularien und Instructionen vorgenommen werden solle, — wählte das Special-Comité aus seiner Mitte ein Sub-Comité, den Herrn Ministerialrath Ritter von Pfungen, die Hofrätthe von Daubachy und Dr. Springer, Regierungsrath Dr. Ficker, Oberstlieutenant Fischer und die Concipisten Gøehlert und Schimmer.

Dieses Sub-Comité unterzog sich in einer Reihe von Gesamt-Sitzungen und engeren Berathungen mit einem grossen Aufwande von Zeit und Mühe seiner Aufgabe, und legte innerhalb der ersten drei Monate eine Umarbeitung der Formularien *A* bis *D* und den zugehörigen Belehrungen, welche im Wesentlichen eine ganz neue Arbeit darstellte, dem Special-Comité vor, welches hierüber in den Sitzungen vom 7. Juli und 1. August 1865 an die Central-Commission Bericht erstattete.

Die neuen Formularien begannen mit dem Anzeigezettel *A*, welcher als Haushaltungs-Liste durch jede Wohnpartei auszufüllen ist und die im Momente der Ausfüllung gegenwärtig zu haltende Belehrung im Kopfe jeder Rubrik darbietet, und schlossen daran eine Belehrung *B* über jene allgemeinen Punkte, welche nicht im Momente der Ausfüllung des Anzeigzettels eine Bedeutung haben, die Blanquetten *C* für den Geburtsschein der im stellungspflichtigen Alter oder demselben zunächststehenden Jünglinge, und den Haus-Sammlungsbogen *D* mit der entsprechenden Belehrung für den Hausbesitzer oder seinen Bestellten, welcher die Anzeigezettel zunächst aus den Händen der Wohnpartei übernimmt.

Bei dem Formulare *E* für die Thätigkeit der Gemeinden bezüglich der Zählung, so weit sie dieselben selbst besorgen, wurde damals die Erörterung abgebrochen, weil bei dem allseits kundgegebenen Wunsche, das Zählungsgeschäft möglichst vielen Gemeinden unmittelbar zu übergeben, auch die Eventualität in Betracht gezogen werden sollte, dass die Gemeinden, um die Zählung selbst zu besorgen, nicht mit der Vertheilung der Anzeigezettel an die Wohnparteien, sondern mit der unmittelbaren Eintragung der Daten in den Aufnahmebogen durch einen Zählungs-Beamten beginnen wollten.

Im Herbste des Jahres 1865 war die Central-Commission mit anderen Arbeiten überhäuft, dann aber trat jener Zeitraum ein, welcher das Sub-Comité fast ein Jahr lang der Theilnahme zweier seiner wichtigsten Mitglieder, der Herren Vertreter des Staats- und des Kriegs-Ministeriums, beraubte. Obwohl also die Entwürfe zu den weiteren Formularien von dem engsten Ausschusse des Sub-Comité's unter Zuziehung von Fachmännern, unter denen namentlich der ungemein sachkundige und sehr gewandte Oberbuchhalter der Stadt Wien zu nennen ist, nahezu abgeschlossen wurden, konnten dieselben doch nicht vom Sub-Comité geprüft werden, geschweige denn durch das Organ dieses letzteren an das Special-Comité gelangen.

Inzwischen begann das Jahr 1867, mit welchem ein Decennium seit Vornahme des letzten Census abschliesst. Eine Wiederholung dieser grossen Arbeit lässt sich nicht länger aufschieben; die Daten des letzten Census können bei der Intensität des zwischenweilig eingetretenen Umschwungs aller Verhältnisse nicht mehr als Substrat für irgend eine weitere Schlussfolgerung acceptirt werden, abgesehen davon, dass den Zusammenstellungen der Resultate jenes Census Gebrechen anklebten, welche sich nachträglich nicht mehr beheben liessen. Da nun die Vorbereitungen für den Census jedenfalls mehrere Monate in Anspruch nehmen, dieselben in Oesterreich überdiess mit einer Reorganisation der politischen Verwaltung zusammenfallen, so klebt nunmehr allerdings den Arbeiten des Special-Comité's eine gewisse Dringlichkeit an, welche es erfordert, dass im Laufe des März die vom engsten Comité bereits entworfenen Formulare des Aufnahmsbogens und der verschiedenen Summarien ihre verschiedenen Läuterungsstudien durch das Sub-Comité und das gesammte Special-Comité durchmachen und zur Schlussfassung der Central-Commission gelangen.

Für heute erübrigt aber noch, die im August 1865 nicht zur Annahme gelangte Belehrung *E* für die Gemeinden, welche die Zählung selbst besorgen.

Das Special-Comité war anfänglich der Meinung, diese Instruction solle eine doppelte sein, je nachdem die fraglichen Behörden selbst die Geschäfte einer politischen Bezirksbehörde versehen oder einer landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde unterstehen. Allein der Gedanke, die Instruction für letztere Gemeinden in einfacheren Formen zu halten und der landesfürstlichen Bezirksbehörde eine directe Influenz auf die Gemeindethätigkeit bei Vornahme des Census einzuräumen, musste von dem Augenblicke an aufgegeben werden, wo eine Organisation der landesfürstlichen Bezirksbehörden für die deutsch-slavischen Länder in Aussicht genommen war, welche den Sprengel jeder einzelnen ungemein ausdehnt, ohne die Arbeitskräfte übermässig zu vermehren. Von diesem Augenblicke an musste aber auch eine solche Fassung der Instruction im Auge behalten werden, welche den Zählungs-Vorgang in der Gemeinde möglichst genau analysirt und mangelhaften oder irrigen Auffassungen rechtzeitig begegnet, so weit diess überhaupt nur auf dem Wege einer solchen Belehrung geschehen kann.

Auf diese Weise entstand die Belehrung, welche nach wiederholter sorgsamer Erwägung fast jedes einzelnen Wortes, hiermit der Genehmigung der Central-Commission unterbreitet wird. Es könnte vielleicht scheinen, als ob sie zu weitläufig wäre und speciell zu oft Sätze wiederhole, welche sich schon in den Belehrungen *A*, *B* und *D* finden. Allein man wird gewiss nicht verkennen wollen, dass eine grosse Zahl von Gemeinden unseres Kaiserstaates nur dann geeignet erscheint, die schwierige Operation des Census mit Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Erfolges durchzuführen, wenn man sie auf das Genaueste mit Allem bekannt gemacht, was zur befriedigenden Lösung dieser Aufgabe zu führen vermag. Speciell die Wiederholung gewisser Sätze der Belehrungen *A*, *B* und *D* in der Instruction *E* dürfte sich wohl durch die Ueberzeugung rechtfertigen, dass jene Weisungen nur zu leicht der Aufmerksamkeit der Gemeindevorstellung entgehen könnten, wenn sie nicht auch in eine der letzteren

eigens gewidmeten Instruction zu lesen wären. Auch betreffen diese Sätze eben jene Punkte der Zählungs-Vorschrift, welche erfahrungsgemäss am 31. October 1857 zu den irrigsten Auslegungen und den grössten Verstössen den häufigsten Anlass boten.

In allen jenen Beziehungen, welche eine bestimmte Form des Aufnahmebogens *F* voraussetzen, musste natürlich angenommen werden, die Central-Commission werde jene Form des Aufnahmebogens acceptiren, welche von dem engsten Comité entworfen und seither auch von dem Sub-Coméité gutgeheissen wurde. Sollte diese Annahme nicht vollständig in Erfüllung gehen, so werden einige kleine Modificationen der Belehrung *E* erforderlich sein, welche jedoch das Wesen derselben keineswegs berühren.

Dieser Umstand hat das Special-Coméité noch zu einer weiteren Erwägung veranlasst. Die Berathung späterer Formularien kann es immerhin wünschenswerth erscheinen lassen, eine oder die andere Verbesserung in ein früheres einzuführen. Das Special-Coméité erbittet sich also die Ermächtigung, solche Verbesserungen, so weit sie das Wesen der Sache nicht alteriren, vorläufig vorzunehmen, und am Schlusse der ganzen Berathung über die Zählungs-Vorschrift die gesammten Formularien und Belehrungen gleichsam zu zweiter Lesung nochmals der Central-Commission vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit wird es dann Aufgabe des Referenten sein, alle vorgenommenen Textirungs-Aenderungen in seinem Berichte zusammenzustellen, die Ursachen derselben zu erläutern und über die endgiltige Stylisirung den definitiven Ausspruch der Central-Commission einzuholen.

Das Sub-Coméité wird hoffentlich in nächster Woche seine Arbeit beenden und dem gesammten Special-Coméité vorlegen können, so dass eine der nächsten Sitzungen der Central-Commission in die Lage kommen dürfte, diese für Oesterreich ungemein wichtige Arbeit ihrerseits abzuschliessen.

Die Versammlung stimmt, mit wenigen Amendements, der im Vorschlage gebrachten Instruction zu, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Sitzung vom 8. März 1867.

Der Vorsitzende theilt mit, dass über Sitzungs-Beschluss ein Gutachten an das Staats-Ministerium geleitet wurde, nach welchem die Dauer der aufgelösten Ehen auch in Hinkunft durch die Seelsorger nachgewiesen werden soll.

Zu der von der Unterrichts-Abtheilung desselben Ministeriums vorbereiteten Ausstellung österreichischer Unterrichts-Gegenstände in Paris, wurde von der Direction für administrative Statistik eine Karte des Schulbesuches angefertigt, und auch die von der statistischen Central-Commission selbst zur Ausstellung bestimmten Gegenstände, 44 Bände der statistischen Tafeln, Mittheilungen und Handels-Ausweise, dann 12 Industrie-Karten, 1 ethnographische Karte, 1 Karte des Weinbaues und 1 Tableau der wochentlichen Weizenpreise auf den Märkten zu Prag, Raab, Wieselburg und

Neusatz vom Jahre 1856 bis Ende 1866 wurden bereits nach Paris abgesendet. Die Versammlung spricht sich für die Nothwendigkeit einer Vertretung ihrer Interessen in Paris aus, und betraut den Vice-Director Schmitt einstimmig mit dieser Mission und mit dem Auftrage, über die Ausstellung statistischer Werke und kartographischer Darstellungen fremder statistischer Bureaux und Vereine seinerzeit Bericht zu erstatten.

Zur Vervollständigung der Parliaments-Berichte in der Bibliothek der Central-Commission wird eine Zuschrift an das englische Handelsamt beschlossen.

Die Versammlung bewilligt der Smithsonian Institution in Washington die Vervollständigung ihrer durch den vorjährigen Brand theilweise vernichteten Sammlung statistischer Druckwerke über Oesterreich, sowie der Brüner und Pressburger Handelskammer, der Redaction des Wiener Handels-Journals und dem Professor Dr. von Kloeden die Betheilung mit statistischen Publicationen.

Hierauf bringt der Vorsitzende das in Druck vollendete 3. Heft des 13. Jahrganges der statistischen Mittheilungen zur Anzeige. Dasselbe enthält die Verhandlungen der statistischen Central-Commission im abgelaufenen Jahre und zwei Anhänge, die vom Hof-Concipisten Schimmer verfassten graphischen Darstellungen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle mit einem erläuternden Texte und die vom Kriegs-Ministerium mitgetheilten Uebersichten der Verluste der k. k. Armee im Feldzuge 1866. Dieselben betragen 587 todte, 1.505 verwundete und 483 vermisste Officiere, 10.407 Todte, 27.805 Verwundete und 43.264 Vermisste der Mannschaft. Da der streitbare Stand (mit Ausschluss der Depôtkörper und der nicht mit dem Feinde in Contact gekommenen Besatzungstruppen) 10.932 Officiere und 396.291 Mann betrug, so entfallen auf 1.000 des streitbaren Standes 53·7 todte, 137·7 verwundete und 44·2 vermisste Officiere, 26·3 Todte, 70·2 Verwundete und 109·2 Vermisste der Mannschaft. Die Darstellung geht in der Gliederung dieser Verluste bis auf die einzelnen Truppengattungen, Regimenter und Bataillone herab.

An auswärtigen Druckschriften liegt ein Heft über Bevölkerung in Oldenburg und die Nachweisung des Handels von Frankreich im Jahre 1866 vor.

Ueber Aufforderung des Vorsitzenden erstattet Vice-Director Schmitt Bericht über das zur Herausgabe eines statistischen Handbüchleins berufene Special-Comité.

Bericht des Special-Comité's wegen Verfassung und Drucklegung des „Handbüchleins des österreichischen Kaiserthums für das Jahr 1865“.

Erstattet vom Vice-Director Schmitt.

Das Special-Comité hat sich mit Rücksicht auf die in der Sitzung vom 27. November 1866 von der Versammlung gefassten Beschlüsse mit der eingehenden Prüfung der von der Direction der administrativen Statistik vorgelegten Entwürfe für die einzelnen, in dem Handbüchlein aufzunehmenden Tabellen befasst. Hierbei galt als oberster Grundsatz, dass dieses Handbüchlein in möglichst gedrängter Kürze alle wichtigen Ergebnisse der statistischen Erhebungen zu enthalten habe,

ohne in solche Details einzugehen, welche wohl der Administration und der streng wissenschaftlichen Forschung unerlässlich, übrigens im Jahrbuche und in weiterer Ausführung in den Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie enthalten sind. Als zweiter leitender Grundsatz bei der Beurtheilung des im Handbüchlein aufzunehmenden Materials wurde die Kostenersparung, somit die Möglichkeit festgehalten, dieses Vademecum zu einem thunlichst niedrigen Verkaufspreise in den Buchhandel zu setzen, ohne selbst dabei irgend ein Opfer zu bringen.

Letzterer Zweck wird bezüglich des ersten Jahrganges des Handbüchleins durch den Umstand unterstützt, dass derselbe sich auf die Tabellen beschränken muss, da der mit circa einem Druckbogen Umfang in Aussicht genommene Abschnitt „Darstellung der Verfassung“ nach dem Antrage des Special-Comité's für diessmal zu entfallen hätte.

Was die einzelnen Tabellen des Handbüchleins anbelangt, so sind es ihrer Ueberschrift und Folgeordnung nach dieselben, wie in dem Jahrbuche. Nur erlaubt sich das Special-Comité den weiteren Antrag, von der Darstellung der Verwaltung im Handbüchlein abzugehen, da dieselbe in jener gedrängten Form sich nicht geben lässt, wie solche bei den übrigen Tafeln eingehalten wird.

Dieser Antrag wird auch rücksichtlich der Tabellen des Jahrbuches „Marktdurchschnittspreise“, dann „Besuch der Heilbäder“ gestellt, welche gleichfalls keiner Kürzung zugänglich sind, deren Abgang im Handbüchlein anderseits kaum vermisst werden dürfte.

Für die Tabellen des Jahrbuches „Gefälls-Uebertretungen“ dann „Strafhäuser und Inquisiten-Arreste“ wird von dem Special-Comité eine lediglich summarische Darstellung in Anmerkungen zu den Tabellen der Justizpflege beantragt.

So bedeutend auch die Kürzungen der tabellarischen Uebersichten, zumeist durch Zusammenfassung mehrerer Rubriken hergestellt sein mögen, so sah sich das Special-Comité unter Vorbehalt der Genehmigung der Central-Commission bei allen derselben die Beifügung von Verhältnisszahlen — Percentsätze, Verhältniss zur Einwohnerzahl oder zum Flächeninhalte — veranlasst, wobei es der Direction der administrativen Statistik überlassen bleibt, den für Anmerkungen gewonnenen Raum je nach Thunlichkeit zur Nachweisung besonders hervorzuhebender Details zu benützen.

Die von dem Special-Comité sonach festgestellten Tabellen des Handbüchleins erfordern mit Einrechnung des Titels und Inhalts-Verzeichnisses im Ganzen 61 Druckseiten, und zwar:

Area, Bevölkerung und Bevölkerungs-Bewegung	11 Seiten,
Militär und Marine	4 „
Justizpflege	6 „
Landwirthschaft, Bergbau und Industrie	7 „
Handel und Schiffahrt	4 „
Communicationen	6 „
Credit-, Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten	5 „
Unterricht	7 „
Staatshaushalt	7 „

Es wird sonach das Handbüchlein für 1865 vier Druckbogen umfassen.

Das Special-Comité erlaubt sich die Auflage desselben in 1.000 Exemplaren zu beantragen, mit dem Bemerken, dass die Staatsdruckerei beauftragt werden möge, den Satz für eine allfällig nothwendig werdende zweite Auflage oder selbst zur Ersparung der Satzkosten für den zweiten Jahrgange stehen zu lassen.

Bei einer Auflage von 1.000 Exemplaren dürften sich die Kosten in folgendem Ausmaasse ergeben:

Satz per Druckbogen 18 fl.	72 fl.
Papier (besserer Qualität) per Riess 6 fl.	104 „
Druck	19 „
Buchbinder per Exemplar 2½ kr.	25 „

Zusammen . 220 fl.

Wird der Verkaufspreis zu 50 kr. festgesetzt, so entfallen als 40 Percent

Provision für den Buchhändler	200 „
---	-------

Die Gesamtkosten per 420 fl.
werden sonach beim Absatze von 1.000 Exemplaren nicht nur gedeckt sein, sondern es würde sich ein Ueberschuss von 80 fl. ergeben.

Das Special-Comité erbittet sich sonach von der Central-Commission die Genehmigung der im Vorgehenden gestellten Anträge, damit die Drucklegung sogleich beginnen, und die Veröffentlichung zu Ende des laufenden Monats erfolgen könne.

Die Versammlung stimmt den Anträgen des Special-Comité's zu, worauf der Vorsitzende die Sitzung schliesst.

Sitzung am 5. April 1867.

Der Vorsitzende theilt mit, dass Se. Excellenz der Präsident des Obersten Rechnungshofes dem Vice-Director Schmitt den Urlaub zur Reise nach Paris in seiner Eigenschaft als Vertreter der statistischen Central-Commission bei der dortigen Weltausstellung und als Berichterstatter bewilligt habe.

Von Geschäftsstücken erwähnt der Vorsitzende eine Zusammenstellung über die in Belgien bestehenden Normen über juridische Staatsprüfungen, welche dem Unterrichts-Ministerium über Verlangen mitgetheilt wurden, dann ein Ersuchen des Kriegs-Ministeriums um Ueberlassung einer Copie der zur Pariser Ausstellung gesendeten Industrie-Karten, sowie eines gleichen der Genfer Cantonal-Bibliothek um Mittheilung statistischer Publicationen. Die Central-Commission entspricht beiden Ansuchen.

Zur Ausfüllung der in der statistischen Bibliothek vorfindlichen Lücken in den englischen Blaubüchern ist durch gefällige Vermittlung des Ministerialrathes Dr. Ritter von Scherzer und durch eine Zuschrift der Central-Commission an das General-Register-Office Vorsorge getroffen worden.

Weiter bringt der Vorsitzende das in Druck vollendete statistische Handbüchlein zur Anzeige und stellt den Mitgliedern Separat-Abdrücke über die graphischen Darstellungen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle, vom Hof-Concipisten Schimmer verfasst, und über die Verluste der k. k. Armee 1866 zur Verfügung. Aus Anlass der letzteren Publication theilt Major Horst mit, dass vom Kriegs-Ministerium eine neue, auf den Stand vom 31. März basirte Erhebung der Verluste eingeleitet worden sei, welche die Todtgebliebenen, an Wunden Verstorbenen, als invalid Ausgeschiedenen, noch in ärztlicher Behandlung Befindlichen und Vermissten specialisiren wird. Ihre Ergebnisse werden gleichfalls der statistischen Central-Commission zur Drucklegung überlassen werden.

Das vom Vorsitzenden zur Kenntniss der Versammlung gebrachte Programm zum sechsten statistischen Congress, welcher im Herbste zu Florenz abgehalten werden soll, gibt Anlass, die Frage über die officielle Beschickung dieses Congresses zu verhandeln. Da eine solche jedenfalls in Aussicht steht, so einigte sich die Versammlung über Vorschlag des Regierungsrathes Dr. Neumann dahin, zunächst an Se. Excellenz Baron Czoernig, als erste Notabilität wissenschaftlicher Statistik in Oesterreich, die Anfrage zu stellen, ob derselbe zu dieser officiellen Vertretung auf dem Congress in Florenz geneigt sei. An seiner Seite soll, nach dem Vorschlage der Commission, Regierungsrath Dr. Ficker als Vertreter der Direction für administrative Statistik fungiren, und der Vorsitzende übernimmt es, in dieser Angelegenheit die nöthigen Schritte zu veranlassen.

An Druckschriften liegen Einsendungen aus Bremen, Preussen, England, Frankreich und zwei durch Ausführlichkeit und Gründlichkeit hervorragende Arbeiten des statistischen Bureau's in Florenz vor über technische und militärische Schulen und über das Auftreten der Cholera in Italien 1865.

Ueber Aufforderung des Vorsitzenden liest Hof-Concipist Schimmer in Verbindung des Regierungsrathes Dr. Ficker den vierten Bericht über die Vorbereitungen zur Volkszählung.

Vierter Bericht des Special-Comité's zur Revision der Volkszählungs-Vorschrift.

Erstattet vom k. k. Regierungsrathe Dr. Ficker.

Die bisher zum Abschlusse gebrachten Arbeiten der statistischen Central-Commission in Beziehung auf die Revision der Volkszählungs-Vorschrift hatten jene Formularien und Instructionen zum Gegenstande, welche für die selbst den Census ausführenden Gemeinden nach den §§. 22—28 der Zählungs-Vorschrift vom 23. März 1857 erforderlich sind, nämlich sub *A* der Anzeigezettel für jede einzelne Wohnpartei, sub *B* die Belehrung zur Verständigung sämmtlicher Wohnparteien eines Hauses, sub *C* der Auszug aus dem Geburtsbuche, sub *D* der Haus-Sammlungsbogen, sub *E* die Instruction für die Gemeinde rücksichtlich der von ihrer Seite bei diesem Geschäfte zu erwartenden Thätigkeit.

Wiederholt kam es dabei zur Sprache, dass es wünschenswerth wäre, die Zahl derjenigen Gemeinden, welche das Zählungsgeschäft selbst besorgen, bei dem nächsten Census möglichst gesteigert zu sehen, — wünschenswerth im administrativen und finanziellen Interesse der Staatsverwaltung, wünschenswerth aber auch im Interesse der Statistik, für welche eine unmittelbare Theilnahme der vom Census Betroffenen stets eine gewichtigere Bürgschaft des Gelingens bleibt, als die Sorgsamkeit von was immer für behördlichen Organen.

Diese ausgedehnte Betheiligung der Gemeinden an der Selbstbesorgung des Zählungsgeschäftes lässt sich aber nur ermöglichen, wenn man bei Organisation desselben auf ihre durchschnittliche Leistungsfähigkeit Bedacht nimmt, und jede Stufe der Arbeit so sehr erleichtert, als es nur immer die Erreichung des Zweckes gestattet.

Aus diesem Grunde wurde nicht nur der Anzeigezettel *A* durch Aufnahme der wichtigsten Momente, welche bei seiner Ausfüllung in Betracht zu ziehen sind, in den Kopf der einzelnen Rubriken wesentlich verbessert und durch die vorgängige Behebung zahlloser Missverständnisse und Irrungen die weitere Operation ungemein erleichtert, sondern auch in der Instruction *E* auf Grund der Erfahrungen vieler österreichischer und nicht-österreichischer Zählungsorgane eine Anleitung gegeben, in welcher Weise die Gemeinde der ihr obliegenden Aufgabe bezüglich des Census mit dem besten Erfolge ohne übermässigen Aufwand an Mühe und Kosten zu entsprechen vermag. Auch wurde für die Gemeinde, welche die Zählung mittelst der Ausfüllung des Anzeigzettels durch die Wohnparteien vornehmen, bezüglich der nächstmaligen Vornahme des Census die Erleichterung zugestanden, dass sie von der Uebertragung des Inhalts jener Anzeigezettel in die Tabellen *F*, *G* und *H* Umgang nehmen, und in diesem Falle das nach §. 37 der Zählungs-Vorschrift aus letzterer Tabelle zu bildende Zählungsbuch unmittelbar durch Sammlung der Anzeigezettel herstellen können.

Allein selbst diese Concessionen, welche die Arbeitslast für die Gemeinde unverkennbar sehr vermindern, und dennoch andererseits den Erfolg derselben nicht nur nicht zu beeinträchtigen, sondern in hohem Grade zu fördern geeignet sind, reichen für jene Gemeinden nicht aus, in welchen ein grosser Theil der Wohnparteien und selbst der Hausbesitzer entweder des Schreibens völlig unkundig ist oder doch der Gewandtheit in schriftlicher Beantwortung, selbst der einfachsten Fragen, ermangelt. Würde man auch den zahlreichen Gemeinden solcher Art die Vornahme des Census nur im Wege der Ausfüllung von Anzeigzetteln gestatten, so müssten sie sich entweder im Vorhinein zur Besorgung des Zählungsgeschäftes für unfähig erklären und somit den Vorgang nach §. 31 der Zählungs-Vorschrift, d. h. die Entsendung behördlicher Zählungs-Commissäre in Anspruch nehmen, oder aber sie würden fast unausweichlich ein Operat liefern, welches schon ihnen selbst bei Vornahme der Revision der Anzeigezettel ein Uebermass von Mühe und Kosten verursachen, gewiss aber auch späterhin nach der Ueberprüfung durch die Behörden erhebliche Gebrechen darbieten und zur theilweisen Beseitigung derselben die kostspieligen

und doch nur eines halben Erfolges sicheren Nachtrags-Erhebungen veranlassen würde.

Demnach bildete sich bei den Mitgliedern des Special-Comité's schon im Verlaufe der ersten Stadien ihrer Arbeit die Ueberzeugung heraus, man werde den Gemeinden, welche die Zählung selbst besorgen, in den eben bezeichneten Fällen gestatten müssen, nicht mit der Ausfüllung des Anzeigzettels durch die Wohnparteien, sondern mit der Ausfüllung des Aufnahmebogens durch den Zählungs-Agenten zu beginnen. Nach wiederholter Besprechung einigte sich das Special-Comité in dieser Ansicht vollständig, und gab ihr bei Bearbeitung der Instruction *E* dadurch Ausdruck, dass in derselben durchgängig gleichzeitig beiderlei Vorgangsweisen, die Zählung mittelst Ausfüllung der Anzeigzettel durch die Wohnparteien und die Zählung mittelst sofortiger Eintragung der Daten in den Aufnahmebogen durch den Zählungs-Agenten, berücksichtigt wurden. Die Central-Commission hat in ihrer Sitzung vom 15. Februar laufenden Jahres die erwähnte Instruction gutgeheissen und hiermit auch das ihr zu Grunde liegende Princip einer zweifachen Möglichkeit der Primitiv-Erhebungen in den fraglichen Gemeinden sanctionirt.

Als demnach das Special-Comité zur Revision der Formulare *F—II* gelangte, fand es seiner Arbeit eine Richtschnur vorgezeichnet, welche mit keiner theilweisen Modification der bis nun im Gebrauche gestandenen Blanquetten verträglich schien. Die bisherige Form, speciell des Aufnahmebogens, war aus dem Bemühen hervorgegangen, die gleiche Tabelle für zwei wesentlich verschiedene Zwecke in Gebrauch zu setzen. Sie sollte nämlich in jenen Gemeinden, welche mittelst Ausfüllung der Anzeigzettel durch die Wohnparteien zählen, die erste ziffermässige Zusammenstellung des Inhalts jener Anzeigzettel enthalten, in allen übrigen Gemeinden aber die Primitiv-Erhebung aufnehmen. Desshalb enthielt das Formulare *F* noch immer ganz individuelle Notizen, wie z. B. den Namen und Geburtstag jeder zu zählenden Person, während es anderseits die Rubricirung derselben nach den Kategorien der Religion, des Berufes, Alters, Civilstandes und Aufenthaltes durch Einstellung der Ziffer 1 in die eben entsprechende, häufig nicht ganz leicht auszumittelnde Colonne verlangte.

Jener Doppelzweck des Aufnahmebogens entfiel nach dem Beschlusse der Central-Commission gänzlich. Der neu zu bearbeitende Aufnahmebogen sollte eben nichts anderes sein, als ein Surrogat der Anzeigzettel für jene Gemeinden, welche nicht mit Ausfüllung der letzteren durch die Wohnparteien beginnen zu können glauben, sondern die Primitiv-Erhebungen durch die Zählungs-Agenten sofort in die Hauslisten eingetragen wissen wollen. Hieraus ergaben sich mit Nothwendigkeit zwei Folgesätze:

1. Jede Zeile des Aufnahmebogens darf, sowie es bei den Anzeigzetteln der Fall ist, nur den Daten für je eine Person in ganz individueller Fassung gewidmet sein;

2. die Eintragung der verschiedenen Kategorien, in welche ein Individuum nach Alter, Religion, Stand, Beruf, Zuständigkeit und Aufenthalt gehört, darf nur in den einfachsten Fällen mittelst Einstellung der Ziffer 1 in die bezügliche Rubrik geschehen,

während ausser jenen Fällen die detaillirte Bezeichnung der fraglichen Momente durch Worte, die getreue Wiedergabe der Aussage des Befragten über seine Qualificationen allein geeignet ist, zahlreiche Anlässe zu Unrichtigkeiten hinwegzuräumen, da eine nachträgliche Behebung selbst durch eine ziffermässige Form der ersten Aufschreibung ungemein erschwert würde.

Schon bei dem Census vom 31. October 1857 ergaben sich unverkennbar häufige Gebrechen durch die ziffermässige Eintragung der Primitiv-Eingaben in gewisse Rubriken, indem theils die Nothwendigkeit, dem Zählungsgeschäfte nicht etwa einen übermässigen Aufwand von Zeit zu widmen, theils irrige Auffassung der einzelnen Rubriken, namentlich jener des Erwerbes und der Beschäftigung, theils einfaches Versehen gar häufig die Uebertragung der Ziffer 1 in eine andere Rubrik als jene herbeiführte, welcher sie hätte zufallen sollen. Wenn diess nun bei den für solche Erhebungen wohl qualificirten landesfürstlichen Zählungs-Commissären, nicht selten geschah, wie viel öfter müssten jene Verstösse eintreten, wenn die Zählungs-Agenten einer Commune, von welchen bei aller sonstigen Befähigung doch die Gewandtheit in Lösung der verwickelten, bei dem Census vorkommenden Fragen in der Regel nicht erwartet werden kann, genöthigt würden, die Primitiv-Erhebungen bei der ersten Aufschreibung auch gleich tabellarisch zu verarbeiten! Nur wenn man sie auf jene Thätigkeit beschränkt, zu welcher sie gewiss vollkommen geeignet sind, nämlich auf die einfache Niederschreibung der constatirten Daten, wird es möglich, ihre Arbeit mit vollem Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Gelieferten an die Stelle der Verwendung landesfürstlicher Zählungs-Commissäre zu setzen.

Vergegenwärtigt man sich nochmals den Gang der bisherigen Erörterungen, so wird man wohl von selbst zu dem Schlusse gelangen, dass der Aufnahmebogen *F* von dem Anzeigezettel *A* sachlich in einer einzigen Beziehung sich unterscheidet; der Anzeigezettel umfasst nämlich die Angehörigen einer einzelnen Wohnpartei, der Aufnahmebogen fasst alle Bewohner eines Hauses in derselben Tabelle zusammen, der Anzeigezettel ist eine Haushalts-Liste, der Aufnahmebogen eine Hausliste.

Hiernach dürfte auch die Feststellung der Form des Aufnahmebogens keiner weiteren Schwierigkeit unterliegen. Die Form des Anzeigzettels *A*, welche von der statistischen Central-Commission in ihrer Sitzung vom 1. August 1865 adoptirt wurde, ist das Ergebniss einer äusserst sorgfältigen Vorbereitung und Erörterung; sie wurde von allen Fachmännern, welche aus Anlass späterer Berathungen davon Kenntniss erhielten, als eine vorzüglich gelungene bezeichnet, und namentlich der Gedanke, jene Punkte der zugehörigen Belehrung, welche der zur Ausfüllung berufenen Personen sich im Momente der Ausfüllung gegenwärtig halten sollen, in möglichst fasslicher Stylisirung in den sogenannten Kopf der einzelnen Rubriken aufzunehmen, als ein sehr glücklicher anerkannt. Es steht also nichts im Wege, die gleiche Form auch für den Aufnahmebogen in Anwendung zu bringen. Namentlich in Betreff der Aufnahme gewisser belehrender Andeutungen in den Kopf der Rubriken, gilt hier der nämliche Beweggrund, welcher bei Feststellung der Form des Anzeigzettels maassgebend war; der Zählungs-Agent bedarf ohne Zweifel einer solchen

Belehrung, und zwar einer Belehrung, welche er im Momente der Ausfüllung jeder einzelnen Rubrik des Aufnahmebogens vor Augen hat. Demgemäss hat sich das Special-Comité einstimmig dahin geeinigt, dass der Aufnahmebogen *F* bezüglich seiner Innenseiten vollständig dem Anzeigezettel *A* gleichen solle.

Weil aber dem Zählungs-Agenten die Belehrungen *B* und *D* nicht zugänglich wären — deren erstere jene Punkte der Zählungs-Vorschrift in Erinnerung bringt, welche die gesammte Bewohnerschaft eines Hauses betreffen, wogegen die letztere unmittelbar an den Hausbesitzer oder dessen Bestellten sich richtet — muss für den wesentlichen Inhalt beider Belehrungen auf der vorderen Aussenseite des Aufnahmebogens Raum geschafft werden. Diess ist auch sehr leicht möglich, indem die Fragen nach den Wohnungs-Verhältnissen nur in sieben Städten der Monarchie Platz greifen und unter diesen sieben Städten keine sich befindet, welche wahrscheinlicher Weise zu den Primitiv-Erhebungen mittelst Aufnahmebögen zu greifen sich veranlasst sehen wird. Die Fassung der Bemerkungen, welche sonach auf jener Seite Aufnahme finden sollen, wird dann selbstverständlich nahezu die gleiche sein können, wie sie in den Belehrungen *B* und *D* erscheint. Endlich schien es nothwendig, auf diese Aussenseite auch die Zahl der Wohnparteien des bezüglichen Hauses aufzunehmen, weil diese statistisch und administrativ nicht unwichtige Ziffer zwar bei dem Gebrauche der Anzeigezettel durch die Zahl der in Verwendung gekommenen gegeben ist, bei dem Gebrauche der stets ein ganzes Haus umfassenden Aufnahmebögen aber leicht der Beobachtung völlig entgehen könnte.

Die rückwärtige Aussenseite des neuen Aufnahmebogens *F* lässt sich dann zum Ersatz der bisherigen Tabelle *H* ohne eine andere Modification verwenden, als welche aus der Rückseite des Anzeigzettels *A*, bezüglich der Conscription des Viehstandes, von selbst sich ergibt. Reicht ein einzelner Aufnahmebogen für ein Haus nicht hin, so werden, wie es auch bisher geschah, Einlagsbogen (ohne oder mit Wiederholung des Kopfes) geliefert.

Indem laut Beschlusses der statistischen Central-Commission vom 15. Februar 1867 für die nächste Volkszählung die Tabelle *G* ganz ausser Gebrauch bleibt, die Tabellen *F* und *H* in eine einzige verschmelzen und der wesentlichste Theil dieser letzteren dem Anzeigezettel *A* vollkommen gleich gehalten wird, ergibt sich zugleich eine sehr wesentliche Minderung der Druckkosten, welche den Staatsschatz treffen. Sie ist sehr wesentlich, weil sie die bisher kostspieligste Drucksorte trifft, und kann gerne zugelassen werden, da sie nicht zum Nachtheile der Sache, sondern zur wesentlichen Förderung der ganzen Operation beabsichtigt wird.

Aus den eben erläuterten Erwägungen ging die neue Form des Aufnahmebogens *F* — zugleich mit der Viehstands-Tabelle *H* — hervor, welche von dem Special-Comité der Genehmigung der statistischen Central-Commission in der vollen Ueberzeugung unterbreitet wird, hiermit einen sehr wichtigen Abschnitt der ihm obliegenden Arbeit zu einem gedeihlichen Abschlusse gebracht zu haben.

Die Versammlung erhebt den Aufnahmebogen in der vorgeschlagenen Form zum Beschlusse.

Weiter berichtet Hof-Secretär Rossiwall über die Berathungen des Special-Comité's bezüglich jener statistischen Nachweisungen, welche von den früheren Staatsbuchhaltungen geliefert wurden.

Bericht des Special-Comité's, welches zu dem Zwecke berufen wurde, um festzustellen, welche Organe der Staatsverwaltung die bisher von den Staats- und Central-Buchhaltungen gelieferten statistischen Nachweisungen in der Zukunft zu beschaffen haben.

Erstattet vom Hof-Secretär J. Rossiwall.

Durch die jüngste Umgestaltung des Staats-Controlsdienstes wurden die früher bestandenen Staatsbuchhaltungen und zum grössten Theile auch die Central-Buchhaltungen aufgelöst, und an deren Stelle bei den verschiedenen Behörden Rechnungs-Departements bestellt. Bei dieser Umgestaltung der Staatscontrole wurden jedoch die Geschäfte der früheren Controls-Behörden vielfach getheilt und den verschiedenen einzelnen Rechnungs-Departements zugewiesen. Hiernach wird auch eine Theilung der früher von den nun aufgelösten Staats- und Central-Buchhaltungen gelieferten statistischen Nachweisungen eintreten müssen, und zwar nach Maassgabe der den neu geschaffenen Rechnungs-Departements zugewiesenen Controle der einzelnen früher von den genannten Buchhaltungen respicirten Verwaltungszeige.

Um nun festzustellen, von welchen Behörden, beziehungsweise deren neugeschaffenen Rechnungs-Departements in der Folge die bisher von den bestandenen Staats- und Central-Buchhaltungen der Central-Commission vorgelegten statistischen Nachweisungen zu liefern sein werden, wurde ein Special-Comité berufen, welches unter dem Vorsitze des Herrn Ministerialrathes Ritter von Glanz am 23. v. M. getagt hat, und wobei die Herren Hofrath Ritter von Wieser, Hofrath von Daubachy, Ober-Finanzrath Hoschek, Statthaltereirath Ritter von Zwölf, Ministerial-Secretär Helm, Vice-Director Schmitt und der Berichterstatter anwesend waren.

Dieses Special-Comité erkannte vorerst für unerlässlich, seine Arbeit wegen des grossen Umfanges derselben in drei Theile zu trennen und die Resultate derselben in drei abgeordneten Berichten der statistischen Central-Commission zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Das Special-Comité einigte sich dahin, dass vorerst die Feststellung vorzunehmen sei, welche von den bisher durch die Staats-Buchhaltungen gelieferten statistischen Nachweisungen in der Zukunft von den Statthaltereirechnungs-Departements, und welche derselben von anderen Behörden, beziehungsweise deren Rechnungs-Departements geliefert werden können und sollen. Einer weiteren zweiten Berathung und Sonderung sollen die bisher von den aufgelösten Central-Buchhaltungen gelieferten statistischen Nachweisungen unterzogen werden, sowie in einer dritten Sitzung die bisher von einzelnen Local-Buchhaltungen und anderen Behörden gelieferten statistischen Nachweisungen zu prüfen sein werden, um festzustellen, ob nicht in der Art der Erhebung und Vorlage

derselben durch die Umgestaltung der Staats-Controle eine Aenderung nothwendig bedingt sei.

Das Special-Comité ging hierauf in die Prüfung der bisher von den Staats-Buchhaltungen gelieferten statistischen Nachweisungen im Detail ein, und fand, dass

1. die Ausweise über die Anzahl und persönlichen Bezüge sämmtlicher in activer Dienstleistung stehenden Individuen, dann der Quiescenten, Pensionisten, Provisionisten und mit Gnadengaben Betheilten, welche seither bezüglich aller aus Cameralcassen dotirten Verwaltungszweige von den Staats-Buchhaltungen vorgelegt wurden, nunmehr bloss bezüglich der von den Rechnungs-Departements der Statthaltereien respicirten Verwaltungszweige vorzulegen sind, bezüglich der anderen Verwaltungszweige aber von den bezüglichen Rechnungs-Departements der Centralstellen, Ober-Landesgerichte, Ober-Staatsanwaltschaften, Finanz-Landes-Directionen, dann namentlich die bezüglichen Nachweisungen über die Quiescenten, Pensionisten, Provisionisten und mit Gnadengaben Betheilten von den Rechnungs-Departements der Finanz-Landes-Directionen zu liefern sein werden.

2. Die Nachweisungen über die nicht dotirten politischen Fonde und Anstalten sind auch fernerhin in einem Hauptausweise von den Rechnungs-Departements der Statthaltereien zu liefern, mit Ausnahme jener der Strafhausfonde, welche den Ober-Staatsanwaltschaften unterstehen und von deren Rechnungs-Departements vorzulegen sein werden.

Unter den nicht dotirten politischen Fonden wurden aber bisher von einzelnen Buchhaltungen auch bloss Privatfonde und Wohlthätigkeitsfonde, welche nicht unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, aufgeführt; das Special-Comité empfiehlt daher, dass in der Zukunft von den Rechnungs-Departements der Statthaltereien in den Ausweisen der nicht dotirten politischen Fonde nur gestiftete, unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung stehende Fonde aufzuführen sein sollen, wogegen alle übrigen, eigentlich nur Capitalsbestände einzelner Vereine bildenden Fonde zu entfallen hätten, da dieselben ohnehin in der Vereins-Statistik nachzuweisen sind.

3. Die von einigen Staats-Buchhaltungen über einzelne nicht dotirte politische Fonde bisher gelieferten besonderen Nachweisungen haben gleichfalls zu entfallen, dagegen sind dieselben in die früher besprochenen Hauptausweise dieser Fonde unter den oben angeführten Modalitäten aufzunehmen.

4. Die Nachweisungen über die verkauften Fondsgüter haben in Hinkunft die Finanz-Landes-Directionen durch ihre Rechnungs-Departements zu liefern.

5. Die Nachweisungen über die

- a) öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten;
- b) allgemeinen Privat-Lehr und
- c) speciellen Privat-Lehranstalten;
- d) über den Aufwand der höheren Lehranstalten und Mittelschulen;
- e) über das Einkommen des Lehrpersonales der Volksschulen;
- f) über die Lebensrettungen;
- g) über die erlegten Raubthiere;

sind auch in der Folge von den Rechnungs-Departements der Statthaltereien, ebenso die Nachweisungen *h)* über die Bewegung der Bevölkerung, *i)* über den Clerus und *k)* über Ein- und Auswanderung zu liefern.

6. Die Nachweisungen über Kinderbewahr-Anstalten und Krippen ist von den Rechnungs-Departements der Statthaltereien nur bezüglich jener Anstalten zu verfassen und vorzulegen, welche nicht durch Vereine erhalten werden; indem die durch Vereine erhaltenen derartigen Anstalten ohnehin in die Vereins-Statistik aufgenommen werden und mit den bezüglichen Nachweisungen zur Kenntniss der statistischen Central-Commission gelangen.

7. Gänzlich zu entfallen hätten die von den Staats-Buchhaltungen bis jetzt verfassten Nachweisungen:

- a)* über Bildungs-Anstalten und über Volks-, Zeichen- und Schreibschulen, weil dieselben theils zur Statistik des Vereinswesens, theils zu jener der öffentlichen oder Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten gehörig und dort aufzunehmen;
- b)* über die Religions-Veränderungen, weil in der Regel unvollständig und von geringerem Interesse für die Statistik;
- c)* über die Orte mit mehr als 2,000 Einwohnern, welche Ausweise nur in Zählungs-Jahren gegeben wurden, in solchen aber ohnehin mit dem Zählungs-Operate der statistischen Central-Commission zukommen;
- d)* über jene Zollämter, welche nebst der Zollbehandlung auch andere Gefälle besorgen, weil unwesentlich;
- e)* über die Zahl der Mauth-Stationen, weil ohnehin die Mäuthe fast sämmtlich in Pacht gegeben sind;
- f)* über die (von der küstenländischen Staats-Buchhaltung gelieferten) durchschnittlichen Waarenpreise am Triester Platze, weil für den Fall des Bedarfes verlässlicher durch die Triester Börsen-Deputation zu erlangen.

8. Von den bisher durch die Staats-Buchhaltungen vorgelegten statistischen Nachweisungen über:

- a)* das Sanitäts-Personale;
- b)* die Irrenhäuser;
- c)* die Gebärhäuser;
- d)* die Findelhäuser;
- e)* die Krankenhäuser;
- f)* die Versorgungshäuser;
- g)* die Armen-Institute

sind von den Rechnungs-Departements der Statthaltereien nur jene zu liefern, welche das vom Staate besoldete Personale und die dem Staate zugehörigen oder vom Staate beaufsichtigten Anstalten und Institute betreffen, nachdem die bezüglichen Daten solcher unter der Verwaltung der Landes-Ausschüsse stehenden Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten aus den Rechnungs-Abschlüssen derselben zu entnehmen, im gegebenen Falle aber im Correspondenzwege zu beschaffen sein werden.

9. Die Nachweisungen über die Impfungen sind auch in der Folge von den Rechnungs-Departements der Statthalterei zu verfassen und vorzulegen, da die Zahl der Geimpften aus den Eingaben der Bezirksärzte an die Statthaltereien entnommen werden kann, und die aus dem Landesfonde bestrittenen Impfauslagen, im kurzen Wege von den Landes-Buchhaltungen leicht durch die genannten Rechnungs-Departements zu beschaffen sind.

10. Die Nachweisungen über die See-Contumazämter sind in Zukunft durch die Central-Seebehörde zu beschaffen, bezüglich der Contumazämter auf der trockenen Gränze sind bisher nur sehr mangelhafte Nachweisungen eingelangt, und scheint es bei der Bedeutung, welche denselben wegen der immer häufiger wiederkehrenden Viehseuchen zuerkannt werden muss, angezeigt, dass sich die statistische Central-Commission besonders mit der Frage beschäftigen möge, in welcher Weise die Beschaffung statistischer Nachweisungen über die Contumazämter auf der trockenen Gränze einzuleiten wären.

11. Die statistischen Uebersichten über das productive Flächenmaass und die Naturalien-Erträge wurden bisher an die statistische Central-Commission, bezüglich Nieder-Oesterreich's, Kärnthen's und des Küstenlandes durch die Finanz-Landes-Directionen, beziehungsweise deren Rechnungs-Departements, bezüglich der anderen Länder durch die Staats-Buchhaltung vorgelegt, und wären in Hinkunft diese Uebersichten gleichmässig durch die Rechnungs-Abtheilungen der Finanz-Landes-Directionen zu beschaffen, weil die bezüglichen Behelfe diesen Rechnungs-Departements näher liegen.

12. Die Durchschnittspreise der Hauptkörner-Gattungen und Nahrungsmittel sind an Stelle der Staats-Buchhaltungen nunmehr von den Statthalterei-Rechnungs-Departements nachzuweisen.

13. Die bisher durch die Staats-Buchhaltungen vorgelegten Ausweise über Strahhäuser und Inquisiten-Arreste kommen jetzt durch die Rechnungs-Abtheilungen der Ober-Staatsanwaltschaft und Ober-Landesgerichte zusammenzustellen, jene über freiwillige und Zwangs-Arbeitsanstalten hingegen sind den Rechnungs-Abschlüssen der Landes- und Gemeinde-Vertretungen zu entnehmen, und nöthigenfalls von diesen im Correspondenzwege zu beschaffen.

Das Special-Comité hat aber ferner auch berathen, ob die für die Vorlage der in der Zukunft von den Rechnungs-Departements der Statthaltereien zu liefernden statistischen Nachweisungen bestimmten, verschieden langen Zeitperioden beizubehalten sind und sich für die Beibehaltung derselben entschieden.

Ein weiterer Gegenstand der Berathung des Special-Comité's bildete die Frage, in welcher Weise die Statthalterei-Rechnungs-Departements und andere Organe der Staatsverwaltung wegen der in Hinkunft von denselben vorzulegenden statistischen Nachweisungen instruiert werden sollen. Das Special-Comité einigte sich hierbei, den Vorgang zu empfehlen, dass jedem Amte ein Verzeichniss jener statistischen Nachweisungen zukommen solle, welche von dem betreffenden Amte künftig für die statistische Central-Commission zu verfassen sind.

In diesem Verzeichnisse sind die Zeitperioden, innerhalb welcher die Vorlage jeder Nachweisung zu erfolgen hat, sowie der längste Termin für die Vorlage aufzuführen und dem Verzeichnisse Blanketten für jede einzelne Nachweisung beizulegen, auf welchen Blanketten jene Erläuterungen behufs Verfassung der Nachweisung beizufügen sind, welche sich aus der Erfahrung der mit der Zusammenstellung dieser Nachweisungen betrauten Direction der administrativen Statistik als nothwendig ergeben. Bei der Zustellung dieser Verzeichnisse wäre den bezüglichen Aemtern ausdrücklich zu bedeuten, dass die fernere Vorlage aller von der bezüglichen Behörde früher verfassten, in dem Verzeichnisse aber nicht aufgeführten statistischen Nachweisungen für die Folge entweder an anderen Behörden verfügt sei oder aber gänzlich entfalle.

Endlich beschloss das Special-Comité der statistischen Central-Commission nebst den bereits besprochenen Resultaten seiner gepflogenen Berathung den Antrag zur Annahme zu empfehlen, dass für die Vorlage der von den Statthaltereirechnungs-Departements zu liefernden statistischen Nachweisungen die äussersten Termine mit Ende Mai, Juni und Juli festgestellt werden mögen, und zwar je nachdem die bisher bestehenden Termine der einzelnen Nachweisungen dem einen oder anderen der neu zu fixirenden Termine näher liegen.

Das Special-Comité hat sich vorzugsweise zu diesem über Vorschlag des Herrn Statthaltereirathes Ritter von Zwölf gefassten Beschlusse geeinigt, weil bei den Rechnungs-Departements der Statthaltereien in diese Zeit keine anderen Rechnungsabschluss- und Voranschlags-Arbeiten fallen und demselben demnach die für die genaue Zusammenstellung der statistischen Nachweisungen unbedingt erforderliche Zeit gegönnt ist, sowie weil überdiess das Personale der Direction der administrativen Statistik gleichmässiger beschäftigt werden und daher auch regelmässiger arbeiten kann, wenn die Eingaben in verschiedenen Terminen einlangen.

Die Versammlung erhebt die in Vorschlag gebrachten Abänderungsvorschläge und Anträge zum Beschlusse.

Zum Schlusse berichtet Vice-Director Schmitt über das auf Anregung Sr. Excellenz Baron Czoernig in Görz constituirte Comité zur Förderung der Landeskunde für die Grafschaften Görz und Gradiska, welches auch die Beihilfe der statistischen Central-Commission zur Gewinnung des nöthigen Materiales beansprucht.

Die Versammlung erklärt ihre volle Bereitwilligkeit zur thunlichsten Unterstützung des patriotischen Unternehmens.

Hierauf wird von dem Vorsitzenden die Sitzung geschlossen.

Sitzung vom 3. Mai 1867.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, dass er in Folge Allerhöchster Entschliessung auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand die Leitung der Central-Commission fortführen werde, und ersucht die Versammlung auch für die Zukunft um ihre ihm bisher gewährte thatkräftige Unterstützung.

Hierauf begrüsst derselbe den neu eintretenden Vertreter des Ministeriums des Innern, Sectionsrath Artus.

Ueber den nach Sitzungsbeschluss erstatteten Vorschlag wurden vom Präsidium des Obersten Rechnungshofes Se. Excellenz Freiherr von Czoernig und Regierungsrath Dr. Ficker als officielle Delegirte zum statistischen Congresse in Florenz bestimmt, und hierüber dem Ministerium des Aeussern, wie den beiden genannten Herren Mittheilung gemacht. Der Vorsitzende bringt auch eine Zuschrift Seitens der Central-Commission an die letzteren in Vorschlag, welcher die Versammlung zustimmt.

Weiters bringt derselbe den Absatz des Uebereinkommens zwischen dem Reichs- und ungarischen Finanz-Ministerium in Betreff der Fortsetzung der statistischen Vorlagen für 1867 zur Kenntniss der Versammlung.

Zur Erfüllung der vom Görzer Vereine für Landeskunde gestellten Bitte wurde ein Schreiben an das Finanz-Ministerium um Ueberlassung einer Katastralkarte gerichtet, dem Kriegs-Ministerium ein Band italienischer Statistik über Militär-Bildungsanstalten mitgetheilt und an das Ministerium des Innern über Ansuchen sechs Exemplare des statistischen Jahrbuches überlassen. Ebenso wurde einer Anfrage der Wiener Handelskammer durch Mittheilung statistischer Nachweisungen über Bergöl-Quellen und Raffinerien entsprochen.

Vom Fach-Rechnungs-Departement für unmittelbare Gebühren wurde die von der Central-Commission angeregte Probearbeit über den Geldwerth der Uebertragungen zur Ermittlung der Bodenwerthe von einigen Bezirken Oberösterreich's und Mähren's vorgelegt. Dieselben werden von einem Special-Comité geprüft werden, welches dann seine Anträge über die allgemeine Durchführung dieser Erhebungen stellen wird.

Von eingelangten Druckschriften erwähnt der Vorsitzende die Brochure des General-Domänen-Inspectors Wessely über Oesterreichs Waldschätze, den medicinischen Jahresbericht der Stadt Frankfurt, statistische Mittheilungen der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, von Anhalt und Mecklenburg, endlich den sehr gediegenen und umfassenden Bericht über die in Italien 1860 bis 1867 ausgeführten öffentlichen Arbeiten.

Hierauf theilt der Vorsitzende mit, dass am 2. d. M. der dritte Cyclus der statistisch-administrativen Vorträge abgeschlossen worden ist, und fordert den Hof-Concipisten Schimmer zur Berichterstattung hierüber auf.

Bericht über den dritten Cyclus der statistisch-administrativen Vorträge 1867.

Erstattet vom Hof-Concipisten Gustav Schimmer.

Die Vorträge wurden am 19. November 1866 eröffnet und am 2. Mai 1867 abgeschlossen, und umfassten in 39 Vortragsstunden 15 Gegenstände.

Wie in den Vorjahren, wurden die einzelnen Vortrags-Gegenstände in der vom Jahrbuche eingehaltenen Reihenfolge abgehalten.

Es umfasste daher die erste Abtheilung Einleitung, Grundmacht, Verfassung und Verwaltung. Sie begann mit der Propädeutik, vorgelesen vom Herrn Regierungsrathe Dr. Neumann, darauf sprach Herr Regierungsrath Dr. Ficker über die Geschichte der Statistik und die Area, Herr Regierungsrath Dr. Neumann über Ethnographie und confessionelle Verhältnisse, Hof-Concipist Schimmer über Bewegung der Bevölkerung, Professor Dr. Brachelli über Verfassung und Verwaltung, Regierungsrath Dr. Ficker über Rechtspflege. Hiermit schloss Ende Januar die erste Abtheilung.

Die zweite Abtheilung enthielt die physische und geistige Cultur. Dieselbe eröffnete Regierungsrath Dr. Ficker mit dem Vortrage über Landwirthschaft, darauf sprach Hof-Secretär Rossiwall über Bergbau, Vice-Director Schmitt über Industrie, Hof-Concipist Schimmer über Clerus, Lehranstalten, Sanitätswesen und die statistischen Unterschiede der ungarischen und deutschen Länder, Hof-Secretär Rossiwall in Stellvertretung des durch Geschäfte verhinderten Herrn Hofrathes Ritter von Hasner über Communicationen, Ministerialrath Ritter von Scherzer über Handel und Schiffahrt, und Regierungsrath Dr. Ficker über Finanzen. In dieser Art trug Herr Ministerialrath Ritter von Scherzer durch 3, Regierungsrath Dr. Neumann durch 4, Professor Dr. Brachelli durch 4, Regierungsrath Dr. Ficker durch 11, Vice-Director Schmitt durch 5, Hof-Secretär Rossiwall durch 4 und Hof-Concipist Schimmer durch 8 Stunden vor.

Einen Fortschritt in den Vorträgen bildete das bei allen Partien durchgeführte System, die besprochenen Gegenstände durch Vorlage der betreffenden Druckwerke und graphischen Hilfsmittel anschaulich zu machen. Neben den aus den Sammlungen des Bureau's verwendeten Hilfsmitteln ist hier besonders die Güte des Herrn Ministerialrathes Dr. Ritter von Scherzer zu erwähnen, welcher eine grosse Anzahl von statistischen Werken und Zeitungen, auf seinen Weltreisen in allen Theilen der Erde gesammelt, nicht allein bei den Vorträgen zur Ansicht gab, sondern dieselben durch längere Zeit zum genaueren Gebrauche im Bureau auflegte. Neben einzelnen Hörern haben besonders die strebsameren Beamten der Direction von diesen Büchern Gebrauch gemacht. Ausserdem müssen das Tableau des Herrn Regierungsrathes Dr. Ficker über directe und indirecte Abgaben, die graphischen Darstellungen des Hof-Concipisten Schimmer, die Industriekarten u. dgl. erwähnt werden. Auch erhielten die Hörer nicht allein Exemplare des jüngsten Jahrbuches, sondern auch sonstige Publicationen und Separatabdrücke überlassen, und wurden auf solche Art mit anregendem Materiale zum eigenen Wirken auf statistischem Felde ausgestattet.

Da die hohen Centralstellen, der Einladung der Central-Commission nachkommend, eine grössere Zahl von Theilnehmern abgeordnet hatten, so ergab sich die Nothwendigkeit, ein grösseres Local zu ermitteln, als in dem Vorstandszimmer des alten wie des nunmehrigen Locales der Direction zu Gebote stand. Ueber das Ansuchen des Herrn Vorsitzenden der Central-Commission hatte Se. Excellenz der Herr Statthalter die Güte, den grossen Saal des Statthaltereigebäudes zur Verfügung zu stellen, wofür die Central-Commission zu vollem Danke verpflichtet ist.

Die Zahl der von den hohen Centralstellen abgeordneten Hörer betrug, mit Einschluss der mit Beginn der zweiten Abtheilung eintretenden Beamten des Ministeriums des Aeussern, 49, wozu noch 5 Beamte der Direction und der von Lemberg delegirte Landesbeamte kamen, also im Ganzen 55.

Es war daher die Betheiligung zu Anfang der Vorträge eine sehr rege. Später verlor sich der Eifer bei einigen der Hörer, wie diess in jedem Jahre der Fall war. Aber erst gegen die Mitte des Cyclus bewirkten besondere Umstände eine erhebliche Abminderung. Durch die Umgestaltung der Controls-Behörden wurden die vom Obersten Rechnungshofe abgeordneten Theilnehmer von Wien entfernt, das gleiche fand mit einzelnen sonstigen Hörern Statt, und durch die Auflösung der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei verloren die Vorträge wieder mehrere fleissige Frequentanten.

In dieser Weise blieb bis zum Schlusse des Cyclus nur eine kleinere Zahl der Theilnehmer übrig, welche mit vollem Interesse und ohne Unterbrechung den Vorträgen anwohnten, und auch von der Erlaubniss zur Benützung der Bibliothek und des Archives Gebrauch machten.

Nach den in der Sitzung der Central-Commission vom 7. October 1864 festgestellten Bestimmungen tritt nunmehr für die Central-Commission die Pflicht heran, an die hohen Centralstellen über die im abgelaufenen Cyclus gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten. Es haben sich die Herren, welche an den Vorträgen betheiligt waren, zu diesem Zwecke am 2. d. M. zu einer Besprechung eingefunden, und als Ergebniss derselben wird der Central-Commission der Vorschlag gemacht, neben den in Wien bestehenden Centralstellen auch an den königl. ungarischen Minister-Präsidenten bezüglich der von den früheren Hofkammern abgeordneten Beamten, sowie an den Landes-Ausschuss in Lemberg eine solche Mittheilung zu richten.

Die Versammlung erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden, worauf Hof-Secretär Rossiwall über die Verhandlungen des Special-Comité's berichtet, welches über die Feststellung neuer Waarenwerthe verhandelt hatte.

Bericht des Special-Comité's zur Feststellung der Werthe für jene Waarengattungen, welche zufolge hoher Finanzministerial-Verordnung vom 2. März 1866, Z. 7336, in den Verkehrsnachweisungen getrennt nachzuweisen sind.

Erstattet vom Hof-Secretär J. Rossiwall.

In Folge des interimistischen allgemeinen österreichischen Zolltarifs vom 30. Juni 1865 des Handels- und Zollvertrages mit dem deutschen Zollvereine vom 11. April 1865, dann durch die Finanzministerial-Verordnung vom 13. August 1865, Zahl 37402, wurde die specielle Nachweisung mehrerer Waarengattungen in den Verkehrs-Nachweisungen verfügt, und ergab sich demnach die Nothwendigkeit der Feststellung neuer Werthe, sowohl für die aus den einzelnen Tarifsposten ausgeschiedenen Waaren, als auch der hiernach noch vereint nachzuweisenden Waaren dieser Tarifsposten. Die Feststellung dieser Werthe erfolgte durch ein von dem

Herrn Vorsitzenden der statistischen Central-Commission im Februar 1866 berufenes Special-Comité, zu welchem auch der Secretär der Handels- und Gewerbekammer und die geeigneten Fachmänner beigezogen wurden.

Die Comité-Mitglieder aus dem Gewerbe- und Handelsstande, welche der an sie ergangenen Einladung, an den Arbeiten dieses Comité's theilzunehmen, mit grosser Bereitwilligkeit entsprochen hatten, haben damals dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass die specielle Ausscheidung noch weiterer Waarengattungen in der Verkehrs-Nachweisung durch die Staatsverwaltung verfügt werden wollte. Die statistische Central-Commission hat über Sitzungsbeschluss vom 9. Februar 1866 diesen Wunsch der erwähnten Industriellen und Handelsleute zur Kenntniss des Finanz-Ministeriums gebracht, und die specielle Nachweisung der in einer Eingabe der Wiener Handels- und Gewerbekammer bezeichneten Waarengattungen in den Verkehrs-Nachweisungen befürwortet.

Hierüber hat das Finanz-Ministerium unterm 2. März 1866, Zahl 7336 (Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 13 ex 1866) angeordnet, dass die von der Wiener Handels- und Gewerbekammer bezeichneten Waarengattungen vom 1. April 1866 angefangen in den monatlichen und jährlichen Verkehrsnachweisungen speciell aufzuführen sind, und gleichzeitig auch verfügt, dass solche Waaren, welche bisher bloss in den jährlichen Verkehrs-Nachweisungen speciell nachgewiesen wurden, ebenfalls in den monatlichen Verkehrs-Nachweisungen getrennt nachgewiesen werden sollen.

Zum Zwecke der von dem Rechnungs-Departement für indirecte Besteuerung des Finanz-Ministeriums zu verfassenden Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr, sowie der von der statistischen Central-Commission herauszugebenden Handels-Ausweise des Jahres 1866 war demnach eine Berathung der seit 1. April 1866 getrennt nachzuweisenden Waaren und der bezüglichlichen Tarifsposten überhaupt geboten, und wurde von dem Herrn Vorsitzenden der statistischen Central-Commission hierzu ein Special-Comité berufen, welches unter dessen Vorsitze aus den Herren Ministerialrath Ritter von Scherzer, Regierungsrath Dr. Ficker, Finanzrathen Gabriely und Vorhauser und dem Berichterstatter bestand, und welchem als Fachmänner die Oberamts-Officiale Liebisch und Pöschl, dann Rechnungs-Revident Karl beigegeben wurden. Zu den einzelnen Sitzungen des Special-Comité's wurden überdiess durch gefällige Vermittlung der Handels- und Gewerbekammer in Wien solche Industrielle und Handelsleute eingeladen, welche vermöge ihrer Geschäftskenntniss geeignet erschienen, eine richtige Bewerthung der bezüglichlichen Waarengattungen wirksam zu fördern.

Das Special-Comité hat diese Waarenbewerthung in vier Sitzungen gründlich erwogen und zu Ende geführt, und bei derselben an dem Grundsatz festgehalten, dass die Werthe an der Reichsgränze und in Silberwährung für das Nettogewicht des Zollcentners fixirt werden müssen, und dass in Fällen, wo der Werth der im allgemeinen Verkehre eingeführten Waaren ein wesentlich verschiedener von jenem der aus dem freien Verkehre des Zollvereines eingeführten oder der im allgemeinen Verkehre ausgeführten Waaren gleicher Gattung ist, für die Ein- und Ausfuhr des allgemeinen und des freien Verkehrs aus dem Zollvereine besondere Werthe zu bestimmen seien.

In dieser Weise kamen 123 Waarengattungen zur Bewerthung und wurden 151 Werthe festgestellt, wobei 57 Industrielle und Handelsleute, welche bereitwillig bei den Comité-Sitzungen erschienen waren, in der erspriesslichsten Weise mitgewirkt hatten.

Indem das Special-Comité der statistischen Central-Commission diese ermittelten Werthe unterbreitet, stellt dasselbe den Antrag, es wolle genehmigt werden, dass diese Werthe in den Ausweisen über den auswärtigen Handel im Jahre 1866 zur Anwendung gelangen, und behufs der im Rechnungs-Departement für indirecte Besteuerung des Finanz-Ministeriums zu verfassenden Handels-Uebersicht, deren Veröffentlichung in der nächsten Zeit zu erwarten ist, dorthin mitgetheilt werden.

Bei den Verhandlungen des Special-Comité's wurden aber von den beigezogenen Fachmännern der Geschäfts- und Handelswelt vier Wünsche ausgesprochen und lebhaft unterstützt, welche einer Berücksichtigung von Seite der Staatsregierung werth erscheinen. Es wurde nämlich erstens von den competenten Fachmännern hervorgehoben, dass bei vorkommender Gelegenheit für die Unterabtheilung der Tarifspost 3 *b*) „Gewürznelken und Nelkenstiele“ besondere Eingangszölle für die Gewürznelken und für die Nelkenstiele festgestellt werden wollen, und zwar niedrigere Zölle für die Nelkenstiele, als wie für die Gewürznelken selbst, weil hierdurch die Erzeugung des Nelkenöles in Oesterreich wirksam gefördert werden könnte, was sehr wünschenswerth sei.

Der zweite, von den für die Bewerthung der Webe- und Wirkwaaren berufenen Fachmännern aus dem Handels- und dem Stande der Industriellen zum Ausdruck gelangte, allseitig als den gegebenen Verhältnissen entsprechend bezeichnete Wunsch bezieht sich auf die weitere Ausscheidung und getrennte Nachweisung der „Bobbinets“ aus der Unter-Abtheilung der Tarifspost 52 *d*) „alle übrigen feinsten Baumwollwaaren“, als der wichtigsten der darin enthaltenen Waarengattungen.

Der dritte Wunsch, welcher dieselbe lebhafte Unterstützung fand, bezog sich auf die Tarifs-Abtheilung 55. Es wurde nämlich ausgesprochen, dass die Bezeichnung der Unter-Abtheilung, Post *a*) dieser Tarifs-Abtheilung „breite Waare aus Seide allein“ richtiger und für die Geschäftswelt verständlicher zu textiren wäre „Stoff aus Seide allein“. Ferner wurde als wünschenswerth und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend bezeichnet, dass aus den Unter-Abtheilungen der Tarifspost *b*) derselben Tarifs-Abtheilung 55 alle jene Shawls, Tücher, Echarpes und Stoffe, sowie auch die Fess, welche entweder nur mit Seidenfransen verziert sind, oder einzelne eingewebte Seidenblümchen, Seidenstreifen etc. als Verzierung enthalten, auszuschneiden und in jene Tarifsposten einzureihen wären, in welche sie vermöge ihres Grundstoffes gehören, und dass hiernach in die Tarifspost 55 *b*) nur jene Waaren als Halbseidenwaaren einzureihen wären, bei welchen entweder der ganze Schuss oder die ganze Kette aus Seide besteht. Auch würde die getrennte Nachweisung der „Sammete und Plüshe“, dann der „Barege“ erwünscht und leicht durchführbar sein.

Endlich hat der bedeutendste Erzeuger von Presshefe in Oesterreich, Herr A. Mauthner ausgesagt, dass ein Export von Presshefe aus Oesterreich ungeachtet

ihrer in ganz Europa nicht erreichten Qualität, nach dem Zollvereine nicht stattfinden könne, im Gegentheile beginnen sich dort an unseren Gränzen Fabriken zu etabliren, und theilweise, selbst bei dem jetzigen hohen Agio, in Oesterreich mit ihrer Waare einzudringen. Der Grund hierfür sei in dem Umstande zu finden, dass die Presshefe in Oesterreich 5 fl., in dem Zollvereine dagegen 16 fl. 50 kr. Eingangszoll zahle, und dass überdiess die ausländischen gegen die inländischen Fabriken im Verhältnisse wie 22 zu 55 weniger an Steuern zu entrichten haben. Herr Mauthner empfahl diese Umstände in Erwägung und Berücksichtigung zu ziehen.

Das Special-Comité bringt diese Wünsche von hervorragenden Firmen der Geschäfts- und Handelswelt zur Kenntniss der statistischen Central-Commission und befürwortet, dieselben dem Finanz-Ministerium und jenem für Handel und Volkswirthschaft zur seinerzeitigen thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Es wurden zwar noch von einzelnen den Berathungen des Special-Comité's beigezogenen Fachmännern zwei weitere Wünsche ausgesprochen, allein dieselben erscheinen dem Special-Comité für die Gegenwart keiner besonderen Berücksichtigung werth; denn der eine bezweckte die getrennte Nachweisung des gehechelten und ungehechelten Manilahafes in den Verkehrs-Nachweisungen, von welchen jedoch gleichzeitig angegeben wurde, dass zur Zeit fast ausnahmsweise ungehechelter Manilahaf in Oesterreich eingeführt wird. Der andere aber, welcher sich auf die Verfügung bezog, dass in der Folge bei der Waarendeclarirung in der Einfuhr, sowie in Amerika gleichzeitig die Rechnung für die Waaren den Zollbehörden vorgelegt werden solle, fand sehr geringe Unterstützung, und es ist daher mehr als zweifelhaft, dass eine solche Verfügung den Beifall der Geschäftswelt finden würde.

Das Special-Comité muss jedoch schliesslich noch die wirksame Unterstützung hervorheben, welche dasselbe von Seite der Handels- und Gewerbekammer in Wien durch die in der zuvorkommensten Weise übernommene Einladung der bezüglichen Fachmänner zu den Comité-Sitzungen, sowie von Seite dieser bei den Sitzungen erschienenen Fachmänner erfahren hat, und knüpft daran den Antrag, es wolle sowohl der Handels- und Gewerbekammer in Wien, wie auch den in dem vorliegenden Verzeichnisse aufgeführten 57 Herren Industriellen und Handelsleuten, für die bereitwillige und wirksame Förderung der Arbeiten des Special-Comité's, der Dank der statistischen Central-Commission ausgesprochen werden.

Die hierdurch festgestellten Waarenwerthe werden von der Versammlung genehmigt und sofort dem Finanz- und Handels-Ministerium mitgetheilt werden. Dem letzteren sollen auch die ausgesprochenen Wünsche befürwortend bekannt gegeben werden, und die Versammlung beschliesst, in Anerkennung der von den Experten bereitwillig geleisteten werthvollen Unterstützung, denselben schriftlich den Dank der Central-Commission auszudrücken.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Sitzung am 7. Juni 1867.

Der Vorsitzende theilt ein Schreiben Sr. Excellenz des Freiherrn von Czoernig mit, womit derselbe den Dank für die Anerkennung ausspricht, mit welcher die Central-Commission seine Ernennung zum Delegirten beim statistischen Congresse in Florenz begrüsst hat. In gleicher Weise bringt Regierungsrath Dr. Ficker mündlich seinen Dank dar.

In Ausführung früherer Sitzungs-Beschlüsse wurde über die Ergebnisse der statistisch-administrativen Vorträge an die Centralstellen Bericht erstattet, dem Finanz-Ministerium die neuen Waaren-Werthsbestimmungen, und dem Handels-Ministerium die bei diesem Anlasse geäusserten Wünsche der Industriellen mitgetheilt.

Eine vom Kriegs-Ministerium übergebene Nachweisung der Verluste der Armee im Feldzuge 1866 auf Grundlage der Erhebungen vom 31. März wurde der beschleunigten Drucklegung zugeführt.

Sectionsrath Artus theilt mit, dass über die von der Central-Commission angeregte Betreibung die Geldgebarungen der Städte, welche eigene Gemeinde-Statute besitzen, schon zum grösseren Theile eingelangt sind.

Weiters bringt der Vorsitzende die im Drucke vollendete zweite Auflage des statistischen Handbüchleins zur Anzeige und Vertheilung.

An Druckschriften liegen vor: der erste Band der Industrie-Statistik der Handels- und Gewerbekammer von Wien, der Holzexport vom Freiherrn von Hohenbruck, die Bearbeitung des französischen Zolltarifes von Sectionsrath Meier, und die Statistik der Boden-Production von Dr. Lorenz. Ueber die letztere Arbeit hat das Handels-Ministerium ein Gutachten abverlangt, wozu ein Special-Comité berufen wird. An ausländischen Werken sind Publicationen aus Hessen, Mecklenburg, den Donaufürstenthümern, und die Statistik der gerichtlichen Polizei in Baiern angelangt, welsch letztere höchst werthvolle Arbeit der Vorsitzende besonders hervorhebt.

Vice-Director Schmitt erstattet über Aufforderung des Vorsitzenden Bericht über die Vertretung der Direction für administrative Statistik als Aussteller und über die bei der internationalen Ausstellung in Paris exponirten statistischen Werke und Karten.

Bericht über die an der Pariser Weltausstellung (13. Classe) beteiligten statistischen Publicationen, statistischen und ethnographischen Karten.

Erstattet vom Vice-Director Friedrich Schmitt.

Betraut von der Central-Commission mit der ehrenvollen Aufgabe, das Interesse der von der Direction der administrativen Statistik exponirten Karten und Druckwerke gegenüber der Jury der Pariser Weltausstellung zu vertreten, und über die exponirten statistischen Druckwerke und Karten Bericht zu erstatten,

gleichzeitig aber auch von dem Central-Comité für diese Ausstellung zum amtlichen Berichterstatter der Classe 16 (Glaswaaren) ernannt, traf ich am 14. April Morgens in Paris ein, und verfügte mich sogleich nach Vorstellung bei Hofrath von Schäfer und Empfangnahme meiner Karte als Delegué der k. k. österreichischen Commission in das Ausstellungsgebäude.

Gegenüber der Aufmerksamkeit, welche Frankreich und Preussen durch Herstellung abgesonderter, zweckmässig eingerichteter Ausstellungsräume für wissenschaftliche Bestrebungen überhaupt und für Karten aller Art insbesondere bewiesen hatten, machte es einen peinlichen Eindruck auf mich, dass in der österreichischen Abtheilung die Druckwerke und kartographischen Arbeiten nicht allein nicht vereinigt, sondern auch in höchst unzweckmässiger Weise aufgestellt worden waren.

Die ausgezeichnete Exposition der Unterrichts-Gegenstände war mit Buchhändler-Verlagsartikeln und Handelskammer-Publicationen in einem Raume (Hofe) untergebracht, wo gleichzeitig alle Gattungen von Musik-Instrumenten und Photographien ihren Platz gefunden hatten; zum Ueberflusse war der Zugang zu der erstgenannten Exposition durch einen Petrefactenkasten, sowie durch die Kästen von Rollinger und Hardtmuth (Buchbinder-Arbeiten und Bleistifte) erschwert. Im Mittelhofe der II. Gruppe, welcher allerdings durch Kreuzung der radialen Rue d'Autriche den schönsten Ausstellungsplatz bildet, waren die Karten der geologischen Reichsanstalt, die Karten und Druckwerke der Direction der administrativen Statistik untergebracht, auf eine Weise jedoch, welche deren Bechauung und Benützung geradezu unmöglich machten. Während in einem hohen, breiten und tiefen Glaskasten schöne Buchbinder-Arbeiten und darunter die schöne und kostspiellige äussere Ausstattung (Portefeuille) der Donaukarte bewundert wurden, waren die geologischen Karten über diesem Kasten bis zu einer Höhe von drei Klafter auf der Scheidewand gerade so aufgehangen, wie in anderen Höfen Haas Teppiche zur Decorirung der leeren Oberwände zur Verwendung kamen.

Ganz gleichen Platz hatten die Karten der Direction der administrativen Statistik gefunden, nur mit dem Unterschiede, dass der unter ihnen stehende Glaskasten chirurgische Instrumente enthielt. Die Karte der Weizenpreise war in einer Höhe von zwei Klafter befestigt, unter ihr die Industrie-Karten, in deren gänzlich unzugängiger Mitte die ethnographische Karte zugleich mit der Karte der Lemberger Handels- und Gewerbekammer aufgehängt worden war.

Neben dem Glaskasten war bis zur nächsten Säule ein Bret von etwa zwei Quadratfuss befestigt worden, worauf nun sämmtliche statistische Druckwerke auf einander gehäuft zu sehen waren. Es war wirklich ein Glück, dass entgegen den Erfahrungen bei der Londoner Ausstellung, weder Jury noch Commissionen das Verlangen stellten, statistische Auskünfte über Oesterreich zu erhalten; in diesem Falle wäre es für mich eine tüchtige Arbeit gewesen, das unterste Druckwerk von seiner Ueberlage im Gewichte von 20—30 Pfund zu entlasten.

Die schönen Arbeiten des militär-geographischen Institutes hatten in soferne einen besseren Ausstellungsplatz gefunden, als sie mit allen übrigen Militär-Ausstellungs-Objecten vereinigt im Maschinenraume aufgestellt waren.

Mangel an Platz in der II. Gruppe kann für diese höchst ungünstige Aufstellung der Unterrichts-Gegenstände, der geologischen und statistischen Karten durchaus keine Entschuldigung bieten; wurde doch der schönste Platz der II. Gruppe — der Mittelpunkt der Kreuzung des radialen und concentrischen Ganges — einer Ausstellungs-Nummer der III. Classe, den Erzeugnissen der Porzellanfabrik zu Herend in Ungarn eingeräumt.

Im Plane schon, der hier zu Wien vom Architekten der österreichischen Ausstellungs-Commission verfasst, und dem Ausstellungs-Cataloge beigegeben wurde, wird die Anweisung eines Platzes für die 13. Classe vermisst, und es findet sich nicht einmal die Nummer 13 auf dem österreichischen Plane.

Unter solchen Verhältnissen, wo das grosse Publikum von der Besichtigung der geologischen und statistischen Karten förmlich abgeschlossen war, und aus dem Grunde, weil die Jury der 13. Classe noch nicht die statistischen Karten und Werke beurtheilt hatte, daher ich mündlich die gewünschten Auskünfte geben konnte, war es mir nahezu gleichgiltig, dass die am 28. März von Wien abgeschickten 2.000 Exemplare von Erläuterungen zu den statistischen Karten nicht angelangt waren, oder doch wenigstens weder im Bureau noch beim Gruppen-Inspector aufgefunden werden konnten.

Schon am 14. April glückte es mir, Herrn Professor Dove aus Berlin, Obmann der Jury der 13. Classe, in welcher kein Oesterreicher sass, zu treffen; über meine Bitte war er so gefällig, sogleich mit zwei seiner Collegen sich in die österreichische Abtheilung zu verfügen, und meine Auseinandersetzungen über die Exposition der Direction der administrativen Statistik entgegen zu nehmen. Ich war nur in der Lage, drei der Industrie-Karten erreichen zu können, um sie der Jury lesbar vorzuzeigen. Bezüglich der übrigen, sowie der ethnographischen und Weizenpreiskarte, konnte ich nur auf die in so grosser Entfernung doch noch sichtbaren ausgedehnteren Industrie-Gruppen verweisen, und die glücklicherweise sichtbare Gestaltung des Ganges der Weizenpreise seit 1856 erläutern.

Der Erfolg war, dass sowohl Professor Dove als seine beiden Begleiter, sowie bei einem zweiten Besuche die übrigen Mitglieder der Jury der 13. Classe sich lebhaft für das System der Industrie-Karten, sowie für die statistischen Druckwerke interessirten.

Wie der Jury, hatte ich auch die Ehre, dem Privat-Secretär des Kaisers Napoleon, Monsieur Donat, in Gegenwart des Hofrathes von Schäfer die gewünschten Auskünfte über die Exposition der Direction der administrativen Statistik zu geben. Ich erlaubte mir zugleich anzudeuten, dass im Falle die kaiserlich-französische Regierung den Besitz von Copien der Industriekarten wünschen sollte, die statistische Central-Commission nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten diesem Wunsche bereitwillig entsprechen würde. Ich habe somit die hohe Versammlung um Entschuldigung zu bitten, dem Entschlusse der statistischen Central-Commission, wenn auch nur durch Aeusserung meiner persönlichen Ueberzeugung, vorgegriffen zu haben.

Ich gehe nun zur zweiten Aufgabe über, welche mir von der hohen Versammlung gestellt wurde, zur Berichterstattung über die exponirten statistischen Druckwerke und Karten.

Sobald der vom Central-Comité für die Pariser-Ausstellung ernannte Berichterstatter der 13. Classe, Professor und Ministerial-Concipist Lorenz erfahren hatte, dass bezüglich der genannten Gegenstände die Berichterstattung an die statistische Central-Commission mir übertragen sei, stellte die Redaction des Ausstellungs-Berichtes an mich das Ersuchen, diesen meinen Bericht oder einen Auszug aus demselben seinerzeit dem genannten Herrn Professor zur Completirung seines Gesamtberichtes über die 13. Classe gegen dem zu überlassen, dass beide Verfasser genannt werden.

In der Voraussetzung, dass ich der hohen Versammlung lange vor der Drucklegung des Gesamt-Berichtes meinen Bericht erstattet haben werde, wagte ich es, vorbehaltlich der Genehmigung der hohen Versammlung die Zusage zu machen und erlaube mir nun, um diese Genehmigung zu bitten.

Statistische Druckwerke waren nur von den statistischen Bureaux Oesterreich's, Spanien's und Baden's exponirt; da alle sich vollständig in der Bibliothek der statistischen Central-Commission befinden, kann ich mich ihrer Aufzählung und der Angabe ihres Inhaltes entschlagen. Dasselbe gilt von den statistischen Berieftten der österreichischen Handels- und Gewerbekammern.

Obgleich die gewöhnlichen Landkarten, sowie die geologischen Karten nicht Gegenstände meines Berichtes bilden, so sei es mir doch gestattet einige Worte über die auf der Pariser-Ausstellung vertretenen Objecte dieser Art zu sagen.

Unter allen verschiedenen, von Staats-Anstalten wie von Privaten ausgestellten vorzüglichen Welt-, Land- und Specialkarten erregte meine besondere Aufmerksamkeit ein Cahier mit Vorlagen für das Situationszeichnen, ausgestellt von W. Liebenow, Revisor beim Handels-Ministerium zu Berlin, und zwar nur aus dem Grunde, weil in den Ueberschriften der einzelnen Tafeln die Thatsache angeführt war, dass nach diesen Vorlagen in den preussischen Unterofficiers-Schulen der Unterricht ertheilt werde. Wenn die preussischen Unterofficiere all' die verschiedenen, in diesen Vorlagen gezeichneten und erklärten Situations-Verschiedenheiten nur halbwegs verstehen lernen, dann ist es kein Wunder, dass selbst die kleinsten von Unterofficieren befehligten Abtheilungen im Stande sind, den richtigen Weg zu marschiren und zur festgesetzten Zeit an dem bestimmten Ort zu erscheinen. Diess unscheinbare, daher häufig übersehene Cahier dürfte daher die Aufmerksamkeit der Herrn Vertreter des Kriegs-Ministeriums bei der Pariser Ausstellung, welche ich darauf hinzuweisen mir erlaubte, in hohem Grade interessiren.

Sehr zahlreich waren auch die geologischen Karten zu Paris vertreten. Nur eine Ausstellungs-Nummer will ich hervorheben, die in der Abtheilung des Grossherzogthums Hessen exponirten Karten des mittelrheinischen geologischen Vereines zu Darmstadt. Sie umfassen 11 Sectionen und jede einzelne derselben wird durch eine kleine, aber vollständige Sammlung der Gesteinsarten und Versteinerungen illustriert.

Gegenüber den allerwärts erkennbaren mehr erfolgreichen Bestrebungen, selbst auf kleineren Karten die oro- und hydrographische Beschaffenheit des Landes richtig und deutlich wiederzugeben, bildet es eine auffallende Erscheinung, dass zu Paris und zwar in fast allen Abtheilungen europäischer Staaten so ausserordentlich viele Versuche zu plastischen Darstellungen exponirt waren.

Selbst die bis auf einen gewissen Grad practischen plastischen Schichtenkarten sind durch die neuerlichen gelungenen Bestrebungen, durch die Art und Weise der Schraffirung der Gebirge oder doch durch eingezeichnete Linien die Schichten zu bezeichnen, in den Hintergrund gedrängt; was sollen aber erst plastische Darstellungen, wo dem Auge wohl die relative Erhebung der Gebirge über der Thalsohle erkennbar wird, ohne jedoch in ihrer Verschwommenheit nur die annäherungsweise Schätzung der Höhe zu gestatten?

Wohl hat man diesem Uebelstande auf manchen solchen Werken dadurch abzuhelpen gesucht, dass die Höhenzahlen auf Berggipfeln und dergleichen beigefügt wurden, ein Auskunftsmittel, was ja auch bei gewöhnlichen schraffirten Karten anwendbar ist und gewöhnlich angewendet wird. Selbst die in zwei Exemplaren ausgestellte plastische Karte Ostindiens (nach Montgomery's Original-Modell in Papiermaché reproducirt von W. Griggs) kann ungeachtet ihrer auffallenden Grösse (circa 150 Quadratfuss) umsoweniger mein Urtheil beeinflussen, als die Höhen der Gebirge und Terrassen (Himalaya circa 10 Zoll hoch) durchaus in keinem Verhältnisse zur horizontalen Ausdehnung des Landes stehen.

Am unvortheilhaftesten aber in jeder Beziehung zeigt sich eine von R. T. Wilde zu London exponirte plastische Darstellung der vulkanischen Kegel in der Umgebung von Clermont in Frankreich; die besprochenen Uebelstände zeigten sich hier potenziert, weil durch Darstellung der geologischen Verhältnisse, d. i. durch Bemalen mit bunten Deckfarben, die Schwierigkeit der Beurtheilung der absoluten und relativen Höhen noch weit vergrössert war.

Ich komme nun zu den graphischen Darstellungen statistischer Daten und den statistischen Karten.

Beide Gattungen von statistischen Nachweisungen haben unzweifelhaft nur die Aufgabe, die Auffassung und Vergleichung zahlreicher statistischer Daten zu erleichtern, den statistischen Ziffern-Tabellen als Anhang beigegeben zu werden. In dieser Auffassung hatte die Direction der administrativen Statistik eine graphische Darstellung der wöchentlichen Weizenpreise zu Prag, Raab, Wieselburg und Neusatz von Anfang 1856 bis Ende 1866, und 12 Industrie-Karten ausgestellt, auf welchen die industriellen Orte, deren Namen und Lage oft den besten Geographen unbekannt sein kann, hervorgehoben und zu Industrie-Gruppen vereinigt sich darstellen.

Graphische Darstellungen statistischer Daten waren sonst nur in der preussischen und französischen Abtheilung zu finden. In ersterer Abtheilung beschränkte sich das Vorhandene auf die Darstellung des Anwachsens der preussischen Bergwerksproduction in zehnjährigen Perioden, und zwar:

1835—1844	Werth 6,900.000 Thaler	1855—1864	Werth 30,000.000 Thaler
1845—1854	„ 12,500.000 „	im Jahre 1865	„ 48,200.000 „

Diese Grössen waren durch aus Messingblechen — welche übrigens den Ausstellungs-Gegenstand bildeten — hergestellte Würfel vertreten. Da aber zur Bemessung des Kubikinhaltes, d. h. der durch ihn repräsentirten Werthzahl, Maassstab und Rechnungsstift gehören, waren die genannten absoluten Zahlen auf je eine Fläche der Messingtafel in schwarzer Schrift aufgetragen.

Statistische Karten über Boden-, klimatische, Sanitäts-, archäologische und andere Verhältnisse waren bezüglich zweier Departements in der französischen Abtheilung ausgestellt.

Eines dieser Objecte bildete eine Sammlung von 18 Karten und Tabellen, unter dem Titel: „Atlas statistique du departement de l'Aveyron“ von A. Boisse zu Rodez (Aveyron) exponirt. Derselbe enthielt:

1. Eine Karte des Departements, mit Angabe aller jener Orte, von welchen verlässliche Höhenmessungen vorliegen.
2. Eine orographische Karte des mittleren, südlichen Frankreichs in Tuschmanier.
3. Tabellen über Temperatur und Windrichtungen in den Jahren 1864 und 1865, über Regenmenge in den Jahren 1858—1863 und über die mittlere Temperatur nach der Höhenlage der wichtigsten Orte des Departements.
4. Eine geologische Karte des Departements.
5. Die dazu gehörigen Tabellen.
6. Eine Karte der Beschaffenheit des Ackerbodens und die bezüglichen Tabellen über die chemische Analyse der Ackerkrume.
7. Eine hydrographische Karte des Departements, mit farbiger Bezeichnung der Flussgebiete und Angabe der Profile der wichtigeren Flüsse.
8. Eine Tabelle der Bevölkerung nach Cantonen und graphische Darstellung derselben im Verhältnisse zur Bodenfläche mittelst Rechtecken, sowie über die Bevölkerungs-Zu- und Abnahme der Cantone 1841—1850—1860.
9. Eine Tabelle der Kropfigen, Cretins und Blödsinnigen in den einzelnen Gemeinden mit Darstellung der als Ursache vermutheten localen Verhältnisse; so wird z. B. angegeben, dass die Gemeinde Marcillac (im gleichnamigen Canton) unter 1.974 Bewohnern 46 Kropfige, 27 Cretins, 19 Cretins mit Kröpfen und 6 Blödsinnige zähle, eine Gemeinde, welche in der Kreuzung zweier tief eingeschnittener Thäler liegt.
10. Eine Karte mit Angabe der Bergwerksorte und mit Tabellen über Menge und Werth der Production im Jahre 1865, es wurden im Departement gewonnen:

456.609	Tonnen	Steinkohlen	im Werthe von	4.7	Millionen	Francs,
3.774	„	Lignit	„	„	„	48.000 Francs,
42.007	„	Eisenerze	„	„	„	164.000 Francs.
11. Tabellen über die Vertheilung des Bodens auf die verschiedenen Culturen in den einzelnen Cantonen mit den graphischen Darstellungen mittelst Rechtecken.
12. Tabellen über die landwirthschaftliche Production und den Viehstand der Cantone.
13. Karte der Fundorte celtischer und gallogermanischer Alterthümer.

14.—16. Drei historische Karten, eine Darstellung der politischen Eintheilung des Departements in den Jahren 1785, 1790 und 1866.

17.—18. Karten der geologischen Aufnahme des Departements in den Jahren 1857 und 1858.

Eine andere Reihe von statistischen Karten, das Departement des Jura betreffend, hatten die Brüder Ogérien exponirt:

a) Eine hydrographische Karte zeigt in Farben die Gebiete der 14 Flüsse des Departements; eine beigefügte Tabelle weist die mittlere Wassermenge dieser Flüsse per Jahr und Secunde in Kubikmetern nach.

b) Nach zehnjährigen Beobachtungen wird die Regenmenge der einzelnen Landestheile durch Schattirungen von Blau, die localen Windrichtungen durch Pfeile auf einer zweiten Karte dargestellt; eine Tabelle gibt die betreffenden Daten für die wichtigsten Orte des Departements an.

c) Die Oertlichkeiten von gleichem Klima sind durch Farbenschattirungen zu klimatischen Terrassen zusammengefasst; die beigefügte Tabelle gibt für die Hauptorte die Höhe, die mittlere, höchste und niedrigste Temperatur an.

d) Die geologische Beschaffenheit des Jura-Departements wird in zwei Blättern zu je drei Ansichten in Vogelschau angedeutet.

e) Eine weitere Karte zeigt in zehn Farben die Orte des Vorkommens von Schottersteinen, Salzthon, Steinsalz, feuerfestem Thon, Gyps, Marmor, Eisen, Torf, Lignit und Steinkohle. Eine Tabelle gewährt Auskunft über den Werth der jährlichen Ausbeute dieser Mineralien.

f) Die Epidemien, welche von 1860—1864 im Departement der Jura auftraten, sind durch fünf Farben derart dargestellt, dass bei den chronischen Krankheiten (Wechselfieber und Kropf) die Gegenden, welche ihnen unterliegen, mit Farben überzogen sind, wogegen rücksichtlich der periodischen Krankheiten (Cholera, Typhus und Scharlach) der farbigen Kreise bei jedem Orte des Vorkommens so viele gezeichnet sind, als Jahre gezählt wurden, in welchen die bezügliche Krankheit dort aufgetreten ist.

g) Eine sechste Karte gibt in Farben die Fundorte von erratischen Blöcken aus den Alpen und den Vogesen, sowie die Orte an, wo Höhlen mit Versteinerungen vorkommen.

h), i) Zwei Karten geben die Fundorte von celtischen und von romanischen Alterthümern an; ihnen sind zwei Tafeln mit Abzeichnungen dieser Funde beigegeben.

k) Eine Karte ist der Darstellung der im Departement bestehenden und abgetragenen Schlösser, Klöster und Fortificationen gewidmet.

Object, sowie Art und Weise der Darstellung können wohl auf Neuheit keinen Anspruch machen; hervorgehoben aber muss werden, dass in Frankreich sich Private finden, welche mit anerkennenswerther Sorgfalt Local-Erhebungen machen und sie zu statistischen Uebersichten verarbeiten.

Industrie-Karten hatte ausser Oesterreich nur Russland exponirt; das System sowohl, nach welchem die russischen Industrie-Karten angefertigt wurden,

als die Art der Aufstellung derselben, weicht jedoch ganz von den bezüglichen Verhältnissen der österreichischen Industrie-Karten ab.

Letztere haben die Aufgabe, das Aufsuchen der Industrialorte auf den Landkarten zu ersparen; sie geben die aus natürlichen Productionsverhältnissen oder sonstigen Veranlassungen entstandenen thatsächlichen Industrie-Gruppen, ohne aber auf Menge und Werth der Production einzugehen, welche Daten der Nachweisung in den statistischen Tafeln vorbehalten bleiben; die russischen Industrie-Karten dagegen befassen sich mit der Nachweisung der Productionswerthe in den Gouvernements, wo die betreffende Industrie vertreten ist, so dass keine Productionsorte ersichtlich, sondern nur erkennbar wird, in welchen Gouvernements je ein Industriezweig gar nicht, schwach oder stärker betrieben wird. Derlei Karten waren über folgende Industriezweige ausgestellt:

1. Veredelte Schafe. Eine Karte stellt die Intensität der Zucht veredelter Schafe in den einzelnen Gouvernements des europäischen Russlands derart dar, dass das Zahlen-Verhältniss der Schafe zu je 100 Bewohner durch dichtere oder dünnere Schraffirung bezeichnet wird. Auf solche Weise finden sich 7 Kategorien des Schafstandes nachgewiesen, u. zw.

200 Schafe auf je 100 Bewohner,

100—200	„	„	„	„
50—100	„	„	„	„
30—50	„	„	„	„
10—30	„	„	„	„
unter 5	„	„	„	„

Der höchste Schafstand (200 auf 100 Einwohner) findet sich nur in der Krimm; im Allgemeinen nimmt die Zucht der veredelten Schafe von Süden gegen Norden und von Westen gegen Osten ab.

Zugleich ist aber auf dieser Karte der Wollhandel durch Pfeile längs der Strassen ausgedrückt; die Hauptrichtung des Absatzes von den Productionsorten geht nach Odessa und Cherson, zum Theil nach Charkow; die mittleren und nördlichen Gouvernements senden ihre Wolle nach Moskau und Petersburg.

2. Rindviehzucht. In gleicher Weise und nur mit der Abänderung, dass statt dunkler und lichter Schraffirung die verschiedenen Nuancen von Braun gewählt wurden, ist der Bestand des Rindviehes im Verhältniss zu je 100 Bewohnern und zwar in 8 Abtheilungen (über 100, 80—100, 40—50, 30—40, 20—30, unter 20 auf 100 Einwohner) dargestellt. Die erste Kategorie findet sich im Lande der donischen Kosaken und im Gouvernement Astrachan.

3. Flachs und Hanfbau. Grün und gelb, in je zwei Nuancen (über 1 Million Pud, 300—500.000 Pud Production) bezeichnet den Anbau und die Production von Flachs und Hanf. Am finnischen Meerbusen gegen Südosten (Gouvernements Esthland, Liewland, Petersburg, Pleskow, sowie im Gouvernement Kostroma) wird Flachs über 1 Million Pud gebaut; weiter in der süd-östlichen Richtung (Gouvernements Smolensk, Moskau, Kaluga, Tula) wird über 1 Million Pud Hanf gewonnen.

Als Oelsaat wird Lein am schwarzen Meere gebaut, in den Gouvernements Cherson, Taurien werden jährlich über 1 Million Pud gewonnen.

4. Die folgenden 11 Industrie-Karten sind nach dem gleichen Systeme durchgeführt. Die dunkleren Nuancen der Farbe bezeichnen die stärkere, die lichtereren, die kleinere Production der einzelnen Gouvernements, doch ist gleichzeitig die Nummer der Farbenerklärung in jedem farbig angelegten Gouvernement eingezeichnet und in jeder Karte die Anzahl der bestehenden Etablissements, sowie der Werth der Gesamt-Production angegeben.

Auf solche Weise findet sich die Karte der Production von Spiritus durchgeführt:

I.	160—180.000	Hectoliter,
II.	125—150.000	"
III.	90—110.000	" u. s. f.

Im Ganzen beläuft sich die Production von 4.257 Etablissements auf 3,156.902 Hectoliter; in den ersten zwei Kategorien sind nur die südlichen Gouvernements Cherson, Jekaterinoslaw, Kiew und Poltawa vertreten.

5. Die Rübenzucker-Erzeugung hat ihren Hauptsitz in Mittelrussland (Moskau), in 275 Etablissements wird Rübenzucker im Werthe von 20,671.000 Rubel erzeugt.

6. An Wachs-Bleichereien und Fabriken finden sich 117 Etablissements mit $1\frac{1}{2}$ Million Rubel Productionswerth aufgezeichnet; 600—750.000 Rubel produciren die Gouvernements Moskau und Witebsk, 100—150.000 Rubel Woronesh und Kasan.

7. Gärbereien werden 2.263 mit dem jährlichen Erzeugungswerthe von $16\frac{1}{2}$ Million Rubel summarisch angeführt. Je $2\frac{1}{2}$ Million Rubel produciren die Gouvernements Petersburg und Moskau, $1\frac{1}{2}$ Million das Gouvernement Orel, 600—900.000 Rubel die Gouvernements Twer, Tula, Wjatka und Perm.

8. Für Seifensiederei und Kerzenerzeugung bestehen in Russland 800 Etablissements mit einer Jahres-Production von 12 Millionen Rubel. Mehr als 3 Millionen Rubel erzeugt das Gouvernement Moskau, 1— $1\frac{1}{2}$ Million Rubel die Gouvernements Petersburg, Kasan und Cherson; sonst vertheilt sich dieser Gewerbszweig ziemlich gleichmässig auf die übrigen Gouvernements.

9. Für Flachs-Spinnerei und Weberei bestehen 128 Etablissements, deren Jahres-Production einen Werth von 9,374.880 Rubel darstellt (offenbar ohne die Hausindustrie). 2—3 Millionen Rubel produciren die Gouvernements Kostroma und Wladimir (nordöstlich von Moskau), $1\frac{1}{4}$ Million Rubel das Gouvernement Petersburg.

10. An Hanfspinnereien und Seilereien werden 176 Etablissements mit 3,846.000 Rubel Erzeugungswerth angegeben; $1\frac{1}{4}$ Million Rubel producirt das Gouvernement Petersburg, 470—700.000 Rubel die Gouvernements Twer und Orel, 150—250.000 Rubel die Gouvernements Perm, Cherson und Nischney-Nowgorod.

11. Die Baumwoll-Spinnerei und Weberei beschäftigt 520 Etablissements, producirt jährlich Garn und Gewebe im Werthe von 71·3 Millionen Rubel und hat ihren Hauptsitz in Central-Russland; die Gouvernements Moskau und Wladimir produciren je 22—23 Millionen Rubel. Das Gouvernement Petersburg erzeugt für 13 Millionen Rubel, das Gouvernement Twer für 6 Millionen Rubel, die Gouvernements Reval und Kostroma für $1\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Million Rubel; unter $\frac{1}{4}$ Million Rubel produciren Riga, Kaluga und Kasan.

12. An der Schafwoll-Spinnerei und Weberei sind 601 Etablissements betheilig; die Jahres-Production beläuft sich auf 42,368.000 Rubel. Das Gouvernement Moskau allein erzeugt 22 Millionen Rubel; $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Million Rubel werden von den Gouvernemenen Ssimbirssk (westlich) und Grodno (östlich) erzeugt.

13. Filirte Seide und Seidengewebe werden jährlich im Werthe von 4,323.622 Rubel von 282 Etablissements erzeugt. Nennenswerth ist die Production nur in den Gouvernements Moskau ($2\frac{1}{2}$ Million Rubel) und Petersburg ($\frac{3}{4}$ Million Rubel); mit kleineren Mengen (10.000—200.000 Rubel) treten hier auch die Gouvernements Tiflis und Eriwan auf.

14. Papier wird im Jahreswerthe von $4\frac{1}{2}$ Million Rubel von 149 Etablissements erzeugt. Im Betrage von 900,000 Rubel ist das Gouvernement Petersburg, mit 350—550.000 Rubel sind die Gouvernements Riga, Kaluga und Jaroslaw, mit 100—250.000 Rubel die Gouvernements Wilna und Ssitomir (Volhynien) an dieser Production betheilig.

Die Aufstellung dieser Karten ist derart, dass jede sich in jener Unter-Abtheilung befindet, wo die betreffende Industrie exponirt hat.

Zu erwähnen sind noch jene Industriekarten, welche von den österreichischen Handels- und Gewerbekammern exponirt wurden; sie geben wie jene der Direction der administrativen Statistik die Productionsorte an, haben jedoch den Uebelstand, dass sämtliche Industriezweige — mit verschiedenen Farben — auf einer Karte aufgetragen sind, daher zur Erlangung der Einsicht bezüglich bestimmter Industrie-Branchen ein eigenes Studium der Karte erfordert, keine eigentliche Uebersicht aber ermöglicht wird.

Ausser der österreichischen ethnographischen Karte fand sich nur eine gleiche Karte von Norwegen exponirt; J. A. Frus, Candidat der Theologie zu Christiania hat die Bevölkerung Finnmarkens, der nördlichsten Provinz Norwegens, graphisch dadurch dargestellt, dass er an den wenigen bewohnten Orten durch drei verschiedenfarbige Zeichen nachweist, ob daselbst normännische, finnische oder Lappen-Familien ansässig sind; über die Zahl der drei Volksstämme ist keine Bemerkung beigefügt.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, einige persönliche Bemerkungen beizufügen, welche die Ausstellung im Ganzen betreffen, und wohl nicht meine Stellung als Berichterstatter der 13. oder 16. Classe, doch Jeden wesentlich berühren, der, wie der Schöpfer der Weltausstellungen es gethan, als Hauptaufgabe der inter-

nationalen Ausstellungen den ernstesten Wettkampf fortschrittlicher Bestrebungen auf dem Felde der agricolen, Bergbau- und industriellen Production anerkennt.

Diese Aufgabe vorausgesetzt, bedauere ich, aussprechen zu müssen, dass der Ernst des Berufes bei der gegenwärtigen Pariser Ausstellung fast gänzlich durch den Flitter äusserlicher Zuthaten zurückgedrängt wurde. In dieser Beziehung wird keine andere Ausstellung die Pariser übertreffen können, überhaupt aber eine Wiederholung nur in dem Falle möglich sein, wenn die nächste Weltausstellung zum würdigen Ernste der Bestimmung dieser von Prinz Albert geschaffenen Institution zurückkehren will.

Die Versammlung nimmt die Mittheilungen des Vice-Directors mit vollstem Interesse zur Kenntniss und beschliesst über Vorschlag des Vorsitzenden, demselben den Dank der Central-Commission für die Umsicht auszudrücken, mit welcher er seiner Sendung nachgekommen ist.

Zum Schlusse berichtet Hof-Secretär Rossiwall über die Berathungen des Special-Comité's zur Regelung der bisher von den Hof-Staatsbuchhaltungen eingelieferten statistischen Ausweise.

Bericht des wegen Beschaffung der bisher von den aufgelösten Staats- und Central-Buchhaltungen gelieferten statistischen Nachweisungen berufenen Special-Comité's.

Erstattet vom Hof-Secretär J. Rossiwall.

In der Sitzung der statistischen Central-Commission vom 5. April l. J. wurden bezüglich der bisher von den aufgelösten Staatsbuchhaltungen gelieferten statistischen Nachweisungen die Anträge des Special-Comité's wegen der weiteren Beschaffung dieser Nachweisungen der Genehmigung unterbreitet und zur Kenntniss gebracht, dass bezüglich der von den aufgelösten Central-Buchhaltungen bisher vorgelegten statistischen Nachweisungen weitere Berathungen des Special-Comité's bedingt seien, bei welchen auch zu prüfen sein wird, ob durch die Umgestaltung der Staats-Controle nicht auch in der Vorlage der von anderen Behörden bisher eingelangten statistischen Nachweisungen eine Aenderung werde eintreten müssen.

Das Special-Comité hatte damals für diesen Zweck zwei Sitzungen in Aussicht gestellt, hat jedoch die bezüglichen Berathungen in einer Sitzung zu Ende geführt, es bringt heute das Resultat derselben zur Kenntniss und knüpft daran seine Anträge, welche es der Genehmhaltung empfehlen zu sollen vermeint.

Das Special-Comité, welches unter dem Vorsitze des Herrn Ministerialrathes Ritter von Glanz zusammentrat, bestand aus den Herren Hofrath A. Ritter v. Wieser, Ober-Finanzrathen M. v. Mayer, J. Stulier, A. Arwáy, Regierungsrath F. Fischer, Ober-Postrath P. Sielipp, Ministerial-Secretär K. Helm und dem Berichterstatter. Von diesem Special-Comité wurden die einzelnen von den aufgelösten Central-Buchhaltungen bisher gelieferten statistischen Nachweisungen geprüft, und jene Aemter, welche diese Nachweisungen in der Folge zu verfassen und vorzulegen hatten,

bezeichnet, gleichzeitig aber wurden auch jene Nachweisungen bezeichnet, deren weitere Vorlage zu entfallen hätte, und jene allfälligen Aenderungen vereinbart, welche bei den zu liefernden Nachweisungen eintreten zu lassen wünschenswerth wäre.

Auf Grund dieser Beschlüsse trägt das Special-Comité an:

1. Die Ausweise über die Anzahl und persönlichen Bezüge sämtlicher in activer Dienstleistung stehender Individuen, dann der Quiescenten, Provisionisten und mit Gnadengaben Betheilten, welche bisher von den aufgelösten Central-Buchhaltungen ausgewiesen wurden, wären in Zukunft von den nachbezeichneten Aemtern zu liefern:

- a) bezüglich der Central-Stellen von den Rechnungs-Departements derselben oder von jenen der Finanz-Landes-Directionen, je nachdem die betreffenden Bezüge bei dem Universal-Cameral-Zahlamte oder bei den Landes-Hauptcassen erhoben werden;
- b) bezüglich des diplomatischen Corps, der orientalischen Akademie und der Consulate vom Rechnungs-Departement des Ministeriums des Aeussern;
- c) bezüglich des Katasters vom Rechnungs-Departement, Abtheilung V, des Finanz-Ministeriums;
- d) bezüglich der Sicherheits- und Polizeiwache von den Rechnungs-Departements der Statthaltereien und potitischen Behörden;
- e) bezüglich der Gendarmerie von der Militär-Central-Buchhaltung;
- f) bezüglich des Tabakgefälles vom Rechnungs-Departement der Central-Direction der Tabakfabriken;
- g) bezüglich der Verzehrungssteuer, des Zoll-, Salz-, Stempel- und Taxgefälles von den Rechnungs-Departements der Finanz-Landes-Directionen;
- h) bezüglich des Lottogefälles vom Rechnungs-Departement der Lotto-Direction;
- i) bezüglich der Finanzwache von den Rechnungs-Departements der Finanz-Landes-Direction;
- k) bezüglich der Postverwaltung vom Fach-Rechnungs-Departement des Handels-Ministeriums;
- l) bezüglich des Telegraphenwesens vom Rechnungs-Departement der Staats-telegraphen-Direction;
- m) bezüglich der Staats-Eisenbahnen vom Rechnungs-Departement der Abtheilung V des Finanz-Ministeriums;
- n) bezüglich der Staatsdruckerei in Wien vom Rechnungs-Departement der Abtheilung V des Finanz-Ministeriums;
- o) bezüglich der Staatsdruckerei in Lemberg vom Rechnungs-Departement der dortigen Finanz-Landes-Direction.

Dagegen hätten die den Allerhöchsten Hofstaat betreffenden sämtlichen Nachweisungen für die Folge zu entfallen, mit Ausnahme jener über die Hofgestüte, deren Beibehaltung aus volkwirtschaftlichen Gründen wünschenswerth seien; die Auflassung der den Allerhöchsten Hofstaat betreffenden Nachweisungen erscheint dadurch begründet, weil auch die Budget-Commission des Reichsrathes keine Con-

trole in dieser Richtung ausübt und auch die Gebarungs-Resultate dieses Zweiges nicht besonders nachgewiesen werden.

2. Die von den aufgelösten Central-Buchhaltungen und anderen Behörden bisher vorgelegten Nachweisungen über einzelne Gebarungs-Resultate und andere Ergebnisse verschiedener Verwaltungszweige sind in Hinkunft zu liefern:

- a) bezüglich der Hofgestüte vom Rechnungs-Departement des Obersthofmeisteramtes;
- b) bezüglich der detaillirten Nachweisung des Standes der Finanzwache von den Rechnungs-Departements der Finanz-Landes-Directionen;
- c) bezüglich der Material-Gebarung und der Verschleisspreise des Salzgefälles, sowie bezüglich des Salzverkehres von den Rechnungs-Departements der Finanz-Landes-Directionen, während die Salz-Gestehungskosten von der Cameral- und Montan-Buchhaltung nachzuweisen sind;
- d) bezüglich des Tabakverschleisses von den Rechnungs-Departements der Finanz-Landes-Directionen, bezüglich des Tabak-Ankaufes und der Ergebnisse des Tabakgefälles aber von dem Rechnungs-Departement der Central-Direction der Tabakfabriken.

Hierbei fand das Special-Comité zu bemerken, dass die bisher von der galizischen Staatsbuchhaltung gegebenen detaillirten Ausweise über den Tabakanbau und die Einlösung in Galizien und in der Bukowina für die Folge entfallen mögen, dagegen aber in die früher bezogenen Nachweisungen über den Tabakankauf die zwei Rubriken: „Ausdehnung der mit Tabak bebauten Flächen“ und „Zahl der Pflanzen“ aufgenommen werden sollen.

- e) Die Gebarungsergebnisse des Stempelgefälles sind von den Rechnungs-Departements der Finanz-Landes-Directionen nachzuweisen, dagegen hätten die bezüglich dieses Gefälles bisher gelieferten Ausweise über den schliesslichen Vermögensstand zu entfallen.

Ebenso hätten zu entfallen die Nachweisungen über die Auslagen der Theresianischen Ritter-Akademie und die wirkliche Beköstigung des Ministeriums des Aeussern, des diplomatischen Corps und der Consulate, weil die bezüglichen Ziffern aus den Rechnungs - Abschlüssen entnommen werden können.

- f) Die Ausweise über den Aushilfs-, Preis- und Stipendienfond der k. k. Akademie der bildenden Künste, über den Kunstaussstellungsfond derselben Akademie, dann über die Maria-Theresia-Ordensstiftung und über das höhere Priester-Bildungsinstitut sind künftig von den Rechnung-Departements des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vorzulegen;
- g) die Gebarungs-Ausweise über die ständischen Nebenfonde aber im Wege der Landesvertretungen zu beschaffen.

Ferner haben nunmehr in Vorlage zu kommen die Gebarungsausweise

- h) bezüglich der Theresianischen Ritter-Akademie durch das Rechnungs-Departement dieser Akademie;

- i) bezüglich des Lottogefälles durch das Rechnungs-Departement der Lotto-Direction;
- k) bezüglich des Münzwesens, der Medaillen-Ausprägung und der eingehobenen Bergwerks-Abgaben aber wie bisher durch die Cameral- und Montan-Buchhaltung.

Ferner sind zu beschaffen die Nachweisungen:

- l) über die Forst-Lehranstalt in Maria-Brunn durch das Fach-Rechnungs-Departement des Handels-Ministeriums;
- m) über den „Briefpost- und Zeitungs-, Staffetten-, Fahrpost- und Personenverkehr“ durch das Fach-Rechnungs-Departement des Handels-Ministeriums;
- n) über den Telegraphen-Verkehr durch das Rechnungs-Departement der Staats-telegraphen-Direction;
- o) über die zollfreie Einfuhr von Tabakblättern und Tabakfabrikaten durch das Rechnungs-Departement der Central-Direction der Tabakfabriken;
- p) über Ein- und Ausfuhr der durch die Post versendeten Zeitungen durch das Fach-Rechnungs-Departement des Handels-Ministeriums; wogegen aber die weitere Vorlage der besondern Nachweisungen über den Zollertrag als entbehrlich erachtet wird, da die bezüglichen Ziffern aus den einlangenden Verkehrs-Nachweisungen entnommen werden können.

Da in den durch die Militär- und Marine-Central-Buchhaltung bisher gelieferten Nachweisungen keine Aenderung eintritt, weil diese Buchhaltung durch die vollzogene Organisirung der Staats-Controle vorderhand nicht berührt wurde und auch in Folge dieser Organisirung in der Erhebung der andern statistischen Nachweisungen keine weitere Aenderung sich ergibt, so erschien hiermit die Aufgabe des Special-Comité's in soweit gelöst, als nur noch zu erwägen war, ob nicht in den für die Vorlage der oben besprochenen Nachweisungen zur Zeit geltenden Terminen eine Modification eintreten sollte.

Das Special-Comité entschied dahin, dass die für die vorgenannten Nachweisungen gegenwärtig vorgeschriebenen Vorlags-Termine so lange beizubehalten wären, als sich nicht aus dem Geschäftsgange der zur Erstattung derselben verpflichteten Organe die dringende Nothwendigkeit einer Aenderung der Termine ergibt.

Sämmtliche dieser Sitzung des Special-Comité's beigezogenen Fachmänner sprachen ihre Befriedigung aus über die in der Sitzung der statistischen Central-Commission vom 5. April l. J. beschlossenen Instruirung bezüglich der statistischen Nachweisungen, d. i. mittelst hinauszugebender Formularien an jene Organe, welche ferner die einzelnen statistischen Nachweisungen zu liefern haben. Regierungsrath Fischer stellte jedoch den Zusatzantrag, dass, um jedem Zweifel wegen der Zeit der Vorlage der statistischen Nachweisungen vorhinein zu begegnen, in diesen Formularien neben der Einstellung der Zeitperiode, in welcher diese Nachweisungen vorzulegen sind, auch ersichtlich gemacht werde, für welches Jahr dieselben noch ausständig sind, und dass bei jenen Nachweisungen, welche nicht jährlich sondern nur in mehrjährigen Perioden (z. B. alle fünf Jahre) zu liefern sind, ebenso die Jahre angeführt werden, für welche demnächst diese Nachwei-

sungen einzusenden kommen. Das Special-Comité erkannte diesen Antrag einstimmig sehr zweckmässig und empfiehlt denselben hiernach gleichfalls der Genehmigung der statistischen Central-Commission.

Die Versammlung stimmt den vom Special-Comité gestellten Anträgen in allen Puncten bei, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Sitzung vom 5. Juli 1867.

Der Vorsitzende begrüsst den neuernannten Stellvertreter des Finanz-Ministeriums, Ministerial-Secretär Buchaczek.

Hierauf bemerkt derselbe, dass die Central-Commission mit der gegenwärtigen Sitzung eine Art Jubiläum feiere, indem sich dieselbe seit ihrer Gründung zum fünfzigsten Male versammelt. Der Vorsitzende wirft aus diesem Anlasse einen kurzen Rückblick auf die Personal-Veränderungen, die Arbeiten und Erfolge der Commission.

Von Schriftstücken erwähnt derselbe des Gutachtens, welches über die vom Ministerium des Innern in Vorschlag gebrachte Verschiebung der Volkszählung auf das Jahr 1868 abgegeben wurde, ein Schreiben an Se. Excellenz den königl. ungarischen Minister am Allerhöchsten Hoflager betreffs der aus den ungarischen Ländern für 1866 noch ausstehenden Nachweisungen und Ausfertigungen zur Ausführung der in der Juni-Sitzung gefassten Beschlüsse. Dem österreichischen Commissariat bei der Ausstellung in Paris wurde über Ersuchen ein statistischer Abriss der österreichischen Monarchie zur Mittheilung an die kaiserl. französische Commission übersendet.

Weiters bringt der Vorsitzende Separat-Abdrücke der von Kriegs-Ministerium mitgetheilten Verluste der Armee nach der Erhebung vom 31. März zur Vertheilung, und zeigt die Vollendung eines Heftes der Mittheilungen, Statistik des Verkehrs auf der Donau und ihren Nebenflüssen, an.

An sonstigen Druckwerken liegen der Handelskammer-Bericht von Lemberg 1861 bis 1865, Publicationen von Baden und Schweden, und eine reichliche Sammlung interessanter Druckwerke aus Italien über Heeres-Ergänzung, Credit-Anstalten, Industrie und Finanzen vor. Da diese letzteren Publicationen auch für die betreffenden Centralstellen von Interesse sind, so wird die Mittheilung an dieselben beschlossen.

Ueber Aufforderung des Vorsitzenden erstattet Vice-Director Schmitt Bericht über die Feststellung des Budgets der Central-Commission und Direction der administrativen Statistik für 1868, welches von der Versammlung genehmigt wird.

Weiter trägt in Abwesenheit des beurlaubten Regierungsrathes Dr. Ficker Hof-Concipist Schimmer den fünften Bericht des Special-Comité's zur Revision der Volkszählungs-Vorschriften vor.

Fünfter Bericht des Special-Comité's zur Revision der Volkszählungs-Vorschrift.

Erstattet vom k. k. Regierungsrathe Dr. Ficker.

Indem das Special-Comité die Reihe der Formularien und Instructionen für die Primitiv-Ermittlungen abgeschlossen und durch die wesentliche Vervollständigung und Verbesserung derselben eine neue sichere Grundlage für die höchst wichtige Operation des Census geschaffen hat, erübrigt ihm noch die Aufgabe, für die Verarbeitung des gewonnenen Materials Vorsorge zu treffen.

Das erste Formulare, welches hierbei in Frage kömmt, ist die Orts-Uebersicht *K*. Dieselbe hat für unsere Arbeit um so grössere Bedeutung, als sie offenbar den unverrückbaren Ausgangspunct für die Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Reichs-Uebersicht bilden, jede dieser letzteren ganz die gleichen Columnen enthalten, somit durch einfache Uebertragung der jeweiligen Schluss-Summe der unmittelbar vorhergehenden zu Stande kommen wird. Die befriedigende Gestaltung der Orts-Uebersicht besitzt also für den Abschluss der Revision des Gesetzes von 23. März 1857 die entscheidendste Wichtigkeit.

Um auf einen Beschluss zurückzukommen, welcher schon am 7. Juli 1865 von der statistischen Central-Commission gefasst wurde, so ergibt sich vor Allem gegenüber dem bisher bestandenen Formulare *K* für die Zukunft der wichtige Unterschied, dass jede Zusammenstellung, welche dem Gebiete der Volksbeschreibung angehört, sich auf die factische (effective), nicht bloss auf die einheimische (ortszuständige) Bevölkerung zu beziehen hat. Die zahlreichen und gewichtigen Motive jenes Beschlusses hier zu recapituliren, scheint um so minder nothwendig zu sein, als sie in dem ersten Berichte des Special-Comité's niedergelegt wurden. Die Bevölkerungs-Statistik, die administrative und die wissenschaftliche, bedarf der Kenntniss sowohl der factischen als der heimatsberechtigten Bevölkerung eines Ortes; es genügt ihr aber vollkommen, wenn die letztere im Falle ihrer Abwesenheit vom Zählungs-Orte bloss nach gewissen Haupt-Kategorien ihres Abwesenheits-Verhältnisses gesondert und nur in den Primitiv-Aufnahmen das vollständige Material zur weiteren Ausscheidung ihrer Elemente für den Fall des Bedarfs gesammelt wird, wogegen bezüglich der factischen Bevölkerung alle jene Momente auch in den Zusammenstellungen weiter verfolgt werden müssen, aus denen die Zustände der wirklich vorhandenen, nicht einer bloss fictiven, thatsächlich abwesenden und durch ganz andere fremde Elemente aufgewogenen Bevölkerung hervortreten.

Demgemäss zerfällt der Kopf der ersten Abtheilung der Orts-Uebersicht *K* nunmehr in zwei Theile, deren einer mit 38 Rubriken sich auf die am Zählungstage anwesende (einheimische und fremde), der andere mit 5 Rubriken sich auf die an jenem Tage abwesende einheimische Bevölkerung bezieht. Drei Rubriken sind beiden Theilen gemeinsam: die fortlaufende Nummer der Gebäude des Ortes, die Zahl der Wohnparteien in jeder einzelnen und die Anmerkungs-Columnne.

Bei der Gliederung der Rubriken 3—40 hat sich das Comité zwei Gesichtspuncte vor Augen gehalten: einerseits die Arbeit des zusammenstellenden Beamten

nicht unnöthiger Weise zu verzögern und zu erschweren, anderseits aber auch keinerlei werthvolles Materiale, welches in den Primitiv-Erhebungen enthalten ist, in denselben begraben zu lassen, da es sonst einer gesunden Organisation des Census viel mehr entsprechen würde, die Primitiv-Erhebungen selbst bezüglich solcher Punkte ganz zu unterlassen, von deren Ermittlung man gar keinen weiteren Gebrauch zu machen beabsichtigt. Eine wesentliche Erleichterung bei Gliederung dieser Rubriken gegenüber den Formularien, welche im Jahre 1857 im Gebrauche standen, liegt dabei offenbar darin, dass die Rubriken damals schon im Aufnahmebogen erscheinen mussten, also in den weitaus meisten Fällen der Primitiv-Erhebung dienten, während künftighin alle Eintragungen im Anzeigezettel und Aufnahmebogen in möglichst individualisirter Form geschehen, folglich die Eintragung in das Formulare *K* keine blosse Uebertragung ist, sondern den Charakter einer ersten Bearbeitung hat, welche ein eigens dazu vorgebildetes Individuum mit Musse vornimmt und in zweifelhaften Fällen mancherlei Mittel besitzt, sich weiteren Rathes zu erholen.

Die Voranstellung der Rubrik 3, welche in früheren Formularen fast den letzten Platz einnahm, hat dabei den Zweck, den Eintragenden zu einer rechtzeitigen Feststellung der entscheidendsten aller Ziffern, der Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung jedes einzelnen Hauses zu zwingen, um in denselben sodann die Cynosur für alle weiteren Ziffer-Eintragungen zu besitzen, statt jene Hauptsummen erst nach den letzten zu ziehen und sie dem Resultate derselben in irgend einer Weise zu accomodiren.

Die Rubriken 4 und 5 (Geschlecht) sprechen für sich. In den Rubriken 6—16 (Religions-Bekennniss) wurde ausser einigen durch die nunmehr gesetzlich gewordenen Nomenclaturen nöthig gewordenen Aenderungen der Aufschriften nur die Modification vorgenommen, dass die Rubrik der „sonstigen Glaubensgenossen“ in jene der „anderen christlichen Glaubensbekenntnisse“ und der „sonstigen Glaubensgenossen“ (welche natürlich von jenen durch die Columne der Israeliten getrennt wird) zerlegt wurde, um die Anglicaner, Mennoniten und Lippowaner von den Mohammedanern, welche in der factischen Bevölkerung doch hier und da vorkommen, u. dgl. zu scheiden. Die Aufnahme einer Sonderung der Angehörigen jedes Religionsbekenntnisses nach dem Geschlechte erschien überflüssig, weil die Erfahrung schon hinreichend dargethan hat, dass das Sexual-Verhältniss in Oesterreich zwar von Provinzial- und Local-Verschiedenheiten, in entfernterem Grade wohl auch von ethnographischen Verhältnissen, aber durchaus nicht von confessionellen Beziehungen alterirt wird.

Bei den Rubriken 17—24 (Civilstand) mussten selbstverständlich die durch Auflösung des Ehebandes Getrennten (nichtkatholischen Glaubensbekenntnisses), deren Aufzeichnung aus überwiegenden Gründen in die Primitiv-Erhebungen Aufnahme fand, Berücksichtigung finden. Der gleiche Grund führte die Aufnahme der Rubriken 25—34 (Heimat und Zuständigkeits-Art) herbei, über welche nur zu bemerken ist, dass eine weitere Specialisirung der Länder, in welchen die Ortsfremden heimatsberechtigt sind, schon bei der Zählung vom 31. October 1857 verlangt und durch eine Hilfstabelle geliefert wurde, welche ebenso auf die Spalten

41—45 (Abwesende Einheimische), selbstverständlich im umgekehrten Sinne, Anwendung fand und künftighin finden soll.

Eine ganz eigenthümliche Bewandniss hat es mit der Nachweisung der Alters-Classen in der Orts-Uebersicht *K* und den weiter daraus hervorgehenden Summarien. Die Altersstufen waren lange Zeit in den verschiedenen Staaten sehr verschieden — man kann sagen: in allen Nuancirungen von der generellsten Rubricirung bis zur äussersten Specification — normirt, so dass man nicht zwei Staaten unter einander zu vergleichen in der Lage sich befand. Den vielseitigen Anforderungen, welche die heutige Administration und Wissenschaft an die Statistik und insbesondere an den Census stellt, entspricht nur die Classificirung der Bevölkerung von einem Altersjahre zum andern. Nur hierdurch wird den Bedürfnissen der politischen Arithmetik, welche der genauesten Vertheilung der Lebenden nach dem Alter (in Verbindung mit einer entsprechenden Vertheilung der Verstorbenen) zu den mannigfaltigsten Berechnungen bedarf, der Medicinal-Statistik u. s. w. Genüge geleistet, und überhaupt den Behörden und Statistikern die Möglichkeit gegeben, für jeden der zahlreichen denkbaren Gesichtspuncte ihrer Recherchen aus den einzelnen Jahres-Classen beliebige, eine grössere oder geringere Reihe von Jahren umfassende Gruppen zu formiren. Keine der bisher versuchten Gruppierungs-Formen hat auch nur annähernd dem Zwecke entsprochen, bei jeder blieben viele und erhebliche Fragen ungelöst.

Für Oesterreich empfiehlt sich diese Specialisirung schon aus dem Grunde doppelt, weil es nach manchen Schwierigkeiten gelungen ist, auch die Todesfälle in der gleichen Art, von Jahr zu Jahr fortschreitend, nachweisen zu lassen, dieses ausserordentlich schätzbare, nun schon anderthalb Decennien umfassende Materiale aber nicht entsprechend verwerthet werden kann, so lange die Alters-Classen der Lebenden nur in grösseren Gruppen zusammengefasst erscheinen.

Man kann dagegen nicht einwenden, dass bei Erhebung des Alters zu viele unsichere und falsche Angaben zu befürchten sind. Diese Befürchtung würde einerseits die Primitiv-Erhebung, nicht die Zusammenstellung der Daten treffen, und anderseits, als stichhaltiger Grund angesehen, wohl beinahe alle Erhebungen des Census verurtheilen. Für die Zusammenstellung trägt eine solche Auflösung der bisher üblichen Alters-Classen in die einzelnen Alters-Jahre dazu bei, die Arbeit des zusammenstellenden Beamten nicht zu vermehren, sondern zu vermindern, weil sie ihm die Mühe der oft sehr misslichen, zu Verstössen vielfachen Anlass bietenden Zusammenziehung der Primitiv-Daten in Theilsummen erspart, und selbst wenn man die Möglichkeit der Eintragung eines Datums in eine falsche Rubrik zulässt — wiewohl demselben durch einfache Beisetzung des Geburtsjahrs unter das Altersjahr wirksam vorgebeugt werden kann, — so erzeugt sie einen Fehler von 1 oder höchstens 2 Jahren, während bei Vergreifung der richtigen Gruppen-Colonnen ein Fehler um 5—10, ja selbst um 10—20 Jahre stattfinden kann. Die Hauptsache jedoch bleibt es immer, dass keinerlei Gruppen-Eintheilung bisher eronnen wurde und voraussichtlich eronnen werden wird, welche auch nur den meisten Zwecken der Alters-Erhebung entspräche, wesshalb sich das Comité einmüthig entschloss, zu bean-

tragen, dass auch Oesterreich dem Vorgange Frankreich's, der Niederlande, zum Theile auch Belgien's und Sachsen's folge und die Alters-Classen nur nach einzelnen Lebensjahren abstufe.

Der kleine Mehraufwand für Drucksorten kann selbstverständlich gegenüber der Wichtigkeit einer genauen Kenntniss der Bevölkerungs-Verhältnisse gar nicht in Betracht kommen, selbst wenn man davon absehen wollte, dass die Revisions-Vorschläge der Central-Commission fast zwei Drittheile der früher aufgelaufenen Ausgaben in dieser Rubrik zu ersparen gestatten, und dass die Operation des Census künftighin nur in Decennial-Perioden wiederkehrt.

Ein sehr verwandtes Verhältniss tritt bezüglich der Classen der Beschäftigung und des Berufes ein. Die Central-Commission hat, in voller Würdigung der Bedeutsamkeit und Schwierigkeit dieser Erhebung, mit grosser Sorgsamkeit die bezüglichen Rubriken des Anzeigzettels und Aufnahmebogens entworfen und nicht nur denselben sofort eine umfassende Belehrung zur richtigen Ausfüllung beigegeben, sondern auch in allen andern von ihr verfassten Instructionen sämtlichen Zählungs-Organen eine besondere, geschärfte Aufmerksamkeit für die Richtigstellung der hier in Rede stehenden Thatsachen empfohlen. Der Gedanke also, die Resultate der Erhebung einer weiteren Verarbeitung zu entziehen, lag und liegt ihr vollständig ferne.

Insbesondere zur gründlichen Auffassung der ganzen nationalökonomischen Lage des Kaiserstaates und seiner einzelnen Gebietstheile, zur Erlangung des allein sichern Ausgangspunctes für ein Fortschreiten auf dem Gebiete der Volkswirthschafts-Politik und des Finanzwesens ist eben die Gruppierung der gesammten Bevölkerung nach den vorzüglichsten Kategorien der Nahrungsverhältnisse geradezu unentbehrlich. Der Auszug aus dem Erwerbsteuer-Kataster kann, abgesehen von andern Mängeln, jene und zwar möglichst detaillirte Ermittlung nicht ersetzen, schon darum, weil er nur die selbstständigen Unternehmer, nicht auch die Beamten und Hilfsarbeiter derselben zu berücksichtigen vermag. Ein vollständiges Bild über die Vertheilung aller Einwohner an die hauptsächlichsten Berufs- und Beschäftigungs-Classen ist aber nur in dem Momente der Volkszählung zu erlangen, wobei es das Special-Comité für einen nicht geringen Vortheil ansieht, dass die festgehaltene Verpflichtung jedes bei verschiedenen Nahrungszweigen beschäftigten Individuum's, sich nur für einen einzelnen derselben als Haupterwerb zu erklären, die bisher stets nur höchst willkürlich vorgenommene Ueberweisung solcher Personen an eine oder die andere Classe der Beschäftigung und des Berufes auf möglichst feste Principien zurückführt.

Die Verarbeitung dieses Theils des Zählungs-Materials kann selbstverständlich allerdings nicht jedes Detail der Primitiv-Listen reproduciren, sondern muss sich auf die gruppenweise Zusammenfassung der Ziffern beschränken. Das bisher übliche Formulare, welches gleichfalls einen Bestandtheil der Orts-Uebersicht *K* bildete, war durch ein eigenthümliches Verhältniss auf eine möglichst geringe Zahl von Rubriken beschränkt worden. Man hatte nämlich dasselbe bereits seinem vollen Umfange nach in den Aufnahmebogen *F* einbezogen, d. h. angeordnet, dass in

allen jenen Gemeinden, welche die Zählung nicht selbst besorgen, schon die ersten Aufschreibungen über Beruf und Beschäftigung nicht mehr nach der detaillirten Angabe der Partei, sondern mittelst sofortiger Zusammenziehung verwandter Angaben in die ziffermässig auszufüllenden Rubriken einer Tabelle geschehen sollen. Diess nöthigte selbstverständlich dazu, möglichst wenige derlei Rubriken, und zwar möglichst allgemein gehaltene, aufzustellen, damit der Zählungsbeamte ohne allzu grossen Zeitaufwand jedes Datum an seinen gehörigen Platz zu bringen in der Lage sei, da ein begangener Irrthum in dieser Primitiv-Aufschreibung fast jede Möglichkeit einer späteren Verbesserung ausschloss.

Ganz anders wird sich die Sache bei dem nächsten Census gestalten. Bei demselben werden auch die Aufnahmebogen durchaus individuell nach der detaillirten, mit Worten ausgedrückten Angabe jedes Individuums verfasst; die erste Zusammenstellung hingegen nimmt ein mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgestatteter, mit einer speciellen Instruction vertraut gemachter Beamter vor und kann sich die erforderliche Zeit lassen, um zweifelhafte Fälle in genauere Ueberlegung zu ziehen, Bedenken auch durch Zuratheziehung anderer Personen zu beheben. Ja, wenn er anfänglich einer irrthümlichen Auffassung Raum gegeben hat, kann er dieselbe nach der Hand berichtigen, und noch bei Revision seiner Arbeit durch dritte Personen bieten die detaillirten Primitiv-Aufschreibungen die vollste Möglichkeit, Verbesserungen in der Zusammenstellung vorzunehmen.

Indem somit die Orts-Uebersicht *K* rücksichtlich der Rubriken für Beruf und Beschäftigung sich nicht mehr einer fremden, ausser ihr liegenden Rücksicht zu accommodiren braucht, sondern nur den Gesichtspunct der formellen Zweckmässigkeit festzuhalten nöthig hat, wurden die einzelnen Columnen derselben in einer Art abgegränzt und stylisirt, welche den bisherigen Erfahrungen über die Gliederung der Bevölkerung des Kaiserstaates am meisten entspricht. Wenn es vielleicht dabei auffällt, dass die in Oesterreich einen so grossen Theil der Bevölkerung ausschliessend oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden landwirthschaftlichen Beschäftigungen in Unter-Rubriken nicht weiter gesondert werden, diess hingegen in ausgiebiger Weise bei den mit Erwerbszweigen industrieller Richtung der Fall ist; so entspricht eben eine solche Anordnung der Natur der in Rede stehenden beiden grossen Beschäftigungszweige. Bei dem erstgenannten wird man höchst selten im Stande sein, eine genauere Sonderung der Individuen nach Bodenpflege, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft u. dgl. vorzunehmen, vielmehr in der ausserordentlichen Mehrzahl nur Personen finden, welche mehrere Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit zugleich betreiben; wogegen bei der Industrie es fast nur auf eine richtige Feststellung der Unter-Rubriken ankömmt, um den Fall, dass irgend Jemand seiner Thätigkeit nach zweien oder mehreren gleichzeitig angehöre, zu einer seltenen Ausnahme zu stämpeln. Sobald man aber im Stande ist, solche Unter-Rubriken festzustellen, dann ist es eine Forderung der statistischen Wissenschaft und der administrativen Aufgabe unserer Thätigkeit, die Auseinanderhaltung derselben zu verlangen, indem die Classificirung der Beschäftigungsarten dadurch an Bedeutung ausserordentlich

gewinnt. Bei dem Handel kehrt das nämliche Verhältniss, wie bei der Landwirthschaft zurück, wesshalb ihm eine einzige Rubrik gewidmet wurde.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete das Comité der Belehrung zu, welche die Richtschnur für Ausfüllung dieser Tabelle geben soll. Das Comité ist sich bewusst, in Beziehung auf dieselbe gethan zu haben, was nur in seinen Kräften stand; es darf die Vergleichung seiner Arbeit nicht nur mit der entsprechenden Belehrung auf dem früheren Aufnahmsbogen *F*, sondern mit allen ähnlichen Instructionen nicht-österreichischer Zählungs-Vorschriften herausfordern, und eine billige Beurtheilung um so mehr erwarten, als Vollständigkeit und Präcision zwei schwer vereinbare Vorzüge solcher Belehrungen sind. Gewiss werden sich an der Hand der Erfahrung noch einzelne Verbesserungen darin anbringen lassen, aber denselben wenigstens die Bahn gebrochen zu haben, dürfte sich das Comité zum Verdienste anrechnen können. Die Belehrung ist ja die eigentliche Seele jeder Vorzeichnung einer statistischen Tafel, deren Rubriken durch sie erst Leben und Gestalt gewinnen.

Mit der Orts-Uebersicht *K* ist zugleich die Orts-Viehstandstabelle *M* verbunden, über welche keine weitere Bemerkung zu machen sein dürfte. Die Gemeinde-Uebersicht *L* wird selbstverständlich aus den Ziffern der Orts-Uebersicht durch eine Summirung herauswachsen, welche bei der geringen Zahl der summirenden Theile eine höchst einfache sein wird. Das Formular ist demgemäss vollständig das gleiche; da hier keine Belehrung erforderlich und die Zahl der Zeilen eine mässige ist, so lässt sich die Alters-Uebersicht füglich in Vertical-Columnen auf die vierte Seite des ersten und die erste Seite der zweiten Tabelle vertheilen. Will man aber die Belehrung auf der Gemeinde-Uebersicht *L* beibehalten, was immerhin Einiges für sich haben dürfte, so wird das eben angedeutete Arrangement jedenfalls auf die Bezirks-Uebersicht *O* eintreten müssen, welches gleichfalls in Vereinigung mit der Bezirks-Viehstandstabelle *P* auftritt.

Dass die im §. 38 vorgesehene Drucksorte *N* entfällt, wurde bereits in einer früheren Sitzung der Central-Commission beschlossen. Ebenso entfallen aber für die nächste Zählung die Formulare *Q* und *R*, da die Bildung der neuen Amtsbezirke nicht bloss im Wege einer Zusammenschlagung je mehrerer früherer stattfinden wird, eine Vergleichung der Thatsachen des Census von 1857 mit jenem von 1868 für jeden Bezirk sonach nur auf dem Wege einer sehr mühevollen, bei diesem Anlasse den Beamten gewiss nicht auferlegbaren Berechnung möglich wäre.

Ebenso ist es bezüglich der deutsch-slavischen Länder bloss eine Consequenz eingetretener Veränderungen im politischen Organismus, dass auch die Formulare *S* und *T* ausser Gebrauch treten. Anders ist es mit den Ländern der ungarischen Krone und der Militärgränze; doch wird es sich von selbst verstehen, dass für diese Gebiete die Formulare *S* und *T* in einfachen Reproductionen der Formulare *O* und *P* bestehen werden.

Was das Formulare *U* anbelangt, so scheint es dem Special-Comité am angemessensten, dass an die Stelle desselben der Aufnahmsbogen *F* trete. Doch ist es vor Allem wichtig, dass das Ministerium des Aeussern die Veranlassung treffe, dass die k. k. Gesandtschaften und Consulate eine möglichst eingehende Belehrung

erhalten, wie dieselben bezüglich der Ermittlung der Anwesenheit österreichischer Staatsangehörigen im Auslande für den oft benannten Zählungstag vorzugehen haben. Das Comité betrachtet diese Angelegenheit als eine vollständig interne der Administration, und hat sich desshalb nicht erlaubt, in dieser Rücksicht Vorschläge zu machen.

Ebenso wird das Kriegs-Ministerium anzugehen sein, für seinen Ressort möglichst detaillirte Instructionen hinausgeben zu wollen, deren Abfassung bei der regen, unausgesetzten Bethheiligung seines sehr sachkundigen Vertreters an den Beratungen des Special-Comité's keiner ersten Schwierigkeit begegnen dürfte.

Wenn der Zeitpunkt kömmt, die nunmehr durchgeführte Revision der Volkszählungs-Vorschrift ihrer praktischen Durchführung zuzusetzen, wird es erforderlich sein, auf Grundlage der bis dahin getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Zustandekommens der Tabellen V, W, X und Y einen bestimmten Antrag zu stellen. Das Special-Comité glaubt aber diesen Zeitpunkt abwarten zu sollen, um von feststehenden Thatsachen ausgehen zu können, damit einerseits der anerkannte Wirkungskreis der verschiedenen Ministerien nicht geschmälert, anderseits aber auch die von Sr. k. k. Apostolischen Majestät sanctionirte Stellung der statistischen Central-Commission bezüglich aller Aufgaben der Reichs-Statistik gewahrt werde.

Die Versammlung erhebt die vorgeschlagenen Formulare der Orts-Uebersicht nach Annahme einiger einzelner Aenderungen in den Belehrungen zum Beschlusse, worauf der Vorsitzende die Sitzung schliesst.

Sitzung vom 11. und 14. October 1867.

Seine Excellenz Freiherr v. Czoernig, welcher der Sitzung als Gast beiwohnt, theilt der Versammlung die Ergebnisse seiner Sendung als erster Abgeordneter der österreichischen Regierung zur 6. Versammlung des internationalen statistischen Congresses in Florenz mit.

Mittheilung Seiner Excellenz Freiherrn v. Czoernig, über die Ergebnisse des 6. internationalen Congresses für Statistik in Florenz.

Meine Herren! Ueber Ihren Antrag habe ich die Mission erhalten, Oesterreich auf der 6. Versammlung des internationalen statistischen Congresses zu vertreten. Ich unterzog mich der Aufgabe mit Vergnügen, da ich durch meine Kenntniss der Sprache und des Landes hoffen durfte, eine die Interessen der Statistik fördernde Wirksamkeit entwickeln zu können.

Mein Bericht muss nunmehr in zwei Theile zerfallen, zuerst über die Vorgänge am Congress überhaupt und sodann über meinen persönlichen Antheil an denselben.

In ersterer Beziehung muss vor Allem erwähnt werden, dass sich in der ganzen Organisation des Congresses und den getroffenen Einleitungen eine gewisse unvoll-

ständige Kenntniss der Verhältnisse und der organischen Einrichtungen der vorausgegangenen Versammlungen wahrnehmen liess, da mit Ausnahme des Directors des statistischen Bureau's, Dr. Maestri, kein Mitglied der Vorbereitungs-Commission und überhaupt wahrscheinlich kein italienisches Mitglied des Congresses einem Congresse angewohnt hat. Die dadurch entstandene Unsicherheit in der Anordnung der einzelnen Behandlungsgegenstände wurde indess durch die Unterstützung der fremden Delegirten, die schon Mitglieder der früheren Congresse gewesen waren, alsbald behoben.

Die Vorbereitungssitzung wurde im Wesentlichen mit der Verhandlung über Dr. Engel's Antrag: Umgestaltung des Congresses zu einer freieren Wanderversammlung, ausgefüllt. Da die übrigen Delegirten eine ausgesprochene Stimmung gegen das Project an den Tag legten, sah sich Dr. Engel bewogen, seinen Antrag zurück zu ziehen und für eine gelegene Zeit zu vertagen.

Nun folgte die Eröffnungssitzung, welche der Handelsminister de Blasii, Präsident der Vorbereitungs-Commission, an Stelle des von Seiner Majestät dem Könige zum Präsidenten ernannten, aber durch Umstände abgehaltenen Prinzen Humbert mit einer Ansprache einleitete. Hierauf wurde das Vorbereitungs-Comité als definitives Bureau bestätigt.

Bei der ersten Sitzung des Congresses eröffnete der Handelsminister und Präsident des Congresses de Blasii die Verhandlung mit einer Begrüssungsrede, welche ich nach getroffener Vereinbarung im Namen des Congresses erwiederte. Als der Minister sodin durch Geschäfte abgerufen wurde, lud er mich ein, die Leitung des Congresses zu übernehmen. In den späteren Sitzungen präsidirte wieder der Minister und in seinem Verhinderungsfalle der schweizerische Gesandte am Hofe zu Florenz, Pioda, welcher zugleich schweizerischer Delegirter war.

Nun folgten in der ersten und zweiten Sitzung nach dem Vorgange der früheren Congresse die Berichte der Delegirten über die statistischen Leistungen der betreffenden Staaten. Man entschied sich dabei für die Annahme der alphabetischen Ordnung der Staaten, von welcher nur bezüglich Preussen's, in dessen Hauptstadt der Congress zuletzt tagte, und Italien's Umgang genommen wurde, welche zuerst ihre Berichte erstatteten. In der angenommenen Ordnung berichteten nun nach Dr. Engel (für Preussen), Dr. Maestri (für Italien), ich über Oesterreich (Autriche) und Dr. Mayr über Baiern (Bavière). In der zweiten Sitzung berichteten hierauf Dr. Farr, Mr. Fonblanque und Mr. Donelly über England (Angleterre). Die übrigen Berichte mussten aus Mangel an Zeit unterbleiben und werden in dem Rechenschaftsberichte Aufnahme finden. Man hatte nämlich von der Einleitung, wie sie beim Wiener statistischen Congresse und auch bei anderen Versammlungen desselben getroffen wurde, Umgang genommen, dass zwar die Berichte der Sectionen den Vorrang erhalten, dass aber die letzte Stunde der Sitzung dem Berichte der Delegirten vorbehalten bleibe. So geschah es, dass die meisten Delegirten gar nicht in die Lage kamen, ihren Bericht vorzutragen.

Was nun das Programm betrifft, so war es gut gearbeitet, enthielt aber zu viele Sectionen, was den Nachtheil brachte, dass manches Congressmitglied einer

Sectionssitzung, in welcher es gute Dienste leisten konnte, nicht beizuwohnen vermochte, weil es in einer anderen beschäftigt war.

Auch war das Programm zu weitläufig angelegt und enthielt Vieles, das in solcher Ausführlichkeit nicht zur Statistik gehört. So z. B. die Meteorologie, deren Resultate wohl die Statistik verwerthet, aber nicht die Aufgabe hat, in die Organisation der Beobachtungs-Stationen und einzelnen Erhebungen einzugehen.

Im Ganzen hat der Congress nicht sowohl Neues zu Stande gebracht, als vielmehr die schon auf den früheren Versammlungen verhandelten Gegenstände weiter fortgebildet und erweitert, eine Aufgabe, welche auch für die nachfolgenden Congresse die gleiche bleiben dürfte. So wurde die statistische Nomenclatur näher vereinbart, bezüglich der vom Wiener Congress festgestellten kartographischen Zeichen ähnliche für die Giessbäche (*torrenti*) und die künstliche Bewässerung zugefügt, welche für Italien besondere Wichtigkeit haben. Eine in der Section für Volkszählung entstandene Controverse, ob die effective oder ortszuständige Bevölkerung die Grundlage des Census bilden sollte, wurde durch Schmitt's zum Beschlusse erhobenen Antrag abgeschlossen, dass für die Zwecke der vergleichenden Statistik allgemein die effective Bevölkerung die Grundlage bilden müsse, es dabei aber den einzelnen Regierungen für ihre Zwecke völlig frei stehe, die rechtliche Bevölkerung in grösserem oder minderem Umfange zu erheben. Gute Erfolge hat insbesondere die Section für öffentlichen Credit aufzuweisen gehabt.

Im Ganzen ist daher der Erfolg des Congresses mehr intensiv als extensiv gewesen, besonders für die Italiener, welche, vordem diesen Versammlungen ferne stehend, in dieselbe eingeführt wurden. Allerdings kamen auch Fragen zur Verhandlung, welche die Gränzen des Congresses überschritten, wie z. B. in der Section für Museen die Forderung eines Verzeichnisses der assyrischen Alterthümer und die Klage über den Verfall der Malerei in Italien laut wurden, Gegenstände, welche den Congress nicht berühren. Doch gelang es stets, solche ausschreitende Stimmen in die Gränzen der Versammlung zurückzulenken, und insbesondere war die Befürchtung eine grundlose, dass der Congress auf das Gebiet der Politik übergreifen könnte.

Denn nur ein einziges Mal kam ein ähnlicher Fall vor, welcher aber von der Versammlung mit hohem Tacte schweigend beseitigt wurde. Schliesslich wurde über den nächsten Versammlungsort des Congresses verhandelt. Es kamen dabei, da St. Petersburg, welches bereits auf dem Berliner Congress in Vorschlag gebracht wurde, nicht in Frage kam, weil die k. russische Regierung es noch nicht an der Zeit hielt, einen solchen Antrag zu stellen, nur zwei Staaten in Frage, nämlich die Niederlande und die Schweiz. Der Delegirte der Niederlande machte eine förmliche Einladung im Namen seiner Regierung, und als von einem Mitgliede die Schweiz (welche ebenfalls bereits auf den Berliner Congress dafür genannt worden war) in Antrag gebracht wurde, glaubte der Gesandte der Schweiz (zugleich Delegirter derselben), Pioda, obwohl von seiner Regierung nicht ausdrücklich ermächtigt, die Versicherung geben zu können, dass der Congress im neutralen Lande warmen Empfang finden werde.

Zum Schlusse muss erwähnt werden, dass der Congress im Ganzen sich eines sehr festlichen Empfanges erfreute. Von den demselben bereiteten Festlichkeiten führe ich kurz an:

Samstag den 28. September: Diner des Dr. Maestri für die officiellen Delegirten im Café de Paris.

Sonntag den 29. September: Empfang durch den Podestà in den Cascinen.

Mittwoch den 2. October: Empfang beim Handelsminister in den Sälen des National-Museums.

Donnerstag den 3. October: Mittags Empfang beim König und Abends Bankett im Theater Pagliano.

Freitag den 4. October: Festeconcert im Theater Pergola.

Samstag den 5. October: Königliches Bankett.

Uebergehend zu meinem persönlichen Antheile, so begann derselbe in der Eröffnungssitzung, in welcher ich, aufgefordert von der k. italienischen Regierung, die Antwort auf die Anrede des Ministers sprach. Ich hielt dieselbe, zur grossen Befriedigung der Italiener, in italienischer Sprache, und wiederholte sie sodann französisch und deutsch. Ich nahm dabei Gelegenheit zu erwähnen, dass die Wissenschaft nunmehr zur Stelle zurückkehre, von welcher sie vor Jahrhunderten ausgegangen ist. Ich erntete um so grössere Anerkennung, als Italien durch den Congress selbst eine grosse Genugthuung erfuhr. Derselbe hat bis jetzt in den Centren der Bildung getagt, und durch die Abhaltung des jüngsten Congresses in Florenz fühlten sich auch die Italiener gleichberechtigt in den Kreis des wissenschaftlichen Fortschrittes aufgenommen.

Die zweite Gelegenheit, das Wort zu ergreifen, ergab sich bei Besprechung der Leistungen des österreichischen Bureau's. Ich bemerkte, wie das constitutionelle System auch auf die Statistik fruchtbringend einwirke, und sich insbesondere durch die Folge desselben, die Central-Commission bethätige, worauf ich auf deren Wichtigkeit und Leistungen näher einging. Unter den dabei zur Sprache gebrachten Publicationen erweckte das statistische Handbuch das grösste Interesse. Ich betonte, dass dem Bedürfnisse des grossen Publicums, welches nur geringe Geldbeträge für derlei Arbeiten zu geben in der Lage und willig ist, durch kurze Uebersichten in der Art der englischen Abstracts Genüge geschehe, wie durch mein im Jahre 1861 verfasstes Handbüchlein und dessen von der Central-Commission im Jahre 1867 herausgegebenen Nachfolger. Das Handbüchlein ging in der Versammlung von Hand zu Hand, wurde mit allgemeiner Anerkennung besehen, und es sollte mich nicht wundern, wenn der nächste Congress zahlreiche Nachahmungen dieser populären Schrift aus anderen Ländern aufzuweisen hätte.

Noch ein zweites Mal fand ich in der Sitzung der ersten Section Gelegenheit, die Organisation der statistischen Central-Commission in Oesterreich darzulegen. Es war bei dem Anlasse, als Professor Lucca den Schwerpunct statistischer Thätigkeit in specielle Fachbureau's gelegt wissen wollte; da eine Centralstelle alsbald auf die verschiedenen Dienstzweige der Verwaltung beherrschend und störend übergreifen würde, und da überhaupt eine Centralisirung aller Zweige der

Statistik in einem Centralbureau nur dort vorkommen könne, wo die administrative Statistik erst in ihren Anfängen stehe und nur ganz Ungenügendes leiste. Ich befand mich in der Lage zu erwiedern, dass die Erfahrung in Oesterreich die obigen Behauptungen geradezu als irrig darthun. Eine statistische Centralstelle könne allerdings und zu grossem Vortheile der Statistik bestehen, wenn sie sich auf ihre Aufgabe beschränke und sich aller Einmischung in den Dienst der Administration enthalte. So bestehe in Oesterreich die statistische Central-Commission seit nahezu vier Jahren und habe die günstigsten Ergebnisse zu Tage gefördert, wie sie denn auch von allen Zweigen der Administration angelegentlichst unterstützt werde. Dass ein statistisches Bureau alle Zweige der Statistik mit Erfolg bearbeiten könne, beweise in Oesterreich die Direction der administrativen Statistik, welche seit mehreren Jahrzehnten die administrative Statistik in ihrem Gesammtumfange behandle und durch ihre Leistungen sich zu einer hohen Stufe der Ausbildung erhoben, sowie auch die allgemeine Anerkennung erworben habe.

Zu meiner Besprechung der Leistungen der österreichischen Statistik in der allgemeinen Versammlung des Congresses zurückkehrend, bemerkte ich, Dr. Engel, welcher seinen Bericht über die preussische Statistik vor mir erstattete, habe die Mittheilung gemacht, dass bei dem Umstande, als die Publicationen des deutschen Eisenbahnvereines nicht zureichen, von ihm eine besondere Arbeit vorbereitet werde, zu welcher sämtliche Eisenbahn-Gesellschaften die Nachweisungen nach vereinten Formularen beistellen. Ich war in der angenehmen Lage, hierauf Bezug nehmend zu constatiren, dass, was in Preussen eben vorbereitet werde, in Oesterreich bereits zur Thatsache geworden, indem über meine Veranlassung die statistische Central-Commission unter Beiziehung der Vertreter aller bedeutenderen österreichischen Eisenbahnen eine umfassende, den Gegenstand erschöpfende Reihe von Formularen zur Nachweisung des Baues und des Betriebes der Eisenbahnen festgestellt und auf deren Grundlage diese Nachweisungen von den einzelnen Bahnverwaltungen bereits eingeholt, diese auch zu einem Gesammtelaborate zusammengestellt hat. Es wäre mir sehr erwünscht gewesen, wenn ich bei diesem Anlasse die bereits vollendete Arbeit auch bereits gedruckt hätte vorlegen können.

Endlich ergriff ich bei dem von der Stadt Florenz den Congressmitgliedern gegebenen Festbankette als dritter Redner das Wort, um den Toast auf die Stadt Florenz in einer längeren Rede auszubringen. Mit welchem Beifalle dieselbe aufgenommen wurde, mögen Sie aus den anerkennenden Berichten entnehmen, welche die hervorragendsten Blätter in Florenz darüber brachten.

Ueberhaupt hatte ich vielfach Gelegenheit zu bemerken, dass sich Oesterreich derzeit der vollsten Sympathien in Italien erfreut. Ein bemerkenswerthes Ereigniss bildete in dieser Richtung das Festeconcert im Theater, bei welchem eine Violin-Virtuosin, Fräulein Ferni, ein Thema von Haydn — die österreichische Volkshymne, zum Vortrage wählte und schon nach Vorführung des einfachen Grundthema's mit allgemeinem Applause belohnt wurde, der also nicht der Fertigkeit der Künstlerin, sondern nur der Sache selbst gelten konnte.

Aehnliche Bemerkungen konnte ich auch bei dem Verkehre mit den Italienern, selbst den Gesprächen mit dem Minister Ratazzi entnehmen, und es lässt sich wohl sagen, dass die durch den Congress gebotenen Anlässe auch in dieser Richtung nicht ohne gute Folgen für die Annäherung beider Staaten geblieben sind.

Indem ich Ihnen, meine Herren, zum Schlusse noch eine Reihe von Artikeln aus Florentiner Zeitungen, besonders der *Nazione* und der *Gazetta ufficiale del Regno d'Italia* vorlege, habe ich Ihnen das Bemerkenswertheste aus den Tagen des Congresses in Florenz zur Kenntniss gebracht.

Nach Schluss dieser Mittheilungen drückt der Vorsitzende Seiner Excellenz den Dank der Versammlung sowohl für die Uebernahme der auf ihren Vorschlag ihm übertragenen Mission, wie für die in der Versammlung bereitwilligst gegebene Relation aus.

Da der Bericht Seiner Excellenz geraume Zeit in Anspruch genommen hatte, so stimmt die Versammlung dem Vorschlage des Vorsitzenden zu, den übrigen geschäftlichen Theil der Sitzung auf den 14. October zu vertagen.

In dieser Sitzung theilt der Vorsitzende die auf der Tagesordnung stehenden aufgelaufenen Schriftstücke mit. Er erwähnt hierunter des von ihm an Se. Excellenz den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes abgegebenen Gutachtens über die Absendung eines zweiten Delegirten an der Stelle des durch Krankheit verhinderten Regierungsrathes Dr. Ficker, in Folge dessen Vice-Director Schmitt mit dieser Mission betraut wurde. Mit der statistischen Section des königl. ungarischen Handelsministeriums ist der directe Verkehr eingeleitet und derselben eine vollständige Serie der statistischen Publicationen übermittelt worden. An das Kriegsministerium ist ein Gutachten über die in Vorschlag gebrachte detaillirte Erhebung der Pferde bei der bevorstehenden Volks- und Viehzählung erstattet worden; eine vom gleichen Ministerium zur Verfügung gestellte Arbeit über das Kranken-Zerstreuungssystem während des vorjährigen Krieges wird in den statistischen Mittheilungen veröffentlicht werden.

Die von der Central-Commission entworfenen Formularien für die Statistik der Gefängnisse wurden vom k. k. Justizministerium adoptirt und mit Beginn des nächsten Jahres werden dieselben zur Durchführung gelangen.

Ein Bericht der Statistical Society in London, welcher das letzte Bulletin der statistischen Central-Commission bespricht und die in demselben enthaltenen Arbeiten des Regierungsrathes Dr. Ficker über die Consumption Wiens, die graphischen Darstellungen des Hof-Concipisten Schimmer über Trauungen, Geburten und Sterbefälle in der Monarchie 1851 bis 1864 und die Nachweisungen der Verluste der österreichischen Armee im letzten Feldzuge mit hoher Anerkennung hervorhebt, wird von der Versammlung mit vollem Interesse zur Kenntniss genommen.

Aus der sonst vorliegenden grossen Reihe von Druckschriften hebt der Vorsitzende die trefflichen Tafeln über die Tabak-Production Oesterreichs 1851 bis

1865; herausgegeben von der k. k. Tabakfabriken-Direction, die reiche Sendung von Druckwerken aus Italien und darunter besonders den Band über die Bewegung der Bevölkerung 1865, endlich die 4 Bände des 8. Census der nordamerikanischen Freistaaten hervor, welche Arbeit durch keine ähnliche Veröffentlichung anderer Staaten an Ausführlichkeit und Reichthum des Inhalts erreicht werden dürfte.

Hierauf erstattet über Aufforderung des Vorsitzenden Regierungsrath Dr. Ficker Bericht über die bevorstehende Wiederholung der statistisch-administrativen Vorträge.

Bericht über die Abhaltung eines vierten Cyclus statistisch-administrativer Vorträge.

Erstattet vom Regierungsrath Dr. A. Ficker.

Die immer steigende Theilnahme, welche von Curs zu Curs die statistisch-administrativen Vorträge fanden, und die mannigfach gewonnene Ueberzeugung von den Früchten, die ihre bereits durch drei Winter fortgesetzte Abhaltung nach verschiedenen Richtungen hin thatsächlich trug, würden für sich allein schon der statistischen Central-Commission ein hinreichendes Motiv darbieten, eine abermalige Wiederholung derselben zu versuchen. Wenn es noch einer weiteren Bestärkung in dieser Absicht bedurft hätte, läge sie aber in der ehrenvollen Zuschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli d. J., Z. 8328-1509, welche auch vom Standpunkte der Staatsverwaltung den Wunsch nach einer solchen Wiederholung ausspricht.

Das Special-Comité, welches zur Berathung über diesen Gegenstand am 7. I. M. zusammentrat, einigte sich demnach sofort dahin, der hohen Central-Commission diese Wiederholung vorzuschlagen und zugleich die Gefälligkeit jener geehrten Mitglieder neuerdings in Anspruch zu nehmen, die in früheren Jahren an der Abhaltung der Vorlesungen sich zu betheiligen die Güte hatten. Der Anfang der Vorträge wurde auf den 18. November l. J. und ihre Zahl auf beiläufig 40 festgesetzt, so dass der Schluss mit dem Ende des nächsten April zusammenfallen dürfte.

Hierbei schien aber dem Comité eine Abweichung von der bisherigen Vortragsweise rathlich zu sein. An den Vorträgen haben bis nun zu 80 jüngere Beamte der verschiedenen Central-Stellen theilgenommen, und es steht nicht zu erwarten, dass die Zahl der Meldungen für einen nächsten Curs eine sehr beträchtliche sein werde. Auch haben bereits die Erfahrungen des letzten Winters über den Grad der Ausdauer, mit welcher die einzelnen Zöglinge den Vorträgen beiwohnten, hinreichend dargethan, dass die Zahl Derjenigen, welche ein lebhaftes Interesse für die Sache zur Meldung um die Zulassung bestimmen könnte, nahezu erschöpft sein müsse. Hierzu tritt aber noch der Umstand, dass die Drucklegung der im letzten Course abgehaltenen Vorträge und die Ueberweisung einer grösseren Zahl von Exemplaren an die einzelnen Central-Stellen das Bekanntwerden ihres Inhaltes ausserhalb des Kreises der bisherigen Zöglinge des statistischen Seminars auf einem bequemerem Wege ermöglicht, als der Besuch eines neuen Cyclus solcher Vorlesungen ist.

Aus diesem Grunde schien es dem Special-Comité nöthig, dass nunmehr an die Stelle eines vollständigen Curses über sämmtliche Theile des statistischen Jahrbuchs

eine blosse Uebersicht seines Haupt-Inhaltes und die eingehende Beleuchtung zweier vorzüglich wichtiger Abschnitte trete, welche den Beamten einzelner Ministerien ein besonderes Interesse zu bieten vermöchte.

Als ein solcher erscheint vor Allem jener über Bevölkerung. Am Schlusse des nächsten Jahres soll im gesammten Kaiserstaate der Census erneuert, und hierbei jene neue Bearbeitung der Formularien und Instructionen zur Zählungsvorschrift in das Leben eingeführt werden, welche die statistische Central-Commission mit einem grossen Aufwande von Mühe und Zeit zu Stand gebracht hat. So viel dabei auch immer den Gemeinden anheimgegeben wurde, so viel liegt noch immer in der Hand der Administrativ-Beamten des Staates und es ist sehr wünschenswerth, eine möglichst grosse Zahl jüngerer Beamten genauer mit jenen Weisungen für ihre Thätigkeit bekannt zu machen, als diess voraussichtlich durch die eigene mehr oder minder flüchtige Lecture geschehen kann. Einer grossen Zahl von Missgriffen würde schon dadurch allein vorgebeugt werden, von Missgriffen, welche zu sehr folgenreichen, weittragenden anwachsen können. Das k. k. Ministerium des Innern wird einen hierauf abzielenden Cyclus von Vorträgen gewiss willkommen heissen und sich in der Lage befinden, selbst ausserhalb Wiens domicilirende Beamte zur Theilnahme zu berufen, so wie bei der grossen Wichtigkeit und Schwierigkeit des Census in Wien die Benützung dieses Unterrichtes durch jüngere Beamte des Magistrats sehr erspriesslich sein dürfte.

Die erste Hälfte der Vorträge würde sonach zufolge der Ansicht des Special-Comité's nebst einer allgemeinen Einleitung, welche Herr Regierungsrath Professor Dr. Neumann zu übernehmen sich bereit erklärt hat, 18 Vorträge über Bevölkerung und Bevölkerungsbewegung in sich schliessen, in welche der Berichterstatter mit dem Hof-Concipisten Schimmer sich zu theilen beabsichtigt. Die andere Hälfte des Cyclus wird die detaillirte Behandlung von zwei bis drei Abschnitten der Volks- und Staatswirthschafts-Statistik in sich schliessen. Da am Special-Comité mehrere jener Personen, auf welche bei Abhaltung dieser Vorträge zu rechnen war, sich nicht betheiligen konnten, so ist die specielle Auswahl dieser Gegenstände noch nicht festgestellt. Jedenfalls werden sie solche sein, welche namentlich für jüngere Beamte des Finanz- und Handels-Ministeriums und deren untergeordnete Organe eine besondere Bedeutung haben.

Wenn die hohe Central-Commission den gestellten Anträgen zustimmt, werde¹¹ in diesem Sinne Zuschriften an die hohen Central-Stellen ergehen. Nach reiflicher Erwägung schien es dem Special-Comité als ein Act dienstfreundlichen Entgegenkommens wünschenswerth, dass auch das k. ungarische Ministerium von der beabsichtigten Abhaltung und Einrichtung der fraglichen Vorträge in Kenntniss gesetzt und ihm eine allenfalls wünschenswerthe Betheiligung anheimgegeben werde.

Der zweite Bericht, über die Aufforderung des Vorsitzenden vom Hof-Concipisten Schimmer erstattet, betrifft die Drucklegung der Detail-Conscription der Volksschulen im Jahre 1865.

Bericht des Special-Comité's zur Drucklegung der Detail-Conscription der Volksschulen 1865.

Erstattet vom Hof-Concipisten Gustav Schimmer.

Die hohe Central-Commission hat in der Sitzung vom 1. Juli 1864 die in Vorschlag gebrachte zehnjährige Detail-Conscription der Volksschulen zum Beschlusse erhoben und die dazu im Einvernehmen mit dem k. k. Unterrichts-Ministerium entworfenen Formulare approbirt.

Die erste Erhebung dieser Art wurde für das Jahr 1865 anberaumt und bis Ende 1866 waren die Original-Tabellen der Orts-Schulvorstände und der einzelnen Schulen aus sämmtlichen dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Ländern, dann aus Kroatien-Slavonien und der Militärgränze eingelangt.

Die Direction der administrativen Statistik schritt nach Massgabe der verwendbaren Kräfte zur Zusammenstellung dieser umfangreichen Eingaben, und dermalen liegen die Summire über beide Erzherzogthümer Oesterreich, über Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Böhmen vollendet vor. Mähren befindet sich in Bearbeitung und wird in nicht langer Zeit gleichfalls abgeschlossen sein.

Es ist also Zeit, über die weitere Verwendung dieser Arbeit Vorsorge zu treffen. Das Elaborat wurde einem am 7. dieses Monats berufenen Special-Comité vorgelegt, an welchem unter Vorsitz des Herrn Ministerialrathes Ritter von Glanz die Herren Ministerialräthe Ritter von Scherzer und Freiherr von Hohenbühel, Herr Regierungsrath Dr. Ficker und der Berichterstatter Antheil nahmen. Dasselbe hat in die sehr umfangreiche Arbeit Einsicht genommen, und sich hierauf zu folgenden Punkten geeinigt, welche der hohen Central-Commission zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

1. Die Drucklegung des Operates über die Volksschulen 1865 erscheint sehr wünschenswerth.

2. Bei dem Umstande, dass die Erhebung wohl auch für die ungarischen Länder angeordnet, bisher aber bezüglich Ungarn's und Siebenbürgen's ohne jeden Erfolg geblieben ist, scheint zunächst die Beschränkung auf die dem Ministerium des Innern unterstehenden Länder angezeigt.

Sollten die Ausweise aus Ungarn und Siebenbürgen noch einlangen, so wird ihre Verwendung später abgesondert bestimmt werden. Im wahrscheinlicheren gegenheiligen Falle werden die vorliegenden Ausweise aus Kroatien-Slavonien und der Militärgränze nicht in die projectirte nächste Publication aufgenommen, sondern nach Thunlichkeit besonders, etwa in einem Hefte der Mittheilungen, verwerthet.

3. Die Publication erfüllt nur dann ihren vollen Zweck, wenn das Detail der einzelnen Orte in dieselbe aufgenommen wird.

In dieser Art würde das Druckwerk beiläufig 50 Bogen im Kleinfolio-Formate umfassen.

4. Nach der Ansicht des Special-Comité's sollen mit diesem Werke ausser den Central- und Länder-Stellen sämmtliche Bezirks-Behörden und Schuldistricts-Aufseher und Consistorien theilhaft werden, weil es eben für diese einen genaueren, viel Zeit und Mühe ersparenden Schul-Kataster bildet.

5. Hierdurch würde eine Auflage von 2000 Exemplaren erforderlich. Ueber die Kosten einer solchen ist die Direction der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um einen Ueberschlag ersucht worden, und dieselbe hat die zu einer solchen Auflage erforderlichen Kosten annähernd in runder Summe mit 3000 fl. beziffert.

6. Bezüglich der Bedeckung dieses Aufwandes einigte sich das Special-Comité zu dem Antrage, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht das Ersuchen zu stellen, dass dasselbe die Kosten für die beantragte Drucklegung auf sein Budget übernehmen und für das nächstfolgende Jahr erwirken wolle.

Die Versammlung tritt dieser Ansicht bei und erhebt die in Antrag gebrachten Schritte zur Bewerkstelligung der Drucklegung zum Beschlusse. Derselbe Bericht-erstatte bringt hierauf das für die Bibliothek der Direction der administrativen Statistik entworfene Regulativ zur Kenntniss der Versammlung.

Bericht des Special-Comité's zur Feststellung eines Regulativs für die statistische Bibliothek.

Erstattet vom Hof-Concipisten Gustav Schimmer.

Die Bibliothek der Direction für administrative Statistik ist durch fortgesetzte Ankäufe und den immer lebhafteren Austausch mit fremdländischen Bureaux auf mehr als 11.000 Werke mit der doppelt so grossen Bändezahl angewachsen und enthält besonders über Statistik, National-Oeconomie und Geschichte werthvolle und seltene Bücher.

Je mehr dieser Reichthum bekannt wird, desto lebhafter wird die Benützung der Bibliothek auch ausser dem Kreise des Amtes und der Central-Commission, und die Direction kömmt den vielfachen Ansuchen mit der höchsten Liberalität entgegen.

Dieser gesteigerten Frequenz gegenüber erweisen sich aber die bestehenden allgemeinen Bestimmungen ungenügend und besonders wird der Mangel einer Terminbestimmung zur Rückstellung der entlehnten Bücher fühlbar, da es nicht an säumigen Entlehnern fehlt und mehr als ein entlehntes Buch selbst nach 2 und 3 Jahren nicht zurück zu erlangen ist.

Um nun die Bibliothek vor Verlusten zu bewahren, hat die Direction ein Regulativ für dieselbe entworfen und dem bereits genannten Special-Comité vorgelegt. Dieses hat dem Regulativ nach genauerer Präcisirung einiger Punkte zugestimmt und beehrt sich nunmehr, die Genehmigung der hohen Versammlung für dasselbe anzusuchen, worauf das Regulativ kund gemacht und in Kraft gesetzt werden wird.

Regulativ für die Bibliothek der k. k. Direction für administrative Statistik.

Die Bibliothek der k. k. Direction für administrative Statistik bildet wie diese Direction selbst ein Hilfsamt der k. k. statistischen Central-Commission, ihre Benützung regelt sich daher naturgemäss nach den Statuten der letzteren.

Um dieser Bestimmung im grössten Umfange nachzukommen, ist die Benützung der Bibliothek sowohl im Locale derselben als durch Entlehnung von Büchern gestattet, und zwar haben das Recht, Bücher zu entleihen und zu benützen

a) ohne weitere specielle Bewilligung :

die Mitglieder der statistischen Central-Commission,
die Beamten der Direction für administrative Statistik,
die Hörer der statistisch-administrativen Vorträge;

b) mit einer vom Director der administrativen Statistik eingeholten Bewilligung:
die öffentlichen Behörden und deren Angestellte,
die Professoren und Lehrer der höheren Lehranstalten und Mittelschulen,
Gelehrte, Schriftsteller.

Um aber, bei Aufrechthaltung der vollsten Liberalität, die zum Bestande einer Bibliothek unerlässliche Ordnung einzuhalten, werden für die Entlehnung der Bücher folgende Modalitäten festgestellt:

1. Für jedes aus der Bibliothek entlehnte Buch, auch wenn es von Beamten der Direction für administrative Statistik nur zum Gebrauche innerhalb des Amt-locales benützt wird, ist ein Empfangschein auszustellen.

2. Der mit der Ueberwachung der Bibliothek betraute Beamte ist zur Verwahrung der Receptisse und zur Einleitung der nöthigen Schritte nach Verlauf der Entlehnungsfrist verpflichtet.

3. Der Entlehner hat das entlehnte Werk im Falle des von der Direction ausgesprochenen Verlangens sogleich, sonst aber längstens nach Verlauf von 3 Monaten zurückzustellen.

4. Nach Verlauf dieser Frist wird dem Entlehner ein ämtliches Quästions-schreiben wegen Rückstellung des Werkes zugestellt, wofür derselbe dem überbringenden Diener 20 Kreuzer ö. W. als Entgelt für den Gang zu entrichten hat.

5. Erfolgt nach Zustellung des Quästionsschreibens die Rückstellung nicht, so geht dem Entlehner nach Verlauf von 14 Tagen eine wiederholte Aufforderung zu, für welche der Ueberbringer 40 Kreuzer ö. W. zu beanspruchen berechtigt ist.

6. Sollte auch die zweite Aufforderung durch 14 Tage ohne Erfolg bleiben, so wird von der Direction der administrativen Statistik die Wirksamkeit der politischen Behörden zur Erlangung des ausständigen Buches in Anspruch genommen.

7. Ungebundene Bücher, sowie Lieferungen heftweise erscheinender Werke sollen nur gegen Nachweisung des besonderen Bedarfes ausgefolgt werden. Nachschlage- und Wörterbücher sind von der Entlehnung vollständig ausgeschlossen.

8. Der Entlehner ist für die unbeschädigte Erhaltung der ausgeliehenen Werke verantwortlich. Die Vergütung entstandener Beschädigungen oder etwaiger Verluste von Büchern wird von dem Director der administrativen Statistik jeweilig festgestellt.

9. Der Entlehner verpflichtet sich durch den Act der Entlehnung selbst zur Befolgung des vorstehenden Regulativs, welches den Beamten der Direction der administrativen Statistik zur Kenntniss gebracht, den übrigen Benützern der Bibliothek beim ersten Fall einer solchen Benützung mitgetheilt wird.

Die Versammlung stimmt dem Entwurfe bei, worauf der Vorsitzende die Sitzung schliesst.

Sitzung vom 8. November 1867.

Der Vorsitzende theilt mit, dass zur Beschickung der im bevorstehenden Wintersemester abzuhaltenden statistisch-administrativen Vorträge die Einladungen an die Centralstellen ergangen sind, und ersucht, da die Eröffnung bereits am 18. November stattfinden soll, die Vertreter dieser Centralstellen um Beschleunigung der Antworten. Vom Justizministerium ist nach den weiteren Mittheilungen des Vorsitzenden die Eröffnung eingelangt, dass die Nachweisungen über den Geschäftsverkehr der Land- und Lehentafeln, der Grund-, Stadt- und Bergbücher, vom nächsten Jahre an, bereits angeordnet worden sind.

An das Handelsministerium wurde ein Ausweis über den Holzverkehr der Eisenbahnen in den Jahren 1864, 1865 und 1866 abgegeben und der Austausch von Doubletten der beiderseitigen Bibliotheken eingeleitet.

Der Vertreter des letzteren, Ministerialrath Dr. Ritter von Scherzer, theilt hierauf mit, dass auch die von der Centralcommission angesuchte Portobefreiung für Sendungen statistischer Druckwerke bei den im Zuge befindlichen Verhandlungen über Porto-Ermässigung Berücksichtigung finden werde, sowie dass die Kosten für die Drucklegung der Eisenbahn-Nachweisungen bereits angewiesen wurden.

Dem Ministerium des Aeussern und dem ungarischen Landescultur-Ministerium wurden auf Grund des in der letzten Sitzung der Central-Commission gefassten Beschlusses die gewünschten statistischen Druckwerke, dann dem Ausstellungs-Commissariate in Paris die daselbst exponirten statistischen Werke und dem Kriegsministerium Copien der für die Pariser Ausstellung verfertigten Industriekarten überlassen.

Einem Antrage des Kriegsministeriums zur abgesonderten Vornahme einer detaillirten Erhebung der Pferde vermochte die Central-Commission nicht zuzustimmen, da hierdurch der Wortlaut des Zählungsgesetzes vom 23. März 1857, welches die Viehzählung gleichzeitig mit dem Census vorschreibt, alterirt würde. Doch sollen bei der nächstbevorstehenden Zählung die Ergebnisse der Viehzählung den landwirthschaftlichen Vereinen zur Ergänzung und Vervollständigung, namentlich bezüglich der Schlagverhältnisse, mitgetheilt werden.

Weiters bringt der Vorsitzende die im Druck vollendeten statistisch-administrativen Vorträge 1866—67, sowie eine sehr detaillirte Nachweisung über die Gefängnisse Venetiens zur Vorlage, das letztere über Veranlassung der gegenwärtigen italienischen Regierung entstandene Druckwerk ist aus dem Grunde besonders interessant, weil es eigentlich eine Schilderung der Gefangenhäuser-Zustände noch unter österreichischer Verwaltung gibt.

Bemerkenswerth sind hierbei die Worte der Einleitung: „Die Gerechtigkeit erfordert es, anzuerkennen, dass die Strahäuser Venetiens sich jetzt wie früher, durch Ordnung des inneren Dienstes, durch Disciplin, Reinlichkeit und Güte der

Lebensmittel auszeichnen. Oesterreich, indem es die Oeffentlichkeit seiner Handlungen scheute, hat sich selbst Schaden gethan. Denn wäre der wirkliche Zustand seiner Gefängnisse bekannt gewesen, so würden die poetischen Beschreibungen über die Schrecken derselben nicht so viel Glauben gefunden haben.“

Der Vorsitzende erinnert hierzu, dass schon in der vorausgegangenen Sitzung die Mittheilung über die Verfügung des Justizministeriums gemacht wurde, mit welcher die von der Central-Commission entworfenen Blanketten über die Gefängnisstatistik Oesterreichs vom Jahre 1868 an zur Durchführung vorgezeichnet werden. Die Central-Commission wird also im Jahre 1869 in der Lage sein, eine ungemein detaillirte Statistik des Gefängniswesens der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Hierauf erstattet über Aufforderung des Vorsitzenden Concepts-Adjunct Dr. Winckler Bericht über die Berathungen des Special-Comité's zur Regelung der Nachweisungen der Uebertragungsgebühren.

Bericht des Special-Comité's zur Ermittlung der Realitätenwerthe.

Erstattet vom Concepts-Adjuncten Dr. Johann Winckler.

Die Ermittlung der Realitätenwerthe, die Vertheilung und die Belastung des Grundbesitzes — drei Fragen von hervorragender Bedeutung sowohl in materieller, wie in politischer und socialer Beziehung — haben schon zu wiederholten Malen die Aufmerksamkeit der hohen Central-Commission in Anspruch genommen. In letzter Zeit war es aber namentlich die mit der Errichtung mehrerer Boden-Creditanstalten aufgetauchte Frage nach dem Verhältniss des hundertfachen Steuerbetrages, d. i. des rein theoretischen aber in vielen Fällen gesetzlich angenommenen Steuerwerthes zum wirklichen Verkaufspreis, d. i. zum factischen Verkehrswerth der Realitäten, deren Lösung sich als besonders wünschenswerth darstellte.

Ein vollkommen geeignetes Mittel dieses auf die Höhe der zu gewährenden Darlehen Einfluss nehmende Verhältniss auf sicheren Grundlagen nicht nur für einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen, sondern auch in seinen Wandlungen von einer Periode zur andern zu verfolgen, bot sich in Nachweisungen des zur Controle der Gebührenbemessung berufenen Organ's über Zahl, Verkaufspreis und Steuerschuldigkeit aller in Folge von Verträgen oder Executionsführungen einer Besitzveränderung unterzogenen Realitäten.

Die hohe Central-Commission acceptirte denn auch auf Grund der Resultate einer hierüber vorgenommenen Probearbeit diesen Weg und beschloss in ihrer Sitzung vom 15. December v. J. an das Präsidium der vorbestandenen Obersten Rechnungs-Controlsbehörde das Ersuchen zu stellen, die Tabak- und Stempelhofbuchhaltung anzuweisen, gleichzeitig mit der Censur der Gebührenbemessungs-Acte Zusammenstellungen über den Geldwerth der Uebertragungen von Liegenschaften und zwar nach einem vorgezeichneten Formular zu verfassen; zugleich gab die hohe Central-Commission zur Behebung der Bedenken, welche die genannte Buchhaltung hinsichtlich der Grösse der ihr dadurch zuwachsenden Arbeitslast

äusserte, ihre Einwilligung, nur jene Uebertragungsfälle in die Nachweisung einzubeziehen, deren Werthobject mindestens 1000 fl. erreicht.

Die in Folge dessen eingelangten Nachweisungen, welche zwar insoferne unvollständig waren, als sie nur die Uebertragungsfälle in Oesterreich ob der Enns und Mähren während des Jahres 1866 enthielten, andererseits aber über das Maass dessen, was gewünscht worden, insoferne hinausgingen, als sämtliche Realitäten, auch jene von weniger als 1000 fl. Werth, in dieselben aufgenommen waren, wurden von Seite der Direction in Bearbeitung genommen und das Ergebniss derselben dem am 28. October d. J. zusammengetretenen Special-Comité zur Prüfung vorgelegt.

Wie die hier vorliegenden zunächst nur die Besitzveränderungen in Ober-Oesterreich eingehend behandelnden Zusammenstellungen zeigen, sind die Ergebnisse der Art, dass sie neuerdings die hohe Wichtigkeit aller hier in Frage stehenden Ermittlungen veranschaulichen, und es zeigen sich schon innerhalb dieses kleinen Rahmens höchst interessante, mit den Gesetzen des Verkehrs, der Production, des Werthes, selbst mit socialen Zuständen im engsten Zusammenhange stehende Verhältnisse.

Es zeigt sich, dass die Zahl der Besitzübergänge in dem Maasse wächst, als die Communicationsmittel sich vervielfältigen, der Verkehr überhaupt ein lebhafterer ist; sie sind daher am zahlreichsten in Städten und industriellen Bezirken, am geringsten in Gebirgs- und nur mit Landwirthschaft sich beschäftigenden Gegenden. Aber auch von der Grösse der Realitäten, von der grösseren oder geringeren Wohlhabenheit der Bevölkerung ist die Zahl der Besitzübertragungen abhängig. Der Traunkreis mit seinen grossen, wohlbestellten Bauernwirthschaften zählt die wenigsten, der Mühlkreis mit seinem sehr getheilten Grundbesitz, seinen vielen Kleinhäuslern die meisten Uebertragungsfälle. Selbst sociale Gebrechen machen sich geltend, und gewiss hat jene in den Annalen der Strafjustiz Ober-Oesterreichs berühmte „Anstauberei“, eine Specialität des Mühlviertels, ein ziemliches Contingent zu der auffallend hohen Zahl der Besitzveränderungen in diesem Bezirk geliefert.

Was das Verhältniss des Verkehrs zum Steuerwerthe insbesondere betrifft, so zeigt es sich, dass der Verkehrswerth immer grösser ist als der Steuerwerth, und zwar um so mehr, je kleiner die Realität, um so weniger, je grösser dieselbe; im Allgemeinen stellt sich das Verhältniss des Verkehrswerthes zum Steuerwerth wie 2 : 1 bei grösseren, wie $3\frac{1}{2}$: 1 bei kleineren Realitäten.

Diess allgemeine Verhältniss wechselt aber, wie nach den Gegenden, so auch nach der Gattung der Liegenschaften, es verhält sich der Verkehrswerth zum Steuerwerth bei Häusern mit gewerblichen Anlagen und Grundstücken wie 4·7 : 1; bei Häusern mit Grundstücken wie 3·6 : 1; bei Wohn-, Zins- und sogenannten bürgerlichen Häusern wie 2·2 : 1; bei Bauernhöfen, Gütern, Wirthschaftscomplexen wie 2 : 1; bei Grundstücken (Aeckern) wie 3·5 : 1, bei Wiesen wie 3·3 : 1, bei Waldparzellen wie $5\frac{1}{2}$: 1, bei Weidegründen wie $6\frac{1}{2}$, endlich bei Gemüse-, Obst- und Hopfengärten wie 11 : 1.

Es ist klar, dass die Ermittlung solcher Verhältnisszahlen, in welchen alle Elemente der Werthbildung zur Geltung kommen, von vornherein zur Unmöglichkeit würde, wenn man alle jene Liegenschaften, deren Werth sich auf weniger als 1000 fl. beziffert, aus den Nachweisungen ausschliessen würde, denn es würden in diesem Falle fast alle Grundstücke, fast alle Wiesen- und Weidegründe, Gärten und kleineren Behausungen aus der Darstellung der Bodenwerthe verschwinden, in Folge dessen aber auch der Werth der ganzen Arbeit in Frage gestellt.

Nicht weniger als circa achtzig Percent aller Uebertragungsfälle blieben dann ausser aller Berechnung; unter 1954 einer Besitzveränderung unterlegenen Realitäten in Oberösterreich befanden sich nur 332, d. i. 16% von mindestens 1000 fl. Werth; unter 6678 in Mähren nur 504, d. i. $7\frac{1}{2}$ % der Gesamtzahl.

Das Special-Comité glaubt daher der hohen Central-Commission anempfehlen zu sollen, dieselbe wolle von dem in ihrer Sitzung am 15. December v. J. in dieser Richtung gefassten Beschlusse abgehen und die Aufnahme aller Besitzveränderungen in die zu liefernden Nachweisungen anordnen, und diess umsomehr, als der, den Berathungen des Special-Comité's zugezogene unmittelbare Vorstand des zur Verfassung der Primitiv-Nachweisungen in Anspruch zu nehmenden Rechnungsdepartements keinerlei Einwendungen wegen etwaiger Ueberlastung des Personals erhoben, ja dieses Rechnungsdepartement dadurch, dass es, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig alle auch die kleinsten Liegenschaften in die eingesendeten Nachweisungen einbezog, den thatsächlichen Beweis lieferte für die Ausführbarkeit einer vollständigen Aufnahme aller Uebertragungsfälle.

Das Special-Comité konnte nicht umhin, auch den practischen Werth dieser Arbeit näher ins Auge zu fassen, einmal weil der Zeitaufwand, welchen sie bei aller Vereinfachung der Formulare sowohl beim Fachrechnungsdepartement des Finanzministeriums, als insbesondere bei der Direction der administrativen Statistik verursachen wird, ein ziemlich bedeutender ist, da die Zahl der Uebertragungsfälle im Laufe eines Jahres in den deutsch-slavischen Ländern kaum weniger als 75.000 betragen dürfte; noch mehr, weil es eine unabweisbare Forderung ist, diese umfangreiche Arbeit nicht bloss für ein Jahr herzustellen, sondern durch Decennien fortzuführen.

Denn eine solche Uebersicht der Realitätenwerthe für ein Jahr geliefert, bietet offenbar noch keine hinlängliche Grundlage für practisch verwendbare Resultate, der Werth dieser Uebersichten wird sich erst nach mehreren Jahren bilden und erst das Gesammtresultat eines Jahrzehnts eine sichere Basis für Bestimmung der Realitätenwerthe gewähren. Selbst nach Erreichung dieses nächsten Zweckes wird die Zusammenstellung dieser Uebersichten noch fortgesetzt werden müssen, um von einer Periode zur andern die Wandlungen der Bodenwerthe und die Wirkungen der hierauf Einfluss nehmenden Umstände ziffermässig darstellen zu können.

Zunächst nun schien Ihrem Special-Comité der Werth dieser Arbeit wohl in dem Nutzen zu liegen, welchen dieselbe für die Boden-Creditinstitute besitzt. Zwar wird durch noch so genaue Tabellen dieser Art die Schätzung jeder zu belehndenden Realität begreiflicher Weise niemals entbehrlich gemacht werden können, da die

männigfachen, auf den Werth einer Realität, in höchst verschiedenartiger Weise einwirkenden Elemente in ihnen nur im grossen Ganzen ersichtlich sind.

Die Wirkungen von Lage, Klima, Produktions- und Absatzverhältnissen, die Beschaffenheit der Ackerkrumme, die Intelligenz und Thätigkeit der Grundbesitzer — alles Elemente der Werthbildung — treten zwar in diesen Ausweisen gewiss auch hervor, aber nur in Wandlungen von Steuerbezirk zu Steuerbezirk, nicht aber in ihren Wandlungen von Realität zu Realität, worauf es eben bei Belehnung jeder Liegenschaft ankommt.

Der Werth der Arbeit liegt aber in ihrer Tauglichkeit, zur Grundlage der Operationen der Boden-Creditinstitute überhaupt zu dienen. Wie jede Lebensversicherungsgesellschaft verlässlicher Sterblichkeitstabellen bedarf, um nicht planlos in die Zukunft hineinzuarbeiten, und dabei doch jedes einzelne, zur Aufnahme sich meldende Individuum durch ihren Arzt untersuchen lassen muss, um nicht im speciellen Fall zu Schaden zu kommen — so wird auch jedes Boden-Creditinstitut zwar nach wie vor die einzelne ein Darlehen ansprechende Realität hinsichtlich ihres Werthes prüfen müssen, sei es durch Schätzung an Ort und Stelle, sei es auf Grund des Steuersimplums. Aber in jedem Falle wird es in diesen von Jahr zu Jahr, von Bezirk zu Bezirk fortlaufenden Uebersichten über das jeweilige Verhältniss zwischen Steuer- und Verkehrswerth jeder Art von Liegenschaften einen verlässlichen Leitfaden besitzen, einerseits im einzelnen Fall den rein theoretischen Steuerwerth den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu rectificiren und nach dem rectificirten Werthe die Höhe des Darlehens zu bestimmen, andererseits aber eine Basis zur Beurtheilung der Sicherheit ihrer Operationen im grossen Ganzen überhaupt gewinnen.

Zugleich erhält man aber auch durch die Gruppierung der in diese Nachweisungen aufgenommenen Realitäten je nach der Höhe ihres Verkaufspreises (bis zu 500 fl., von 500 — 1000, von 1000 — 2000, von 2000 — 5000, 5000 — 10.000, 10.000 — 20.000, über 20.000 fl.) ein Mittel, um in die Art der Vertheilung des Grundbesitzes Einsicht zu gewinnen.

Endlich wird aber durch diese Uebersichten, welche doch alle, in Folge von Verträgen oder Executionen einer Besitzveränderung unterzogenen Liegenschaften enthalten, auch ein Theil jener Aufgabe gelöst, welcher man durch Ausweise über den Geschäftsverkehr der Landtafel- und Grundbuchsämter bisher leider ohne Erfolg gerecht zu werden bemüht war. Stünden diese Ausweise zu Gebote, so würde ein in seinen einzelnen Theilen sich zugleich gegenseitig controlirendes Operat gewonnen, welches über Werth, Vertheilung, Veränderung, Belastung und Entlastung des Grundbesitzes die eingehendsten und verlässlichsten Aufschlüsse zu geben im Stande wäre.

Auf Grund aller dieser Erwägungen beschloss das Special-Comité nachfolgenden Antrag an die hohe Central-Commission zu stellen:

Es sei mit Rücksicht auf die mittlerweile erfolgte Umgestaltung der Controlsbehörden das hohe Finanzministerium zu ersuchen, dasselbe wolle das ihm unterstehende Fach-Rechnungs-Departement für unmittelbare Gebühren beauftragen,

die in Folge Erlasses der vorbestandenen Obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 3. Februar 1866, Z. 883, bereits begonnenen Nachweisungen über den Geldwerth der Uebertragungen zur Ermittlung der Bodenwerthe fortzusetzen, in dieselben sämtliche in Verkehr gekommenen Liegenschaften mit kurzer Bezeichnung ihrer Gattung aufzunehmen und dieselben gleichzeitig mit der Censur der Rechnungen für das Jahr 1868 für sämtliche deutsch-slavische Länder in Angriff zu nehmen.

Die Versammlung entscheidet sich für die, vom Comité dargelegte Ansicht, diese Erhebungen fortlaufend und mit Einbeziehung der Uebertragungsfälle unter 1000 fl. Steuerwerth zu veranstalten und beschliesst die nöthigen Schritte zur Verfassung dieser Nachweisungen durch das Rechnungsdepartement des Finanz-Ministeriums einzuleiten.

Weiters berichtet Hofsecretär Rossiwall über das Gutachten, welches vom Handelsministerium über die von Dr. Lorenz entworfene Statistik der Bodenproduction zweier Gebietstheile Oberösterreichs verlangt worden ist.

Bericht des Special-Comité's für die Begutachtung der vom hohen k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft übermittelten Probearbeit des Ministerial-Concipisten Dr. J. R. Lorenz „Statistik der Bodenproduction von zwei Gebietsabschnitten Oberösterreichs.“

Erstattet vom Hofsecretär Josef Bossiwall.

Bereits im Jahre 1864 wurde von dem damaligen Leiter des hohen k. k. Handelsministeriums, Sr. Excellenz Freiherrn von Kalchberg an den Präsidenten der statistischen Central-Commission eine Denkschrift, betreffend die Vervollständigung und Erweiterung der Agricultur-Statistik in Oesterreich übermittelt und um deren Begutachtung ersucht. Se. Excellenz Freiherr von Czoernig hatte dieses Gutachten in erschöpfender Weise verfasst und einem unter seinem Vorsitze aus den Herren: Ministerialrath Ritter von Peter, Regierungsrath Dr. L. Neumann, Professor Dr. M. v. Stubenrauch und Regierungsrath Dr. A. Ficker gebildeten Special-Comité zur Berathung und Prüfung vorgelegt.

Dieses Special-Comité hat das vorgelegte Gutachten mit Stimmeneinheit vollinhaltlich gutgeheissen, indem es aussprach, dass darin alles dasjenige zusammengefasst und vom practischen Standpuncte der Erfahrung aus beleuchtet erscheine, was auf die Entwerfung und Durchführung einer Agricultur-Statistik in Oesterreich zunächst Bezug nimmt. Dieses Special-Comité hat sich aber auch insbesondere im vollen Einklange mit dem Votum Sr. Excellenz des Freiherrn von Czoernig gegen die in der erwähnten Denkschrift vorgeschlagene Erhebungsart ausgesprochen, vermöge welcher diese Erhebung sich theilweise bloss auf einzelne Gebietsabschnitte grösserer Hauptgebiete erstrecken sollte, um aus den Ergebnissen der Erhebung in den typischen Localitäten vermittelst Rechnung die Zahlen für die ganzen Hauptgebiete zu finden, und hat dagegen die directe Erhebung wärmstens anempfohlen. Das Gutachten Sr. Excellenz des Freiherrn von Czoernig selbst hat jedoch nebst

einer eindringlichen Erörterung der in der Denkschrift enthaltenen Vorschläge auch noch empfohlen, dass auf Grund einer von Fachmännern ausgearbeiteten und der statistischen Central-Commission vor deren Anwendung zur Einsicht mitgetheilten Instruction die Agricultur-Statistik eines Bezirkes in irgend einem Lande durchzuführen sei, welche den anderen Bezirken desselben Landes zum Muster zu dienen hätte.

Dieses Gutachten und eine Abschrift des Protokolles des Special-Comité's wurde zufolge Sitzungsbeschlusses der statistischen Central-Commission vom 3. Juni 1864 dem Eingangs genannten Leiter des hohen k. k. Handelsministeriums unterbreitet. Die drei eben genannten Schriftstücke wurden sodann vom k. k. Handelsministerium in einer Broschüre veröffentlicht, und zwar die Denkschrift mit einigen aus dem darüber erstatteten Gutachten entnommenen Aenderungen im Texte, das von der statistischen Central-Commission geprüfte Gutachten Sr. Excellenz des Freiherrn von Czoernig auszugsweise und das Protokoll des Special-Comité's nach seinem vollen Wortlaute.

Diese Broschüre erschien unter dem Titel „Grundzüge für eine Agricultur-Statistik des österreichischen Kaiserstaates“ im Jahre 1864, während auch der k. k. Ministerial-Concipist Dr. J. R. Lorenz den Auftrag erhielt, eine landwirthschaftlich-statistische Probearbeit in einigen Bezirken Oberösterreichs nach jenen Grundsätzen durchzuführen, welche in der ausgegebenen Denkschrift angedeutet waren.

Derselbe nahm diese Arbeit im Herbst 1864 in Angriff und hatte ihre Resultate im August 1866 druckfertig zu Ende geführt. Nach im laufenden Jahre erfolgter Drucklegung dieser Arbeit, unter dem Titel: „Statistik der Bodenproduction von zwei Gebietsabschnitten Oberösterreichs (Umgebung von St. Florian und von Grünburg), im ministeriellen Auftrage als Probearbeit ausgeführt von Dr. J. R. Lorenz, k. k. Ministerial-Concipist, und veröffentlicht vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft“, wurde dieselbe von diesem Ministerium unterm 24. April l. J., Z. 4849, der statistischen Central-Commission mit dem Ersuchen zugestellt, eine gutächtliche Aeusserung darüber zu erstatten.

Für diesen Zweck wurde durch den Leiter der statistischen Central-Commission Herrn k. k. Ministerialrath Ritter v. Glanz ein Special-Comité berufen, an welchem sich unter dessen Vorsitze die Herren: k. k. Hofrath Professor Dr. Springer, k. k. Ministerialrath Dr. Ritter v. Scherzer, k. k. Regierungsrath Dr. Ficker, Vice-Director Schmitt, Ministerial-Secretär Buchaczek und der Berichterstatter beteiligten.

Dieses Special-Comité erkannte, dass die vom Ministerial-Concipisten Dr. Lorenz verfasste Agricultur-Statistik der zwei typischen Bezirke St. Florian und Grünburg mit grossem Fleisse und mit einer Ausführlichkeit dargestellt sei, von welchen der Umstand zeigt, dass dieselbe 39 Haupttabellen mit nahezu 1000 Rubriken nebst vielen kleineren und Hilfs-Tabellen enthält.

Dessenungeachtet konnte aber das Special-Comité die Aufstellung von typischen Bezirken, behufs Erhebung der landwirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes auch

durch die vorliegende Arbeit nicht gerechtfertigt finden, und verharrte bei der Ansicht, dass die bereits im Jahre 1864 in dem Gutachten Seiner Excellenz des Freiherrn von Czoernig empfohlene, von einem Special-Comité und der statistischen Central-Commission gutgeheissene Art der directen Erhebung für die österreichische Agricultur-Statistik anzuwenden sei.

Bezüglich der Frage, ob die Form der von Herrn Dr. Lorenz ausgeführten Agricultur-Statistik der zwei typischen Bezirke St. Florian und Grünburg für die Agricultur-Statistik der einzelnen österreichischen Länder angenommen werden solle, entschied sich das Special-Comité, dass diese Frage jetzt noch nicht beantwortet werden könne. Denn dasselbe glaubt diessfalls die Gutachten der Fachmänner nicht entbehren zu können, da es sich bei einer Agricultur-Statistik „um die Bearbeitung von Daten handelt, welche grösstentheils einer speciell sachlichen Natur „und vorwiegend durch solche Sachverständige zu erheben sind“ wie das k. k. Handels-Ministerium wörtlich in seiner Denkschrift vom Jahre 1864 ausspricht.

Das von der statistischen Central-Commission approbirte Gutachten Seiner Excellenz des Freiherrn von Czoernig hat auch dieser Ansicht vollständig beigestimmt und erörtert, dass die Fachmänner die fachlichen Instructionen für eine Agricultur-Statistik auszuarbeiten hätten, wo es dann der statistischen Behörde genügen würde, diese Instructionen vor deren Anwendung zur Einsicht zu erhalten, um allfällige darauf bezügliche Wünsche kundzugeben. Sollte daher das Special-Comité sich über die allgemeine Anwendbarkeit der Form der Agricultur-Statistik des Herrn Dr. Lorenz aussprechen, so müsste dasselbe Fachmänner seinen Berathungen beiziehen, da zur Zeit nicht bekannt ist, wie die Fachmänner über die Form der vorliegenden Agricultur-Statistik des Herrn Dr. Lorenz urtheilen.

Nachdem aber aus der Zuschrift des k. k. Handels-Ministeriums vom 24. April l. J., Z. 4849-241, zu entnehmen ist, dass über die Probearbeit des Herrn Dr. Lorenz eine eingehende fachliche Prüfung und Discussion Seitens der Landwirthschafts-Interessenten eingeleitet wurde, so glaubt das Special-Comité die Benützung der in Folge dieser Verfügung an das k. k. Handels-Ministerium eingelangten oder noch einlangenden fachlichen Gutachten der directen Vernehmung von Fachmännern vorziehen zu sollen; bis zur Erlangung derselben müsste demnach ein Votum der statistischen Central-Commission über die allgemeine Anwendbarkeit der Form der vorliegenden Probearbeit vertagt werden.

Dagegen aber einigte sich das Special-Comité über Antrag des Herrn Vice-Director Schmitt, dass die Einleitungen für die Bearbeitung jenes Theiles der Agricultur-Statistik, deren Zusammenstellung jedenfalls den staatlichen Organen zufallen wird, d. i. bezüglich der Nachweisungen über die Vertheilung des Bodens nach dem Besitzstande, der Eigenschaften des Besitzers und des Besitzes, sofort in Angriff zu nehmen seien, und dass sich diessfalls die statistische Central-Commission unmittelbar an das k. k. Justiz-Ministerium wenden möge, um nach dessen Zustimmung im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Ministerium die ferneren Schritte festzustellen.

Diese Erwägungen bestimmten das Special-Comité, der statistischen Central-Commission den folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen.

„Die statistische Central-Commission erkennt vollständig die hohe Verdienstlichkeit der Arbeit des Ministerial-Concipisten Dr. Lorenz an, hält aber an dem „unterm 24. Mai 1864, Z. 382-St. C. C. erstatteten Gutachten in der Rücksicht „fest, dass die Aufstellung typischer Bezirke materiell nicht als Grundlage „der statistischen Behandlung dienen könne. Um die Frage zu erörtern, ob auch nur „formell die Behandlung zweier typischer Bezirke durch Ministerial-Concipist „Dr. Lorenz als Grundlage für eine weitere Ausdehnung der Agriocultur-Statistik zu „dienen geeignet sei, bedarf aber die statistische Central-Commission der Einsichtnahme jener fachmännischen Gutachten, deren Einholung das k. k. Handelsministerium ohnedies bereits in Angriff genommen hat, um deren Mittheilung sonach „gebeten wird. Den einzigen Punct glaubt die statistische Central-Commission von „diesem Vorbehalte ausnehmen zu sollen, dass die Nachweisungen über die Vertheilung des Bodens nach dem Besitzstande, der Eigenschaft des Besitzers und des „Besitzes, deren Zusammenstellung jedenfalls eine Aufgabe der Behörden, nicht der „sonst in den Vordergrund tretenden fachlichen Organe bilden wird, und bereits wiederholt von der statistischen Central-Commission in Anregung gebracht wurde, „sofort neuerdings und zwar unmittelbar bei dem k. k. Justiz-Ministerium beantragt „und nach gewonnener Kenntniss von der Geneigtheit desselben die ferneren Schritte „im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Ministerium festgestellt werden sollen.

Die Versammlung stimmt diesem Gutachten zu und beschliesst die entsprechenden Zuschriften an das Justiz- und Handels-Ministerium zu richten. Weiter berichtet Vice-Director Schmitt über die Verhandlungen des international-statistischen Congresses in Florenz.

Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse des statistischen Congresses zu Florenz.

Erstattet vom Vice-Director Friedrich Schmitt.

Nachdem Seine Excellenz Baron Czoernig über die allgemeine Physiognomie des Congresses bereits in der letzten Sitzung Mittheilung gemacht hat, erübrigt mir noch, über die Beschlüsse desselben und speciell über jene der 1. Section, deren Verhandlungen ich als Mitglied anwohnte, zu berichten.

Die Eröffnung des statistischen Congresses zu Florenz war für den 29. September d. J. bestimmt; die officiellen Delegirten waren jedoch eingeladen worden, behufs nothwendiger Vorbesprechungen schon am 27. September ihre Sitzungen zu beginnen.

Dieses Programm wurde genau eingehalten; am 27. September Vormittags 9 Uhr versammelten sich die officiellen Delegirten in einem Saale des Senates.

Es waren vertreten die folgenden Staaten:

Oesterreich	2 Delegirte
Preussen	1 Delegirter
Baden	1 „
Bayern	2 Delegirte
Sachsen	1 Delegirter
Grossherzogthum Hessen	1 „
Sächsische Herzogthümer	2 Delegirte
Hamburg und Bremen	1 Delegirter
Belgien	3 Delegirte
Frankreich	4 „
Schweiz	3 „
Grossbritannien	5 „
Holland	1 Delegirter
Dänemark	1 „
Schweden	1 „
Norwegen	1 „
Russland	5 Delegirte
Rumänien	2 „
Serbien	1 Delegirter
Argentinische Republik	1 „
	<u>39 Delegirte</u>

Von diesen 39 Delegirten waren 4 aus Gesundheitsrücksichten nicht erschienen, so dass die Versammlung 35 Delegirte fremder Staaten zählte, in ihr aber sämtliche Staaten Europa's mit Ausnahme der Türkei, Spanien's und Portugal's vertreten waren. Mit Hinzurechnung der Vertreter der italienischen Statistik, dann der sonstigen fremden und nationalen Theilnehmer zählte der Congress 717 Mitglieder, mehr als jeder der vorausgegangenen 5 Congresses, von welchen jener zu Brüssel 236, zu Paris 264, zu Wien 541, zu London 595 und der Congress zu Berlin 477 gezählt hatte.

Bezüglich der Form der Berathungen galt das Herkommen, dass die von der italienischen Vorbereitungs-Commission aufgestellten Vorschläge in den Sectionen berathen, die Sectionsbeschlüsse in Form von Berichten der Plenarversammlung zur Annahme empfohlen wurden.

Auf Grund des von der Vorbereitungs-Commission ausgearbeiteten Programmes bildeten sich 8 Sectionen, deren jeder ein oder mehrere Punkte des Programmes zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen wurden.

Die Beschaffenheit und Wichtigkeit der der ersten Section zugewiesenen Fragen erklärt die Thatsache, dass einestheils fast sämtliche officiële Delegirte vorwiegend an den Verhandlungen dieser Section sich betheiligten, andererseits die Beschlüsse dieser Section erst in den letzten Tagen der Congresswoche vor das Plenum gelangten.

Den Reigen der Sectionsvorträge eröffnete in der Plenarversammlung vom 1. October die II. Section. Im Nachfolgenden aber erlaube ich mir die Bericht-

erstattung über die Beschlüsse des Congresses in der arithmetischen Reihenfolge der Sectionen folgen zu lassen, und dabei der chronologischen Ordnung gemäss jene Beschlüsse voranzuschicken, welche als ausserhalb des Kreises der Plenarversammlung liegend, lediglich im Schoosse der Delegirten-Versammlung gefasst wurden.

Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses in Florenz 1867.

Vorversammlung der Delegirten.

I.

Ueber Antrag einer Special-Commission (Excellenz Baron Czoernig, Legoyt, Engel, Berg, Baumbauer, Farr, Semenow, Maestri) sprechen die Delegirten folgende Wünsche aus:

Es ist von grösstem Interesse für die Ausbreitung der statistischen Kenntnisse, dass die Regierungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Austausch der officiellen Publicationen erleichtern.

Solche Mittel könnten die nachstehenden sein:

- a) Das Frankiren von Seite der Expedite der statistischen Bureaux, sobald denselben die ihnen zur Disposition gestellten Mittel und die Art der Verrechnung in ihrem Lande diess zulassen.
- b) Das Zugeständniss der Porto-Freiheit von Seite der Regierungen der Länder, aus welchen die Absendung erfolgt und jener des Bestimmungsortes derselben, wenigstens bis an die Land- und Seegränze.
- c) Das Zugeständniss der Porto-Freiheit in den Ländern des Transit's.

In der Voraussetzung, dass diese Zugeständnisse gemacht werden, sollen die Expedite der statistischen Bureaux ihre Sendungen durch die Vermittlung der statistischen Bureaux der an das Land des Bestimmungsortes angränzenden Länder, sobald zwischen diesen Ländern Verträge zur Erleichterung des Postverkehrs bestehen, befördern.

In gleicher Weise empfiehlt die Versammlung der officiellen Vertreter den Vorständen der statistischen Bureaux:

- a) Für ihre Versendungen den Weg der diplomatischen Vertretung und der Consulate, insbesondere den letzteren, zu benützen. Die Versammlung ist der Ueberzeugung, dass, sobald die Regierungen ihren politischen Vertretern im Auslande den förmlichen Auftrag ertheilen, die ihnen von den Regierungen, bei welchen sie bestellt sind, zukommenden Publicationen anzunehmen und durch ihre Couriere an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern, diese Publicationen sicher und prompt an ihr Ziel gelangen würden.
- b) Die Benützung der Buchhandlungen oder eines anderen Handelsweges, sobald die Versendung durch eine solche Vermittlung nicht zu langwierig oder zu kostspielig sein würde.

II.

Die Delegirten sprechen noch folgende Wünsche aus:

- a) Die Vorstände der statistischen Bureaux werden ersucht, ausser der ämtlichen Ausgabe (wenn sie für diese ein grosses Format für nothwendig erachten) von den Publicationen eine Ausgabe in kleinem Formate zu veranlassen und für dieselbe einen möglichst niederen Verkaufspreis zu bestimmen.
- b) Ebenso sind dieselben zu ersuchen, übersichtliche Zusammenstellungen ihrer statistischen Publicationen im bequemen Formate und für billige Preise zu veröffentlichen, welche eine möglichst grosse Reihenfolge von Jahren umfassen. Hiefür wird ihnen als Beispiel, wo nicht als Muster, der *Statistical Abstract* (statistischer Abriss) vorgeschlagen, welchen die englische Regierung jährlich veröffentlicht, und welcher gewöhnlich eine Reihe von 15 Jahren umfasst.
- c) Endlich werden sie eingeladen, jährlich ein bibliographisches Bulletin zu veröffentlichen, welches mit den nöthigen Details die statistischen Publicationen von der ersten Zeit an bis zum letzten Jahre bekannt gibt.

III.

In der für Porto-Freiheit niedergesetzten Special-Commission wurde weiters der Wunsch geäußert:

Dass bei Veröffentlichung statistischer Documente als grösstes Format Gross-Quart, ähnlich den Handelstabellen Frankreich's und den Publicationen Italien's, gewählt werde.

I. Section.

Theorie und Technik der Statistik.

1. Reorganisirung des internationalen Congresses.

Antrag des officiellen Vertreters von Dänemark, M. David.

Die Berichte der Sectionen werden in der allgemeinen Versammlung vorgelesen und discutirt, jedes Mitglied kann Amendements zu den Anträgen der Berichte stellen, welche gleichfalls in der allgemeinen Versammlung erörtert werden können, ohne dass diese jedoch darüber abstimmt oder Beschlüsse fasst.

Die Vertreter der verschiedenen Länder und die Gelehrten, welche von der Vorbereitungs-Commission eingeladen wurden, versammeln sich nach Abschluss der Discussionen in der Sitzung des Congresses, um die Anträge der Bericht-erstatte der Sectionen und die Erörterung, welche dieselben in der allgemeinen Versammlung veranlassen, in ernste Berathung zu ziehen und diese Versammlung gibt nach erneuerter Debatte über alle im Plenum des Congresses verhandelten Fragen ihr definitives Votum ab. Dieses Votum wird als Entscheidung des

Congresses angesehen und durch die officiellen Vertreter den Regierungen ihrer Länder unterbreitet und die Annahme derselben empfohlen.

Dieser Antrag wurde nach gepflogener Berathung vom Antragsteller selbst zurückgezogen.

Ueber den Antrag des officiellen Delegirten von Preussen, Dr. E. Engel: Umgestaltung des Congresses zu einer gelehrten Wanderversammlung, erklärte der Congress, dass die Zeit zur Feststellung bestimmter Statuten für den Congress noch nicht gekommen sei, und vertagte die Frage über die Reorganisation des Congresses bis zu jener Zeit, wo eine andere Versammlung es für nothwendig oder nützlich halten werde, sich neuerlich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Ueber Legoyt's Antrag spricht die I. Section den Wunsch aus, dass die Beschlüsse des Congresses den beteiligten Regierungen durch die Organisations-Commissionen der Congresse mitgetheilt werden.

II. Einrichtung der officiellen Statistik.

Der Congress erklärt:

- a) An der Spitze der statistischen Arbeiten habe eine Versammlung (*Conseil*) zu stehen, deren Mitglieder, sei es durch ihre amtliche Stellung, sei es durch ihre persönliche Qualification für diesen Gegenstand berufen sind. Dieses Conseil bestimmt die wissenschaftlichen und practischen Elemente, zieht die Methode in Betracht, mittelst welcher die Thatsachen zu erheben sind, entwirft den Plan für die Erhebung, ordnet die erhobenen Daten, stellt sie zusammen und bezeichnet die Form, in welcher diese Arbeit der Oeffentlichkeit übergeben wird.
- b) Die erste Section empfiehlt die Vorschläge des Dr. Castiglioni der Aufmerksamkeit der officiellen Delegirten und bittet dieselben, ihre Beobachtungen darüber dem Vorbereitungs-Comité des nächsten Congresses zu übergeben.

Vorschläge des Dr. P. Castiglioni.

1. In jedem Staate soll ein Bureau für Statistik errichtet werden, dessen Aufgabe es wäre, die statistischen Daten über alle Zweige der öffentlichen Verwaltung und über alle Erscheinungen, welche das physische, wirtschaftliche und das sittliche Leben eines Landes und die Wissenschaft betreffen, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

2. Dieses Bureau, sowie die Statistik überhaupt, soll der Präsidentschaft des Ministerrathes unterstellt werden und eine selbstständige General-Direction bilden, deren Chef die volle Verantwortlichkeit trüge und das Recht der Unterfertigung in Allem besäße, was nicht das Budget, die Anordnung der Ausführung neuer statistischer Erhebungen, die Ausgaben und ausserordentlichen Veröffentlichungen und die Ernennungen der fixangestellten Beamten beträfe.

3. Der Ministerrath hätte sich über Aufforderung seines Präsidenten in allen obbezeichneten Fragen, mit Ausnahme der in der Competenz des General-Directors liegenden, auszusprechen.

4. Dem General-Director soll das Recht zustehen, in allen Archiven Nachforschungen pflegen zu lassen und von allen untern Behörden statistische Nachweisungen abzuverlangen. Gegenüber den verschiedenen Ministerien könnte dieses Recht in Betreff der allgemeinen statistischen Arbeiten ihres Ressorts nur nach ergangenem Auftrage des Präsidenten des Ministerrathes, welchen er entweder aus eigener Initiative oder auf Anregung des Directors oder des im nächsten Artikel näher bezeichneten Comité's erlässt, ausgeübt werden.

5. Es soll ein berathendes Comité ohne executive Befugnisse niedergesetzt werden, welches bestimmt wäre:

- a) Ueber Aufforderung des Präsidenten des Ministerrathes neue statistische Nachweisungen in Berathung zu nehmen, wichtige Aenderungen in der Methode für statistische Erhebungen zu prüfen, über die Annahme solcher Aenderungen zu entscheiden, ferner die beste Art ausfindig zu machen, in welcher die Mitwirkung der Bevölkerung bei statistischen Erhebungen zu erwarten wäre.
- b) Aus eigener Initiative alle Neuerungen, welche dasselbe bezüglich der periodischen, neuen oder ausserordentlichen statistischen Arbeiten oder bezüglich der Art der Erhebung statistischer Daten für nützlich halten würde, in Vorschlag zu bringen.
- c) Der General-Direction alle Nachweise zukommen zu lassen, und derselben in Allem mit ihrer Mithilfe beizustehen, was die verschiedenen öffentlichen Dienstzweige und die statistischen Arbeiten des Ressorts jedes einzelnen Ministeriums betrifft.

6. Damit das Comité diese dreifache Aufgabe desto wirksamer erfülle, soll dasselbe in zwei Sectionen getheilt werden; in eine ausschliesslich wissenschaftliche und wirthschaftliche und in eine wesentlich technische und ämtliche. Die Arbeiten unter Nr. 1 und 2 des 5. Artikels würden dem Bereiche der 1. Section oder dem Comité der beiden vereinigten Sectionen angehören; Nr. 3 würde die Competenz der 2. Section ausmachen.

7. Die 1. Section des Comité's wäre aus hervorragenden Männern der Statistik und National-Oekonomie zusammenzusetzen und der Vorsitz bei dieser sowie bei dem Comité der vereinigten Sectionen hätte eines der Mitglieder des Comité's zu führen, welches in constitutionellen Staaten durch die Kammer der Abgeordneten zu wählen wäre. Die übrigen Mitglieder sollen vom Staatsoberhaupte über Vorschlag des Ministerrathes ernannt werden. Der General-Director des statistischen Bureau's wäre als solcher Mitglied des Comité's.

8. Die 2. Section hätte aus so vielen Mitgliedern zu bestehen, als es Ministerien gibt und zwar wäre für jedes Ministerium derjenige Beamte desselben zum Mitgliede zu bestimmen, welcher für den competentsten in der allgemeinen Statistik und insbesondere in der Statistik seines Ministeriums gilt.

In dieser Section hätte der General-Director der Statistik, welcher auch Vice-Präsident des Comité's sein soll, den Vorsitz zu führen.

Die Sitzungen dieser 2. Section sollen durch den General-Director als Präsidenten derselben angeordnet werden und sie hätten jedenfalls stattzufinden, so oft

es sich um neue statistische Erhebungen oder um eine wichtige Aenderung im Systeme derselben handelt.

9. Bezüglich der statistischen Erhebungen, Arbeiten und Berichte, welche das Ressort der verschiedenen Ministerien betreffen, wären die Mitglieder der 2. Section des Comité's die Mitarbeiter und die natürlichen Vermittler der General-Direction gegenüber dem betreffenden Ministerium und bei den von demselben abhängigen Verwaltungszweigen.

10. Die Obsorge für die Sammlung, Prüfung, Zusammenstellung und Publication der statistischen Arbeiten obliegt dem General-Director, welcher auch alle Berichte über diese Arbeiten zu erstatten hätte.

Kein Ministerium oder irgend eine Verwaltungs-Behörde wäre befugt, eine Statistik zu veröffentlichen, alles darauf bezügliche hätte bei der General-Direction zusammen zu fließen.

3. Statistische Erhebung der Bevölkerung.

Beschlüsse des Congresses:

1. Die effective Bevölkerung ist die Grundlage jeder Zählung.

2. Es ist nothwendig, die Art und Dauer der Anwesenheit jeder Person zu beurtheilen, zu dem Zwecke empfiehlt sich die Einführung der folgenden Colonnen in den Anzeigezettel:

Geboren in derselben Gemeinde	Geboren in einer anderen Gemeinde	
	In welcher?	Dauer der Anwesenheit in der gezählten Gemeinde
Ja oder nein	Name und Provinz	in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren

3. Bezüglich der Abwesenden (ob dauernd oder vorübergehend):

Seit wann abwesend	Ort	Land
in Tagen, Wochen, Monaten und Jahren	des Aufenthaltes	

Als abwesend sind nur zu registriren:

- a) Die Familienhäupter,
- b) deren Frauen,
- c) deren Kinder, wenn sie nicht schon einen selbstständigen Hausstand gegründet haben,

d) die beständig dem Hausstande oder der Familie angehörigen Individuen.

4. Die Zählung ist gegen Ende des Jahres vorzunehmen.

5. Es wird empfohlen, eine Colonne einzuschalten, in welcher die Nähe der Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Mutter der Familie nachgewiesen wird.

6. Eine weitere Colonne möge die unehelichen Kinder nachweisen.

4. Gesetze, welche sich auf die Sterblichkeit beziehen und die Vorschriften über die Formularien zum Gebrauche der Versicherungsgesellschaften.

1. Der Congress erklärt als Wunsch, dass die Staatsverwaltung Normaltabellen entwerfe, welche den verschiedenen Arten von Operationen entsprechen, die von den Lebensversicherungs-Anstalten vorgenommen werden, Tabellen, welche regelmässig veröffentlicht und von Jahr zu Jahr vervollständigt zu Mortalitätstafeln, den Theilnehmern als Bürgschaft dienen können.

2. Der Congress drückt den Wunsch aus, dass die Regierungen sich an die Versicherungsgesellschaften wenden, damit von diesen die Erfahrungen mitgetheilt werden, welche bezüglich der Mortalität der Versicherten gemacht wurden.

Ueber Antrag Quetelet's:

„In Erwägung der Bedeutung und Ausdehnung statistischer Fragen, welche in der Mathematik ihre wissenschaftliche Basis finden und mit Rücksicht auf den Umstand, dass Mathematiker aller Nationen die Anwendung des Wahrscheinlichkeits-Calculs auf statistische Daten zu ihrer Aufgabe machen, spricht der Congress den Wunsch aus, dass bei künftigen Congressen eine specielle Section aufgestellt werde, welche sich mit solchen statistischen Fragen in directer Uebereinstimmung mit der Theorie der Wahrscheinlichkeits-Berechnung beschäftigt.

5. Gleichartige Nomenclatur der Statistik.

Beschlüsse:

1. Der Congress anerkennt die Nützlichkeit einer einheitlichen Terminologie in der Statistik;

2. er spricht den Wunsch aus, dass die Directoren des statistischen Bureaux der verschiedenen Staaten dieser Arbeit sich unterziehen und die Resultate dem künftigen Congresse vorlegen;

3. er wünscht, dass alle statistischen Publikationen exacte Definitionen neuer Bezeichnungen oder jener alten Benennungen enthalten, denen ein neuer Begriff unterlegt wurde.

Ueber Antrag von David und Baumhauer spricht der Congress den Wunsch aus, dass die Directoren der statistischen Bureaux dem nächsten Congresse ein Verzeichniss von Maassen, Gewichten und Münzen im Vergleiche zu jenen gleichen Maassen, Gewichten und Münzen vorlegen, welche in den vorzüglichsten Staaten in Gebrauch stehen.

II. Section.

Topographic.

1. *Einrichtung meteorologischer Stationen und Zusammenstellung einer Tageskarte von Europa.*

Der Congress erachtet es für nützlich, eine Commission zu ernennen, welche beauftragt wäre, zwischen den Directoren der meteorologischen Anstalt in jedem Staate oder in einem grösseren Theile Europa's solche Beziehungen zu schaffen, welche die gegenseitige Mittheilung der an einer gewissen Anzahl Stationen gemachten meteorologischen Beobachtungen erleichtern könnten, um dadurch dem Studium der gegenseitigen Einflüsse grosser meteorologischer Erscheinungen und der physischen Beschaffenheit der Erde eine breitere und sicherere Basis zu geben.

Diese Commission soll aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche in Uebereinstimmung mit den Vertretern der verschiedenen Staaten ernannt werden.

Der Congress möge das italienische statistische Bureau beauftragen, die Directoren der meteorologischen Anstalten der verschiedenen Staaten oder Theile Europa's aufzufordern, sich unter einander über die Mittel und Grundlagen zu verständigen, durch welche die Beobachtungen einer gewissen Anzahl Punkte eines jeden Staates gegenseitig mitgetheilt werden könnten, um auf diese Weise eine umfassende Arbeit zu ermöglichen.

2. *Beschaffenheit, Eigenthümlichkeit von Wässern und Bestimmung über die Benützung derselben. Trinkbare und zur Bewässerung dienliche Wässer.*

1. Es ist nützlich, dass in jedem Staate die hydrographische Beschaffenheit aller Flussgebiete erforscht und dass die Resultate dieser Forschung veröffentlicht werden. Gehört ein Flussgebiet verschiedenen Staaten an, so ist es wünschenswerth, dass die Regierungen sich in's Einvernehmen setzen, um eine gleichförmige Erforschung seiner hydrographischen Beschaffenheit zu erzielen.

2. Das Studium der Hydrographie eines Landes soll die nützlichen und schädlichen Gewässer umfassen, jene, die man gegenwärtig benützt, und jene, die noch unbenützt dem Meere zuströmen.

3. Die Wässer sollen in Beziehung auf die physische Beschaffenheit als auch bezüglich ihres Einflusses auf die Gesundheit, ihrer Benützung für agricole Zwecke, für die Industrie und den Handel erforscht werden.

4. Es sollen die Wässer, welche für den häuslichen Gebrauch dienen und welche ihre Benützung in Fabriken finden, erforscht werden, ferner die mineralischen und Gesundheits-Wässer, die Unrathscanäle in Allem, was irgend welche Beziehung zu ihrer Verwendung im Leben der Bevölkerung hat.

5. Sowohl unterirdische als die an der Oberfläche fliessenden Wässer, ferner die Sumpf- und jene Wässer, welche in Seen und Teichen gesammelt sind, sollen erforscht werden.

6. Alle diese Wässer sollen in topographischer wie in physicalischer Beziehung, dann in Betreff der Benützung derselben durch die Menschen zur Schiffahrt, zur Bewässerung und als bewegende Kraft erforscht werden.

Dieser letzte Gesichtspunct bietet ein grosses Interesse, seit man zu besorgen beginnt, dass in einer mehr oder weniger entfernten Zeit der Kohlevorrath für die Industrie abnehmen und endlich die vorhandenen Kohlengruben erschöpft sein werden.

7. Die Wässer sollen endlich in Bezug ihrer schädlichen Seite, und zwar sowohl die fliessenden als stagnirenden, untersucht werden.

8. Weiters schlägt die Section dem Congresse vor, derselbe möge den Wunsch aussprechen, dass bei den statistischen Arbeiten über Hydrographie das metrische Decimalkilogramm angewendet werde.

Sie bemerkt überdiess, dass es von grossem Interesse sein würde, die Quantität Wasser kennen zu lernen, welche bei Massen-Bevölkerungen nach einem Durchschnitte für jeden Bewohner zum häuslichen Bedarfe entfällt und jene Wassermenge, welche von Gemeinden zu ihrem öffentlichen Gebrauche benützt wird.

In gleicher Weise ist erwünschlich, dass die Frage aufgeworfen werde, ob bei dem Studium der Hydrometrie der französische oder deutsche Maassstab angewendet werden solle, und dass die Ansicht zur Geltung gelangte, dass die Anwendung des deutschen Maassstabes bequemer sein würde, da derselbe in Decimalgrade getheilt ist und daher Jedermann nach demselben die Qualität der im Wasser enthaltenen Salztheile im centimetrischen Cubikmass erkennen könne.

Man hat das Verlangen gestellt, dass man sich bestreben möge, die Dimensionen des Wasserbettes, die Wassermasse selbst und die Stärke ihrer Strömung genau anzugeben.

Ebenso wurde begehrt, dass auch das Verhältniss des Niveau's jener Punkte, wo die Wässer entspringen, und des umliegenden Terrains und ebenso des Bodens, über welchen dieselben fortfließen, angegeben werde; dass ferner die Temperatur der Wässer im Vergleiche zu jener der Luft, die Art des Bodens, aus welchem sie entspringen und über welchen sie fortfließen, dann die Stromstärke und die strömende Wassermenge bestimme, die ablaufende Wassermasse eines Jahres, eines Monats und das Verhältniss, welches in dieser Beziehung zwischen der einen und der anderen Jahreszeit sich zeigt, endlich die Art, wie die Wässer für den Ackerbau und die Industrie benützt werde, angegeben werden.

III. Section.

Ackerbau-Statistik.

1. *Erhebung des Reinertrages der Culturarten.*
2. *Benützung des Bodencredits.*
3. *Statistik der Viehzucht, Gewinnung, Einfuhr, Ausfuhr.*

Ueber diese Fragen erklärt der Congress:

Bestimmung des Bodenertrages.

1. Dort, wo kein Kataster besteht, ist es nothwendig, die Parcellen jeder Cultur zu messen.

2. Es ist von grösster Wichtigkeit, vor Allem das Roherträgniss des Bodens zu kennen.

3. Für die Zukunft wird es nothwendig sein, dahin zu gelangen:

- a) dass man die Bewerthung einer mittleren Ernte in jeder Gemeinde erhalte;
- b) dass periodische Berichte über die Ernte-Ergebnisse in jeder Gemeinde, sei es mit absoluter Angabe, sei es durchschnittlich nach der Flächeneinheit, erlangt werden.

4. Soll für den nächsten Congress ein allgemeiner Katalog vorbereitet werden, welcher

- a) die gleiche Nomenclatur für die verschiedenen Culturarten aller Länder,
- b) eine gleiche Benennung aller Bodenproducte enthält, um für Beides ein Dictionnair zu schaffen.

5. Die nöthigen Aufschlüsse, sowohl über den Fruchtwechsel, als auch über die für jedes Erdreich angewendeten Methoden des Anbaues.

Werth der Bodenproducte.

1. Es ist nothwendig, ein allgemeines, gleiches System und die gleiche Benennung der Gewichte, Maasse und Münzen einzuführen.

2. Die Regierungen sollen ersucht werden, einen Preistarif für alle Bodenproducte zusammenstellen zu lassen.

Abzüge bei der Bewerthung.

1. Es sind die erforderlichen Studien zu machen, um ein Maass für den Abzug der Verluste festzusetzen, welche durch elementare Unfälle, als Dürre, Nässe, Hagel, Fröste, Ueberschwemmung und andere Elementar-Unfälle verursacht wurden und welche auf den Wachsthum, die Reife und das Maass der Ernte einen Einfluss üben.

2. Es sollen die Abzüge ermittelt werden, welche die Auslagen für die Bebauung erheischen, als:

- a) die Löhne und Zahlungen der Feldarbeiter;
- b) der Unterhalt der Arbeitsthiere und ihre neue Anschaffung;
- c) Erhaltung, Reparatur und neue Anschaffung der Ackergeräthe;
- d) die Reparatur feldwirthschaftlicher Gebäude;
- e) die Auslagen für eigentlich sogenannte Bewässerung, für Pachtzins der Wasserbenützung, für Instandhaltung von leitenden und vertheilenden Wassergräben (Canäle) und für die Kunstarbeiten, die an den Canälen angebracht sind;
- f) der Dünger, der zur Hervorbringung der Bodenproducte erforderlich ist;
- g) Lebensmittel, welche in gewissen Gegenden den Tagelöhnern oder Solchen, die ausserordentliche Arbeiten verrichten oder deren Mithilfe für die Ernte in Anspruch genommen wird, gegeben werden;
- h) die Instandhaltung der Drainage, wo eine solche besteht, oder sonstige Mittel, um den Ablauf stagnirender Wässer oder des überflüssigen Wassers zu bewirken;
- i) die Auslagen, welche die Eigenthümer für Hagel- und Feuerschaden-Versicherung und dergleichen Unfälle zu zahlen haben;

k) die Verwaltungs-Auslagen, als die Bezahlung der Aufseher der Feldarbeiten, der Buchhalter, die Gebühren für die Vermittler beim Ankauf und Verkauf, der beim Feldbau vorkommt.

Vieh.

1. Die Viehzählung soll in möglichst kurzen Perioden, welche zehn Jahre nicht übersteigen, stattfinden. Es ist wünschenswerth, dass diese Zählung, wenn sie mit der Aufnahme der Bevölkerung nicht zusammenfällt, sich derselben so viel als möglich nähert. Der Zeitpunkt für dieselbe wird von jedem Staate selbst bestimmt.

2. Es ist wünschenswerth, dass man für die Viehzählung jedem Eigenthümer eines solchen die Zählungsbögen zutheile, damit er in dieselben sein Vieh eintrage. Indessen ist es für die erste Zählung genügend, dass jede Gemeinde die Gesamtsumme des Viehes, welches sie besitzt, in der Weise eintrage, welche den verschiedenen Gegenden am meisten entspricht, um dadurch die genaue Ziffer zu erfahren.

3. Die Statistik der Nutzthiere soll die Arten der Pferde, des Hornviehes, der Schweine, Schafe und Ziegen umfassen. Es ist gewiss zu wünschen, dass die Zählung auch auf weitere Nutzthiere, wie auf Bienen, ausgedehnt werde; doch ist es wesentlich, dass dieselbe die obangeführten Thierarten umfasse. Zwar wäre die Bezeichnung der Race und anderer Verschiedenheiten zu wünschen, aber immer bleibt es wesentlich, dass die Bezeichnung der oben angezeigten Unterschiede nach Art, Alter und Bestimmung nicht unterlassen wird.

4. Zugleich sollen die Bestimmungen und Einrichtungen für die Veredlung des Nutzviehes mit den Auslagen und der Art des Wirkungskreises der betreffenden Anstalten angegeben werden.

5. Endlich sollen die Vorkehrungen gegen Thier-Krankheiten, seien es seuchenartige oder sonst ansteckende Krankheiten, angegeben werden, und zugleich ist das Absterben der Thiere, welche denselben erlagen, mit der Unterscheidung nach Art, Alter und Bestimmung zu verzeichnen.

6. Die Menge und Nutzbarkeit des Viehes soll mit Rücksicht auf die Einheit der Bodenfläche oder der Bevölkerung absolut oder im Verhältnisse angegeben werden

IV. Section.

Gemeinde - Statistik. Demographische und wirthschaftliche Beschaffenheit der Gemeinden.

Beschlüsse des Congresses:

1. Will man in Betreff der Communal-Statistik alle Abstufungen des Volkslebens und alle Phasen der localen Vereinigungen getreulich darstellen, so ist es erforderlich, sich nicht auf die gewöhnlichen Elemente der Verwaltungs-Statistik jeder einzelnen gesetzlichen Gemeinde zu beschränken, sondern auch die Gruppierung der Bevölkerung in anderen, nach den Gesetzen zulässigen und darnach entstandenen Vergeselligungen (Vereinigungen) vorzuführen, welche Vergeselligungen, indem sie irgend einem socialen Bedürfnisse entsprechen, als wahre Ergänzungen des Institutes der Gemeinde angesehen werden können, durch welche die Thätigkeit derselben belebt und die Mannichfaltigkeit der Formen von örtlichen Gemeinschaften in's Unendliche erweitert werden kann.

2. Um nicht die ihrer Natur nach verschiedenen moralischen und politischen Körperschaften zu vermengen und um die demographischen, territorialen und wirtschaftlichen Nachweisungen mit der erforderlichen Vorsicht zusammenzustellen, müssen die charakteristischen Merkmale der communalen Gebilde, sowie ihrer Gruppen bezeichnet und angegeben werden, ob sie sich der Selbständigkeit erfreuen oder unter irgend einer Oberaufsicht stehen, ob sie eine selbstgewählte oder von der Regierung ernannte Vertretung haben, ob sie eine politische Thätigkeit ausüben oder ob sich diese nur auf ihre eigene Verwaltung beschränkt.

3. Ist es nothwendig, anzugeben, ob unter den Gemeinden eine hierarchische Abstufung bestehe; ob diese Abstufung durch die demographische und wirtschaftliche Wichtigkeit der Gemeinde bestimmt wird, oder ob dieselbe einfach nur eine geschichtliche und genealogische sei; endlich ob sie auch durch die Verschiedenheit in der Benennung und der Stellung gekennzeichnet ist, das heisst, ob die Unterscheidung in Stadt- und Landgemeinden irgend welchen Unterschied in Betreff einer Berechtigung oder des Ranges mit sich führe.

4. Um die Natur und die Grösse des öffentlichen Einkommens kennen zu lernen, ist es unerlässlich, beständig die Finanzverhältnisse localer Gemeinschaften mit jenen der grossen politischen Gesellschaften in Vergleichung zu bringen und deshalb vor Allem zu zeigen, welches die öffentlichen Verrichtungen sind, die das Gesetz den Gemeinden oder den einzelnen Ländern anvertraut hat.

5. Müssen die hygienischen Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden mit Rücksicht auf ihre mehr oder weniger grosse Bevölkerung, auch die Zusammenhäufung oder das Zerstreutsein der Wohngebäude erhoben werden und zu diesem Ende ist es vortheilhaft, die Vorkehrungen für die Gesundheitspflege, die gesetzlichen Anordnungen in Betreff dieser, die auf die Gesundheitspflege abzielenden Befugnisse der Gemeindebehörden und des Sanitätspersonales anzugeben.

6. Es ist zu wünschen, dass in besonderen Monographien, welche nach einem im voraus bestimmten und gleichförmigen Plane geschrieben würden, die gesetzlichen Bestimmungen dargestellt würden, welche sich auf die demographischen, hygienischen und die moralischen Verhältnisse der in grossen Gemeinden zusammenlebenden Bevölkerung beziehen, und dass ein besonderes Capitel in der Statistik für die Vergleichung der grossen europäischen Städte bestimmt werde.

7. Endlich spricht die Versammlung den Wunsch aus, dass jährlich durch die Obsorge der Gemeindebehörden statistische Jahrbücher grosser Städte nach dem vorzüglichen Beispiele, wie solches die Städte Venedig, Genf, Wien und Berlin gegeben, veröffentlicht würden.

V. Section.

Statistik der Geld-Circulation und des Credits.

Beschlüsse des Congresses bezüglich der statistischen Darstellung der Hypothekar-Gesetzgebung des Landes:

1. Beschränkungen im gemeinen Rechte zu Gunsten der Institute für Boden-Credit.

2. Die Procedur für Expropriation, Dauer derselben, Kosten derselben.

3. Betrag der allgemeinen Hypothekar-Schuld.

4. Die bestehenden Bodencredit-Institute, ihre Statuten. Ist bei ihnen eine Amortisation festgesetzt, welches ist die Dauer für dieselbe?

5. Sind sie auf Wechselseitigkeit der Grundeigenthümer mit oder ohne solidarische Haftung derselben oder auf ein Gesellschafts-Capital begründet, das als Garantie dient.

6. Darstellung des successiven Standes der durch die Vermittlung der Mitglieder des Boden-Credit-Institutes contrahirten Schuld.

Die Eintheilung der Hypothekar-Darlehen seit Beginn:

1. nach dem Betrage der dargeliehenen Summen,

2. nach der Dauer des gegebenen Darlehens,

3. nach der Art der unbeweglichen Güter, ob städtischer Besitz oder Landgrund-Besitz.

Die vertheilten Dividenden.

Die Annuitäten mit der Eintheilung nach den Beträgen, welche

für die Interessen,

für die Amortisation,

für die Verwaltungs-Auslagen bestimmt sind.

Anticipirte Rückzahlungen. Höhe der geschehenen Amortisation.

Die Art und der Cours der Obligationen oder Pfandbriefe seit der Errichtung eines jeden der Institute.

Höhe der vorhandenen Annuitäten.

Summe der ausständigen Rückzahlungen.

Der Congress schlägt den statistischen Bureaux vor, eine periodische statistische Enquête über die Bewegung des Credits zu veranstalten, das ist:

a) 1. Die Bilanzen der Zettelbanken nachzuweisen.

Zu diesem Ende genügt es, die Rubriken des folgenden Formulars auszufüllen:

Activa.

Einnahme, Portefeuille-Stand,

Darlehen;

Passiva.

Capital, Depots, Banknoten im Umlaufe.

auf längere
auf kurze

Verfallszeit.

2. Betrag der Coupuren.

b) Werthpapiere:

1. des Staates

2. der Provinzen

3. der Gemeinden

4. der Corporationen

Werthpapiere mit der Verpflichtung der Einkassirung

„ ohne die „ „ „

„ ohne Interessen

„ mit Interessen.

c) Saldo-Banken (*Clearing houses*). Summe der compensirten Beträge.

1. Betrag der Wechsel,
2. „ „ Cheques.
3. „ „ Warrants.

Gleichheit der Maasse und Gewichte.

1. Der Congress in Florenz schliesst sich dem Wunsche aller vorhergegangenen Congresses an und empfiehlt die allseitige Annahme eines einheitlichen Systems für Gewichte und Maasse, welches auf dem metrischen Decimal-System beruhen soll.

2. Er ladet daher die Congressmitglieder, welche Ländern angehören, die das metrische System noch nicht angenommen haben, ein, Vereinigungen zu bilden, welche sich zur Aufgabe setzen, alle Mittel der Propaganda anzuwenden, um das Ziel der Einheit der Maasse und Gewichte unter allen Nationen zu erstreben.

3. Diese Vereinigungen in den einzelnen Ländern sollen sich mit dem internationalen Verein in London in Beziehung setzen, welcher das Materiale für den Bericht, der an den nächsten Congress über den Gang und Fortschritt des einheitlichen Systems der Gewichte und Maasse und über die Schwierigkeiten, welchen dasselbe bei seiner Anwendung begegnet, erstattet werden soll.

4. Der Congress spricht den Wunsch aus, dass die Kenntniss des metrischen Decimal-Systems so viel als möglich Ausbreitung finden möge. Zu diesem Ende empfiehlt er die Unterweisung in demselben in allen Primär-Schulen, und es mögen deshalb die darüber erschienenen populären Schriften möglichst verbreitet, sowie alle im Berichte des Herrn Jacobi vorgeschlagenen Lehrmittel angewendet werden.

Der Congress stimmt den im Uebereinkommen vom 23. December 1865 an den Tag getretenen Bestrebungen vollkommen bei und erklärt alle Massregeln für erwünscht, die dahin zielen, auf Grundlage des Decimal-Systems die gegenwärtig im Gebrauche stehenden Geldsysteme auf eine gemeinschaftliche Bezeichnung oder auf ähnliche Bezeichnungen, deren Vergleichung und Verwandlung leicht ist, zurückzuführen.

VI. Section.

Moral- und Justiz-Statistik.

Der Congress spricht den Wunsch aus:

1. Dass die Justiz-Statistik in einer besonderen Tabelle die Ursachen, welche zu allen abgeurtheilten Verbrechen führten, nachweise und hiefür die allgemeine Eintheilung des folgenden Tableaus wähle.

Die vorzüglichsten Ursachen der Verbrechen.

1. Die Erhaltung der eigenen und Anderer Ehre, Freiheit des Lebens und des Eigenthumes. 2. Aberglaube und Vorurtheil. 3. Religiöser Fanatismus. 4.

Politische Leidenschaft. 5. Wirthschaftlicher oder geselliger Streit. 6. Erlaubte oder verbotene Liebe. 7. Zorn und Trunkenheit. 8. Hass und Rache. 9. Habsucht. 10. Robheit. 11. Vorschubleistung zu Verbrechen. 12. Häusliche Missheiligkeiten. 13. Armuth. 14. Verschiedene oder unbekannte Ursachen.

2. Dass der Anklageact die Grundlage der Beurtheilung eines Ablassungs-Beschlusses bilde.

3. Dass diese Tabelle mit Rücksicht *a)* auf die Zahl und den Erfolg der Verbrechen, auf die Werkzeuge und Mittel, welche zur Verübung der Verbrechen verwendet wurden; *b)* auf die Zahl der Angeklagten, wo möglich mit der Angabe des Alters, des Geschlechtes, des Standes, des Bildungsgrades, der Religion, des Wohnsitzes, mit der Scheidung in städtischen und ländlichen Wohnsitz verfasst werde.

Der Congress drückt zweitens den Wunsch aus:

Dass die Justiz-Statistik nicht bloss die Zahl und Art derjenigen Verbrechen und Uebertretungen angebe, welche wirklich zur Aburtheilung gelangten, sondern auch aller jener, die zur Kenntniss der Behörde kamen, und zwar desswegen, um die Erforschung der Moralität des Landes zu erleichtern und eine Classification der Ursachen der strafbaren Handlungen zu ermöglichen.

Ueber den Antrag von Pierantoni wurde beschlossen:

Die Justiz-Statistik soll in einer besonderen Colonne anführen, ob die Verurtheilten über die Gesetzes-Verletzung, wegen welcher sie angeklagt wurden, ein Geständniss abgelegt haben oder nicht.

In den Ländern, in welchen das Institut der Jury nicht besteht, wird die Statistik auf die gesetzliche Beweistheorie Rücksicht zu nehmen haben.

VII. Section.

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Armee.

Beschlüsse des Congresses:

1. Der Congress empfiehlt den Regierungen die Veröffentlichung einer Statistik der Sanitäts-Verhältnisse in der Armee nach den hier folgenden Formularien:

- a)* Dreimonatliche und jährliche Tabellen über die Bewegung der Krankheiten nach Truppengattungen und Garnisonen;
- b)* Jährliche Tabellen über die Krankheiten und über die Sterblichkeit nach Truppengattungen, Garnisonen, Alter und Dauer der Dienstzeit;
- c)* Jährliche Krankheits-Tabellen mit der Bewegung der Krankheiten und dem Tagesdurchschnitt der Behandlung, nach der Art der Krankheiten und nach den Truppengattungen.
- d)* Jahrestabellen über Verwundungen und chirurgische Operationen.

2. Der Congress empfiehlt den Regierungen die Veröffentlichung einer Statistik über die Sanitäts-Verhältnisse beim Seedienste in der vom Congress in London 1860 bestimmten Weise, wobei auf die verschiedenen Seestationen, auf die Art der Schiffe und auf die verschiedenen Kategorien der Ausrüstung Rücksicht zu nehmen wäre.

3. Der Congress gibt bei der Bereitwilligkeit der verschiedenen Regierungen, mit welcher sie den Wünschen des Congresses in Berlin bezüglich der Verwundeten in Kriegszeiten Rechnung getragen haben, das Verlangen kund, es möge eine Enquête über die Mittel angeordnet werden, durch welche der Unzulänglichkeit des Sanitäts-Dienstes bei Armeen während der Feldzüge abgeholfen werden könnte.

Der Congress beschliesst, dass der am Congress in Berlin über diesen Gegenstand ausgesprochene Wunsch hier erneuert werde.

VIII. Section.

Erziehung. Schulen für bildende Künste. Archive. Bibliotheken. Museen.

Fragepunct in Betreff der Akademien für die schönen Künste.

1. Bestehen bei den Schulen Kunstsammlungen oder Bibliotheken? Sind diese durch Privatpersonen, durch Gemeinden oder durch den Staat gegründet? Besitzen dieselben Kataloge und nach welchem Systeme sind diese angefertigt?

2. Sind ausser den besagten Sammlungen bei den Schulen besondere zur Unterstützung des Unterrichtes bestimmte Kunstgegenstände vorhanden? In was bestehen diese, ist ein Katalog vorhanden und rühren die Kunstgegenstände von Privatpersonen, von Gemeinden oder von einer Dotation des Staates her?

3. Welche sind die für den Unterricht auf den Akademien bestimmten Stunden, welche Vorträge müssen gehört werden und welche sind unobligat?

4. Angabe, ob an der Akademie ein systematischer Unterricht ertheilt wird oder ob bloss practische Uebungen in Ateliers von Künstlern, welche Professoren der Akademie genannt werden, bestehen. Ob sich der Unterricht bloss auf den technischen Theil der Kunst beschränkt, oder ob auch eine Unterweisung in der Composition und in dem mehr idealen Theile der Kunst ertheilt wird.

5. Ob dort Concourse ausgeschrieben werden, ob jährliche Preise und welcher Art vertheilt werden. Ob es grosse Preise, Stipendien für das Studium in Rom oder anderwärts gibt. Welches sind die verlangten Leistungen und die Bedingungen des Concurses. Werden zu den Concursen nur Zöglinge der Akademie oder alle jungen Künstler des Landes zugelassen?

6. Angabe, ob der Unterricht an der Akademie nach dem Grundsatz des freien oder vorgeschriebenen Unterrichtes ertheilt wird; wann und wie der obligate Elementar-Unterricht beendigt wird und wann und wie beginnt der freie.

7. Wird Elementar-Unterricht für jene, die sich der schönen Kunst und für diejenigen, welche sich Industriezweigen widmen, ertheilt?

8. Wie viele unter den Schülern besuchen oder haben andere Schulen besucht und welches sind diese Schulen.

9. Wie viele Schüler sind in den letzten fünf Jahren aus den Elementar- in die höheren Schulen übergetreten. Wie viele von denselben sind zu den Kunst- und

anderen Gewerben übergetreten, wie viele haben sich auf die künstlerische Laufbahn begeben. Bezeichnung der Schüler jeder Schule, welche zur Berühmtheit gelangt sind.

10. Ist die Architekturschule an den Akademien der schönen Künste den wissenschaftlichen Studien auf Universitäten oder anderen Lehranstalten coordinirt?

11. Von wem werden die Mitglieder des akademischen Lehrkörpers und die Bediensteten an der Akademie ernannt und unter welchen Bedingungen.

12. Welches sind die Bedingungen für die Aufnahme der Zöglinge?

13. Welches sind die übrigen hauptsächlichsten Bestimmungen des Statutes der Akademie? Welche sind die Geldmittel der Akademie und steht diese unter der Oberleitung des Staates oder der Gemeinde?

14. Ist die Akademie berufen, ihr Gutachten über monumentale Werke und über die Mittel zur Restaurirung derselben, dann über in Vorschlag gebrachte oder ausgeführte neue Werke abzugeben.

15. Behält die Schule immer denselben Charakter bei oder ändert sie ihn und in welchen Beziehungen.

Fragepunkte in Betreff der Schulen für gewerbliches Zeichnen.

1. Gibt es Schulen für gewerbliches Zeichnen, für Modelliren, für Bildhauerei, für das Coloriren in der mannigfaltigen Anwendung bei den verschiedenen Industriezweigen? Wurden dieselben von der Regierung, von Privatpersonen oder von Gemeinden errichtet?

2. Bestehen dergleichen Schulen bei grossen Industrie-Etablissements?

3. In welchem Verhältnisse befinden sich diese Schulen zu der Akademie der schönen Künste?

4. Angabe, ob Muster-Anstalten zur Bildung von Lehrern der Schulen für gewerbliches Zeichnen bestehen. Wie sind diese eingerichtet, welches sind ihre Geldmittel und welches ihr Statut.

5. Anzahl der Schüler nach ihrem Stande und ihrer Profession.

6. Bedingungen für die Aufnahme der Schüler, die Unterrichtsmethode, die Prüfungen.

7. Das Lehrer-Personale für eine solche Schule, die Bedingungen für die Ernennung zum Lehrer.

Fragepunkte in Betreff der Bilder-Gallerien.

1. Existirt ein Gemälde-Katalog und nach welchem Systeme ist derselbe angelegt?

2. Welches sind die zur Erhaltung der Gemälde in Anwendung kommenden Mittel?

3. Welches sind die Kenntnisse, die man von den Directoren und den Beamten der Gallerien verlangt; welches sind die weiteren Bedingungen zur Erlangung von solchen Stellen?

4. Sind die Gemälde in chronologischer Ordnung oder nach den Schulen aufgestellt?

5. Ist die Verwaltung vom Ministerium des öffentlichen Unterrichtes unabhängig und welche sind ihre Befugnisse?

6. Besteht eine Ueberwachungs-Commission für die Erhaltung der Gemälde und Kunstwerke und welches sind die Bedingungen, die verlangt werden, um zum Mitgliede einer solchen Commission ernannt werden zu können.

7. Welche sind die Bedingungen für die Zulassung des Copirens von Gemälden?

8. Ist der Eintritt frei oder welcher Eintrittspreis ist zu zahlen?

9. Welche sind die Geldmittel der Gallerie und welcher Betrag ist für die Erhaltung und Restaurirung oder für den Ankauf von Gemälden bestimmt?

10. Bestehen Commissionen zur Erhaltung von Kunstdenkmälern, welche sich nicht in der Gallerie befinden, die jedoch in gewisser Beziehung öffentliche Kunstdenkmäler sind.

11. Welches ist die Befugniß dieser Commissionen und wie werden sie ernannt.

Fragepuncte für die Nachweisung von Musik-Conservatorien:

1. Beschaffenheit des Institutes in Bezug auf die verschiedenen Zweige des Unterrichtes und über die Art der Gründung, durch die Regierung, die Landesbehörde oder die Commune.

2. Die Dotation, Verwaltung des Lehrpersonales, die Schülerzahl, Unterstützung der Schüler, Unterrichtsgeld.

3. Lehrmittel, Unterrichtslocale, Musikalien und Instrumenten-Sammlungen.

Fragepuncte bezüglich der Nachweisung eines Archives.

1. Unterscheiden sich die Archive in weltliche und geistliche, oder bestehen andere Untertheilungen, welche den speciellen Charakter jeder Sammlung genau kennzeichnen?

2. Besitzen dieselben Inventare, Register und Kataloge, welche die Nachforschungen erleichtern? Sind diese Documente gedruckt und zur allgemeinen Verfügung?

3. Welcher Oberleitung unterstehen die Archive und wie weit geht dabei der Einfluss der Regierung?

4. Haben Gelehrte Zutritt und unter welchen Bedingungen?

5. Welche Vorschriften bestehen für Mittheilung von Documenten?

6. In welchen Gebäuden sind die Archive untergebracht und wie ist deren Bauzustand?

7. Welche Beamten sind am Archive bestellt, was sind die Vorbedingungen einer solchen Anstellung?

8. Dotation des Archives, aus welcher Quelle, in welchem Betrage?

Der Congress drückt noch folgende Wünsche aus :

1. In den Archiven, welche wesentlich wissenschaftliche Institute sind, sollen alle Documente verwahrt werden, welche den Charakter öffentlicher oder juridischer und diplomatischer Privatacten haben. Die übrigen Schriften sollen in den Bibliotheken aufbewahrt werden.

2. Es ist nöthig, dass Kataloge und Register der Archive verfasst und veröffentlicht werden.

3. Es ist Pflicht der Regierungen, eine gewisse Oberaufsicht über die Archive zu führen, welche ihr nicht direct unterstehen, und darüber eine allgemeine Statistik verfassen zu lassen.

4. Die Notariatsacte sollen in Specialarchiven gesammelt und bewahrt werden.

Fragepunete zur Nachweisung der Bibliotheken:

1. Mittheilung über die Gründung, den Anwachs und gegenwärtigen Stand der Bibliothek, ihre vorgesetzte Behörde, ihre Einkünfte oder Dotation, Art der Einrichtung, Reglement, Administration.

2. Zahl der Bände, nach Materien mit Bemerkung der bibliographischen Seltenheiten.

3. Ihre allmäligen Vermehrungen bis zur Gegenwart.

4. Zahl der Werke, Doubletten und ihre Verwendung.

5. Zahl der Geschenke, Name der Geschenkgeber.

6. Specielle Vorschriften für die öffentliche Benützung, Stundeneintheilung, Ferien, Regulative.

7. Zahl der Leser, speciell jeden Tag, und allgemein im Jahr, und bezüglich der Benützung der einzelnen literarischen Fächer.

8. Ist das Entleihen gestattet, unter welchen Bedingungen, Gebrauchnahme nach Fächern?

9. Im Falle die Abendstunden zur Lectüre gestattet sind, ihre Vor- und Nachteile. Die bedeutendsten Bibliothekare haben in einer solchen Erlaubniss grosse Uebelstände gefunden und constatirt, dass diese die Vortheile überwiegen.

10. Personale der Bibliothek für den wissenschaftlichen und administrativen Dienst. Bedingungen der Aufnahme und Beförderung, Pflichten, Grade und Besoldung.

11. Gebäude, ihre Tauglichkeit für den öffentlichen Dienst, für die Bewahrung und Eintheilung der Bücher, ihre Sicherheit.

Der Congress drückt noch die Wünsche aus :

1. Man hat bemerkt, dass vorzüglich an grossen Bibliotheken, welche theure und seltene Werke enthalten, die Abendstunden zur Lectüre ungeeignet sind. Sie befördern zumeist die leichte Lectüre und das Verderbniss der Bücher, und dürften daher einzustellen sein. Dagegen ist die Vermehrung der Schul-, professionellen und Volksbibliotheken zu empfehlen. Namentlich weisen die letzteren ausgezeichnete Resultate auf. Es ist bewundernswerth, die Achtung zu sehen, mit welcher der Arme, der einfache Arbeiter, ein ihm anvertrautes Buch empfängt, mit welchem er sein Leben zu verbessern, seine Kenntnisse zu erweitern strebt.

2. Möglichste Vermehrung der genannten Schul-, professionellen und Volksbibliotheken.

3. Es ist wünschenswerth, diese Bibliotheken an möglichst vielen Tagen und Stunden offen zu halten.

4. Die grösste Sorgsamkeit beim Entleihen der Bücher für den häuslichen Gebrauch ist angezeigt.

5. Die grossen Bibliotheken sollen ein Conseil von Gelehrten, unter Vorsitz des Bibliothekars, haben, um die Auswahl der anzukaufenden Bücher zu treffen und dem Bedürfniss in jedem Wissenschaftszweige zu genügen.

6. Von jedem im Lande gedruckten Buche soll ein Exemplar zur Bildung einer grossen Nationalbibliothek abgegeben werden.

7. Vielfach ermangeln selbst die grossen Bibliotheken noch der Kataloge nach Materien, und bilden solcherart unausgebeutete Minen, Schätze, welche selbst die Bibliothekare nicht zu heben vermögen. Um sie für die Wissenschaft fruchtbringend zu machen, sollen in jeder Bibliothek, sei ihr Umfang gross oder klein, Kataloge nach Materien angelegt und in Druck veröffentlicht werden.

8. Um den grösstmöglichen Nutzen zu bringen, ist es zweckmässig, die Mittel zu vereinbaren, diese Kataloge gleichförmig anzulegen.

9. Doubletten sollen zur Bereicherung der Communal-Bibliotheken abgegeben, und ein Aufruf an die Bewohner zur Bereicherung derselben gerichtet werden. Die Verwaltung derselben steht den Municipalbehörden zu und ihre Benützung soll möglichst erleichtert werden.

Fragepunkte zur Nachweisung von Museen.

1. Sind die Museen National-, Gemeinde- oder Privateigenthum?

2. Haben die aufbewahrten Gegenstände einen allgemeinen oder speciellen Charakter, z. B. Egyptisches, Assyrisches, Etruskisches oder Römisches Museum, oder enthält dasselbe vielförmige und verschiedene Gegenstände und stellt in dieser Art ein gemischtes Museum dar?

3. Sind die in einem derlei gemischten Museum bewahrten Gegenstände nach dem durch dieselben repräsentirten Völkerstämme geordnet, und zwar in wissenschaftlicher Weise?

4. Ist das Museum in wissenschaftlicher Art geordnet oder nur als Decoration der Räume aufgestellt?

5. Enthält das Museum Fundstücke und Geräthe der Menschen aus vorhistorischer Zeit, mit Angabe der Orte, wo dieselben gefunden wurden?

6. Besitzt das Museum sehr alte Sprachdenkmale, welche sich auf die Zeit der ersten Sprachbildung beider Hemisphären beziehen und auf diese Art zum Studium der Ursprachen alter Völker dienen?

7. Sind die Gegenstände über Industrie, Kunst und Religion chronologisch geordnet?

8. Besteht beim Museum ein Münzkabinet, welches verschiedene Gruppen von Münzen vereint enthält, oder sind die Münzen in Unterabtheilungen gesondert?

9. Wie weit ist bei der Anordnung der Gegenstände die Sprache berücksichtigt, d. h. sind dieselben in den verschiedenen Unterabtheilungen wissenschaftlich vertheilt oder ist das Museum ein sogenanntes epigraphisches?

10. Erleiden die Papyrusmanuscripte, die Wachsubjecte und übrigen gebrechlichen Gegenstände Schaden durch den Zahn der Zeit, und welche Gegenmittel wären dagegen anzuwenden?

11. Nach welchen Grundsätzen sind die Gegenstände aus der Epoche des Rückschrittes und der Renaissancen vertheilt?

12. Bilden die Gegenstände der christlichen Aera eine besondere Sammlung oder sind sie mit den übrigen zu einer allgemeinen Uebersicht der Kunstgeschichte vereinigt?

13. Besitzt das Museum Gegenstände, welche seinem Zwecke fernstehen, und enthalten die in demselben Orte befindlichen andern Sammlungen Gegenstände, welche eigentlich in das Museum gehören?

14. Sind über die Gegenstände des Museums Beschreibungen und Abbildungen erschienen.

15. Stehen die in einer bestimmten Provinz vorfindlichen Monumente, wie Grabmale, Bildsäulen, Theater und Amphitheater, Triumphbögen, Mauern, Bäder etc. wie diess in Frankreich der Fall ist, unter dem Schutze der gebildeten Bevölkerung durch Aufschriften, welche die Aufmerksamkeit auf den Werth der Denkmale lenken?

Der Congress spricht ferner folgende Wünsche aus:

1. Zum Fortschritte, dem allgemeinen Nutzen und der Lebensfähigkeit der Museen ist es sehr erwünscht, dass zwischen den verschiedenen Sammlungen Europa's ein regelmässiger Austausch von Vervielfältigungen und Facsimile's eingeleitet werde, sei es von solchen in Abguss oder Holz, oder durch galvanischen Process, oder in anderer Art, wie durch Zinn, welches man derzeit besonders bei Münzen verwendet. In dieser Art können die Lücken ausgefüllt werden, welche sich in den Sammlungen bemerkbar machen, oder wenigstens die nothwendigsten Gegenstände beigebracht werden, welche zur Erreichung des historischen und künstlerischen Zweckes der Museen wesentlich nothwendig sind.

2. Dieser Austausch numismatischer Seitenheiten soll um so mehr eingeleitet werden, wenn nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder im geschäftlichen Verkehr für den Ankauf vorgesorgt ist.

3. Die Hindernisse, welche der Vervielfältigung der in den Museen aufbewahrten Gegenstände durch Gesetze und Amtsvorschriften entgegenstehen, sollen beseitigt werden. Zunächst ist es nöthig, das Material zu bestimmen, aus welchem die Vervielfältigungen angefertigt werden sollen, und hierbei wird der Beirath von Fachmännern der Kunst und Wissenschaft in Anspruch zu nehmen sein, um jenes Material zu wählen, durch welches das Original nicht Gefahr läuft, in Form, Oberfläche, Substanz oder edlem Rost Schaden zu leiden.

4. In den Städten, wo Museen bestehen, soll Unterricht über die Gegenstände derselben ertheilt werden, besonders sollen in den höheren philosophischen

Schulen Sammlungen der wichtigsten Gegenstände alter Kunst in Abdrücken angelegt werden.

5. Die Akademien, archäologischen Institute und ihre Bevollmächtigten, welche mit der Ueberwachung der Kunstgegenstände betraut sind, wären einzuladen, eine Statistik jener archäologischen Gegenstände zu verfassen, welche nicht in den Museen, sondern zerstreut und weniger bekannt sind oder sich im Privatbesitze vorfinden.

6. Die Gegenstände, welche sich nicht für die Museen eignen, sollen jenen Sammlungen einverleibt werden, wohin sie ihrer wissenschaftlichen Natur nach gehören. Den Museen sind nur die eigentlich archäologischen Gegenstände einzureihen.

In dieser Art wurden die Anträge der 8 einzelnen Sectionen des statistischen Congresses in Florenz von der Plenarversammlung festgestellt und zu Beschlüssen erhoben. In wie weit dieselben wie die Resolutionen der Delegirtenversammlung in der österreichischen Statistik bereits practisch in Ausführung stehen und das Maass, in welchem vorgeschlagene Neuerungen und Verbesserungen in Oesterreich künftig in Ausführung zu kommen hätten, darüber ein Urtheil abzugeben, steht mir nicht zu.

Ich erlaube mir sonach den ergebensten Antrag zu stellen, die hohe Versammlung wolle die Beschlüsse des Florenzer Congresses einem Special-Comité zur Berathung und Berichterstattung zuweisen.

Die Versammlung beschliesst nach dem Antrage des Berichterstatters die Niedersetzung eines Special-Comités, welches berathen und die Anträge stellen wird, in wie weit die Beschlüsse des Congresses in Oesterreich Anwendung finden können.

Nachdem der Vorsitzende dem Vice-Director Schmitt den Dank sowohl für seine Bemühungen am Congress als auch für diese umständliche Berichterstattung ausgedrückt hat, wird die Sitzung geschlossen.

Sitzung vom 7. December 1867.

Der Vorsitzende theilt mit, dass der diessjährige Cyclus der statistisch-administrativen Vorträge am 25. November unter sehr lebhafter Betheiligung der von den Centralstellen delegirten Hörer und mehrerer Gäste sowohl aus dem Civil- als Militärstande eröffnet worden ist.

In Folge der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse wurden Zuschriften an das Finanzministerium über die weitere Ausführung der Gebühreennachweisung bei entgeltlichen Uebertragungen und an das Handelsministerium, betreffend das

Gutachten über die Vorschläge zu einer Statistik der Bodenproduction von Dr. Lorenz gerichtet. Von letzterem Ministerium ist die Mittheilung eingelaufen, dass die Kosten für die Drucklegung des Eisenbahnbetriebes 1864 angewiesen worden sind.

Dem Realgymnasium zu Ober-Hollabrunn wird die Bethellung mit einzelnen statistischen Druckschriften bewilligt und der Vorschlag des Vereines der Civil-Ingenieure in Paris zum Austausch gewisser Publicationen angenommen.

Von zugesendeten Druckschriften erwähnt der Vorsitzende das umfangreiche statistische Jahrbuch von Spanien, die sehr gediegenen Arbeiten über Mortalität und Ernteergebnisse aus Baiern, den Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Budweis 1861 bis 1866 und die Nachweisungen über den Waarenverkehr im Zollvereine 1865. Da die Drucklegung der Tafeln über Ein- und Ausfuhr in Oesterreich vom Jahre 1866 bereits beendet ist, so ist diese Publication den Nachweisungen des Zollvereines um ein volles Jahr voraus.

Es gelangen hierauf die Berichte der Special-Comités an die Reihe, welche über die Anwendbarkeit der vom internationalen statistischen Congresse in Florenz gefassten Beschlüsse auf die österreichische Statistik berathen haben.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des statistischen Congresses.

Bezüglich der I. Section erstattet vom k. k. Regierungsrathe Dr. Adolf Fieker.

In Folge des umfassenden Berichtes, welchen der zweite Delegirte der k. k. Regierung zum statistischen Congresse am 8. November 1867 erstattete, wurde die Zusammensetzung eines Special-Comité's angeordnet, welches die Frage der Durchführung sämmtlicher zu Florenz gefassten Beschlüsse bezüglich Oesterreichs in Erwägung ziehen sollte. Dasselbe bildete sich, unter dem Vorsitze des Herrn Ministerialrathes Ritter von Glanz aus den Herren Vertretern der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Krieges, sowie aus den Herren Professoren Hofrath Springer und Regierungsrath Neumann, dem Herrn Vice-Director Schmitt, Hofconcipisten Schimmer und dem Berichterstatter.

Bevor auf die Beschlüsse des Congresses, welche nur in der theilweise unsicheren Fassung der von Dr. Maestri mit dankenswerther Beschleunigung aus den selbstverständlich etwas mangelhaften Aufzeichnungen des Bureau's publicirten *procès verbaux et résolutions* vorlagen, eingegangen werden konnte, beschäftigte sich das Special-Comité mit den Wünschen, die von der Versammlung der amtlichen Delegirten ausgesprochen worden waren.

Bezüglich des einen, welcher den Austausch der statistischen Publicationen betrifft, sprach sich das Comité auf Grund vieljähriger Erfahrung dahin aus, dass der Weg des diplomatischen Verkehrs, durch Gesandtschaften und Consulate, für den Austausch statistischer Druckwerke, die regelmässig einen etwas grösseren Umfang bei einem für die Versendung unbequemen Formate besitzen und stark in

das Gewicht fallen, ohne eine Schuld der beteiligten Individuen allzu häufige Verzögerungen und Verstöße im Gefolge hat, um ihn für den wünschenswerthesten zu erklären. Die Mittheilungen, welche aus diesem Anlasse Herr Ministerialrath Ritter von Seherzer machte, lassen zugleich hoffen, Oesterreich werde in kürzester Frist die unbedingte Portofreiheit für die Absendung, den Transit und den Empfang der zum Tausche bestimmten amtlichen Druckwerke zu bewilligen in der Lage sein. Das Comité beantragt hiernach, die hohe statistische Central-Commission wolle beschliessen:

„Da die in nahe Aussicht gestellte volle Portofreiheit für den Austausch der amtlichen statistischen Publicationen dem Wunsche, diesen von Oesterreich stets mit besonderem Eifer gepflegten Austausch von allen noch bestehenden Hemmnissen zu befreien, am besten entspricht, sei über diesen Wunsch der Delegirten-Versammlung keine weitere Schlussfassung erforderlich und werde die k. k. Direction für administrative Statistik ermächtigt, seinerzeit die erforderlichen Mittheilungen an die fremden statistischen Bureaux zu richten.

Der zweite Wunsch der Delegirten-Versammlung bezog sich, nebst der Vermeidung des bisher üblichen Folio-Formates für die grossen Tabellen, auf die Herausgabe handsamer und wohlfeiler Auszüge, nach der Art des *Statistical Abstract* und die jährliche Veröffentlichung eines bibliographischen Bulletins über die Gesammtheit der bisherigen amtlichen statistischen Publicationen.

Die k. k. statistische Central-Commission ordnete bereits in ihrer Sitzung vom 21. December 1866 die jährliche Herausgabe des statistischen Handbüchleins an, dessen erster Jahrgang für 1865 bereits in zwei Auflagen seine Verbreitung gefunden hat. Die eben erst beschlossene Form desselben sofort wieder in dem Sinne abzuändern, dass nach dem Vorgange des *Statistical Abstract* in jeden Jahrgang die Daten für eine längere Reihe von Jahren aufgenommen werden, scheint aus practischen Rücksichten unthunlich, da der niedere Preis nur aufrecht erhalten werden kann, wenn sich die Veränderungen des Satzes von einem Jahre zum andern auf die Mutirung der Ziffern beschränken. Wohl aber wird es nach einigen Jahren immerhin möglich werden, einmal wieder zu dem Beispiele des Jahres 1861 zurückzukehren und die statistischen Daten auch historisch zu behandeln und dadurch das voraussichtlich für die jährlich mit unverändertem Inhalte wiederkehrende Publication allmählig erkaltende Interesse seinerzeit neu zu beleben. Das bibliographische Bulletin findet sich schon seit geraumer Zeit mit allen wünschenswerthen Details auf dem Umschlage jedes Heftes der statistischen Mittheilungen, des Jahrbuches und der anderen Druckwerke der statistischen Central-Commission wiederholt, so dass nur noch die Aufnahme desselben in den Umschlag des grossen Tabellenwerkes und der Handelsausweise befürwortet werden könnte.

Ihr Special-Comité beantragt demnach, die hohe statistische Central-Commission wolle beschliessen:

„Das bisher übliche Folio-Format der Handels-Ausweise und des grossen statistischen Tabellenwerkes ist in ein Quart-Format, nach Art der französischen, belgischen oder italienischen statistischen Publicationen grösseren Umfanges, zu verwandeln. Auf den Umschlag einer jeden Veröffentlichung der statistischen

Central-Commission ist das vollständige Verzeichniß aller bisher im Druck erschienenen amtlichen statistischen Arbeiten Oesterreichs mit specificirter Inhaltsangabe und Preisansatz aufzunehmen. Das statistische Handbüchlein ist fortzusetzen, nach dem Verlaufe einiger Jahre aber eine Ausgabe desselben mit Aufnahme der Daten einer längeren Periode für jeden einzelnen Gegenstand zu veranlassen.“

Unter den Beschlüssen der ersten Section, welche zunächst durch ihr Special-Comité in Erwägung gezogen wurden, ragt an Wichtigkeit weitaus allen übrigen jener hervor, nach welchem die Anträge Engel's auf eine Reorganisation des statistischen Congresses vorläufig fallen gelassen wurden. Die hohe statistische Central-Commission hatte bereits wiederholt Anlass, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen; sie sanctionirte nicht nur den Widerstand, welchen der Berichterstatter auf der Berliner Versammlung des statistischen Congresses der sofortigen Aufhebung dessen bisherigen Charakters erfolgreich entgegengesetzte, sondern genehmigte auch in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1866 auf Grund der sehr eingehenden Berathungen eines Special-Comité's die Erstattung eines Gutachtens an die internationale Commission, welche die bezüglichlichen Verhandlungen fortzuführen hatte, im Sinne der Aufrechterhaltung aller wesentlichen Grundzüge der bisherigen Institution. Dieses Gutachten gelangte durch den Umstand, dass der Berichterstatter der internationalen Commission nicht nach Florenz kam, nicht zur Kenntniß der Mitglieder des Congresses. Da aber das Special-Comité einen besonderen Werth darauf legen zu müssen glaubt, dass jenes Gutachten durch das Bulletin der Central-Commission mindestens den nächsten Fachgenossen bekannt werde und denselben gegenüber für die weitere Zukunft die Ueberzeugungen der Central-Commission präcisire, so beantragt es: „die hohe statistische Central-Commission wolle über das Scheitern des Versuchs, den statistischen Congress seines ursprünglichen und durch anderthalb Decennien erprobten Charakters zu entkleiden, ihre Befriedigung aussprechen und die vollinhaltliche Aufnahme des auf Grund eines Commissions-Beschlusses erstatteten Gutachtens über die fragliche Angelegenheit in das Bulletin für 1867 gutheissen.“

Was die Frage der Organisation der statistischen Arbeiten in den einzelnen Staaten betrifft, so bietet sich in der bezüglichlichen Schlussfassung des Congresses kein Anlass zu weiteren Debatten. Was der Congress, in Uebereinstimmung mit den zu Brüssel 1853, zu Paris 1855 und zu Berlin 1863 gefassten Beschlüssen, neuerdings als nothwendig erkannte, dass eine Commission von höheren Beamten und von Capacitäten der Wissenschaft die Oberleitung jener Arbeiten übernehme, ist in Oesterreich bereits durch die Allerhöchste Entschliessung vom 23. Januar 1863 in das Leben gerufen worden und besteht seither mit dem wünschenswertheften Erfolge in anerkannter Wirksamkeit. Die mehr specialisirenden Anträge des Dr. Castiglioni über die innere Einrichtung und äussere Thätigkeit einer solchen Commission hat der Congress nicht zum Beschlusse erhoben, sondern nur einer Begutachtung durch die officiellen Delegirten empfohlen, welche hierüber an die Vorbereitungs-Commission der nächsten Versammlung des Congresses zu berichten haben werden. Demnach kann Ihr Special-Comité nur der hohen statistischen Central-Commission empfehlen, auszusprechen:

„Die statistische Central-Commission theilt, auf Grund vierjähriger Erfahrungen, die Ueberzeugung des Congresses von der Nothwendigkeit des Bestandes ähnlicher Institutionen zur Oberleitung der statistischen Arbeiten jedes Staates. Sie wird den Delegirten, welchen sie seiner Zeit zur Vertretung der österreichischen Regierung auf der nächsten Versammlung des Congresses in Vorschlag bringen wird, zugleich beauftragen, an die Vorbereitungs-Commission dieser Versammlung ein Gutachten über die Anträge des Dr. Castiglioni zu erstatten, welches sie ihrer vorläufigen Prüfung zu unterziehen sich vorbehält.“

Mit der Volkszählung (im weiteren Sinne des Wortes) hat sich die statistische Central-Commission seit dritthalb Jahren sehr vielfach und eingehend beschäftigt; sie hat sich hierbei bemüht, von allen den mannichfaltigen und erheblichen Fortschritten Kenntniss zu nehmen und Nutzen zu ziehen, welche Theorie und Praxis des Census namentlich im letzten Decennium machten, und hegt die Zuversicht, dass die neue Redaction der Formulare und Instructionen für jenes Geschäft, so weit als es die complicirten Verhältnisse des Kaiserstaates nur irgend zulassen, dasjenige leistet, was Wissenschaft und Administration zu verlangen berechtigt sind. Desshalb findet sie sich nicht in der Lage, den Beschlüssen der sechsten Versammlung des statistischen Congresses den Anlass zu weiteren Massnahmen zu entnehmen.

Der Ausspruch, dass die effective Bevölkerung (*population de fait*), nicht die einheimische (*population de droit*), der Volkszählung, insbesondere aber der Volksbeschreibung (der Ermittlung besonderer Lebensverhältnisse der Bevölkerung) zu Grunde gelegt werden müsse, wurde von der statistischen Central-Commission bereits bei allen Formularen für das Orts-, Gemeinde- und Bezirks-Summarium zur Richtschnur genommen und hierdurch eben eines der wesentlichsten Gebrechen des Census von 1857 behoben. Die Anforderung, nebst der Zuständigkeits-Gemeinde auch den Geburtsort im Anzeigezettel und Aufnahmebogen verzeichnen zu lassen, ist in Oesterreich bezüglich mancher Amtshandlungen (z. B. Eruirung gewisser Verhältnisse des Gezählten) unerlässlich; ebenso wurde die Heimatsgemeinde der anwesenden Ortsfremden und der Aufenthaltsort der abwesenden Einheimischen schon bei dem Census vom 31. October 1857 individuell berücksichtigt. Was die Dauer der Anwesenheit oder Abwesenheit betrifft, so dürfte eine Specification, welche bis in die Tage eingeht, denn doch zu weit greifen, da es absolut unmöglich ist, sehr zahlreiche Columnen für die Abstufungen dieser Dauer in die Summarien aufzunehmen und die Forderung einer Angabe, welche demgemäss in den Anzeigzetteln oder Aufnahmebogen begraben bliebe, nur als zwecklose Behelligung des Zählenden und Gezählten erscheint, abgesehen von der in vielen Fällen unleugbaren Schwierigkeit, hinreichend sichere Daten über jene Dauer zu erlangen. Nach den österreichischen Verhältnissen empfahl sich die Bestimmung der Zeitgränze eines Monats, um hiernach dauernd und zeitweilig Anwesende oder Abwesende zu unterscheiden. Auch die Bestimmung, welche Personen ungeachtet ihrer Abwesenheit in den Anzeigezettel oder Aufnahmebogen aufzunehmen sind, wurde bereits bei Stylisirung dieser beiden Zählungs-Documente von der statistischen Central-Commission in derselben Weise adoptirt, wie der Congress wünscht.

Endlich stimmt die Verlegung des Zählungstages von dem 31. October auf den 31. December — welche für uns ein Corollar des Umstandes war, dass in Oesterreich gegenwärtig das Verwaltungsjahr mit dem Sonnenjahre zusammenfällt — mit der Forderung des Congresses vollständig überein, dass der Zählungs-Termin auf den Schluss des Sonnenjahres als den Moment geringster Beweglichkeit der Bevölkerung fallen solle.

Die offenbar ganz incorrecte Fassung eines von dem Plenum des Congresses den Sections-Anträgen beigefügten Zusatzes lässt nur errathen, dass eine genaue Angabe des Verwandtschafts-Verhältnisses zwischen dem Familienhaupte und den Familiengliedern verlangt werde. So weit diese Anforderung eine wirkliche Berechtigung hat, nimmt der Anzeigezettel und Aufnahmebogen darauf Rücksicht, indem er vorschreibt, in welcher Ordnung die Angehörigen jeder Wohnpartei einzuschreiben kommen. Was aber den zweiten Zusatz betrifft, welchen die Plenar-Versammlung des Congresses gut hiess, die Aufzeichnung der Findelkinder, so bedarf es der Ausscheidung derselben bei dem Census in Oesterreich nicht, weil für jene Altersclassen, für welche sie eine statistische Bedeutung hat, die Nachweisungen der Findelanstalten zu Gebote stehen, für mehr herangewachsene Personen aber die Recherche, ob sie nicht ehemalige Findelkinder seien, gewiss zu den anstössigsten Fragen gehört, welche bei ihrer äusserst geringen administrativen Bedeutung geradezu in die Kategorie unberechtigter Neugierde verwiesen werden muss.

Ihr Special-Comité beantragt desshalb, die hohe statistische Central-Commission wolle beschliessen :

„Die statistische Central-Commission hat bereits bei der neuen Redaction der Formulare und Instructionen zur Volkszählung die factische Bevölkerung zum Ausgangspuncte genommen, den Zählungs-Termin auf den 31. December verlegt, und die Aufnahme gewisser Personen in den Anzeigezettel oder Aufnahmebogen auch für den Fall ihrer Abwesenheit geregelt; sie hat ebenso eine Sonderung der Anwesenheit und Abwesenheit in eine zeitliche und dauernde acceptirt. In weitere Zeitabstufungen derselben einzugehen, hält sie bezüglich Oesterreichs für unweckmässig und kann die Aufnahme einer eigenen Rubrik für Findlinge in die Census-Tabellen nicht für gerechtfertigt ansehen.“

Bezüglich der Bevölkerungs-Bewegung beschränkte sich der Congress auf den Wunsch, dass der Staat Mortalitäts-Tafeln in jener Form, welche den verschiedenen Operationen der Lebensversicherungs-Gesellschaften entspricht, berechnen und die Erfahrungen der Assecuranzgesellschaften über die Lebensdauer ihrer Versicherten in angemessener Art veröffentlichen lasse.

Was ersteren Wunsch betrifft, so scheint hier bis zu einem gewissen Grade eine Verwechslung desjenigen obzuwalten, was der amtlichen Statistik und was der wissenschaftlichen Privatthätigkeit zu leisten obliegt. Die erstere hat die Daten zu ermitteln, sie in einer Art zusammenzustellen, welche einen möglichst vielseitigen administrativen und wissenschaftlichen Gebrauch gestattet, und dieser Art zu veröffentlichen. Sich dieser Daten zu einem speciellen Zwecke, welcher bei all' seinem

hohen Interesse für die Gesamtheit schliesslich doch nur ein privater bleibt, zu bemächtigen, diess ist dann die Aufgabe des Privat-Statistikers.

Dem ihr obliegenden Theile der Aufgabe im vorliegenden Falle nach Kräften zu entsprechen, war die österreichische Statistik schon seit geraumer Zeit ernstlich bemüht. Sie hat seit siebzehn Jahren die Nachweisungen über Bevölkerungsbewegung einer immer grösseren Specialisirung und Zuverlässigkeit zuzuführen gesucht und diese ebenso schwierigen als wichtigen Erhebungen in allen Reichstheilen endlich in einen geordneten Gang gebracht.

Insbesondere hat aber die statistische Central-Commission bei Revision der Volkszählungs-Vorschrift einen der wichtigsten Schritte gethan, um den Berechnungen der politischen Arithmetik auch für den vorliegenden Fall das umfangreichste Substrat zu schaffen. Sie hat nämlich in die Summarien die Classificirung der gesammten factischen Bevölkerung von einem Jahre zum andern aufgenommen, welche der gleichen Nachweisungen der Verstorbenen nach den einzelnen Altersjahren entspricht. Nach beiden Richtungen stellt sie also den Lebensversicherungs-Gesellschaften das vollständigste Materiale für ihre Operationen zur Verfügung, und kann unmöglich noch die Pflicht auf sich haben, dasselbe jeder einzelnen mündgerecht zu machen.

Der Wunsch, dass die Erfahrungen der Assecuranzen über die Lebensdauer ihrer Versicherten veröffentlicht werden mögen, hat seine vollste Berechtigung und wird bei einer weiteren Ausbildung der Vereins-Statistik noch eingehender, als es bisher schon geschah, berücksichtigt werden müssen. Doch darf nicht unerwogen bleiben, dass die Staatsgewalt nicht unbedingt über die Arbeitskräfte der Assecuranzen zu verfügen in der Lage ist und demnach jenen Anforderungen, welche sie präscriptiv an die Vereine stellt, eine bescheidene Gränze ziehen muss.

Demnach beantragt das Special-Comité, die statistische Central-Commission wolle beschliessen: „In der Ueberzeugung, dass durch die bestehende Nachweisungsformen bezüglich der Bevölkerungsbewegung und die künftighin durchzuführende Classificirung der stehenden Bevölkerung jedes Geschlechtes nach den einzelnen Altersjahren den Lebensversicherungs-Gesellschaften ein höchst werthvoller Stoff für ihre Berechnungen in ausreichender Specialisirung geboten werde, muss sich die statistische Central-Commission darauf beschränken, die Durchführung aller dieser Erhebungen auch für die Zukunft unter ihre besondere Obsorge zu nehmen. Zugleich wird sie aber die Lebensversicherungs-Gesellschaften auf den hohen Werth möglichst detaillirter Nachweisungen über die Lebensdauer ihrer Versicherten aufmerksam machen und ihre Bereitwilligkeit erklären, das von sämmtlichen derartigen Vereinen der Monarchie vorgelegte Materiale zusammenstellen zu lassen, wenn die Gesellschaften nicht die eigene Veröffentlichung ihrer diessfälligen Arbeiten vorziehen sollten“.

Die Versammlung erhebt sämmtliche vom Special-Comité vorgeschlagenen Anträge zum Beschlusse.

Bericht über die Vorschläge der II. und III. Section des statistischen Congresses in Florenz.

Erstattet von Ministerialrath Ritter von Scherzer.

Mit Rücksicht auf die, in Bezug auf landwirthschaftliche Statistik geäußerten Wünsche des statistischen Congresses zu Florenz erlaubt sich Referent die nachfolgenden Bemerkungen:

I. Bestimmung des Bodenertrages.

1. Wo kein Kataster besteht, ist es nöthig, die Parcellen jeder Culturart zu messen.

2. Es ist von grösster Wichtigkeit, vor Allem das Röhretragniss des Bodens zu kennen.

Geschieht bereits in Oesterreich.

So weit diess für Besteuerungszwecke nöthig, ist das Röhretragniss in den Schätzungsoperaten des Grundsteuer-Katasters ermittelt und liegt hierin auch die Quelle der bisherigen jährlichen Ernteschätzungen, welche das statistische Bureau benützt.

Um aber in dieser Hinsicht verlässlichere und detaillirtere Daten zu gewinnen, wie sie nicht allein für fiscalische, sondern auch für national-ökonomische Zwecke erwünscht sind, wurden im Handelsministerium jene vorbereitenden Einleitungen getroffen, welche sich auf Agricultur-Statistik beziehen und die hoffentlich im Einvernehmen mit der statistischen Central-Commission und den Landwirthschafts-Gesellschaften, sowie den Landtagen zu einem gedeihlichen Erfolge führen werden.

3. Um dahin zu gelangen, das Röhretragniss des Bodens kennen zu lernen, wird es in Zukunft nöthig sein:

- a) dass man die Bewerthung einer mittleren Ernte in jeder Gemeinde erhalte; für finanzielle Zwecke ist diess bei den Katastral-Operaten bereits verwirklicht;
- b) dass periodische Berichte über die Ernteergebnisse in jeder Gemeinde, sei es mit absoluter Angabe, sei es durchschnittlich nach der Flächeneinheit, erlangt werden.

Diess wird erst nach dem Zustandekommen der beabsichtigten Agricultur-Statistik ausführbar sein. Bisher wurde wiederholt darnach gestrebt, aber alle darauf hinielenden Versuche blieben erfolglos.

4. Soll für den nächsten statistischen Congress ein allgemeiner Katalog vorbereitet werden, welcher zu umfassen hätte

- a) die gleiche Nomenclatur für die verschiedenen Culturarten aller Länder,
- b) eine gleiche Nomenclatur für alle Bodenproducte, um für beides ein Dictionnair zu schaffen.

Diese Massnahme wäre in jeder Beziehung höchst erwünscht, und könnte vielleicht, im Einvernehmen mit dem Dep. IV des Handelsministeriums durchgeführt werden.

5. Die nöthigen Aufschlüsse, sowohl über den Fruchtwechsel, als auch über die für jedes Erdreich angewendeten Methoden des Anbaues.

Werden theilweise bereits gegeben und dürften in noch umfassender Weise durch die Einführung der projectirten Bodenstatistik erzielt werden.

II. Werth der Bodenproducte.

1. Es ist nothwendig, ein allgemeines gleiches System und gleiche Benennung der Gewichte, Maasse und Münzen einzuführen.

2. Die Regierungen sollen ersucht werden, einen Preistarif für alle Bodenproducte zusammenstellen zu lassen.

Es wäre sehr erwünscht, dass diese beiden Vorschläge angenommen und durchgeführt würden.

III. Abzüge bei der Bewertung.

1. Es sollen die nothwendigen Studien gemacht werden, um ein Maass für den Abzug der Verluste festzusetzen, welche durch Elementar-Unfälle, Dürre, Nässe, Hagel, Fröste, Ueberschwemmung u. s. w. verursacht wurden, und auf den Wachs- thum, die Reife und das Maass der Ernte Einfluss nehmen.

2. Es sollen die Abzüge ermittelt werden, welche die Auslagen für die Be- bauung erheischen, als:

- a) Löhne und Zahlungen der Feldarbeiter;
- b) Unterhalt der Arbeitsthiere und ihre neue Anschaffung;
- c) Erhaltung, Reparatur und neue Anschaffung der Ackerbaugeräthe;
- d) Reparatur feldwirthschaftlicher Gebäude;
- e) Auslagen für die eigentliche Bewässerung, sei es für Pachtzins oder Wasserbenützung für Instandhaltung von leitenden und vertheilenden Wassergräben, sowie für die an diesen Canälen angebrachten Kunstbauten;
- f) Dünger, welcher zur Hervorbringung der Bodenproducte erforderlich ist;
- g) Lebensmittel, welche in gewissen Gegenden den Tagelöhnern oder solchen Arbeitern verabreicht werden, die ausserordentliche Arbeiten verrichten oder deren Mithilfe für die Ernte in Anspruch genommen wird;
- h) Instandhaltung der Drainage, wo eine solche besteht, oder sonstige Vorkeh- rungen, um den Ablauf stagnirender Wässer oder des überflüssigen Wassers zu bewirken;
- i) Auslagen, welche die Grundbesitzer für Hagel- und Feuerschaden-Versicherung und dergleichen Unfälle zu bezahlen haben;
- k) Verwaltungs-Auslagen, wie z. B. Bezahlung der Aufseher der Feldarbeiten, der Buchhalter, der Gebühren für jene Vermittler, deren man sich bei den zum Feldbau nöthigen Ein- und Verkäufen bedienen muss.

Die Punkte (1 und 2) sind zum grössten Theil schon gegenwärtig im Kataster bei den Schätzungsoperaten und Bemessungen berücksichtigt, was noch fehlt, wie z. B. *d*), *e*), *f*), *h*), *k*), lässt sich nur durch die Agricultur-Statistik gewinnen; *i*) liesse sich aus den Büchern und Auf-

zeichnungen der Versicherungs-Gesellschaften zusammenstellen und wäre jedenfalls sehr erwünscht.

IV. Viehstand.

1. Die Viehzählung soll in möglichst kurzen Zeiträumen, welche zehn Jahre nicht übersteigen, stattfinden. Es ist wünschenswerth, dass die Zählung, wenn sie mit der Aufnahme der Bevölkerung nicht zusammenfällt, sich dieser wenigstens so viel als möglich nähert. Der Zeitpunkt für die Zählung wird von jedem einzelnen Staate selbst bestimmt.

Geschieht bereits in Oesterreich.

2. Es ist wünschenswerth, dass man für die Viehzählung jedem Eigenthümer eines Viehstandes die Zählungsbogen zutheile, damit er in dieselben sein Vieh eintrage. Indessen genügt es für die erste Zählung, dass jede Gemeinde die Gesamtsumme des Viehes, welches sie besitzt, in einer, den verschiedenen Gegenden entsprechendsten Weise eintrage, um dadurch die genaue Ziffer zu erfahren.

Hierüber sind bekanntlich die Verhandlungen im Zuge.

3. Die Statistik der Nutzthiere soll die Arten der Pferde, des Hornviehes, der Schweine, Schafe und Ziegen umfassen.

Es ist gewiss zu wünschen, dass die Zählung auch weiter, wie z. B. auf Bienen ausgedehnt werde; doch das Wesentliche ist, dass die Zählung jedenfalls die angegebenen Arten umfasse. Zwar wäre die Angabe der Racen und anderer Verschiedenheiten wünschenswerth, aber am wichtigsten bleibt es, dass die Bezeichnung der oben angeführten Unterschiede nach Art, Alter und Bestimmung nicht unterlassen wird.

Bei uns fehlt noch die Angabe des Alters und der Verwendung (Destination): Liesse sich mit Punet 2 nach und nach erheben.

4. Man sollte gleichzeitig die Verfügungen und Einrichtungen in Bezug auf die Veredlung des Nutzviehes angeben, mit den Ausgaben zugleich den Wirkungskreis und die Statuten der betreffenden Anstalten.

5. Endlich sollen die Vorkehrungen in Bezug auf Thierkrankheiten (seien diese seuchenartige oder ansteckende) angegeben werden, und es soll zugleich die Sterblichkeit, welche diese Krankheiten verursachten, mit der Unterscheidung nach Art, Alter und Bestimmung verzeichnet werden.

6. Die Menge und Nutzbarkeit des Viehes sollen absolut und relativ in Bezug auf die Einheit der Bodenfläche und die Bevölkerung angegeben werden.

Alle diese 3 Punete (4—6) wären Aufgabe der künftigen Agricultur-Statistik, insoferne der Kataster hierüber noch nichts Näheres enthält.

Nach diesen Auseinandersetzungen erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Diejenigen Wünsche des statistischen Congresses, welche in Bezug auf landwirthschaftliche Statistik in Oesterreich noch der Ausführung harren, dem k. k. Handelsministerium zu übermitteln und deren Berücksichtigung zu befürworten.“

V. Hydrographie und Meteorologie.

1. Es ist nützlich, dass in jedem Staate die hydrographische Beschaffenheit aller Flussgebiete erforscht, und dass die Resultate dieser Forschung veröffentlicht werden. Gehört ein Flussgebiet verschiedenen Staaten an, so ist es wünschenswerth, dass die Regierungen sich ins Einvernehmen setzen, um eine gleichförmige Erforschung seiner hydrographischen Verhältnisse zu erzielen.

2. Das Studium der Hydrographie eines Landes soll die nützlichen und schädlichen Gewässer umfassen; sowohl jene, welche man bereits nutzbar gemacht, als auch solche, welche noch unbenutzt ins Meer fließen.

3. Die Wässer sollen untersucht werden, sowohl mit Rücksicht auf ihre physische Beschaffenheit, als auch auf ihre Verwendung zu hygienischen, agricoli, industriellen und commerciellen Zwecken.

4. Man soll die Wässer untersuchen, welche für den häuslichen Gebrauch und für Fabrikszwecke dienen; die Mineral- und Gesundheitswässer, sowie die Wässer der Unrathscanäle (*égouts*) in Allem, was sich auf ihre Verwendung im Leben der Bevölkerungen bezieht.

5. Man untersuche sowohl die unterirdischen Gewässer, sowie jene, welche an der Oberfläche fließen, sowohl stagnirende Wässer als auch solche, die sich in Seen und Teichen befinden.

6. Alle diese Wässer sollen in topographischer und physikalischer Beziehung untersucht werden, sowie mit Bezug auf jene Verwendungen, welche die Menschen mit denselben für die Schifffahrt, für die Bewässerungen und als bewegende Kraft machen können.

Der letzte Gesichtspunct bietet ein grosses Interesse, seit man zu befürchten beginnt, dass in einer mehr oder weniger entfernten Epoche der Kohlenvorrath für die Industrie in Folge der Erschöpfung der vorhandenen Minen mangeln wird.

7. Die Wässer sollen endlich auch in Bezug auf ihre schädliche Seite untersucht werden, und zwar sowohl die fließenden, als auch die stagnirenden.

8. Weiters schlägt die Section dem Congress vor, den Wunsch auszusprechen, dass bei den statistischen Arbeiten über Hydrographie das metrische Decimalmass angewendet werde. Zugleich bemerkt die Section, dass es von hohem Interesse sei, die Wasserquantität zu kennen, welche nach einem Durchschnitt für jeden Bewohner herechnet, bei grossen Bevölkerungen zum häuslichen Bedarfe dient, sowie jene Quantität, welche von den Gemeinden zu öffentlichen Zwecken benützt werden.

Mit Bezug auf das Studium der Hydratimetrie wurde die Frage angeregt, ob der französische oder deutsche Massstab vorzuziehen sei, und es ist die Ansicht zur Geltung gelangt, dass die Anwendung des deutschen Massstabes bequemer sei, indem derselbe ein hunderttheiliger ist, bei welchem jeder Grad den in der Flüssigkeit befindlichen Salzgehalt in Kubikcentimetres genau ausdrückt.

Es wurde das Verlangen ausgedrückt, dass man sich bestreben möge, die Dimensionen des Wasserbettes, die Wassermasse desselben und die Stärke der Strömung genau anzugeben.

Man hat auch gewünscht, dass das Niveau-Verhältniss des Ausflusses der Punkte, wo die Wässer entspringen, der anstossenden Gründe und jener Grundstücke, über welche sie fliessen, angegeben werde; ferner die Temperatur der Wässer verglichen mit jener der Atmosphäre; sowohl die Natur des Terrains, aus welchem sie entspringen, als auch jenes, über welches sie fliessen; die Geschwindigkeit und das Volumen der Wasserläufe; die Wassermenge, welche diese Gerinne per Jahr und per Monat befördern, die Verhältnisse, welche in dieser Hinsicht zwischen einer Jahreszeit und der anderen stattfinden, sowie endlich die Art, wie diese Wässer für den Ackerbau und die Industrie verwerthet werden.

Zu dem Zwecke, für das Studium der Wechselbeziehungen zwischen den grossen meteorologischen Phänomenen eine ausgedehntere Basis zu gewinnen, schlägt man dem Congress vor, das italienische statistische Bureau zu beauftragen: die Direction der meteorologischen Anstalten der verschiedenen Staaten oder Regionen Europa's einzuladen, dass sie unter sich die Mittel berathschlagen mögen, welche am geeignetsten erscheinen, sich die Beobachtungen einer Anzahl von Stationen aus den Staaten zur Erreichung eines umfassenden Ganzen mitzutheilen.

Von den vorliegenden, häufig sehr vag und unbestimmt ausgedrückten Wünschen sind namentlich in topographischer und physikalischer Beziehung mehrere Fragen bereits gelöst und es finden sich Angaben hierüber in jedem umfassenden Handbuch der Geographie und Statistik, sowie in jedem speciellen Kartenwerk.

Ganz ähnlich ist es mit der Mehrheit derjenigen Punkte der Fall, welche sich auf die Verwendung der Gewässer zu hygienischen, agricolen, industriellen und commerciellen Zwecken beziehen. Gleichwohl bleibt auf dem Gebiete der Hydrographie auch bei uns noch gar Manches zu leisten übrig und ich erlaube mir daher unmassgeblich den Antrag zu stellen:

Die vom Congress zu Florenz angeregten Fragen und Wünsche in Bezug auf Hydrographie und hydrographische Statistik dem k. k. Ministerium des Innern zur Beachtung und allfälligen Berücksichtigung zu übersenden, indem diese Centralstelle, welcher alle hydrographischen Institutionen der eisleithanischen Länder unterstehen, allein im Stande ist, die verschiedenen Wünsche und Vorschläge, in sofern sich deren Durchführung für Oesterreich zweckentsprechend erweisen sollte, wirksam zu realisiren.

Was endlich die in Bezug auf Meteorologie ausgesprochenen Wünsche des Florentiner Congresses betrifft, so wären dieselben mit Rücksicht auf den Umstand, dass die k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht untersteht, an dieses Ministerium zu leiten und die Berufung eines Meteorologentages zu empfehlen, indem nach der Ansicht des Directors der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus nur dann ein practischer Zweck erzielt werden dürfte, wenn eine Versammlung der einflussreichsten Meteorologen Europa's diese Vorschläge gutheisst und deren Durchführung beschliesst.

Die Versammlung stimmt sämmtlichen Anträgen zu.

Zum Schlusse stellt Regierungsrath Dr. Ficker den Antrag, an das Handels-Ministerium eine motivirte Anfrage bezüglich der Fortdauer der Zeitschrift „Austria“ zu richten, da diese dem Vernehmen nach mit dem Beginn des Jahres 1868 zu erscheinen aufhören soll, somit bezüglich der bisher in derselben erschienenen jährlichen Uebersichten des Waaren-Verkehres rechtzeitige Vorsorge getroffen werden müsste.

Die Versammlung stimmt sämmtlichen Anträgen bei, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Ausserordentliche Sitzung vom 19. December 1867.

Der Vorsitzende drückt dem Ministerialrathe Freiherrn v. Haan den Glückwunsch zu der ihm durch Allerhöchste Verleihung des Leopoldsordens gewordenen Auszeichnung aus.

Hierauf bringt derselbe die von der Central-Commission beschlossene Erhebung über die Bibliotheken zur Sprache. Da dieselbe durch die inzwischen eingetretene Umgestaltung der höchsten Verwaltungs-Behörden der ungarischen Länder verzögert worden war, so ergibt sich die Frage, ob dermal der Zeitpunkt für eine solche Enquête günstig erscheine und ob an das königlich-ungarische Ministerium die Einladung gerichtet werden solle, auch für die Länder seines Ressorts eine gleiche Erhebung zu veranlassen.

Die Versammlung entscheidet sich bei dem Umstande, als an der Fassung des Beschlusses vom November 1866 die Vertreter der königlich-ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei betheiligte waren, für eine solche Einladung, von deren Erfolg sodann der Umfang der Bearbeitung der für die cisleithanischen Länder zwischenweilig eingelaufenen Nachweisungen abhängen wird.

Hierauf gelangen die weiteren Berichte des Special-Comité's zum Vortrage, welches über die Ausführbarkeit der vom statistischen Congress in Florenz gestellten Anträge berathen hat.

Bericht über die Vorschläge der VI. Section des statistischen Congresses in Florenz, betreffend Justiz-Statistik.

Erstattet vom Ministerialrath Freiherrn v. Haan.

Der statistische Congress in Florenz hat in Bezug auf Mortalitäts- und Justiz-Statistik den Wunsch ausgesprochen, dass in einer besonderen Tabelle die Ursache, welche zu dem abgeurtheilten Verbrechen führte, noch folgende Rubriken nachgewiesen werden: 1. Erhaltung von eigener oder eines Andern Ehre, Freiheit, Leben und Eigenthum; 2. Aberglaube und Vorurtheil; 3. Religions - Fanatismus. 4. Politische Leidenschaft. 5. Wirthschaftlicher oder gesellschaftlicher Streit. 6. Erlaubte oder verbotene Liebe. 7. Zorn und Trunkenheit. 8. Hass und Rache. 9. Habsucht. 10. Rohheit. 11. Vorschub zu Verbrechen. 12. Häusliche Misshelligkeiten. 13. Armuth. 14. Verschiedene und unbekannte Ursachen.

Dabei soll in Fällen eines Ablassungs-Beschlusses der Anklage-Act als Grundlage der Beurtheilung dienen.

Auch soll die Tabelle mit Rücksicht auf *a)* Zahl und Erfolg der Verbrechen, dann auch Werkzeuge und Mittel zu deren Verübung und *b)* auf die Zahl der Angeklagten verfasst werden, wo möglich mit Angabe von Alter, Geschlecht, Stand, Bildungsgrad, Religion und Wohnsitz, mit Scheidung in städtischen und ländlichen Wohnsitz.

Das Special-Comité kann die Erfüllung dieses Wunsches nicht empfehlen. Die Ursachen einer Handlung liegen in der Menschenbrust verborgen, keine sinnliche Wahrnehmung kann sie erreichen, eben darum sind sie aber auch kein Gegenstand einer statistischen Darstellung, denn die Statistik hat nur gegebene Thatsachen zu sammeln, sie darzustellen, und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Abgesehen hiervon wäre die Ausführung des vom statistischen Congresse ausgesprochenen Wunsches in Oesterreich darum unthunlich, weil das Gesetz nicht vorschreibt, dass in einem Strafurtheile oder in den Gründen zu demselben auch die Ursache der Uebelthat ausgesprochen werde, daher auch ein Ausspruch darüber nicht erfolgt und ein fassbarer Moment nicht vorliegt, aus welchem entnommen werden könnte, welche der mannigfaltigen Triebfedern, deren Ausfluss eine verbrecherische Handlung sein kann, in einem gegebenen Falle wirkend gewesen sei. Ueberflüssig mag es wohl sein, noch die Bemerkung beizufügen, wie schwer ja beinahe unmöglich es in manchem Falle sein würde, das Motiv, durch welches die Uebelthat hervorgerufen wurde, festzustellen und wie sehr hierüber die Meinungen derjenigen, welchen eine That zur Beurtheilung vorliegt, verschieden sein mögen. Welche der etwa verschiedenen Meinungen mehrerer zur Entscheidung über eine strafbare Handlung berufenen Personen sollte zur Grundlage für die statistische Darstellung dienen?

Das in Bezug auf Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung Gesagte gilt, wenn einer Steigerung überhaupt fähig, in noch höherem Grade für die Fälle eines Ablassungs-Beschlusses.

Aehnliches gilt in Bezug auf die bei Verübung eines Verbrechens angewendeten Werkzeuge und Mittel; diessfalls gesellt sich noch die Frage hinzu, welche Aufklärung es über Moralität gewähren soll, ob z. B. ein Dieb sich des Nachschlüssels, des Stemmeisens oder der Hacke bedient hat, oder ob er durch ein Fenster eingestiegen ist u. s. w.

In Bezug auf Zahl der Verbrechen und Zahl der Verbrecher, sowie auf Angabe von Alter, Geschlecht, Stand, Bildungsgrad und Religion der Verbrecher enthalten die dermal eingeführten Tabellen ohnehin umständliche Nachweisungen und ist daher den Wünschen des Congresses bereits entsprochen. Die Nachweisungen des Wohnsitzes und zwar mit Scheidung des städtischen vom ländlichen Wohnsitz erscheint, da dieser Umstand nicht in allen Fällen einer Untersuchung ermittelt werden kann und da auch die Gränzlinie zwischen städtischem und ländlichem Wohnsitz mitunter schwankend ist, gleichfalls unthunlich und würde zudem in ihren Resultaten ziemlich unsicher sein und kaum etwas für practische Zwecke Verwendbares liefern.

Der statistische Congress hat ferner den Wunsch ausgesprochen, dass in den Tabellen nebst jenen strafbaren Handlungen, wegen welcher eine Verurtheilung erfolgt, auch jene, welche überhaupt zur Kenntniss der Behörde gelangten, in Ansehung welcher aber der Thäter nicht ausgemittelt wurde, aufgenommen werden. In Ansehung der an Civil-Gerichte gelangenden Anzeigen von strafbaren Handlungen, deren Thäter nicht ausfindig gemacht werden kann, wird diese Nachweisung schon jetzt geliefert; von Seite der Militär-Gerichte erfolgt sie nicht, und ist demnach das Kriegs-Ministerium um die Eröffnung zu ersuchen, ob ähnliche Nachweisungen auch von Seite der Militär-Gerichte thunlich seien.

Endlich hat der statistische Congress den Wunsch nach einer Nachweisung darüber ausgesprochen, ob die vorgekommenen Verurtheilungen auf Grund des Geständnisses oder auf Grund der Ueberweisung erfolgt seien. Auch diese Nachweisung wird von Seite der Civil-Gerichte bereits geliefert und ist — da gleiches von Seite der Militär-Gerichte nicht geschieht — das Kriegs-Ministerium um die Eröffnung zu ersuchen, ob derlei Nachweisungen auch von Seite der Militär-Gerichte thunlich seien.

Bericht des zur Berathung der Beschlüsse der VII. Section des internationalen Congresses zu Florenz in Bezug auf Statistik der Sanitäts-Verhältnisse der Armee zusammengesetzten Special-Comité's.

Erstattet vom Ober-Stabsarzt Dr. Johann Ritter v. Siegl.

In der Special-Comité-Sitzung vom 12. December laufenden Jahres wurden die Beschlüsse des Plenum der VII. Section des internationalen Congresses zu Florenz, wornach derselbe in Bezug auf die Statistik der Sanitäts-Verhältnisse der Armee, die Veröffentlichung derselben nach den hier folgenden Formularen *a), b), c), d)* *) empfiehlt, als völlig durchführbar erklärt, wobei jedoch, da neben der Sanitäts- und Mortalitäts-Statistik des Militärs auch jene der Civil-Bevölkerung in möglichst gleicher Art zu liefern ist, die Delegirten der Militär-Abtheilung die voraussichtlich zu gewärtigende Zustimmung des hohen k. k. Kriegs-Ministeriums von der vorläufigen Annahme dieser Formulare Seitens der Herren Delegirten des hohen k. k. Ministeriums des Innern abhängig machten, da nur bei einer solchen Uebereinstimmung ein auch in weiteren Kreisen verwendbares Materiale geliefert werden könnte.

Von dem anwesenden Herrn Vertreter des hohen Ministeriums des Innern und des Herrn Referenten dieses Ministeriums für das Sanitäts-Wesen wurde nun die Erklärung abgegeben, dass, insoweit es sich um die Civil-Bevölkerung handle, diese Statistik zwar nicht im ganzen Umfange ein- und durchgeführt werden könne, weil einerseits sich die Wirksamkeit dieses Ministeriums bekanntlich nur auf eine Hälfte der Monarchie erstrecken könnte, die andere also, insoweit es ihr eben möglich sein wird, um ihren Beitritt anzugehen wäre, und weil anderseits, selbst in seinem Ressort das Ministerium nur theilweise in der Lage sei, über Sanitäts- und Mortalitäts-Ver-

*) Vergleiche die von der VII. Section des Congresses formulirten Punkte, S. 84.

hältnisse Aufschlüsse verlangen und somit Anordnungen treffen zu können. Denn es stehen als Staats-Anstalten nur die drei hierortigen, immerhin sehr grossen und wichtigen Civil-Spitäler: das allgemeine Krankenhaus, das Spital auf der Wieden und die Rudolph-Stiftung unter dessen Verfügung, während die übrigen Spitäler der Monarchie den autonomen Landes-Vertretungen unterstehen, an deren Ausschüsse sich demnach in gleichem Sinne zu wenden wäre. Von den genannten drei Staats-Krankenanstalten aber könnte die gewünschte Sanitäts- (oder Morbilitäts-), sowie Mortalitäts-Statistik gefordert und eingeliefert werden und es würden auch die bezüglichen Anordnungen an diese Anstalten ergehen, sobald dem Ministerium hiezu der Anlass durch die Zuschrift der hohen Central-Commission geboten sein wird.

Darüber hinaus liesse sich aber wenig erwarten, da die von den Aerzten der Privat-Praxis abzugebenden Erklärungen zu grosse und namhafte Fehler-Quellen in gegründete Aussicht stellen. Aber auch von den Heilanstalten in den Ländern wird sich nur aus den grösseren Krankenanstalten, zumeist den Provinzial-Hauptstädten, ein verwerthbares Materiale erwarten lassen, da ausserhalb dieser Anstalten die leistungsfähigen Organe kaum vorhanden sind und selbst wo diess der Fall wäre, nur ganz unbestimmt auf deren guten und fortdauernden Willen bei einer sehr mühevollen, continuirlichen und nicht entlohten Arbeit gerechnet werden könnte.

Rücksichtlich der drei genannten grossen Krankenanstalten wurde bezüglich der Morbilität in Aussicht gestellt und zugesagt, dass die Eingaben nach den im Congresse zu Berlin angegebenen 10 grossen Krankheits-Gruppen und Abtheilungen ohne weiters verfasst werden können, während die Einzeichnung der Arten oder Krankheits-Benennungen den Bestimmungen der Anstalten und deren ordinirenden Aerzten überlassen werden müsste, da man ohnehin diese beigefügten Benennungen nur als beispielsweise angeführt erklären kann. Rücksichtlich der Mortalität entsprechen ohnehin sowohl diese Anstalten als auch die Beschau-Aerzte Wiens den in dem statistischen Congresse zu Wien 1857 angenommenen Bezeichnungen und es lassen sich hiernach übersichtliche Tabellen ganz gut zusammentragen und anfertigen.

Sowie demnach die hohe statistische Central-Commission sich in dieser Beziehung an das Ministerium des Innern wenden wird, wird dasselbe in der Lage sein, die betreffenden Krankenanstalten zur Verfassung und Einsendung der gewünschten Tabellen anzuweisen und auch nicht ermangeln, seinerseits diese Angelegenheit den bezüglichen Landes-Ausschüssen bestens anzuempfehlen.

Der Berichterstatter Ihres Special-Comité's hat demnach die Ehre, den Antrag zu stellen, es wolle die hohe k. k. statistische Central-Commission sich:

1. an das hohe k. k. Kriegsministerium mit dem Ansuchen wenden, ihm durch dessen Organe die sub *a)*, *b)*, *c)*, *d)* angeführten und wünschenswerthen Tabellen zu verschaffen, wobei zu bemerken wäre, dass in den Morbilitäts- und Mortalitäts-Tabellen, zur Erzielung einer europäischen Gleichförmigkeit, die vom Congresse zu Berlin angenommenen grösseren Krankheitsgruppen und Gattungen, sowie die vom Congresse zu Wien angenommenen Bezeichnungen der Todesursachen möglichst beizubehalten wären;

2. an das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Ansuchen wenden, in soweit es in dessen Befugniss liegt, die Verfassung von Tabellen über Sanitäts- und Mortalitäts-Statistik der Civilbevölkerung in vorbesagter Art anordnen zu wollen, und gleichzeitig hiermit auch das Ansuchen verbinden, bezüglich der Mortalitäts-Statistik auf die Communen- und Privatärzte der Provinzen in anempfehlender Weise einwirken zu wollen;

3. an das hohe k. Ministerium des Innern im Königreiche Ungarn;

4. an die hohe k. kroatisch-slavonische Hofkanzlei; und schliesslich

5. an die Landesauschüsse der cisleithanischen Provinzen in ähnlichem Sinne wie ad 2 wenden, wobei es nicht überflüssig erschiene, den sämtlichen Ansuchen auch die bezüglichen Formularien beilegen zu wollen.

Die Versammlung tritt diesen Ansichten bei und beschliesst Zuschriften in diesem Sinne an das Ministerium des Innern und des Krieges zu richten.

Zum Schlusse theilt Vicedirector Schmitt eine Zusammenstellung des Ganges der Fleischpreise im abgelaufenen Jahre nach Ländern und Monaten mit. Die Versammlung nimmt diese interessante Bearbeitung mit Anerkennung zur Kenntniss und beschliesst die seinerzeitige Veröffentlichung derselben im Bulletin ihrer Verhandlungen.

Formularien

E. — 0.

zur

Durchführung der Volkszählung.

(Sitzung vom 15. Februar, 5. April und 5. Juli.)

Die Formulare A — D sind in den Verhandlungen der k. k. statistischen Central-Commission vom Jahre 1865 enthalten. Vergl. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik XII. Jahrgang, 3. Heft, S. 115.

E.

(1 Bogen zu 4 Seiten)

Land

Kreis

Bezirk

Ort

Verzeichniss

der Anzeigezettel und ihrer Beilagen.

Haus Nr.	Zahl der Wohnparteien	Zahl der Anzeigezettel	Zahl der Beilagen	Anmerkung

Beizugebende

Belehrung für die Gemeinden, welche die Zählung selbst besorgen.

Die hohe Wichtigkeit, welche die Zählung auch für die eigenen Zwecke einer geordneten Communal-Verwaltung besitzt, begründet die Verpflichtung der Gemeinde-Vorstehung, der Durchführung dieser Operation die grösste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden.

Desshalb werden ihr die folgenden Andeutungen mitgetheilt, wie diese Aufgabe auf die zweckmässigste, kürzeste und wohlfeilste Art gelöst werden kann. Wie weit dieselben für jede einzelne Gemeinde in Anwendung kommen sollen, bleibt der Umsicht der Gemeinde-Vorstehung anheimgestellt. Sollte sie jedoch über die Anwendbarkeit eines oder des andern Punctes in Zweifel sein, so hat sie die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

In allen Gemeinden, vorzüglich aber in jenen, deren Bevölkerung durch Zuzug und Abzug häufig wechselt und auch im Innern der Gemeinde die Wohnung oft zu verändern pflegt, ist vor Allem das Augenmerk darauf zu richten, dass wirklich der Stand vom 31. December 1868 festgehalten werde. Diess lässt sich nur erreichen, wenn die Erhebung jenes Standes in einer möglichst kurzen Frist bewerkstelligt wird.

Vielseitige Erfahrung hat dargethan, dass zur besseren Durchführung der Zählung die Eintheilung des gesammten Gemeinde-Gebiets in Zählungs-Bezirke, deren jeder ungefähr 10 bis 20 Häuser umfasst, am vortheilhaftesten ist. Einkehr-Gasthäuser, Handwerks-Herbergen und jene grossen Anstalten, welche einer eigenen

Hausverwaltung unterstehen (wie Klöster, Erziehungs-, Heil- und Pflege-Anstalten, Versorgungs-, Gefangen-, Straf- und Arbeitshäuser u. dgl. m.) bilden je für sich einen eigenen Zählungs-Bezirk. Aus besonderen Rücksichten kann auch ein anderes Haus für sich als ein Zählungs-Bezirk behandelt werden.

Für jeden Zählungs-Bezirk ist ein Zählungs-Agent aufzustellen. Ob die Zählungs-Agenten aus Beamten oder aus Vertrauensmännern gewählt und für ihre Mühewaltung aus Gemeindemitteln entschädigt werden sollen, wird der Gemeinde anheimgestellt. Doch muss sie aufmerksam gemacht werden, dass nach den Erfahrungen anderer Staaten durch die möglichst ausgedehnte Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung die Erreichung besserer Resultate wesentlich gefördert wird und deshalb jene Ausdehnung der bezeichneten Mitwirkung, welche nach dem Bildungsgrade der Einwohnerschaft zulässig erscheint, auch als empfehlenswerth sich darstellt.

Der Zählungs-Agent erhält von der Gemeinde-Vorstehung eine amtliche Beglaubigung, sowie eine zweckmässige, nach Maassgabe der Ortsverhältnisse verschiedentlich detaillirte Belehrung über die Art seiner Thätigkeit, für welche die nachfolgenden Andeutungen zur Grundlage zu nehmen sind. Für etwaige Verhinderungsfälle von Zählungs-Agenten sind Ersatzmänner in angemessener Zahl aufzustellen.

Ob die Zählung mittelst Ausfüllung der Anzeigezettel *A* durch die Wohnparteien oder aber mittelst Ausfüllung der Aufnahmebogen *F* durch die Zählungs-Agenten vorgenommen werden solle, entscheidet die Gemeinde-Vorstehung mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde nach Maassgabe der Ortsverhältnisse.

In Gemeinden, welche die Zählung mittelst Ausfüllung der Anzeigezettel durch die Wohnparteien vornehmen, verwendet der Zählungs-Agent zwischen dem 26. und 28. December 1868 vorläufig seine Zeit darauf, unter Mitwirkung der Hauseigenthümer oder ihrer Bestellten zu ermitteln, wie viele Wohnparteien in jedem ihm zugewiesenen Hause vorhanden sind. Hiernach erhält er am 28. December die nach Maassgabe jener Ermittlung erforderliche Zahl von Anzeigezetteln, sowie für jedes Haus ein Exemplar der Formulare *B* und *D*. Der Zählungs-Agent übergibt dieselben am 29. December den Hausbesitzern oder ihren Bestellten, welche die Anzeigezettel sofort den Wohnparteien zuzustellen und hierbei die abgesondert gedruckte Belehrung *B* unter denselben in Umlauf zu setzen haben.

Am 3. Januar 1869 nimmt der Hausbesitzer oder sein Besteller die Einsammlung der ausgefüllten Anzeigezettel vor, überzeugt sich nach den in der Belehrung *D* für ihn gegebenen Andeutungen von der richtigen Anzahl und vollständigen Ausfüllung derselben und der erfolgten Unterschrift der Wohnparteien, legt die gesammelten Anzeigezettel in die Liste *D* ein, und übergibt dieselbe sammt den Anzeigezetteln am nächstfolgenden Tage dem Zählungs-Agenten.

Nach Uebernahme der Anzeigezettel hat sich der Zählungs-Agent vor Allem zu überzeugen, ob ein jeder Zettel vollständig ausgefüllt ist. So weit diess nicht der Fall sein sollte, hat er die fehlenden Angaben an Ort und Stelle durch die betreffende Wohnpartei ergänzen zu lassen. Ebenso liegt ihm ob, Eintragungen, gegen

deren Richtigkeit ihm Bedenken aufstossen, sofort aufklären und erforderlichen Falls durch die Wohnpartei berichtigen zu lassen.

Ist die Wohnpartei des Schreibens unkundig oder zur Zeit der Zählung aus der Gemeinde abwesend, so sind auch diese Ergänzungen und Berichtigungen durch den Hausbesitzer oder dessen Bestellten vorzunehmen.

In Gemeinden, welche die Zählung mittelst Ausfüllung der Aufnahmebogen durch die Zählungs-Agenten bewerkstelligen, erhält jeder Zählungs-Agent in den letzten Tagen des Decembers 1868 so viele Aufnahmebögen nach Formulare *F*, als ihm Häuser zugewiesen sind, und hat vom 2. Januar 1869 an die Eintragungen nach der in jenen Aufnahmebogen enthaltenen Belehrung selbst vorzunehmen.

Sowohl bei Uebernahme der Anzeigezettel als bei Ausfüllung der Aufnahmebogen hat der Zählungs-Agent auf die Angaben in sämtlichen Rubriken des Anzeigzettels oder Aufnahmebogens, sowohl bezüglich der Personen als des Viehstandes, seine Aufmerksamkeit zu richten, insbesondere aber auf folgende Punkte:

1. Alle Angaben müssen sich genau auf den Stand beziehen, wie er am 31. December 1868 wirklich war. Sind hierin Aenderungen im Laufe des 31. December eingetreten, so ist der Stand der letzten Stunde jenes Tages einzutragen. Später eingetretene Veränderungen (z. B. durch Geburt oder Tod, Wechsel der Wohnung u. dgl.) dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Müssen nicht nur jene Personen verzeichnet werden, welche der betreffenden Wohnung am 31. December 1868 wirklich angehörten, sondern auch die bloss zeitlich (z. B. auf einer kurzen Reise, im Spital) abwesenden Angehörigen derselben; endlich müssen die Söhne, Töchter, Enkel, Enkelinen u. s. f. der Wohnpartei, welche noch nicht selbstständig sind, und zwar auch in dem Fall, wenn sie dauernd von der Wohnung (z. B. in Studien, als Dienstboten, im Militär u. s. w.) abwesend sind, dennoch aufgenommen werden.

3. Als einheimisch sind alle diejenigen Personen einzutragen, deren Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde zur Zeit der Zählung nicht nachgewiesen werden kann. Diese Eintragung, welche bloss für die Zwecke der Zählung Gültigkeit hat, gefährdet übrigens die Interessen der Gemeinde durchaus nicht, da aus derselben kein Anspruch auf die rechtliche Zuerkennung der Zuständigkeit abgeleitet werden kann.

4. Die Rubrik „Beruf oder Beschäftigung“ muss bei jeder über 14 Jahre alten Person nach Anleitung des Anzeigzettels oder Aufnahmebogens in einer bestimmten und verständlichen Weise ausgefüllt und darf bei jüngeren Personen nur dann mit einem Querstriche durchzogen werden, wenn dieselben nicht etwa schon bei einem Erwerbe beschäftigt sind.

Hat eine Person mehrere Nahrungszweige, so ist nur derjenige einzutragen, welchen sie selbst für den Haupterwerb erklärt; im Falle eines Zweifels hat der Zählungs-Agent sie auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, dann aber ihren Ausspruch als maassgebend anzusehen.

5. Bei der Anmerkungs-Rubrik ist darauf zu sehen, dass die Blinden und Taubstummen, die Militär-Personen, Urlauber, Invaliden u. dgl. wirklich als solche ein-

getragen werden, dass bei den als fremd bezeichneten Personen der Zuständigkeitsort und bei abwesenden Einheimischen wenigstens das Land, wo mög ich aber auch der Bezirk und die Ortschaft genau angegeben wird, wo sie sich am 31. December 1868 befanden. Sollten die Angehörigen dieser Abwesenden hierüber keine Auskunft geben können, so genügt es, das Land zu bezeichnen, wo sich die abwesenden Personen nach dem Wissen ihrer Angehörigen zuletzt vor dem 31. December 1868 befanden.

Alle bisher aufgestellten Bestimmungen gelten auch für die Häuser, welche für sich einen eigenen Zählungs-Bezirk bilden. Bei Einkehr-Gasthäusern und Handwerks-Herbergen, Erziehungs-, Heil- und Pflege-Anstalten, Gefangen-, Straf- und Arbeitshäusern u. dgl. erscheint es zweckmässig, dass die ständig in solchen Häusern befindlichen Personen getrennt von denjenigen verzeichnet werden, welche sich als Gäste, Zöglinge, Kranke, Gefangene u. dgl. nur vorübergehend in der Anstalt aufhalten. Für die ersteren wird am besten ein gemeinsamer Anzeigezettel oder Aufnahmebogen verwendet und ebenso ein anderer gemeinschaftlicher (nach Bedarf mit mehreren Fortsetzungen) für die letzteren in Gebrauch genommen. In jedem Falle, ob nun die Zählung mittelst Ausfüllung der Anzeigezettel oder aber mittelst Eintragung in die Aufnahmebogen vorgenommen wird, müssen jene Zettel (samt den Beilagen *C* und den Listen *D*) oder die Aufnahmebogen spätestens am 12. Januar 1869 an die Gemeinde-Vorstehung abgeliefert werden. Wenn ein Haus am 31. December 1868 ganz unbewohnt war, so hat diess der Zählungs-Agent bei Uebergabe seines Operats ausdrücklich (mit allfälliger Aufklärung dieses Umstandes) zu bemerken.

Sämmtliche Anzeigezettel oder Aufnahmebogen einer Gemeinde müssen einer gründlichen Revision unterzogen werden. Zu diesem Zwecke hat die Gemeinde-Vorstehung Zählungs-Revisoren aufzustellen, welche mit einer amtlichen Beglaubigung und einer zweckmässigen, nach Maassgabe der Ortsverhältnisse detaillirten Belehrung zu versehen sind. Jeder Zählungs-Revisor hat sämmtliche ihm übergebene Anzeigezettel oder Aufnahmebogen genau durchzugehen, die Eintragung in jede Rubrik mit der entsprechenden vorgedruckten Belehrung zu vergleichen, die ihm vorkommenden Anstände durch Befragung der Wohnparteien zu beheben, ausserdem aber an Ort und Stelle die Richtigkeit sämmtlicher Angaben über so viele Wohnparteien zu prüfen, als er für nothwendig findet, jedoch so, dass mindestens in jedem Hause die Angaben über eine Wohnpartei dieser Prüfung unterzogen werden. Die Verbesserung entdeckter Unrichtigkeiten oder die Ergänzung wahrgenommener Auslassungen trägt er mit rother Tinte ein, und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass eine solche Eintragung von ihm herrühre. Behufs der Erleichterung der Controle hat der Revisor am Schlusse einer jeden Seite des Anzeigzettels oder des Aufnahmebogens die in den Rubriken *c*, *k*, *l* und *m* enthaltenen Einheiten zu summiren, wobei es sich von selbst versteht, dass die Summe der männlichen und weiblichen Individuen der Rubrik *c*, die Summe der Einheimischen und Fremden der Rubrik *k*, endlich die Summe der (zeitlich oder dauernd) Anwesenden und (zeitlich oder dauernd) Abwesenden der Rubriken *l* und *m* zusammengenommen, jedesmal die gleiche Ziffer ergeben muss, welche zugleich der fortlaufenden Zahl der eingetragenen Personen entspricht.

Die Bestimmung des Zeitpunctes, bis zu welchem jeder Zählungs-Revisor seine Arbeit abzuliefern hat, bleibt der Gemeinde-Vorsteherung überlassen; sie hat sich aber dabei gegenwärtig zu halten, dass eine möglichst beschleunigte Beendigung seiner Arbeit schon darum nothwendig ist, weil sonst durch die nach dem Zeitpuncte der Zählung eintretenden Veränderungen vermehrte Schwierigkeiten einer etwaigen Verbesserung der ersten Eintragung hervorgerufen werden. Zu einer Strafverhandlung ist weder der Zählungs-Agent noch der Zählungs-Revisor befugt; sollte dem Einem oder dem Andern der Anlass zu einer solchen geboten erscheinen, so hat er der Gemeinde-Vorsteherung und diese erforderlichen Falls der betreffenden Behörde die Anzeige zu erstatten.

Im eigenen Interesse der Gemeinde-Vorsteherung wird es liegen, schon geraume Zeit vor dem Beginne der Zählung die Bevölkerung über das Wesen und den Zweck der Zählung und die Art ihrer Vornahme in einer den Ortsverhältnissen entsprechenden Weise zu unterrichten, an die rechtzeitige Behebung der Geburtsscheine zu erinnern und zur Unterstützung der Zählungs-Agenten und Zählungs-Revisoren aufzufordern. Eine sorgsame Auswahl der Zählungs-Agenten und Zählungs-Revisoren muss besonders anempfohlen werden, da die Genauigkeit, mit welcher diese Personen vorgehen, am zuverlässigsten jene zeitraubenden und schwierigen Nacherhebungen erspart, welche sonst späterhin von den höheren Behörden auf Kosten der Gemeinde veranlasst werden müssten. Bei Verfassung der speciellen Belehrungen für die Zählungs-Agenten und Zählungs-Revisoren wird selbstverständlich die Instruction der Orts-Uebersicht *K* (namentlich im Abschnitt II) stets vor Augen zu halten sein.

Ob die Gemeinden, welche mittelst Anzeigzetteln zählen, aus denselben auch Aufnahmsbogen zusammenstellen wollen, ist ihnen selbst überlassen. Ebenso wird die im §. 29 des Gesetzes vom 23. März 1857 erwähnte Fremdentabelle *G* für die Zählung vom 31. December 1868 nicht vorgezeichnet. Gemeinden, welche aus den Anzeigzetteln die Aufnahmsbogen nicht zusammenstellen, haben das im §. 37 angeordnete Zählungsbuch aus den Anzeigzetteln selbst zu bilden.

Wie aus den Anzeigzetteln oder Aufnahmsbogen die Orts-Uebersicht *K* mit den zugehörigen Hilfstabellen zusammenzustellen sei, wird aus der Belehrung klar, welche auf den Formularen derselben enthalten ist. In denjenigen Gemeinden, welche die Zählung mittelst Ausfüllung der Anzeigzettel durch die Wohnparteien vornehmen, wird es allerdings sehr rathsam sein, dass der Inhalt der Anzeigzettel Haus für Haus ziffermässig in eigene Listen übertragen und am Schlusse einer jeden Liste in Summen zusammengezogen werde. Solche Listen werden selbstverständlich den Rubriken der Orts-Uebersicht möglichst gleichförmig sein müssen, weil aus ihnen das Orts-Summar zu verfassen ist. Doch lässt sich ein bestimmtes, für sämtliche Gemeinden passendes Formulare dieser Haus-Listen nicht aufstellen, da es häufig im eigenen Interesse einer Gemeinde liegen wird, namentlich die Specification der Berufsklassen noch weiter auszudehnen, als es bloss zur Uebertragung der Haus-Summen in die Orts-Uebersicht erforderlich erscheint. Man kann es demnach der eigenen Umsicht der Gemeinde-Vorsteherung anheimgeben, welche specielle Einrichtung solcher Haus-Listen sie für ihren Gemeinde-Bezirk wünschenswerth crachtet.

F.

(1 Bogen zu 4 Seiten.)

(1. Seite.)

Land	Kreis	Hausnummer
Bezirk	Ort	Zahl der Wohnparteien

Aufnahmsbogen

zur Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1868.

Belehrung.

1. In den Aufnahmsbogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern auf einander; ist eine Wohnungsnummerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschosse bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.
2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmsbogen hat auch dann zu geschehen, wenn sie vorübergehend, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. von der Wohnung abwesend sind. Söhne, Töchter, Enkel u. s. w. der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie nicht bereits selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie für längere Zeit, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. von der Wohnung abwesend sind. Auch wenn eine der hiernach in den Aufnahmsbogen einzutragenden Personen in einem anderen Hause desselben Orts oder in einem andern Orte derselben Gemeinde sich befindet, ist sie als abwesend (von der Wohnung) zu bezeichnen.
3. Gehört eine Partei zum activen Militär (einschliesslich der Militärbeamten, Militärparteien), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermithparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

Dagegen müssen die Reserve-Officiere, die mit Charakter quittirten, zeitlich oder definitiv pensionirten Officiere, Militärbeamte oder Militärparteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, alle Urlauber des Mannschaftsstandes vom Feldwehel und den gleichgestellten Chargen abwärts (mit Ausnahme der auf kurzen Urlaub Befindlichen), endlich alle Reservemänner und Patental-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch für ihre Person in den Aufnahmsbogen eingetragen werden.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1868 unbewohnt gewesen sein, so ist diess ausdrücklich anzugeben.
5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1868 befanden. Miethparteien, welche bloss ein Geschäfts- oder Gewerbslocale in dem Hause inne haben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben desshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.
6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, dass die zur Ausfüllung des Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmsbogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.
7. Der Ausfüllung des Aufnahmsbogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmsbogen einzutragen.
8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmsbogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).
9. Bei Ausfüllung des Aufnahmsbogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, dass alle Betheiligten die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen haben. Wer sich der Zählung entzieht oder eine unwahre Angabe macht, ist nach §. 34 der kaiserl. Verordnung vom 23. März 1857 mit einer Geldbusse, welche bis zu 20 fl. steigen kann, oder einer Arreststrafe bis zur Dauer einer Woche zu belegen.

a	b	c	d	e	f	g
	Name, u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adels- prädicat und Adelsrang	Ge- schlecht	Geburts- jahr	Religion	Fami- lien- stand	Beruf oder Beschäf-
Fortlaufende Zahl der Personen	Von jeder Wohnpartei sind in fol- gender Ordnung einzuschreiben:			Hier ist auf- zuführen, ob die Person	Hier ist ein- zusetzen, ob die Person	Amt, Nahrungsweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienste er sich befindet; der Gegen- stand des Gewerbes oder der Fabrica- tion, die Gattung des Handels- befugnisses, die Gattung der Hand- arbeit, die Art der Beschäftigung des Tagelöhners u. s. w.
	Das Familien-Oberhaupt. Dessen Ehegattin. Die Kinder, Enkel u. s. w. nach dem Alter von dem Ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbst- ständig sind. Sonstige an der Wohnung gewöhnlich theilnehmende Anverwandte oder andere Personen, einschliesslich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsar- beiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Alder-Miethparteien, mit ihren Angehörigen und Dienst- leuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.	Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Per- son ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte ent- sprechenden Rubrik ersicht- lich zu machen	Für die im Zählungs- orte einhei- mischen männlichen Personen zwischen dem 10. und 20. Jahre ist der Geburts- schein oder ein Auszug aus dem Geburts- buche bei- zuheften, welcher zum Zwecke der Zählung un- gestüm- pelt und uneigentlich verab- folgt wird	Römisch- katholisch Griechisch- unirt Armenisch- unirt Griechisch- nicht-unirt Armenisch- nicht-unirt Evangelisch Augshurger Confession (Lutheraner) Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt) Anglicanisch Mennonit Unitarisch Israelitisch Mohamedani- sch u. s. w. ist	Ledig Ver- heiratet Ver- witwet oder durch Auf- lösung der Ehe getraunt ist Von Tisch und Bett geschie- dene Katho- liken sind des- senunge- achtet als verheiratet einzutra- gen.	Wenn Jemand mehrere Nahrungs- zweige hat, so ist NUR jener ein- zutragen, welcher seinen Haupt- erwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunter- halt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Pfründner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Perso- nen im Alter über 14 Jahren eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Ober- haupte in seiner Beschäftigung regelmässig beistehen, so ist diess ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Füh- rung des Haushalts, der Schul- besuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. NUR bei Personen unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Quer- striche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Er- werbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäf- tigt, so ist diess anzugeben.
1						
2						
3						
4						

Formulares A)

h	i	k	l	m	n
tätigung	Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung
<p>Arbeits- oder Dienstverhältniss.</p> <p>Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist;</p> <p>ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist;</p> <p>ob sie Unternehmer — Geschäftsführer — Arbeiter einer Fabrik</p> <p>ob sie Meister — Geselle — Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes;</p> <p>ob sie Besitzer — Buchhalter — Commis u. s. w. einer Handlung ist;</p> <p>ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.</p>	<p>Land</p> <p>Ortschaft</p>	<p>Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungsortes einheimisch (zuständig, heimatsberechtigt) oder fremd (nicht-zuständig) ist</p>	<p>zeitweilig anwesend,</p> <p>z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat noch nicht überschritten hat</p>	<p>dauernd anwesend,</p> <p>im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat bereits überschritten hat</p> <p>zeitweilig abwesend,</p> <p>z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit 1 Monat noch nicht überschritten hat</p> <p>dauernd abwesend,</p> <p>z. B. in Studien, als Dienstbote, auf Wanderschaft, im Militär, im Falle die Abwesenheit bereits länger als 1 Monat währt</p>	<p>Die An- oder Abwesenheit jeder bezeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen</p> <p>Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.</p> <p>Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär, zu den Militär-Urlaubern, Patent- oder Reservations-Invaliden, Reservemännern gehört.</p> <p>Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatsberechtigung) besitzt.</p> <p>Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische (am Zählungsorte zuständig) Person befindet. Bei nicht-einheimischen Personen ist dieser Beisatz nicht zu machen.</p>
		Einheimisch			
		Fremd			

Viehstand.

Gattung		Zahl	Gattung		Zahl
Pferde	Hengste		Rindvieh	Stiere	
	Stuten			Kühe	
	Wallachen			Ochsen	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	
			Büffel		
			Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechts	
Maulthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechts		Ziegen	ohne Unterschied des Alters und Geschlechts	
Esel			Borstenvieh		
			Bienenstöcke		

J.

Land

Kreis

Bezirk

T a g e b u c h

des Zählungscommissärs

1. An welchem Tage wurde die Volkszählung vorgenommen?
2. Bezüglich welcher Häuser wurde die Ausfüllung des Aufnahmebogens durch Vorladung der Wohnparteien, bezüglich welcher durch Aufnahme in den Häusern selbst bewerkstelligt?
3. Wie sind die Häusernummern und die Ortstafeln gefunden worden?
4. Zu welchen Bemerkungen hat die Führung der Geburts-, Trau- und Sterberegister Anlass gegeben?
5. Sonstige Bemerkungen, insbesondere über eingeleitete Strafamtshandlungen.

Gemeinde

Ort

Zu 1.

(Die Fragen werden nach der Reihe bei der ersten Ortschaft, hierauf ohne deren Wiederholung bei allen übrigen Ortschaften kurz und bündig beantwortet; dabei ist jeder Bogen von dem Commissär zu unterfertigen.)

K.

(2 Bogen zu 8 Seiten.)
(1. Seite.)

Orts-Uebersicht.

I. Bevölkerung nach Geschlecht, Religion, Stand, Aufenthalt und Alter.

Belehrung.

Die Verfassung der Orts-Uebersicht ist einer der wichtigsten Abschnitte im Gange der Volkszählungs-Arbeiten, indem dieselbe den Uebergang von der unmittelbaren, durch Worte ausgedrückten Erhebung zur vollständigen ziffermässigen Darstellung der Thatsachen bildet. Dem mit dieser Zusammenstellung Betrauten fällt daher die Aufgabe zu, die ziffermässige Darstellung der Zählungs-Ergebnisse in allen ihren Theilen nach den vorgeschriebenen Rubriken mit der grössten Genauigkeit durchzuführen. Diese Arbeit ist um so gewissenhafter zu vollziehen, als sonst durch nachträgliche Berichtigungen und Ergänzungen die vorgeschriebene Frist zur Vorlage der einzelnen Uebersichten überschritten würde.

Behufs der richtigen Eintragung der Ziffern in ihre entsprechenden Rubriken werden die folgenden Punkte zur Richtschnur aufgestellt:

1. In der ersten Spalte der Orts-Uebersicht sind die Häuser nach der arithmetischen Reihenfolge der Hausnummern einzutragen. Ist ein Haus als unbewohnt angegeben, so muss es dessenungeachtet mit seiner Nummer eingetragen werden; die übrigen Spalten sind jedoch mit einem Querstriche zu durchziehen. Die etwa vorhandenen nicht numerirten aber bewohnten Gebäude kommen am Schlusse der Hausnummern zur Verzeichnung, wobei es sich von selbst versteht, dass auch in diesem Falle alle Spalten der Orts-Uebersicht mit den entsprechenden Ziffern auszufüllen sind. In der Schlusssumme der ersten Spalte muss die Zahl der bewohnten und unbewohnten Gebäude getrennt ersichtlich gemacht werden.

2. Die Zahl der Wohnparteien ergibt sich dort, wo mittelst der Anzeigezettel A gezählt ist, aus der Zahl dieser letztern in dem Haus-Sammlungsbogen D. Ist die Zählung mittelst der Aufnahmebogen F erfolgt, so ist die Zahl der Wohnparteien auf der ersten Seite jedes Aufnahmebogens ersichtlich.

3. Nach vollständig durchgeführter Eintragung der Ziffer der Häuser und Wohnparteien sind jene Spalten auszufüllen, welche in den Anzeigezetteln und Aufnahmebogen schon mit Ziffern ausgefüllt erscheinen. Hierher gehört zuerst die Rubrik „Geschlecht“ in den Spalten 4 und 5, welche beide zusammen als Summe die Spalte 3 ergeben. Mit den in dieser Weise eingetragenen Ziffern der Spalten 3, 4 und 5 ist der Anhaltspunct gegeben, um die ziffermässige Richtigkeit der weiteren Eintragungen nach den Rubriken „Religion, Stand, Heimat, Aufenthalt und Alter“ jedesmal zu prüfen. Es muss nämlich mit der Hauptsumme Spalte 3 die Summe der Ziffern in den Spalten 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16, ebenso die Summe der Spalten 27 und 34, ferner die Summe der Spalten 35, 36, 37 und 38 übereinstimmen. Mit der Ziffer in der Spalte 4 (männliche Anwesende) muss die Summe der Ziffern in den Spalten 17, 18, 19 und 20, ebenso die Summe der Ziffern in den Spalten 25, 28, 29 und 30, ferner die Summe der Ziffern in den Spalten 35 und 37, endlich die Summe der männlichen Anwesenden nach dem Alter gleich sein. Dieselbe Probe ist bezüglich der Spalte 5 (weibliche Anwesende) mit der Summe der Spalten 21, 22, 23, 24, ebenso mit der Summe der Spalten 26 und 31, 32, 33 zusammen, dann mit der Summe der Spalten 36 und 38, und schliesslich mit der Summe der anwesenden weiblichen Bevölkerung nach dem Alter durchzuführen. — Da alle Eintragungen in die Spalten 3—40 sich nur auf die anwesende Bevölkerung beziehen, so empfiehlt es sich, bevor man dieselben vornimmt, die Daten, welche sich auf Abwesende beziehen, schon in den Anzeigezetteln oder Aufnahmebogen durch Virgulirung oder in anderer Weise zu kennzeichnen, damit aus ihrem Vorhandensein keine Beirrung der Eintragungen in die Spalten 3—40 entstehe.

4. Bei der Eintragung der Ziffern in die Spalten der Rubriken „Religion, Stand, Heimat und Aufenthalt“ werden je nach der Zahl der Bewohner eines Hauses zur Erleichterung

der Arbeit Hilfs-Tabellen nothwendig erscheinen, in welchen vorerst die in den Anzeigzetteln oder Aufnahmebogen enthaltenen gleichartigen Aufschreibungen ziffermässig nach und nach eingetragen und schliesslich in Summen zusammengezogen werden, welche sodann in die betreffenden Spalten der Orts-Uebersicht *K* zu übertragen sind.

Eine allgemeine Vorschrift für die Verfassung solcher Hilfs-Ausweise lässt sich nicht aufstellen; sie wird theils von der Zahl der Bewohner eines Hauses, theils von anderen Umständen abhängig sein. Doch wird dem mit der Verfassung der Orts-Uebersicht Betrauten zur Pflicht gemacht, diese Hilfs-Ausweise so einfach als möglich, und zwar so anzulegen, dass dieselben zur Controle der richtig geschehenen Eintragungen in die Orts-Uebersicht weiterhin benützlich sind.

5. Die Ziffern für die Blinden und Taubstummen (Spalten 39 und 40) sind aus der Anmerkungs-Rubrik *n* in den Anzeigzetteln und Aufnahmebogen zu entnehmen.

6. Die (aus der Gemeinde) abwesenden Einheimischen werden aus den beiden Spalten der Rubrik *m* der Anzeigzettel und Aufnahmebogen entnommen und ziffermässig, nach beiden Geschlechtern geschieden, in die Spalten 41, 42, 43 und 44 eingestellt, worauf in der Spalte 45 die Summe beider Geschlechter gezogen wird. Sie dürfen aber bei den vorangehenden Spalten 3 bis einschliesslich 40 durchaus nicht berücksichtigt werden, da in diesen Spalten bloss die thatsächlich anwesende Bevölkerung zu classificiren ist. Wenn eine als abwesend eingetragene Person sich in einem andern Hause desselben Ortes oder in einem andern Orte derselben Gemeinde befindet, so ist sie zur Vermeidung von Doppelzählungen in die Spalten der (aus der Gemeinde) abwesenden Bevölkerung (Spalten 41, 42, 43, 44, 45) nicht aufzunehmen, wobei aber vorgesorgt werden muss, dass dieselbe in dem Hause, wo sie sich thatsächlich aufhält, bereits als anwesend gezählt worden ist.

7. Die vierte Seite der Orts-Uebersicht ist der Nachweisung der anwesenden Bevölkerung nach dem Alter gewidmet, welche Nachweisung nicht nach Häusern, sondern für den ganzen Ort in Summe zu geschehen hat. Bei nicht sehr volkreichen Orten ist diese Nachweisung derart zu verfassen, dass die Eintragung jeder Person in das betreffende Altersjahr auf dem Bogen selbst mit einem kleinen Striche vorgenommen und nach vollendeter Einstellung aller Personen in ihre Altersklassen die Gesamtzahl der in jeder einzelnen Altersklasse Eingetragenen am Ende der betreffenden Spalte mit Ziffern angegeben wird. Bei volkreicheren Ortschaften wird die Anlage eines Hilfs-Ausweises nothwendig sein, dessen Endergebniss bloss in die betreffenden Spalten zu übertragen ist. Das Alter der einzelnen Personen wird nicht nach dem Geburtstage, sondern nach dem Geburtsjahre gerechnet, so dass z. B. alle im Jahre 1868 Geborenen in die Spalte „1 Jahr,“ alle 1858 Geborenen in jene „11 Jahre“ u. s. w. einzutragen sind. Zur Erleichterung der Eintragung sind den Spalten der Altersjahre auch die entsprechenden Geburtsjahre oben beigesetzt. Die Summe der Altersklassen der männlichen Anwesenden muss mit der Schlusssumme der Spalte 4 der vorausgehenden Seite, und ebenso die Summe der Altersklassen der weiblichen Anwesenden mit der Schlusssumme der Spalte 5 übereinstimmen.

8. Die Anmerkungs-Rubrik (Spalte 46) hat zu enthalten: *a*) die Ursache, warum ganze Häuser unbewohnt sind, *b*) die Detaillirung der sonstigen christlichen und der sonstigen nicht-christlichen Glaubensgenossen nach ihren Glaubensbekenntnissen (Spalte 14 und 16) und *c*) die namentliche Angabe der Personen, welche über 100 Jahre zählen, nach Alter und Beruf.

9. Alle jene Spalten der Orts-Uebersicht, in welche keine Ziffer einzutragen kommt, sind auf jeder Zeile mit Querstrichen zu durchziehen.

10. Der Orts-Uebersicht ist ein Neben-Ausweis nach dem beigegebenen Formulare anzuschliessen, welcher die Ziffern der anwesenden Fremden und zwar jener aus andern Ländern der Monarchie (Spalte 29 und 32) und jener aus dem Auslande (Spalte 30 und 33) nach den Ländern ihrer Herkunft, und ebenso die Ziffern der abwesenden Einheimischen (Spalte 45) nach den Ländern, in welchen sie sich zur Zeit der Zählung befinden, gesondert zu enthalten hat.

11. Die bei den Punkten 4 und 7 erwähnten Hilfs-Ausweise sind gleich den Anzeigzetteln und Aufnahmebogen aufzubewahren und den höheren Behörden über deren Aufforderung vorzulegen.

(5. Seite des Formulares K.)

II. Anwesende Bevölkerung nach dem Berufe oder der Beschäftigung.

Belehrung.

Die Ausfüllung der Tabelle über den Beruf oder die Beschäftigung der anwesenden Bevölkerung hat auf Grundlage der in den Spalten *g* und *h* des Anzeigzettels und Aufnahmebogens (Amt, Nahrungszweig, Gewerbe, Arbeits- und Dienstverhältniss) enthaltenen Aufschreibungen zu geschehen.

Hierbei ist eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass alle Personen, namentlich aber jene über 14 Jahre, sorgfältig in die einzelnen Spalten vertheilt werden, damit für die Spalten 53 und 54 (Personen ohne bestimmten Erwerb über 14 Jahre) keine allzu grossen Zahlen erübrigen.

Hat eine Person mehrere Nahrungszweige, so ist sie nur in jene Spalte aufzunehmen, welche der von ihr selbst als Haupterwerb angegebenen Beschäftigung entspricht.

Bzüglich der einzelnen Rubriken ist zu beachten:

In die Rubrik 1 sind nur die Häuser, welche in der Orts-Uebersicht *K I* als bewohnt aufgeführt wurden, aufzunehmen.

Da die Abfassung der Berufs-Tabelle nach jener der Tabelle *I* der Orts-Uebersicht *K* geschieht, so hat die Ausfüllung der Rubrik 2 (Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung) durch einfache Uebertragung aus der Tabelle *I* zu erfolgen; diese Rubrik gibt zugleich bei jedem einzelnen Hause, wie in der Summe des Ortes, einen Anhaltspunct für die Zifferrichtigkeit der weiteren Eintragungen.

Rubrik 3. Geistliche. Hierher gehört die Geistlichkeit aller Religionsbekenntnisse, sonach die höheren und niederen Welt- und Ordensgeistlichen, Chorfrauen, Laienbrüder und Laienschwestern, Novizen und Novizinen auch jener Orden, bei welchen die Gelübde nicht lebenslänglich sind, von allen drei katholischen Riten, ebenso vom griechisch- und armenisch-orientalischen Bekenntnisse, ferner die höheren und niederen Geistlichen des evangelischen und unitarischen Glaubensbekenntnisses, die Rabbiner der Israeliten etc.

Rubrik 4. Active Beamte, Diener und sonstige im öffentlichen Dienste Angestellte. In diese Spalte sind alle wirklich dienenden Hof-, Staats- und Fondsbeamten, dann jene der Landes-, Bezirks- und Communal-Vertretungen aufzunehmen. Hierher gehören auch die Eleven, Praktikanten, Aescultanten, Candidaten, Diurnisten etc. der angegebenen Beamten-Kategorien. Ferner sind in diese Rubrik alle activen Diener und Dienersgehilfen der Behörden und Anstalten, dann die Finanzwache und die sonstigen nicht-militärischen Aufsichtsorgane aufzunehmen. Dagegen sind die im Ruhestande befindlichen Beamten in eine der Spalten 6 bis 54, nach ihrem eigentlichen Erwerbe oder Berufe, aufzunehmen, wobei jedoch bemerkt wird, dass jene Beamten, welche allein oder vorzugsweise von ihrem Ruhegehalte leben, gleich den Leibrenten-Besitzern in die Rubrik 51 einzureihen sind. Eben so müssen Beamte, Eleven etc. welche unmittelbar bei Productionszweigen, z. B. bei Staats-Domänen, beim Bergbau, beim Münzregale, bei der Industrie etc. beschäftigt sind, in die ihrem Berufe entsprechenden Spalten 18, 24, 27, 30, 33, 36, 39 aufgenommen werden.

Rubrik 5. Active Militärs. In diese Rubrik sind alle in einer activen Dienstleistung befindlichen Mitglieder des Heeres und der Heeresverwaltung aufzunehmen. Es zählen dazu auch die zum Hofstaate gehörigen und mit einem Militär-Charakter Bekleideten, die aus dem Pensionsstande mit dem Superplus auf die Activitätsgage bei einer Militärbehörde Dienste Leistenden, dann die in der Hausversorgung der Militär-Invalidenhäuser Stehenden, endlich die kurz Beurlaubten.

Die mit Beibehaltung des Militär-Charakters Quittirten, die im Rubestande Befindlichen, die Reserve-Officiere, Reserve-Parteien und Reserve-Beamten, die Urlauber und Reservisten des

Mannschaftsstandes, dann die ausserhalb der Invalidenhäuser wohnenden Patent-Invaliden, sind in eine der Spalten 6 bis 52 (nach ihrem eigentlichen Erwerbe oder Berufe) einzubeziehen, wobei jedoch bemerkt wird, dass jene Personen, welche allein oder vorzugsweise von ihren Ruhegehältern leben, gleich den Leibrenten-Besitzern in die Rubrik 51 aufzunehmen sind.

Von Seite der Militär-Bildungsanstalten sind: *a)* die Zöglinge der Unter- und Ober-Erziehungshäuser in die Spalten 53 und 55; *b)* jene der Schul-Compagnien, Cadeten-Institute und Akademien in die Rubrik 7; *c)* jene des Officiers-Töchter-Institutes zu Hernals in die Spalten 54 und 56; *d)* die Frequentanten des Militär-Gränz-Verwaltungscurses und Militär-Thierarznei-Institutes, wenn sie schon dem Militär-Verbande angehören, in die Rubrik 5, wenn sie sich aber noch im Civilstande befinden, in die Rubrik 7 einzubeziehen. (Die Frequentanten des Militär-Lehrer-Institutes, der Kriegsschule und der Central-Cavallerieschule gehören selbstverständlich in die Rubrik 5.) Das im Heeresverbande stehende Lehr- und Aufsichts-Personale der Militär-Bildungsanstalten kommt in die Rubrik 5, die Geistlichen daselbst sind — je nachdem sie dem Civil- oder Militär-Clerus angehören — in die Rubrik 3 oder 5, die Civil-Professoren oder Lehrer und die Lehrerinnen in die Rubrik 6 aufzunehmen.

Rubrik 6. Lehrer. Diese Rubrik hat sämtliche dem Lehrstande angehörige Personen, also die Vorstände und Professoren der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, die Directoren und Lehrer der Volksschulen, alle leitenden und lehrenden Personen beider Geschlechter an öffentlichen und Privat-Instituten, einschliesslich der Musik-, Gesang-, Turn-, Fecht- und Tanzschulen, dann alle Jene zu umfassen, welche von Ertheilung jeder Art von Privat-Unterricht leben.

Rubrik 7. Studirende. Als solche gelten die Hörer der Universitäten, technischen Institute, höheren Special-Lehranstalten, (wie Rechts-Akademien, theologische, chirurgische, Montan-, forst- und landwirthschaftliche Lehranstalten etc.), die Schüler der öffentlichen und Privat-Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen, Real-Gymnasien etc.). Dagegen sind die Schüler und Schülerinnen der Volksschulen in die Spalten 53, 54, 55 und 56 einzubeziehen.

Rubrik 8. Schriftsteller. Hier sind alle jene Personen aufzunehmen, welche als Zeitungs-Redacteurs, oder Zeitungs-Mitarbeiter in den Anzeigzetteln und Aufnahmsbogen aufgeführt erscheinen, sowie alle Jene, welche sich ausdrücklich als Schriftsteller, Literaten, Journalisten erklären.

Rubrik 9. Künstler. In diese Rubrik gehören die Maler, Bildhauer, Tonkünstler, Schauspieler, Tänzer und alle sonstigen mit Ausübung der schönen Künste beschäftigten Personen.

Rubrik 10. Rechtsanwälte und Notare. Diese Rubrik hat auch die öffentlichen Agenten, dann das ganze Concepts- und Manipulations-Personale dieser Personen zu umfassen.

Rubrik: Sanitäts-Personen (Spalten 11, 12, 13, 14, 15). In die Spalten 11 bis 14 sind nur die mit Diplomen versehenen Personen aufzunehmen, nämlich in Spalte 11 die Doctoren der Medicin und Chirurgie, dann die Specialisten, wie Augen-, Ohren-, Zahnärzte, Thierärzte etc., in Spalte 12 die graduirten oder mit Patent versehenen Wundärzte, in Spalte 13 die diplomirten Hebammen, in Spalte 14 die mit Diplom versehenen Apotheker und Provisoren. Alles übrige Hilfspersonale dieser Personen gehört in die Spalte 15, wohin auch die Cursehmede, dann alle anderen nur im Sanitätsdienste beschäftigten Personen, wie Wärter und Wärterinnen aufzunehmen sind.

Rubrik: Land- und Forstwirthschaft. (Spalten 16, 17, 18, 19, 20). Hier sind neben den vom Feldbaue lebenden auch alle mit dem Wein-, Garten-, Gemüse- und Obstbau, der Wiesencultur, Waldwirthschaft und Viehzucht beschäftigten Personen einzubeziehen.

Als Beamte, Spalte 18, sind hier wie in den Spalten 24, 27, 30, 33, 36, 39, 42, 45, 48 jene Personen anzusehen, welche entweder in den Kanzleien, Bureaux oder Comptoirs angestellt oder mit der technischen Leitung und Aufsicht betraut sind. Ebenso müssen als Diener nicht nur die eigens angestellten Diener und Dienersgehilfen der Kanzleien, Bureaux oder Comptoirs, sondern auch die als solche stabil verwendeten Arbeiter eingetragen werden.

Die Spalten 19 und 20 (stabile Dienstleute und Tagelöhner) scheiden sich so, dass in die erstere alle gegen Jahr- oder Monatslohn Beschäftigten, in die zweite aber die zeitweilig gegen Wochen- oder Taglohn Aufgenommenen einzureihen sind.

Familienglieder, welche am Wirthschaftsbetriebe Antheil nehmen, sind, insoferne sie nicht in die Spalte 18 gehören, in Spalte 19 aufzunehmen. Dagegen gehört das nicht beim Betriebe der Wirthschaft, sondern mit Diensten innerhalb des Hauses beschäftigte Personale in die Rubrik 52.

Rubrik 21. Jagd und Fischerei. In diese Rubrik gehören alle Jene, deren Hauptnahrungszweig die Jagd und Fischerei bildet, sammt den Hilfsarbeitern, Aufsehern u. dgl.

Rubrik: Bergbau (Spalten 22, 23, 24, 25). In diese Spalten sind nicht bloss die beim Bergbau auf Metalle, sondern auch die beim Baue auf Kohle, Salz, Graphit, Petroleum etc., sowie alle bei den hiermit in Verbindung stehenden Hochöfen, Schmelzwerken, Hammerwerken, Sudhäusern, Raffinir-Anstalten etc. Beschäftigten aufzunehmen.

Rubrik: Gewerbliche Industrie (Spalten 26 bis 43). Bei allen Theilen dieser Rubrik ist zunächst die Scheidung zwischen den selbstständigen Unternehmern, Beamten und Arbeitern genau zu beachten, so dass nur jene Personen beiderlei Geschlechts, welche für eigene Rechnung arbeiten, demzufolge im Besitze eines Gewerbescheines sind und die Erwerbsteuer für den Betrieb entrichten (Fabrikanten, Gewerbsleute), in die Spalten selbstständige Unternehmer (Spalten 26, 29, 32, 35, 38, 41) aufzunehmen sind. Wenn die Unternehmung eine Actien-Gesellschaft ist, so ist natürlich keine einzelne Person als selbstständiger Unternehmer in eine der eben aufgezählten Spalten aufzunehmen; wohl aber müssen die Beamten und Arbeiter solcher Unternehmungen in die betreffenden Spalten eingetragen werden. Im Allgemeinen gilt bezüglich der Beamten (Spalten 27, 30, 33, 36, 39, 42) das für Spalte 18 Gesagte. Alle sonstigen bei der gewerblichen Production Beschäftigten beiderlei Geschlechts, welche gegen Stücklohn, Wochen- oder Taglohn arbeiten, wie Werkführer, Gesellen, Hilfsarbeiter, Lehrlinge etc., dann eigentliche Tagelöhner, gehören in die Spalten Arbeiter 28, 31, 34, 37, 40, 43.

Bzüglich der Vertheilung der gewerblichen Unternehmungen und Gewerbsleute in die einzelnen vorgezeichneten Kategorien der gewerblichen Industrie gilt das Nachfolgende.

Die Unter-Rubrik der Bau- und Kunstgewerbe (Spalten 26, 27, 28) hat vorerst alle beim Baue, bei der Einrichtung und Instandhaltung der Wohn- und sonstigen Gebäude beschäftigten Gewerbsleute und Arbeiter (Baumeister, Maurer, Zimmermaler, Anstreicher, Stukadorer, Ziegel- und Schieferdecker etc.) zu enthalten, deren Thätigkeit Erzeugnisse liefert, welche nur für ein gewisses Object bestimmt sind und keine selbstständige Artikel des Handelsverkehrs bilden können. Solche Gewerbe, welche, wie Schlosser, Steinmetze, Zimmerleute etc., zum Theile für Bauarbeiten thätig sind, deren selbstständige Erzeugnisse jedoch gleichzeitig als Handelsartikel auf grössere Entfernungen verwerthet werden können, sind bei den Metall, Stein und Holz verarbeitenden Gewerben einzureihen. Den Kunstgewerben sind Buchdrucker, Lithographen, Kupferdrucker, dann Photographen, Musterzeichner, Graveure etc. beizuzählen.

Die Metall, Stein und Holz verarbeitende Industrie (Spalten 29, 30, 31) umfasst alle Fabriken und Gewerbe, welche Maschinen und Maschinenbestandtheile, Instrumente, Apparate und Werkzeuge aller Art, Eisenbahnwaggonen und gewöhnliche Personen- und Frachtwagen, Schiffe, Eisen- und Metallwaaren (mit Einschluss der Gold- und Silberwaaren), Thonwaaren (Porzellan, Steingut, Ziegel), Glaswaaren (rohe, geschliffene etc.) und Holzwaaren aller Art (Tischlerwaaren, Holzgeräthe etc.) erzeugen. Hierher gehört auch das Gesamt-Personale der Münzämter.

Die Unter-Rubrik: Chemikalien, Nahrungsmittel und Tabakfabrikate (Spalten 32, 33, 34) hat alle Fabriken und Gewerbe zu umfassen, welche chemische Stoffe (Pottasche, Soda, Säuren, Salze, Farben, Arzeneien, Parfümerien jeder Art, Fett- und Leuchtstoffe, Zündwaaren, Lack und Firniss, Pech, Leim, Hefe etc.), dann Nahrungsmittel (Mehl, Zucker, Bäcker- und Fleischerwaaren, Bier, Brantwein, Essig etc.) und Tabakfabrikate erzeugen.

Die Webe-Industrie (Spalten 35, 36, 37) umfasst alle Fabriken und Gewerbe, welche aus Seide, Flachs, Hanf, Schafwolle, Baumwolle etc. Gespinnste, dann daraus gewebte, gewirkte, genetzte, geklöppelte, gestickte etc. Waaren erzeugen, dieselben appretiren, färben u. bedrucken, endlich zu fertigen Waaren (Wäsche, Kleidungsstücken, Regenschirmen, Kunstblumen etc.) verarbeiten.

Die Unter-Rubrik: Leder- und Papier-Industrie und sonstige productive Gewerbe (Spalten 38, 39, 40) umfasst die Lederfabriken, sowie alle Arten von Gär-

bern, Lederfärbern und Lackirern, alle Leder verarbeitenden Gewerbe (Sattler, Riemer, Schuhmacher, Handschuhmacher etc.), gleichwie die Papierfabriken, Papiermühlen und alle Papier verarbeitenden Fabriken und Gewerbe (Papiertapeten-, Spielkarten-Erzeuger, Buchbinder, Cartonage-Arbeiter etc.), endlich alle Fabriken und Gewerbe, welche Pelzwerk und Haare (Hutmacher, Bürstenbinder, Perrückenmacher etc.), Kautschuk, Federn, Fischbein, Stroh, Bast, Schilf etc. (Strohhutmacher, Korbflechter etc.) verarbeiten.

Als nicht productive Gewerbe (Spalten 41, 42, 43) sind jene anzusehen, welche zwar der Erwerbsteuer unterliegen, aber weder Handelsartikel erzeugen, noch selbst mit dem Handel und Absatze von Waaren sich beschäftigen, z. B. Ankündigungsanstalten, Badeanstalten, Barbieri, Dienstvermittler, Leihbibliotheken, Gastwirthe, alle Arten von gewerbmässigen Schau- stellungen, Dienstmanns-Institute etc.

In die Rubrik: Handel (Spalten 44, 45, 46) sind alle jene Unternehmungen und Gewerbe aufzunehmen, welche den Verkehr zwischen Erzeugung und Verbrauch vermitteln; ausser den Grosshändlern, Banquiers, Sensalen, Mäklern und den sogenannten Handlungen, gehören demnach alle jene der Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe hierher, welche als Krämer, Händler, Verschleisser, Hausirer etc. bezeichnet werden, wie Greissler, Brotverschleisser, Grünwaaren- und Obsthändler etc.

In die Rubrik: Transport-Unternehmungen (Spalten 47, 48, 49) sind alle Jene zu zählen, welche sich mit dem Personen- oder Waarentransporte im weitesten Sinne beschäftigen, wie die bei Eisenbahnen und Schiffahrt-Unternehmungen, bei der Post, beim Telegraphen, dann mit Fuhrwerk aller Art Beschäftigten, sowie Packer, Träger, Schiffer etc.

Rubrik 50. Geld- und Credit-Institute. Diese Rubrik umfasst alle beim allgemeinen Geldverkehre beschäftigten Personen, wie Beamte und Diener der Banken, Escompte- und Credit-Gesellschaften, der Börsen, Spareassen, Leihanstalten, Versicherungs- und Versorgungs-Gesellschaften etc.

Rubrik 51. Haus- und Rentenbesitzer. Als Hausbesitzer sind Jene einzutragen, welche allein oder vorzugsweise vom Miethertrage eines Hauses leben. Es handelt sich also hier um die Besitzer solcher Häuser, welche nicht vorwiegend zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines Industriezweiges benützt werden. Als Rentenbesitzer sind Jene anzusehen, welchen ein jährlicher barer Geldbezug ohne gegenüberstehende Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstleistung den Lebensunterhalt gibt. Es gehören also hierher die eigentlichen Rentenbesitzer (mit eigenem Vermögen in Werthpapieren, Leibrenten etc.), die vom Staate, von Fonden, Anstalten etc. erhaltenen nicht activen, d. i. pensionirten, quiescirten, provisionirten Beamten, Parteien und Diener, endlich die im Vorausgehenden bei Punet 5 genannten, für die Rubrik 51 bezeichneten Militärs; eben so die Pfründner oder von ständigem Almosen lebenden Personen.

Rubrik 52. Diener für persönliche Leistungen. Hierher gehören alle im Dienstverhältnisse stehenden, nicht in den vorhergehenden Rubriken aufgenommenen Personen, insbesondere die männliche und weibliche Hausdienerschaft (Bediente, Mägde, Hausknechte etc.), sowie die gegen Wochen-, Tag- oder Stücklohn zu bestimmten Dienstleistungen Gedungenen, wie Heizer, Holz- und Wasserträger, Kleiderreiner etc.

Rubrik: Personen ohne bestimmten Erwerb (Spalten 53, 54, 55, 56). Hierher gehören die nicht am Erwerbe beteiligten Familienglieder der in den früheren Rubriken aufgeführten Personen, wie Frauen, Kinder, Anverwandte, welche am Hauswesen theilnehmen und keinen besondern Erwerb haben etc. Ferner sind in diese Spalten die wirklich erwerblosen Personen, wie Bewohner der Armenhäuser, von öffentlicher (nicht ständiger) Wohlthätigkeit Lebende etc. aufzunehmen. Die in Straf- und Gefängenhäusern und sonstigen Verwahranstalten Befindlichen sind dagegen nicht hier, sondern nach den Kategorien ihrer früheren, nur zeitlich unterbrochenen Erwerbsthätigkeit, wie dieselbe in den Listen der Gefängenhäuser als Stand oder Beschäftigung verzeichnet ist, in die betreffenden vorausgehenden Rubriken einzutragen.

Auch die zur Abfassung der Berufs-Tabelle der Orts-Uebersicht *K II* allenfalls angelegten Hilfs-Ausweise sind aufzubewahren.

Beilage zur Orts-Uebersicht K. I.

Anwesende Fremde und abwesende Einheimische nach Heimat und Aufenthalt.

Anwesende Fremde							Abwesende Einheimische						
Aus andern Ländern der Monarchie	Männ- lich	Weib- lich	Aus dem Auslande	Männ- lich	Weib- lich	Summe	In andern Ländern der Monarchie	Männ- lich	Weib- lich	Im Auslande	Männ- lich	Weib- lich	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

In dieser Uebersicht müssen die Länder der Heimat und des Aufenthaltes speciell nachgewiesen werden; also in der Rubrik 1 die Länder der Monarchie und in der Rubrik 4 jene fremden Staaten, aus welchen nicht zuständige Personen in dem Orte anwesend sind, und ebenso in Rubrik 8 die Länder der Monarchie und in der Rubrik 11 jene fremden Staaten, in welchen die von der Gemeinde abwesenden Einheimischen sich aufhalten. Die in andern Orten derselben Gemeinde Abwesenden sind laut Belehrung schon in der Orts-Uebersicht K. I. in die Spalten der abwesenden Bevölkerung nicht aufzunehmen. Die in einer andern Gemeinde desselben Landes Befindlichen bedürfen einer Specification in der hier vorliegenden Beilage nicht; ebensowenig die anwesenden Fremden, welche in einer andern Gemeinde desselben Landes zuständig sind.

L.

Gemeinde-Uebersicht.

Land

Kreis

Bezirk

Gemeinde

Dieselbe besteht aus folgenden Orten :

.	(Stadt, Markt, Dorf) mit	bewohnten und	unbewohnten Häusern
.	„	„	„
.	„	„	„

Zusammen . . mit bewohnten und unbewohnten Häusern

Diese Uebersicht ist in allen Theilen der Orts-Uebersicht K gleichzuhalten, doch entfällt die Belehrung auf Seite 1 und 5, und die erste Rubrik der 2., 6. und 8. Seite wird in: „Namen der Orte“ umgewandelt. Die Nachweisung nach dem Alter vertheilt sich auf die beiden Seiten 4 und 5 in der Art, dass die 4. Seite die männliche, die 5. die weibliche Bevölkerung, in Vertical-Columnen enthält; jedem Orte der Gemeinde ist auch hierbei eine eigene Zeile zuzuweisen.

Die 8. Seite erhält die Ueberschrift: Viehstand der Gemeinde.

0.

Bezirks-Uebersicht.

Land

Kreis

Bezirk

Der Bezirk enthält folgende Gemeinden :

	m i t				
	Städten	Märkten	Dörfern	bewohnten	unbewohnten
				H ä u s e r n	
.					
.					
.					
.					
.					
Summe .					

Diese Uebersicht ist in allen Theilen mit Inbegriff der Alters-Nachweisung der Gemeinde-Uebersicht L gleichzuhalten, nur wird die erste Rubrik der 2., 6. und 8. Seite in: „Namen der Gemeinden“ umgeändert.

General Information

Name: _____
 Address: _____
 City: _____

For Print with Other Features

Serial Number	Description	Quantity
1
2
3
4

The information provided in this report is for informational purposes only. It is not intended to be used as a legal document. The accuracy of the data is not guaranteed. This report is the property of the company and should be kept confidential.

Anhang.

Anhang

I.

Das Krankenzerstreungs-System,

in der Anwendung bei den Kranken und Verwundeten des Feldzuges 1866.

Nach Mittheilungen des k. k. Kriegsministeriums.

Die Erfahrungen, welche bei den Feldzügen in den letztverflossenen Jahrzehnten gesammelt wurden, haben ohne Ausnahme die Thatsache festgestellt, dass die streitenden Heere eben so empfindliche Verluste durch Krankheiten als durch feindliche Waffen erleiden. Ebenso wurde wahrgenommen, dass jede grössere Ansammlung von Verwundeten und Kranken nicht allein die Heilung derselben erschwert, sondern selbst zur Brutstätte neuer Krankheiten und Seuchen wird, welche wieder zahlreiche Opfer fordern. Insbesondere steigert sich diese Gefahr in unmittelbarer Nähe der streitenden Truppen, welche durch die erlittenen Strapazen empfänglicher für solche Krankheiten werden. Die Stimmen aller Fachmänner einigten sich daher für die dringende Nothwendigkeit, bei Feldzügen für den geregelten Transport der Kranken und Verwundeten, so ferne ihr Zustand überhaupt eine Ortsveränderung erlaubt, aus der unmittelbaren Nähe der Armee in entferntere Rayons, sowie für die Hintanhaltung von Anhäufungen solcher Leidenden an Einem Orte durch ein genau geregeltes Zerstreungssystem Vorsorge zu treffen.

Auch beim Ausbruch des Krieges im Jahre 1866 wurde daher vom General-Commando in Wien eine Local-Sanitäts-Commission aufgestellt, um für die Unterkunft und Vertheilung der anlangenden Kranken und Verwundeten Obsorge zu treffen und mit den zu gleichem Ziele gebildeten Vereinen in Verbindung zu treten.

Es wurden die Vorbereitungen derart getroffen, dass auf den Bahnhöfen Zimmer mit Betten für Schwerverwundete eingerichtet, Verbandräume für die weiter zu Transportirenden hergestellt, für Erquickungen der Ankommenden Sorge getragen und eine hinlängliche Zahl von Wagen (Omnibusse) bereit gehalten wurden, um die Verwundeten und Kranken von den Bahnhöfen zu verführen. Nur die schwerer Transportablen sollten in den Spitälern Wiens untergebracht, die übrigen aber mittelst Bahn oder Wagen auf das flache Land gebracht werden. Die Vertheilung war im Allgemeinen so getroffen worden, dass Niederösterreich, der östliche Theil Oberösterreich's und die westlichen Comitats Ungarn's für die Verwundeten und Kranken der Nordarmee, der übrige Theil Oberösterreich's und Salzburg für jene aus Tirol, endlich Steiermark, Kärnten und Krain für jene der Südarmee bestimmt wurden.

Die getroffenen Anordnungen erwiesen sich vom besten Erfolg. Am 28. Juni langte der erste Transport ein und diesem folgten täglich mehrmals neue und starke, so dass die Zahl der nach Wien Gebrachten am 29. Juni 2413, am 5. Juli 2795,

am 11. Juli 2358, an sechs anderen Tagen über 1000 betrug, und im Juli nur 1, im August nur 8 Tage verliefen, an welchen kein Transport eintraf. Für alle Angekommenen aber wurde nach Möglichkeit gesorgt, indem die Verwundeten im Bahnhofe untersucht, sie wie die übrigen Kranken gelabt und rasch in die gewöhnlichen und Nothspitäler überführt, oder sehr zahlreich in Privatpflege übernommen wurden.

Zugleich war Sorge getragen, jeder gefährlichen Anhäufung in den Heilanstalten der Stadt zu begegnen. Hierzu hatten alle Spitäler tägliche Rapporte über den vorhandenen Belegraum, den Krankenstand, die vorhandenen disponiblen Betten und die vorfindliche, zur Abgabe in die Privatpflege geeignete Mannschaft zu erstatten. Hierdurch war es möglich, durch rechtzeitigen Transport der Verwundeten und Kranken auf das flache Land für die weiteren Nachschübe stets Raum zu schaffen.

In welcher umfassender Weise die Privatwohlthätigkeit zur Unterkunft, Verpflegung und Heilung der Verwundeten und Kranken sich hervorthat, erhellt aus den Thatsachen, dass in Wien allein 178 Privatärzte sich zur Behandlung der Soldaten anboten und auch theils auf den Bahnhöfen, theils in den Spitälern Dienste leisteten, so wie aus allen Theilen der Monarchie Anerbieten zur unentgeltlichen Uebernahme von Verwundeten und Kranken einliefen. Eine Reihe solcher Anerbieten, bei welchen keine Zahl der zu übernehmenden Kranken ausgesprochen war, ungerechnet, belief sich die Ziffer auf 463 Officiere und 10.310 Mann, zu deren Uebernahme Anzeigen eingelaufen waren. Es wurde auch von diesen Anerbieten Gebrauch gemacht, indem von der Gesamtzahl von 914 Officieren und 79.627 Mannschaft, nach Abschlag der in den Militär- und öffentlichen Civil-Spitälern Untergebrachten, 330 Officiere und 10.082 Mannschaft für die Privatpflege verblieben.

Die Ueberführung von den Bahnhöfen nach den Spitälern und von diesen in die Umgebung geschah, zahlreiche von den Uebernehmern beigestellte Privat-Fuhrwerke abgerechnet, durch Omnibusse, von welchen

im Juni	durch	399	Fuhren	4.163	Verwundete und Kranke
„ Juli	„	1.940	„	19.510	„ „ „
„ August	„	401	„	3.951	„ „ „
„ September	„	186	„	1.932	„ „ „
„ October	„	55	„	533	„ „ „

Zusammen durch 2.981 Fuhren 30.089 Verwundete und Kranke

befördert wurden.

Die weitere Uebersicht des Transportes und der Vertheilung der Verwundeten und Kranken erhellt aus den nachfolgenden Tabellen.

A u s w e i s

über die mittelst der Bahnen vom 28. Juni bis incl. 31. October 1866 in Wien eingelangten Kranken und Verwundeten.

Bahn und Beförderungsort	Im Monate					Summe
	Juni	Juli	August	September	October	
1. Nordbahn.						
Wiener Garnisonsspital Nr. 1	1.024	2.349	68			3.441
„ „ Nr. 2	485	1.574			4	2.063
Krankenhaltstation in der Heumarktkaserne	550	2.451				3.001
Feldspital im k. k. Prater		1.286				1.286
Filialspital in Gumpendorf	630	954				1.584
K. k. Krankenhaus Wieden		57				57
K. k. Allgemeines Krankenhaus		108				108
Spital der barmherzigen { Brüder	50	2				52
{ Schwestern		80				80
K. k. Waisenhaus		12				12
K. k. Rudolphstiftung-Krankenanstalt		38				38
Wodianerhaus		94				94
Hernals		131				131
Simmering		7				7
Hietzing		120				120
Mauer	590					590
Klosterneuburg	300					300
Ottakring		4				4
Summe	3.629	9.267	68		4	12.968
2. Südbahn.						
Wiener Garnisonsspital Nr. 2			40			40
Krankenhaltstation in der Heumarktkaserne			10		12	22
K. k. Allgemeines Krankenhaus		40				40
Spital der barmherzigen { Brüder		20				20
{ Schwestern		30				30
K. k. Rudolphstiftung-Krankenanstalt		30				30
K. k. Gartenbau-Gesellschaft		80				80
Spital der israelitischen Cultusgemeinde			20			20
K. k. Theresianum			42			42
Baron Sina'sche Reitschule			130			130
Summe		200	242		12	454
3. Westbahn.						
Wiener Garnisonsspital Nr. 1					47	47
Krankenhaltstation in der Heumarktkaserne				14		14
Feldspital im k. k. Prater					7	7
Summe				14	54	68
Z u s a m m e n	3 629	9.467	310	14	70	13.490
In andere Anstalten und Ortschaften, dann zu den Bahnhöfen und Dampfschiffen weiter befördert	534	10.043	3.641	1.918	463	16.599

U e b e r s i c h t

der täglich transportirten Verwundeten und Kranken.

D a t u m	Zahl	D a t u m	Zahl
28. Juni	544	15. August	9
29. "	2.413	16. "	357
30. "	1.206	17. "	124
		18. "	131
Zusammen im Juni .	4.163	19. "	67
1. Juli	181	20. "	12
2. "	260	21. "	23
3. "	785	25. "	27
4. "	1.100	27. "	64
5. "	2.795	28. "	39
6. "	914		
7. "	1.070	Zusammen im August .	3.951
8. "	394		
9. "	1.040	1. September	40
10. "	1.384	2. "	100
11. "	2.358	3. "	46
12. "	93	6. "	41
13. "	240	7. "	1
14. "	447	11. "	157
15. "	624	13. "	111
17. "	1.387	15. "	40
18. "	530	19. "	423
19. "	320	20. "	26
20. "	11	21. "	22
21. "	663	22. "	224
22. "	60	24. "	20
23. "	258	25. "	30
24. "	302	26. "	120
25. "	348	28. "	10
26. "	440	29. "	421
27. "	592	30. "	106
28. "	220		
29. "	28	Zusammen im September .	1.932
30. "	478		
31. "	188	2. October	104
		3. "	132
Zusammen im Juli .	19.510	5. "	53
1. August	10	6. "	173
2. "	270	9. "	20
3. "	10	13. "	10
4. "	404	30. "	41
5. "	478		
6. "	220	Zusammen im October .	533
7. "	250		
8. "	370	Gesamtzahl .	30.089
9. "	220		
10. "	290		
11. "	32		
13. "	542		
14. "	2		

Nachweisung

der von Bezirken, Comitaten, Civil- und Militärspitalern übernommenen Verwundeten und Kranken.

Uebernehmer	Uebernommene			Zusammen	Hiervon gestorben
	Officiere	ver-	ranke		
		wundete	Mannschaft		
Nieder-Oesterreich:					
Wien:					
Innere Stadt		57		57	
Leopoldstadt		49		49	3
Landstrasse		154		154	
Wieden		50		50	
Margarethen		51		51	
Mariahilf		82		82	1
Neubau		57		57	1
Josephstadt		52		52	
Alsergrund		50		50	
Summe		602		602	5
Landbezirke:					
Amstetten		79		79	
Atzenbruck		2		2	
Baden	41	315		356	2
Ebreichsdorf	3	23		26	
Feldsberg	3	51		54	
Gloggnitz (ohne Schlägelmühle)	8	29		37	
Gross-Enzersdorf		8		8	
Gutenstein	3			3	
Hainburg	1	3		4	
Hainfeld		1		1	
Hernals	41	446		487	5
Herzogenburg		116		116	
Hietzing	42	558		600	6
Horn		6		6	1
Kirchschlag		1		1	
Klosterneuburg		106		106	
Korneuburg		13		13	
Krems		53		53	
Lilienfeld		109		109	1
Mank		3		3	
Matzen	2	27		29	
Mautern		35		35	1
Mistelbach		4		4	
Mödling	3	300		303	4
Mölk		69		69	1
Neunkirchen		177		177	

Uebernehmer	Uebernommene			Zusammen	Hiervon gestorben
	Officiere	ver-	krankte		
		wundete	Mannschaft		
Purkersdorf		33		33	
Ravelsbach		58		58	1
St. Peter in der Au		41		41	1
St. Pölten		184		184	2
Scheibbs		11		11	
Schrems		24		24	
Schwechat	11	290		301	2
Seehaus	6	275		281	1
Spitz		20		20	
Stockerau		4		4	
Waidhofen a. d. Ybbs		3		3	
Wiener-Neustadt		108		108	
Wolkersdorf		12		12	1
Ybbs		1		1	
Zistersdorf		16		16	
Zwettl	5			5	
Summe .	169	3.614		3.783	29
Ober-Oesterreich:					
Enns		74		74	
Kremsmünster		20		20	
St. Florian		60		60	
Steyr	3	117		120	
Wels		151		151	
Lambach	2	51		53	
Gmunden	17	128		145	
Ischl	1	26		27	
Summe .	23	627		650	
Ungarn:					
Comitat Wieselburg		444		444	2
„ Oedenburg	6	42	1.369	1.417	22
„ Eisenburg		20		20	
Summe .	6	506	1.369	1.881	24
Privat-Spitäler:					
Laxenburg	31	5		36	
Penzing		34		34	3
Schlosshof		165		165	9
Baden		64		64	
Emilienhof	14	51		65	2
Palais des Herzogs von Modena	11			11	
Reitschule des Barons Sina		99		99	3
Augarten	34			34	

Uebernehmer	Uebernommene			Zusammen	Hiervon gestorben
	Officiere	ver- wundete	krankte		
		Mannschaft			
General-Conferenz des kathol. Vereins		155		155	3
Israelitische Cultusgemeinde		35		35	
Wiener Wohlthätigkeits-Verein		26		26	
Barmherzige Brüder	8	87		95	10
Kaltenleutgeben		8		8	
Kaltenleutgeben und Sulz		92		92	
Fürst Schwarzenberg Palais		110		110	2
Barmherzige Schwestern in Gumpendorf		72		72	
Spital des 8. Bezirkes		51		51	1
Piaristen		10		10	
Barmherzige Schwestern im 2. Bezirke	25	45		70	
Serviten		26		26	3
Salesianerinnen		12		12	
Gartenbaugesellschaft		198		198	6
Hohe Warte	1	20		21	
Conferenz Maria Trost		17		17	1
Gemeinde Hietzing		28	13	41	
Fünfhaus		64		64	
Vöslau		49		49	
Summe	124	1.523	13	1.660	43
K. k. Civil-Krankenhäuser:					
K. k. Allgemeines Krankenhaus	134	137	24	295	4
K. k. Krankenhaus Wieden		272	301	573	15
K. k. Krankenhaus-Rudolphstiftung		67	369	436	13
Summe	134	476	694	1.304	32
K. k. Militär-Spitäler:					
Garnisons-Spital Nr. 1 in Wien	37	3.011		3.048	30
„ Nr. 2 in Wien	13	1.274		1.287	18
Haltstation in Wien, Heumarktkaserne		1.908	3.232	5.140	
Feldspital Nr. 21 in Wien		3.735	1.885	5.620	66
Gumpendorf in Wien		1.080	1.503	2.583	5
Baden	148	347	828	1.323	29
Dürnstein		47		47	
Klosterneuburg		936	2.510	3.446	78
Wiener-Neustadt		268	607	875	1
Mauer	1	566		567	14
Schlögmühle		250	200	456	1
Theresianum in Wien	11	51		62	
Möllersdorf		66	1.193	1.259	
Truppenspital in St. Pölten		76		76	
Linz		1.533	4.362	5.895	
Pressburg	62	2.483	9.088	11.633	312

Uebernehmer	Uebernommene			Zusammen	Hiervon gestorben
	Officiere	ver- wundete	krankte		
		Mannschaft			
Krems		400	446	846	
Marburg	4	210	508	722	2
Salzburg		928	3.171	4.099	21
Wels		131	840	971	7
Enns		295	1.326	1.621	52
Graz	54	2.100	5.200	7.354	65
Bruck an der Leitha		250	3.873	4.123	239
Wandorf		11		11	2
Oedenburg		49	1.362	1.411	22
Filiale des Spitals Nr. 1 in Wien		19	445	464	7
Central-Equitation in Wien	114	155	511	780	2
Feldspital in St. Pölten	6	441	2.699	3.146	44
Summe .	450	22.620	45.795	68.865	1.017
Vereine:					
Graz		173		173	3
Linz	8	657		665	
Summe .	8	830		838	3
Recapitulation:					
Die 9 Bezirke Wien's		602		602	5
Bezirke Nieder-Oesterreich's	169	3.614		3.783	29
Bezirke Ober-Oesterreich's	23	627		650	
Comitate Ungarn's	6	506	1.369	1.881	24
Privatspitäler	124	1.523	13	1.660	43
K. k. Civil-Krankenhäuser	134	476	694	1.304	32
K. k. Militärspitäler	450	22.620	45.795	68.865	1.017
Vereine	8	830		838	3
Zusammen .	914	30.798	47.871	79.583	1.153
Hierzu { preussische Kriegsgefangene		26		26	
italienische „		891	41	932	
Gesamtsumme .	914	31.715	47.912	80.541	1.153

II.

Gutachten

über Dr. E. Engel's Vorschläge zur Reorganisirung des international-statistischen Congresses, erstattet an die internationale Commission

vom k. k. Regierungsrathe Dr. A. Ficker *).

Als der statistische Congress in seiner Versammlung vom 8. September 1863 sein Bureau ermächtigte, eine internationale Commission zu ernennen, welche einen eingehenden Bericht über Engel's Vorschläge zur Reorganisation des Congresses zu erstatten hätte, schloss er sich offenbar auch den Motiven an, welche sowohl die Subcommission der Delegirten als die erste Section veranlassten, mit einem solchen Antrage vor die Versammlung zu treten. Im entgegengesetzten Falle würde er ja weit einfacher zum Ausdrucke seiner Willensmeinung gelangt sein, wenn er entweder die Vorschläge Engel's sofort und unbedingt gutgeheissen oder in der Form des Amendements Varrentrapp unter Guttheissung des Principis sich auf einige geringfügige, rasch zu erörternde Modificationen der Nebenbestimmungen beschränkt hätte.

Also auch der Congress in seiner Gesamtheit erkannte an :

- a) dass der statistische Congress vor sechzehn Jahren von dem Altmeister unserer Wissenschaft, dem gefeierten Präsidenten der königlich-belgisch statistischen Central-Commission Herrn Quételet und dem hochgeachteten Genossen seines Strebens und Wirkens, Herrn Vischers, hauptsächlich zu dem Zwecke in das Leben gerufen wurde, die Gleichförmigkeit der statistischen Erhebungen, Zusammenstellungen und Veröffentlichungen in den verschiedenen Ländern, welche die Statistik pflegen, anzubahnen und zu erstreben;
- b) dass dieser Zweck des Congresses seinen vorzugsweise amtlichen, selbst in Grossbritannien desshalb wohl gewürdigten Charakter mit sich bringe, indem bei der engen Umgränzung der Autopsie des Einzelnen auf diesem Gebiete fast nur die statistischen Bureaux die eigentlichen Producenten statistischer Daten, die Privat-Statistiker fast nur auf die Vermittlung der Consumption beschränkt sind;
- c) dass diese Einrichtung sich während der Dauer von fünf Sessionsperioden trefflich bewährt und zugleich den Weg gezeigt habe, auch den Lehren der sich rastlos weiter bildenden Wissenschaft und den Fingerzeigen der Praxis den gebührenden Einfluss auf die Thätigkeit der amtlichen Statistik zu sichern;
- d) dass gar kein Bedürfniss vorliege, die Grundlagen des bisherigen Bestandes unserer Versammlung urplötzlich zu verlassen und durch Lösung ihres engen Zusammenhanges mit den Regierungen ihren Beschlüssen die bisher unlängbar sehr wirksam gewesenen Bürgschaften ihrer Durchführung mit einem Male zu

*) Vergl. Sitzung vom 7. December, Seite 94.

entziehen, mit anderen Worten dem Congresse, der, wie er bisher existirte, die allgemeinste Anerkennung und die zweifellosesten Erfolge errang, den Todestoss zu versetzen.

Die kräftigen, ernstesten Worte unseres verehrten Collegen Farr in der Delegirten-Versammlung vom 4. September 1863 sprechen nach meiner Uebersetzung so klar und deutlich, als irgend etwas vermöchte, eben Dasjenige aus, was der gesammte Congress bei Verhandlung der gemachten Vorschläge mehr oder minder warm fühlen musste.

Zwar hat Engel in jenen Worten, durch welche er seine Vorschläge zu vertheidigen suchte, behauptet, ursprünglich sei nur die amtliche Statistik auf dem Congresse vertreten gewesen, gegenwärtig liege aber der Schwerpunkt der Betheiligung nicht mehr in den Delegirten der Regierungen, die private Statistik leiste auf vielen Gebieten Vorzüglicheres als die amtliche, und deshalb müsse ihr eine mit der amtlichen gleichberechtigte Stellung eingeräumt werden. Allein selbst abgesehen von dem Umstande, dass die Liste der Theilnehmer an den Versammlungen zu Brüssel und Paris die Behauptung des Vorhandengewesenseins einer sehr geringen Zahl nicht-amtlicher Mitglieder vielmehr zu widerlegen, als zu bestätigen geeignet wäre, hat das vielgebrauchte Wort „Gleichberechtigung“ mindestens einen zweifachen Sinn. Die formale Gleichberechtigung der privaten Statistik auf jenen Gebieten, wo sie dasselbe, wie ein staatliches Organ, zu leisten im Stande ist, ihre formale Gleichberechtigung mit der amtlichen auf diesen Gebieten bestreiten zu wollen, wird kaum irgend Jemandem ernstlich beifallen. Hiermit aber schon den Beweis hergestellt zu glauben, dass sie auf allen, ja auch nur auf sehr vielen Gebieten der officiellen ebenbürtig sich darstelle, dass sie auch einen Anspruch auf die volle materielle Gleichberechtigung mit der amtlichen habe, das scheint mir mehr als gewagt. Selbst jenes eine Beispiel, auf welches die Apostel der Lehre von der Vorzüglichkeit der Privat-Statistik immer wieder zurückkommen, die Statistik des deutschen Eisenbahn-Vereins, kann nur Denjenigen bestechen, welcher weder die Schwierigkeiten des allmäligen Zustandekommens dieser Arbeit, noch die mannigfachen erheblichen Mängel und Gebrechen derselben kennt, Mängel und Gebrechen, an deren Abstreifung die Hand zu legen durch das Central-Bureau von einem Jahre zum andern gezaudert wird, weil man mit jedem Aenderungsversuche die nothdürftige Einheit wieder zu gefährden fürchtet, deren Schein man mühsam genug herzustellen vermöchte. Was aber die beiden anderen von Engel beigebrachten Beispiele betrifft, so sprechen sie vielmehr gegen als für ihn. Auf wie allgemein gehaltene Daten muss sich die jährliche Statistik der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften beschränken, welche unser hochverdienter Genosse Hopf jährlich veröffentlicht! Welche zahlreiche Lücken und Unzuverlässigkeiten bietet Hirth's treffliche Statistik des Turnwesens in Deutschland von einem Jahre zum andern dar! Unter abnormen Zuständen kann es geschehen, dass auch die amtliche Statistik nicht gleichmässig alle Theile eines Reiches zu behandeln vermag; was aber bei der amtlichen nur eine seltene, in ganz speciellen Verhältnissen begründete Ausnahme bildet, das wird nach der Natur der

Sache bei der sogenannten privaten Statistik mehr oder minder häufig wiederkehren, weil der Nutzen, welchen der Einzelne aus der Verarbeitung seiner Mittheilungen in eine grössere oder geringere Summe von Darstellungen schöpft, selbst im gewöhnlichen Laufe der Dinge an Gewicht gegenüber manchen anderen Motiven von Zögerungen oder Verschweigungen sehr verliert. Vollkommen unrichtig ist endlich es endlich, was Engel bezüglich einer leichteren Erzielbarkeit der Gleichförmigkeit innerhalb des Kreises der Privat-Statistik behauptet. Wenn es schon seine Schwierigkeiten hat, zwanzig bis dreissig amtliche Bureaux, deren Interesse bei der Arbeit doch im Wesentlichen das nämliche ist, zur Annahme derselben Erhebungsweisen, Zusammenstellungs-Formularen und Publications-Termine zu vermögen, um wie vielmehr wächst diese Schwierigkeit schon bei dem Versuche, hunderte von Corporationen zur Uebernahme einer solchen Verpflichtung zu bringen, bei denen zu allem Uebrigen auch mancherlei Collisionen von Interessen in das Spiel kommen! Wenn schon Regierungen in nicht ganz vereinzelt stehenden Fällen die Kosten einer statistischen Ermittlung mit dem für eine nächste Zukunft in Aussicht stehenden Gewinne auf die Wagschale legen, um wie viel entscheidender wird die finanzielle Frage bei statistischen Arbeiten, geschweige denn bei statistischen Publicationen von Gesellschaften, Vereinen u. dgl. auftreten! Und wenn diess schon von der sogenannten corporativen Statistik gilt, welche der amtlichen in vielen Rücksichten zunächst steht, um wie viel mehr erst von der privaten im engeren Sinne! Von einer Nichtachtung der Leistungen der privaten Statistik hat sich der Congress stets ferne gehalten, er verdankt der Theilnahme der *statisticiens libres* einen wesentlichen Theil seiner Erfolge; aber auch nur von der Möglichkeit einer vollständigen materiellen Gleichstellung privater und amtlicher Statistik zu reden, ist allzu kühn. Die Statistik im Grossen kann nur massenhaft arbeiten und eine so gleichmässige Kraft kann nur der Staat in Bewegung setzen. Verwaltungszwecke, Verfassungszwecke, allgemein menschliche Zwecke sind die Motive der Bewegung; um sie aber in Thätigkeit zu bringen, bedarf es in den weitaus meisten Fällen der Mitwirkung des Staates.

Um vollkommen sicher zu sein, dass ich mit den bisher aufgestellten Sätzen nicht etwa bloss meine subjective Ansicht vertrete, unterzog ich diesen Theil des Gutachtens der Prüfung der k. k. statistischen Central-Commission. Seine Excellenz Freiherr von Czoernig, dessen Autorität in dieser Frage wohl nicht bestritten werden kann, unterzog sich bereitwillig der Theilnahme an dieser Erörterung und die k. k. Central-Commission beauftragte mich in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1866, nicht nur die vier oben aufgestellten Thesen als den Ausdruck ihrer einstimmigen Ueberzeugung mit allem Nachdrucke zu vertheidigen, sondern speciell auch der Motivirung Engel's zu Gunsten der Privat-Statistik gegenüber mit Entschiedenheit zu erklären, dass sie der sehr liberal klingenden Phrase von dem Selfgovernment auf dem Gebiete statistischer Erhebungen eine reelle Grundlage nur in sehr beschränktem Umfange zuzuerkennen vermöge. Keiner der Zwecke staatlichen und socialen Fortschritts, für welchen wir alle kämpfen, gestattet eine Vertagung bis zu dem Zeitpunkte, wo jene Redensart vielleicht einmal mehr als ein blosser Schein geworden sein wird.

Wohl aber hielt auch die statistische Central-Commission den Antrag, welchen ich im Jahre 1863 demjenigen Engel's entgegenstellte, für zeitgemäss und berücksichtigungswerth, dass eine Versammlung des statistischen Congresses in hohem Grade dazu berufen wäre, die Bildung einer neben dem Congresses stehenden internationalen Gesellschaft von Statistikern, allenfalls eines Wandervereines, anzubahnen; sie wird keinen Anstand nehmen, diese Idee nach allen Kräften zu unterstützen und zu fördern, sobald man nur nicht darauf ausgeht, dem Congresses selbst den Charakter eines bloss unter dem Schutze der Regierungen stehenden wissenschaftlichen Vereins aufzudrücken.

Da sonach die von Engel beantragte Aenderung der Natur und Einrichtung des Congresses principiell verworfen werden muss, erübrigt von dem Detail seines Vorschlags eigentlich nur ein Punct, welcher eine selbstständige Bedeutung für sich in Anspruch nehmen kann, auch wenn alle übrigen Theile des Vorschlags durch die *question préalable* als beseitigt angesehen werden können.

Dieser Punct betrifft die Errichtung einer permanenten Commission des Congresses, an welcher Engel schon zu Berlin festhalten zu wollen erklärte, als er die Verwerfung des Vorschlags im Ganzen für unabwendbar erkennen musste.

Die Vortheile, welche von dem Bestande einer solchen Commission gehofft werden wollen, sind folgende:

- a) Herstellung einer gewissen Continuität in der äusseren Wirksamkeit und einer tüchtigen Tradition in der inneren Auffassungsweise des Congresses, dessen einzelne Versammlungen bis nun zu allerdings manche Fragen etwas zusammenhanglos behandelten, ohne sich den Arbeiten und Entscheidungen früherer Versammlungen auch in allen Einzelheiten anzuschliessen;
- b) Befreiung der Vorbereitung einer jeden Versammlung des Congresses von dem zufälligen Einflusse jener localen und persönlichen Momente, welche bis nun zu nicht selten der Feststellung und der Bearbeitung des Programms in allzu fühlbarer Weise das Gepräge der Heimat und der Individualität seiner Verfasser aufdrückten;
- c) vollständigere Durcharbeitung der Beschlüsse einer jeden Versammlung des statistischen Congresses, während bis nun zu eine jede genöthigt ist, im Laufe einer einzigen Woche eine lange Reihe wichtiger Themata nicht nur in den Grundzügen, sondern auch mit dem minutiösesten Detail sehr specialisirter Formularien zu erledigen;
- d) eindringlichere Ueberwachung der Durchführung aller gefassten Beschlüsse, welche bis nun zu namentlich bei einem Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten an einzelnen Orten nur allzu leicht in Vergessenheit geriethen oder selbst wieder erheblichen Schwierigkeiten gegenüber fallen gelassen wurden;
- e) Permanenz einer engeren Verbindung sämmtlicher statistischer Bureaux der civilisirten Welt, welche bis nun zu meist nur auf den Versammlungen des Congresses mit einander in näheren Contact traten, und diess nur, wenn nicht eben politische oder andere Constellationen einzelne Regierungen momentan von der Theilnahme an jenen Vereinigungen ausschlossen.

Alle diese behaupteten Vortheile mögen mehr oder minder Realität haben, wiewohl mir eine starke *petitio principii* in der Sache zu liegen scheint. Denn, geht man nur etwas tiefer ein, so kann man sich nicht läugnen, dass eigentlich gesagt werden will: „Wenn man eine permanente Commission wählt, welche Dieses oder Jenes zu leisten im Stande ist, so wird Dieses oder Jenes erzielt werden.“

Doch lassen wir diess. Auch der besten *commission permanente* werden gewisse Hindernisse im Wege stehen, die sich nicht durch ein einfaches Votum des Congresses hinwegräumen lassen. Ich kann es nur sehr bedauern, dass in dem amtlichen Rechenschaftsberichte über die Versammlung des Congresses zu Berlin die eben so umständliche als inhaltsreiche Auseinandersetzung dieser Momente, welche der geistvolle Chef der französischen Statistik in der I. Section gab, nur mit einem dürftigen Auszuge Platz fand. Allein vier Punkte fallen jedem mit der Geschichte solcher Einrichtungen Vertrauten gewiss sofort in die Augen:

- a) die permanente Commission wird entweder aus den Koryphäen eines einzelnen statistischen Bureau's gebildet werden müssen und dann im Vorhinein des internationalen Charakters entbehren, dessen Stämpel dem Congresse seine eigentliche Bedeutung verleiht, oder sie wird aus Angehörigen verschiedener Staaten zusammengesetzt sein, deren Verkehr sich dann in der Regel auf den schriftlichen beschränken wird, welcher möglich ist, ohne erst der nominellen Schaffung einer solchen Commission zu bedürfen;
- b) die Macht der permanenten Commission wird immer nur eine moralische sein, da selbst jene mittelbare Verpflichtung, welche allenfalls eine Regierung durch den Beitritt ihres Delegirten zu einem Beschlusse des Gesamt-Congresses übernimmt, gegenüber den Aussprüchen der Commission vollständig entfällt und gewisse Eifersüchteleien schon in nationalen, geschweige denn in internationalen Beziehungen unaustilgbar sind;
- c) die finanziellen Mittel, über welche die Commission verfügen muss, dürfen keine unbedeutenden sein, wenn es ihr möglich werden soll, wirklich den ihr gesetzten Aufgaben gerecht zu werden, einen Centralpunct aller statistischen Forschungen und Arbeiten der civilisirten Welt von einer Versammlung des Congresses zur andern zu bilden;
- d) die Bildung einer centralen Bibliothek, eines centralen Archivs, eines centralen Depots für die statistischen Arbeiten aller Nationen wird die einzelnen Bureaux, namentlich der grösseren Staaten, der Nothwendigkeit doch nicht entheben, ähnliche Sammlungen selbst zu besitzen, so dass der dafür nothwendig zu machende grosse Aufwand ausser allem Verhältnisse steht zu dem Gewinne, welchen namentlich die Contribuenten erster Ordnung daraus zu ziehen vermöchten.

Bei dem unverkennbar grossen Gewichte der Gründe für und wider die Errichtung einer permanenten Commission des statistischen Congresses kann ich nur dafür stimmen, dass provisorisch für die Zwischenzeit von der sechsten zur siebenten Versammlung des Congresses eine solche Institution in das Leben gerufen werde, dass aber der siebenten Versammlung des Congresses anheimgegeben bleibe, an der

Hand mehrjähriger Erfahrungen eine definitive Organisation dieser Commission zu versuchen oder aber dieselbe wieder zu beseitigen.

Allein selbst mit der eben angedeuteten Beschränkung kann ich die permanente Commission nur unter einer Voraussetzung zulassen.

Es ist der Vorschlag aufgetaucht, den Sitz jeder Versammlung des Congresses auch zum Sitze der Commission für die Dauer der Zwischen-Periode bis zu einer nächsten Versammlung zu bestimmen.

Hiemit scheint aber eben nur der bisherige Zustand, welcher die jeweilig bestandene Vorbereitungs-Commission einer Versammlung des Congresses bis dahin stillschweigend in Wirksamkeit bestehen liess, wo sie ihre Thätigkeit gleichsam an die Vorbereitungs-Commission der nächsten Versammlung übergab, mit einer nicht die Sache, sondern nur die Personen treffenden Modification aufrecht erhalten. Der Zweck, um dessen willen die Schöpfung einer permanenten Commission so stark betont wird, liesse sich auf diesem Wege kaum erreichen, und zu den Unzukömmlichkeiten, welche man so energisch der gegenwärtigen Sachlage imputirt, kämen meines Erachtens nur einige neue nicht ganz unbedeutende.

Unter Denjenigen aber, welche an einen festen Sitz der permanenten Commission dachten, wurden schon in Berlin Stimmen laut, die nur Bern hierzu geeignet finden wollten. Ich vermag mich diesen Stimmen nicht anzuschliessen. Ich bin hierbei um so unparteiischer, als ich seiner Zeit dafür war, die sechste Versammlung des Congresses in Bern abgehalten zu sehen. Die centrale Lage der Schweiz, ihre nicht bloss auf dem ungewissen Böden diplomatischer Uebereinkunft fussende Neutralität in allen politischen Constellationen, die altgewohnte Doppelsprachigkeit ihres öffentlichen Lebens lassen sie vorzüglich geeignet erscheinen, einen Congress von der eigenthümlichen Natur des unsern zu beherbergen.

Ganz etwas anderes ist es mit der permanenten Commission. Soll sie etwas Anderes sein, als ein Schattenbild, so muss ihr eine Macht innewohnen, und diese kann nur eine moralische sein, da ihr jede Möglichkeit der Auferlegung äusseren Zwanges nach der Natur der Sache fehlt und durch keinerlei Vertrag verschaffbar ist. Eine solche moralische Macht wird nach meiner vollsten Ueberzeugung nur einem statistischen Bureau innewohnen, das wir Alle stets an der Spitze jeder neuen Entwicklung unserer Thätigkeit schreiten sehen, das wir seit Decennien als unerreichbares Muster und Vorbild zu ehren gewohnt sind. Wenn nun ein solches Bureau zugleich mit der Begründung und bisherigen Ausbildung des Congresses im innigsten Zusammenhange steht, so kann ich jene Stellung, welche einer permanenten Commission dieses Congresses zugedacht werden will, nur jenem Bureau anvertrauen. Mein Votum geht also dahin, dass die statistische Central-Commission zu Brüssel ersucht werden möge, für die Zeit von der sechsten bis zur siebenten Versammlung des statistischen Congresses die Functionen einer permanenten Commission des letzteren zu übernehmen und der siebenten Versammlung an der Hand der gewonnenen Erfahrungen einen Vorschlag zur definitiven Regelung der neuen Institution vorzulegen.

Ich möchte selbst dagegen sein, dass die Commission in Brüssel fremde Mitglieder zur Theilnahme an der Permanenz herbeizöge, es wäre denn, dass sich dieselben verpflichteten, bei den Sitzungen wenigstens zu bestimmten Terminen zu erscheinen. Die Theilnahme an einer Commission im Correspondenzwege ist nichts, als eine Illusion, und eine um so unfruchtbarere, je mehr der Erfolg einer Commission eben auf dem persönlichen Zusammenwirken einflussreicher Männer beruht. Um schriftliche Meinungs austausche und Verständigungen zu erzielen, dazu bedürfen wir nicht des Versuchs mit Schaffung einer neuen Institution, nicht des vollklingenden Namens einer permanenten Commission des Congresses.

Die statistische Central-Commission in Brüssel tritt zugleich in ihre neue Function bereits als Besitzerin der reichsten statistischen Sammlungen, deren ausgedehnteste Benützung sie schon bisher mit der rühmenswerthesten Liberalität uns Allen möglich gemacht hat. Die Umsicht, mit welcher sie seit Decennien den Austausch statistischer Publicationen amtlicher und nicht amtlicher Art mit allen Theilen der civilisirten Welt eingeleitet hat, und die Pünktlichkeit, mit welcher sie die Handhabung der diessfalls getroffenen Uebereinkünfte überwacht, setzt sie in den Stand, ohne besondere Mühewaltung ein literarisches Organ in das Leben zu rufen, welches über die wichtigsten statistischen Erscheinungen aller Länder gewissenhaft Buch führt und das gegenseitige Bekanntwerden derselben jedem Interessenten erst wahrhaft leicht macht. Endlich reichen die persönlichen Beziehungen der Leiter und thatkräftigsten Mitglieder jener Commission so weit, dass es nur ihr und keiner anderen möglich sein wird, ihre Augen und Hände gleichsam zu vervielfältigen und mit der Kraft derselben den Erdkreis zu umspannen.

Ihr eine Instruction bezüglich der Art ihrer Wirksamkeit geben zu wollen, wäre nach meiner Ueberzeugung im höchsten Grade überflüssig.

Welche Vortheile man von dem Bestande einer permanenten Commission des statistischen Congresses zu erwarten hat, darüber haben sich in den mündlichen und schriftlichen Erörterungen eines Quinquenniums die Ansichten hinreichend geklärt. Welche Mittel zu ergreifen sind, damit jene Vortheile nicht bloss erwartet und gehofft, sondern auch erreicht und eingeerntet werden können, das weiss einerseits jedes Mitglied jener Commission nicht minder gut, als ein jeder Angehörige des Gesamt-Congresses, andererseits wird es erst die Erfahrung lehren, welche mit Erfolg zu anticipiren noch keinem Sterblichen gegönnt war und keinem gegönnt sein wird.

Was in den Vorschlägen Engel's sonst noch enthalten ist, entfällt theils mit der principiellen Verwerfung seines Reorganisationsplanes, theils mit der Beschränkung, in welcher ich selbst auch nur die permanente Commission acceptire, aus jeder weiteren Erörterung. Wie der statistische Congress im Allgemeinen, so bleibt ihm gewiss auch die k. k. statistische Central-Commission zu lebhaftem Danke verpflichtet für die Anregung einer Frage, welche die wichtigste im ganzen Verlaufe der bisherigen Congress-Verhandlungen genannt werden muss und unmöglich auf die Dauer todteschwiegen werden konnte. Wenn auch das vorliegende Gutachten, welches ich zugleich im Namen jener Commission erstatte, gleich den Aussprüchen

der Mehrzahl in der Berliner Versammlung des Congresses den gemachten Vorschlägen fast nur negativ gegenübersteht, so bringt diess eben die Verschiedenheit des Standpunctes mit sich, von welchem jeder Theil ausgeht. Es hindert aber auch dieser Standpunct gar nicht, mit vollster Ueberzeugung anzuerkennen und auszusprechen, dass Engel's Vorschläge zu den werthvollsten Leistungen einer unserer Vorbereitungs-Commissionen gehören, und die daran geknüpften Discussionen stets einen der glänzendsten Puncte in der Geschichte unserer Versammlung bilden werden.

III.

Die Preise des Rindfleisches

in den deutsch-slavischen Ländern der Monarchie vom 1. October 1866 bis Ende September 1867.

Für die Gesammtheit der deutsch-slavischen Länder (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland [Triest, Istrien, Görz und Gradisca], Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und Dalmatien) stellte sich als **Gesamt-Durchschnitt** der Monate October 1866 bis September 1867 der Preis eines Pfundes Rindfleisch mit 19·85 Kreuzer österreichischer Währung heraus. Innerhalb welcher weiter Gränzen die Durchschnittspreise der einzelnen Länder sich bewegen, zeigt die folgende Tabelle:

Bukowina	9·65 kr. ö. W.
Galizien	11·00 „ „
Dalmatien	15·46 „ „
Krain	17·12 „ „
Steiermark	19·90 „ „
Schlesien	20·00 „ „
Kärnten	20·40 „ „
Oberösterreich	20·70 „ „
Mähren	21·86 „ „
Küstenland	22·00 „ „
Salzburg	24·12 „ „
Niederösterreich	24·12 „ „
Böhmen	24·23 „ „
Tirol	27·38 „ „

Naturgemäss zeigen Bukowina und Galizien als Länder, welche selbst ausgedehnte Rindviehzucht betreiben, und über welche zunächst die Einfuhr von Rindvieh aus dem Auslande erfolgt, die niedrigsten Fleischpreise; ihnen zunächst steht Dalmatien in Folge des Durchtriebes von Schlachtvieh aus den türkischen Hinterländern zur Seeküste, dann Krain und Steiermark mit ihrer für den Localverbrauch vollkommen ausreichenden Alpenwirthschaft. Die höchsten Fleischpreise zeigen die dichtbevölkerten, daher weit über die eigene Production consumirenden Länder Niederösterreich und Böhmen. Auffallender Weise hat Tirol ungeachtet seiner ausgebreiteten und vortrefflichen Viehzucht einen noch höheren Fleischpreis aufzuweisen, als die beiden letztgenannten Verbrauchsländer. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in der Abnahme der Aufzucht von Jungvieh, deren Veranlassung später zur Sprache kommen soll.

Nachfrage, locale Production, sowie geographische Lage der einzelnen Bezirke, namentlich in Bezug auf die Hauptkommunikationsmittel bedingen innerhalb dieser Länder-Durchschnitte eine mehr oder weniger bedeutende Differenz der Fleischpreise in den einzelnen Bezirken. Die höchsten und niedrigsten Jahresdurchschnitte ergeben sich in den folgenden politischen Bezirken:

Land	Bezirk		Bezirk	
Bukowina	Umg. Czernowitz	11·08 kr.	Dorna	8·13 kr.
Galizien	Biala	16·08 „	Turka	8·16 „
Dalmatien	Imoschi	19·33 „	Vergoraz	12·18 „
Krain	Rudolfswerth	19·91 „	Krainburg	15·00 „
Steiermark	Liezen	26·33 „	Kirchbach	16·50 „
Schlesien	Freudenthal	23·44 „	Jablunkau	14·92 „
Kärnten	Paternion	21·56 „	Wolfsberg	18·33 „
Oberösterreich	Umg. Linz	24·16 „	Haag	18·00 „
Mähren	Joslowitz	25·83 „	Strassnitz	17·33 „
Küstenland	Cormons	24·83 „	Veglia	16·08 „
Salzburg	Gastein	28·16 „	Umg. Salzburg	21·75 „
Niederösterreich	Retz	26·83 „	Haag	20·50 „
Böhmen	Karlsbad	28·50 „	Kalsching	20·00 „
Tirol	Borgo	30·25 „	Lienz	23·42 „

Obgleich die Fleisheconsumtion in den Landes-Hauptstädten am bedeutendsten ist, so beeinflusst die Abgelegenheit der Bezirke von den Verkehrsmitteln des Flachlandes die Fleischpreise derselben in einer Weise, dass sie höher notirt werden, als in den Hauptstädten. Auf solche Weise standen die Jahres-Durchschnittspreise zu Zara (18·50 kr.), Laibach (19·25 kr.), Gratz (22·41 kr.), Troppau (22·66 kr.), Klagenfurt (21·50 kr.), Brünn 25·50 kr.), Wien (25·98 kr.), Salzburg (24·83 kr.), Prag (27·94 kr.) und Innsbruck (28·25 kr.) niedriger, als die oben angegebenen höchsten Preise in einzelnen Bezirken der angehörigen Länder. Nur Czernowitz mit 13·85 kr., Lemberg mit 17·33 kr., Linz mit 25·90 kr. und Triest mit 27·33 kr. haben die absolut höchsten Fleischpreise in den bezüglichen Ländern aufzuweisen.

Es würde zu weit führen, den Einfluss der Verkehrsmittel, der Localproduction und des Consums auf die Fleischpreise in den einzelnen Orten des Flachlandes zu verfolgen. Nur ein Beispiel mag hier erwähnt werden, welches die Einwirkung dieser Factoren besonders kräftig kennzeichnet. Der Jahresdurchschnittspreis ergab sich im oberösterreichischen Salzkammergute zu Gmunden mit 21·50 kr., zu Ebensee mit 22·90 kr., zu Ischl mit 25 kr., zu Hallstatt mit 23 kr., während somit die Preise im Allgemeinen mit dem Vorschreiten ins Gebirge steigen, ergab sich für Ischl ein weit höherer Preis als für Hallstatt.

Ein hervorragendes volkswirtschaftliches Interesse bietet die Darstellung der Veränderungen der Fleischpreise von Monat zu Monat. Diese Veränderungen in den Bezirken des Flachlands sind von zu vielen localen Einflüssen abhängig, als dass sie zur Vergleichung gewählt werden könnten. Wo aber, wie in den Landeshauptstädten, die Preise sich nach der Menge des Viehzutriebes von Woche zu Woche

anders gestalten, wo in der Regel eigene Markt-Commissariate diese Preisschwankungen mit aller Genauigkeit notiren, finden in diesen Wandlungen der Preise die Productions- und Handels-Verhältnisse der einzelnen Länder ihren bezeichnenden Ausdruck. Im Durchschnitt wurde das Pfund Rindfleisch verkauft:

	1866			1867									Jahres- Durchschnitt
	October	November	December	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	
Wien	24-94	24-89	24-72	24-56	24-47	24-74	25-47	25-82	27-08	27-83	28-18	29-08	25-98
Linz	25	25	25	25	25	25	25	25	27	28	28	28	25-90
Salzburg	24	24	24	24	24	24	24	26	26	26	26	26	24-83
Gratz	20	22	22	21	21	22	22	23	24	24	24	24	22-41
Klagenfurt	20	20	20	20	20	22	22	22	22	22	24	24	21-50
Laibach	18	18	18	18	18	18	19	20	21	21	21	21	19-25
Triest	28	27	27	28	28	28	27	27	27	27	27	27	27-55
Görz	24	24	24	24	22	22	24	24	22	22	22	22	23-00
Innsbruck	27	28	28	28	28	28	29	29	27	28	29	30	28-21
Prag	28-75	28-50	28	28	27	27	27	27	28	29	28	29	27-94
Brünn *)													25-50
Troppau	22	22	22	22	22	22	22	22	24	24	24	24	22-60
Lemberg	15-50	15-50	15-50	15-50	15-50	17	17-50	17-75	19-25	19-50	19-50	20	17-35
Krakau	16	16	16	18	18	18	20	20	20	20	20	20	18-50
Czernowitz	13	11-50	11-50	12-50	13-25	14-50	15	15	15	15	15	15	13-81
Zara	16	15	15	17	19	23	23	23	23	16-50	16	16	18-50

*) Bezüglich Mähren's liegen keine Monats-Durchschnittspreise vor.

Mit Ausnahme der Städte Triest, Görz und Zara, welchen der See weg für den Bezug oder Absatz von Schlachtvieh zur Verfügung steht, ergeben sich sonst überall die Septemberpreise höher als die Jahresdurchschnittspreise, die Fleischpreise sind im Allgemeinen im Laufe des Jahres 1867 in die Höhe gegangen. Am Bedeutendsten zeigt sich diese Differenz und namentlich die fast genau proportionale Steigerung der Preise seit dem Monate Februar zu Wien und Lemberg, dem Haupt-Consum- und Haupt-Marktorte des Rindviehes.

In höherem oder geringerem Maasse und mit unbedeutenden, durch locale Verhältnisse hervorgerufenen Abweichungen folgen alle übrigen Hauptstädte dieser steigenden Tendenz der Fleischpreise seit Beginn des Jahres 1867.

In den Alpenländern zeigen Gratz und Klagenfurt (auch Laibach) durch die Gleichzeitigkeit der Preissteigerung eine gewisse Abhängigkeit ihrer Fleischpreise von dem Gange des Rindviehhandels im Allgemeinen. Abgesehen von einer geringen und nicht nachhaltigen Preisherabsetzung im Juni, zeigt Innsbruck von Juli an eine rapide Steigerung des Preises, welche mit der (für diese Länder bedeutenden) plötzlichen Zunahme um 2 Kreuzer pr. Pfund, zu Salzburg im Mai und zu Linz im Juni im innigsten Zusammenhange steht.

Oberösterreich und Salzburg sind in der Regel die Hauptquellen für den Bezug von Kälbern nach Wien. Die Rindviehzucht dieser Länder hat demnach nicht so sehr die Milchnutzung, als den Absatz von Kälbern sich zum Ziele gesetzt. Ein im Vergleich zum Futterbau unverhältnissmässig hoher Stand von Kühen musste, während der Jahre 1865 und 1866 wegen der herrschenden Dürre und geringen Heuernte ziemlich bedeutend verringert werden. Erst das regenreiche Frühjahr 1867 gab die seither zur Wahrheit gewordene Wahrscheinlichkeit eines besonders günstigen Wiesenertrages neben der Ausnützung der Alpenweiden. Mit dieser Aussicht ging das Streben, den verringerten Viehstand wieder auf die frühere Höhe zu bringen, und damit in der Zukunft wieder den gewinnreichen Kälberhandel nach Wien zu beleben, Hand in Hand; es wurden die Kälber dieses Jahres, statt dem Händler übergeben zu werden, aufgezogen, ebensowenig aber altes Schlachtvieh zur Ausschrottung verkauft.

Da Tirol bisher zur Deckung des Ausfalles der Production Oberösterreich's und Salzburg's an Kälbern für den Consum von Wien herangezogen worden war, erklären sich die hohen Rindfleischpreise dieses Landes, die seit Juni 1867 aus dem gleichen Grunde des genügenden Winterfutters für einen erhöhten Viehstand eine weitere Steigerung erfuhren.